Ethik und Wirtschaftswissenschaft

Von

C. Richard Barrett, Franz Böckle, Georges Enderle,
Günter Gabisch, Wulf Gaertner, Gérard Gäfgen,
Jürgen Mittelstraß, Prasanta K. Pattanaik, Horst Claus Recktenwald,
Oswald Schwemmer, Rupert Windisch

Herausgegeben von Georges Enderle

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften des Vereins für Socialpolitik

Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Neue Folge Band 147

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK
Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Neue Folge Band 147

Ethik und Wirtschaftswissenschaft

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ethik und Wirtschaftswissenschaft

Von

C. Richard Barrett, Franz Böckle, Georges Enderle,
Günter Gabisch, Wulf Gaertner, Gérard Gäfgen,
Jürgen Mittelstraß, Prasanta K. Pattanaik, Horst Claus Recktenwald,
Oswald Schwemmer, Rupert Windisch

Herausgegeben von Georges Enderle

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Ethik und Wirtschaftswissenschaft / von C. Richard Barrett ... Hrsg. von Georges Enderle. — Berlin: Duncker und Humblot, 1985.
(Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; N. F., Bd. 147)
ISBN 3-428-05910-7

NE: Barrett, C. Richard [Mitverf.]; Enderle, Georges [Hrsg.]; Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Schriften des Vereins ...

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten.
© 1985 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Gedruckt 1985 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3-428-05910-7

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorwort

Die Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften — Verein für Socialpolitik hat in Kooperation mit der Forschungsstelle für Wirtschaftsethik an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften das

St. Galler Forschungsgespräch 1984
„Ethik und Wirtschaftswissenschaft"

am 10. - 12. September 1984 veranstaltet. Die meisten auf diesem Forschungsgespräch gehaltenen Referate bringt dieser Band einer breiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis.

Der Verein für Socialpolitik und die St. Galler Hochschule sind gemeinsam der Auffassung, daß Fragen der Ethik und der Wirtschaft in ihrer gegenseitigen Durchdringung dringend einer erneuten wissenschaftlichen Erörterung bedürfen. Beide Bereiche stehen nicht, wie es in vordergründiger Sicht heute oft dargestellt wird, ohne Zusammenhang nebeneinander oder gar im Gegensatz zueinander. Das Wirtschaften der Menschen bedarf der ethischen Grundorientierung und darum haben sich die Wirtschaftswissenschaften stets auch bemüht; die Geschichte des Vereins für Socialpolitik selbst darf als ein Beispiel hierfür gelten. Umgekehrt wäre die Ethik weltfremd, wenn sie über die Sachfragen der Wirtschaftsgesellschaft hinwegsehen würde.

Zum Gelingen des St. Galler Forschungsgesprächs 1984 haben nicht nur die beteiligten Wirtschaftswissenschaftler, sondern in gleichem Maße auch Vertreter der Theologie und Philosophie beigetragen. Das begonnene fachübergreifende Forschungsgespräch wird in der Arbeitsgruppe „Ethik und Wirtschaftswissenschaft" des Vereins für Socialpolitik fortgesetzt. Diesem Bemühen um die ethischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften wünsche ich einen guten Erfolg.

Münster, im Mai 1985

Ernst Helmstädter

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis

Einleitung
Von *Georges Enderle*, St. Gallen 9

Wirtschaftsethik als wissenschaftliche Disziplin?
Von *Jürgen Mittelstraß*, Konstanz 17

Ökonomische Rationalität und praktische Vernunft — oder: Kann man ethische Grundsätze zu Prinzipien ökonomischer Systeme machen?
Von *Oswald Schwemmer*, Marburg 33

Anthropologie und Sachgesetzlichkeit im Dialog zwischen Moraltheologie und Wirtschaftsethik
Von *Franz Böckle*, Bonn 55

On Vague Preferences
By *C. Richard Barrett* and *Prasanta K. Pattanaik*, Birmingham 69

Egoismus, Altruismus und ökonomische Effizienz
Von *Günter Gabisch*, Göttingen 85

Einige Theorien der Verteilungsgerechtigkeit im Vergleich
Von *Wulf Gaertner*, Osnabrück 111

Ethik, Selbstinteresse und *bonum commune*. Eine Analyse der klassischen Ordnungstheorie Adam Smiths
Von *Horst Claus Recktenwald*, Erlangen-Nürnberg 143

Sicherung des Existenzminimums für alle Menschen — eine Herausforderung für Ethik und Wirtschaftswissenschaft
Von *Georges Enderle*, St. Gallen 163

Vermögensmaximierung als ethisches Prinzip?
Von *Rupert Windisch*, Göttingen 191

Die ethische Problematik von Allokationsentscheidungen — am Beispiel des Ressourceneinsatzes im Gesundheitswesen
Von *Gérard Gäfgen*, Konstanz 249

Teilnehmerverzeichnis des St. Galler Forschungsgesprächs über „Ethik und Wirtschaftswissenschaft“ 275

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einleitung*

Von *Georges Enderle*, St. Gallen

Interdisziplinäre Diskussionen entwickeln ihre eigene Dynamik und stellen spezifische Probleme. Dies trifft auch für das St. Galler Forschungsgespräch 1984 über „Ethik und Wirtschaftwissenschaft" zu, so daß es schwierig sein mag, ob der Verschiedenartigkeit der hier behandelten Themen, angewandten Methoden und vertretenen Standpunkte so etwas wie einen gemeinsamen Nenner zu finden. Die folgenden einführenden Bemerkungen möchten deshalb eine „Lesehilfe" sein, die den Zugang zu den einzelnen Beiträgen erleichtern und gewisse Gemeinsamkeiten und Verbindungslinien aufzeigen soll, ohne diese Referate aufgrund einer ausgearbeiteten Systematik interpretieren zu wollen. Das Spannungsfeld von Ethik und Wirtschaftswissenschaft umfaßt ein außerordentlich weites Spektrum von Problemen, von denen an einem dreitägigen Symposium verständlicherweise nur einige Teilbereiche behandelt werden können. Aufgrund der Vorschläge der Veranstalter und der Interessen der Referenten erschien eine Konzentration auf die folgenden drei (immer noch sehr umfangreichen) Themenkomplexe als besonders fruchtbar:

1. Philosophische und theologische Ethik im Hinblick auf die Wirtschaftswissenschaft,
2. Analytische Behandlung ethischer und anderer normativer Elemente in der Wirtschaftswissenschaft,
3. Ökonomische Implikationen und Konsequenzen normativ-ethischer Postulate.

Durch diese Auswahl konnten u. a. folgende Fragenkreise nicht ausdrücklich diskutiert werden: Wie werden in der Wirtschaftswissenschaft Verhaltensannahmen und andere Voraussetzungen getroffen, in der „scientific community" plausibel gemacht und gerechtfertigt (Anforderungen an eine Phänomenologie der Handlungswirklichkeit, die Begründungsproblematik im Sinn der „Rhetorics of Economics" von D. N. McCloskey, Journal of Economic Literature Vol. XXI, June 1983,

* Für die kritische Durchsicht dieser Einleitung danke ich den Autoren der Beiträge sowie den Herren H. *Abele*, H. C. *Binswanger*, H. *Hesse*, R. *Kley* und B. *Schips*.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

481 ff. und Vol. XXII, June 1984, 575 ff.)? Welche Relevanz kommt bei der Verhältnisbestimmung von Ethik und Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Staatstheorie zu (insbesondere im Zusammenhang mit Ordnungsproblemen der Wirtschaft)? Was vermag die Geschichtswissenschaft (Dogmen-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte) zur Bewältigung der Problematik von Ethik und Wirtschaftswissenschaft zu leisten? Welche Probleme stellen sich bei der Analyse der Normgenese?

Wenden wir uns nun den drei am Forschungsgespräch behandelten Themenbereichen zu.

1. Die philosophischen und theologischen Beiträge beschränken sich auf einige zentrale Fragen. Kaum thematisiert werden z. B. die grundsätzlichen Unterschiede zwischen philosophischer und theologischer Perspektive. Auch handelt es sich hier um Überlegungen und Standpunkte zweier Philosophen und eines katholischen Theologen, die nicht für eine bestimmte Lehrmeinung oder Denkschule sprechen, sondern ihre persönliche Auffassung argumentativ vorlegen. Bei aller Beachtung dieser und weiterer Einschränkungen ergeben sich aber doch wichtige Gemeinsamkeiten, die sich stichwortartig folgendermaßen umschreiben lassen:

1.1. Um das Verhältnis von Ethik und Wirtschaftswissenschaft bestimmen zu können, ist eine Reflexion über den Status der beiden Disziplinen erforderlich. In seinen wissenschaftstheoretischen Überlegungen setzt sich J. Mittelstraß mit dem *Status der Wirtschaftswissenschaft* auseinander. Er erinnert an die Geschichte der ökonomischen Theorie im 18. und 19. Jahrhundert sowie an die drei Phasen des sogenannten Werturteilstreites und kritisiert die heutige „weitgehende Isolierung der ökonomischen Vernunft gegenüber moralischen Orientierungen". Aufgabe einer Wirtschaftsethik, die nicht als eine neue ökonomische, durch eigene Methoden definierte Disziplin zu verstehen sei, müsse dementsprechend sein, im Rahmen der ökonomischen Theorie (evtl. über die Informations- und Organisationstheorie, G. E.) normative, vor allem ethische Orientierungen (wieder-) aufzunehmen. Diese Notwendigkeit zeige sich mit besonderer Deutlichkeit in bestimmten materialen Fragen: z. B. Wachstumsprobleme, Folgen bestimmter Formen des Wirtschaftens auf die Umwelt, politische Folgen ökonomischer Prozesse, das „gute Leben", d. h. ein Leben in gerechtfertigten, sittlich orientierten privaten und gesellschaftlichen Formen.

Den nicht minder problematischen *Status der Ethik* diskutiert O. Schwemmer. Ausgehend von der Grundsatzfrage: Was heißt praktische Vernunft? Oder: Wie können wir wissen, was wir tun sollen? stellt er das weitverbreitete Einheitsverständnis der Vernunft radikal in Frage, wonach aus einem obersten ethischen Prinzip (wie z. B. dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kategorischen Imperativ Kants oder dem utilitaristischen Prinzip) eine Konkretisierung für den jeweiligen (ökonomischen, politischen, rechtlichen) Handlungsbereich abgeleitet werden könne. Aufgrund eines „abgemilderten Vernunftverständnisses" sei es jedoch möglich, ethisches Argumentieren in die Wirtschaftswissenschaft einzubringen. (Dies wird anhand einer Argumentationsregel skizziert.) Während Schwemmer das Vernunftverständnis „abmildert" (nicht aber in Subjektivität oder gar Beliebigkeit auflöst), wehrt sich Mittelstraß dagegen, Ethik als Ideologie zu verstehen oder sie dem Bereich des Irrationalen zuzuordnen. Beide Philosophen setzen offensichtlich eine Art Gleichwertigkeit von Ethik und Wirtschaftswissenschaft voraus; der erste mehr im Sinn eines Nebeneinanders, der zweite mehr im Sinn eines Zueinanders (einer Aufhebung des „Nichtverhältnisses").

1.2. Wenn über den Status von Ethik und Wirtschaftswissenschaft reflektiert wird, stellt sich implizit oder explizit die Frage der *Anthropologie.* Denn vom Handeln kann nicht sinnvoll geredet werden, ohne vom Subjekt solchen Tuns eine eigene Vorstellung zu haben (F. Böckle). Die Auffassungen über den Inhalt dieser Vorstellung gehen jedoch weit auseinander, ohne sich notwendigerweise zu widersprechen. Aus der theologischen Perspektive von Böckle ist das Subjekt konstitutiv durch den unbedingten Charakter sittlicher Verpflichtung bestimmt, der sich empirisch nicht hinreichend begründen lasse (und deshalb nicht über objektive „Vorgaben" wie absolute Werte oder Gebote zu rechtfertigen sei, wohl aber im Vollzug eines unbedingten Entschlusses erfahrbar werde). Aus der Sicht von Mittelstraß besteht unser eigentliches Problem darin, vom Menschen nicht genug zu wissen — weder was er (der „empirische" Mensch) ist noch was er (der „vernünftige" Mensch) sein soll. Für Schwemmer stellt die Identitätsgewinnung des Subjekts ein fundamentales Problem dar. (Vgl. seinen Aufsatz ‚Aspekte der Handlungsrationalität. Überlegungen zur historischen und dialogischen Struktur unseres Handelns', in H. Schnädelbach (Hg.), Rationalität. Philosophische Beiträge, Frankfurt/Main 1984, bes. 188 - 196.) Daß eine solche anthropologische Problemdefinition jedem naturalistischen Menschenverständnis, das u. a. die Anthropologie von A. Smith kennzeichnet (vgl. den Beitrag von H. C. Recktenwald), widerspricht, liegt auf der Hand.

1.3. Eine dritte Gemeinsamkeit verdient noch eigens hervorgehoben zu werden: die Aussage der *Erfahrungsdeterminiertheit von „Verbindlichkeiten" und ethischen Normen.* Für Ethiker philosophischer und theologischer Herkunft mag sie heute als Selbstverständlichkeit erscheinen; für Ökonomen, die mit der ethischen Fachdiskussion weniger vertraut sind und am Forschungsgespräch teilnahmen, stellte sie eine überraschend neue These im Bereich der Ethik dar. Offenbar ist die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorstellung immer noch verbreitet, die Ethik könne auf einen „Schatz (von oben) gegebener, absoluter Werte“ zurückgreifen. Ein weiterer Grund mag wohl auch in der Vorsicht liegen, einen naturalistischen Fehlschluß zu vermeiden. Denn eine Erfahrung davon, was gewesen ist, kann nicht schlichtweg die Entscheidung darüber begründen, was sein soll. Gleichwohl besteht hier ein Zusammenhang. Schwemmer geht diesem Zusammenhang nach, um aufzuzeigen, daß die praktischen Erfahrungen zwar nicht zu einem praktischen Wissen, aber zu begründeten Einsichten in praktische Handlungs- und Lebensorientierungen führen, die unter gewissen Bedingungen für andere verständlich und damit zustimmungsfähig gemacht werden können. Mit der Verständlichkeit und Zustimmungsfähigkeit sei jedoch noch keineswegs die Verbindlichkeit und Zustimmung gegeben. Aufgrund unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher Erfahrungen treten oft Konflikte auf, die nicht mit einer „Konsens-Euphorie“ überspielt werden können. Was kann und soll die Ethik in solchen Konfliktsituationen, die auf der zwischenmenschlichen oder gesellschaftspolitischen Ebene liegen können, leisten? Kann auf konfliktübersteigende, kollektiv gewachsene lebensweltliche Erfahrungen zurückgegriffen werden? Wenn nicht, wie wird der Konflikt gelöst? Auch wenn diese Frage hier nicht beantwortet werden kann, muß doch festgehalten werden, daß sie von höchster Relevanz ist und deshalb weder verdrängt noch als gelöst oder unlösbar behandelt werden darf. Der Bedeutung der Erfahrung für die Determinierung ethischer Normen sind deshalb offensichtlich Grenzen gesetzt. Dies trifft auch zu, wenn Erfahrung nicht nur als persönliche Erfahrung, sondern in einem umfassenderen Sinn als Natur-, Kultur- und, aus theologischer Sicht, auch als Offenbarungsgeschichte (Böckle) verstanden wird. Trotz dieser Einschränkung ist die Hervorhebung der Erfahrungsdeterminiertheit ethischer Normen von weitreichender Bedeutung, wenn in der Ethik ein Weg zwischen Dogmatismus und Skeptizismus gesucht werden soll.

2. Der zweite Themenbereich des Forschungsgesprächs umfaßt Fragen der analytischen Behandlung ethischer und anderer normativer Elemente in der Wirtschaftswissenschaft. Für nicht mathematisch geschulte Wissenschafter mag diese Thematik fremd und fern von der Problematik „Ethik und Wirtschaftswissenschaft“ erscheinen. Gleichwohl gehört sie aus verschiedenen Gründen dazu. Im Sinn der deskriptiven Ethik ist es von großer Bedeutung, wie der das menschliche Handeln leitende Komplex von Handlungsregeln, Wertmaßstäben und Sinnvorstellungen beschrieben wird. Ein wichtiges Instrument stellt dabei zweifellos die *formale Analyse von Entscheidungsprozessen* dar, die sich im Gefolge der bahnbrechenden Arbeit von K. J. Arrow „Social Choice and Individual Values“ (1951) zu einer Fülle von Analyseme-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

thoden und axiomatischen Fragen im Bereich der Sozialwahl- und Entscheidungstheorie entwickelt hat. In ihrem Beitrag „On Vague Preferences" greifen C. R. Barrett und P. K. Pattanaik eine Problematik auf, die für das Studium ethischer und ökonomischer Entscheidungsprozesse von erheblicher Bedeutung ist, in der traditionellen Entscheidungstheorie, die wohl definierte Präferenzordnungen voraussetzt, aber nicht behandelt werden kann. In der Lebenswirklichkeit haben Entscheidungssubjekte einerseits oft vage (nichteindeutige) Präferenzen und müssen andererseits ganz klare Entscheidungen treffen. In nichttechnischer Art werden drei Modelle (vage Präferenzen als Zufallsordnung, Wahrscheinlichkeiten für paarweise Präferenzen, unscharfe Präferenzordnungen) ausgearbeitet und sich daraus ergebende formale Strukturen der Entscheidungsmengen aufgezeigt.

Der Beitrag von G. Gabisch widmet sich dem Problem *„Egoismus versus Altruismus"*. Er beschränkt sich auf die Analyse der Allokation zweier Konsumgüter auf zwei Wirtschaftssubjekte und untersucht, wie sich das herkömmliche Paradigma der Allokation von Ressourcen, darstellbar mit der sogenannten Edgeworth-Box, ändert, „wenn man von der Annahme des Eigennutzens abgeht und statt dessen unterstellt, daß der Nutzen eines Wirtschaftssubjektes auch vom Nutzen anderer Wirtschaftssubjekte abhängt". (Ein aufgeklärter Egoismus, der von Eigenliebe und Selbstinteresse geleitet ist, ohne in arrogante Selbstliebe und Selbstsucht zu entarten, ließe sich u. a. bei A. Smith finden; vgl. Recktenwald, bes. Kap. 3, 4, 5.) Gabisch kommt zum Schluß, daß die Lösungen Pareto-effizient sind, wenn die Nutzenmaxima des Altruisten bezüglich seiner Konsumgüterversorgung ein Minimum annehmen. Dann strebt der Altruist beim Tausch mit einem Egoisten immer eine solche Güterverteilung an, bei der beide denselben Nutzen haben. Tauschen zwei Altruisten, werden immer beide nach erfolgten Transfers denselben Nutzen haben.

In diesem Modell wird die Vergleichbarkeit der individuellen Nutzeneinheiten vorausgesetzt. Man kann sich fragen, ob auf der Grundlage der eigenen Nutzenfunktion die Subjektivität (und damit die Andersheit) des andern überhaupt ernst genommen werden kann. Auch stellt sich in philosophischer Hinsicht die Frage, wieweit das Problem zwischen Egoismus und Altruismus angesichts des „Non-Tuismus" (vgl. Windisch, Kap. 5.3) an Relevanz verliert. „Der entscheidende Kontrast zwischen moralischer und unmoralischer Existenz wäre dann nicht der zwischen Altruismus und Egoismus, sondern zwischen Ernstnehmen — sich und andere — einerseits und dem Verfolgen der jeweils gerade vorhandenen Wünsche und Zwecksetzungen andererseits." (E. Tugendhat, Probleme der Ethik, Stuttgart 1984, S. 172 f.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nicht mit Fragen des „Inputs“ (wie z. B. Verhaltensannahmen des Egoismus und Altruismus), sondern mit Fragen des „Outputs“ beschäftigt sich W. Gaertner in seinem Beitrag. Einige bedeutsame *Theorien der Verteilungsgerechtigkeit* (Utilitarismus gemäß Harsanyi, Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, das Verhandlungskonzept von Nash) werden auf ihre zugrundeliegenden Axiomensysteme hin analysiert und miteinander verglichen. Dabei werden verschiedene Unzulänglichkeiten (Ausklammerung verschiedener distributiver Aspekte durch die Bedingung der Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen, Problematik des Drohpunktes u. a.) festgestellt, und eine neue Aggregationsregel wird vorgelegt, um n individuelle erweiterte Präferenzordnungen in eine eindeutige kollektive Präferenz überführen zu können. Die Frage der gerechten Verteilung wird also im Rahmen eines Arrow'schen Aggregationsproblems behandelt. Es scheint jedoch einer weiteren Analyse zu bedürfen, um zu bestimmen, wieweit diese Aggregationsregel nicht nur auf Probleme der Bestimmung der Grundstruktur einer Gesellschaft (z. B. Rawls), sondern auch auf Verteilungsfragen zwischen Individuen (z. B. Harsanyi) und — über Gaertners Zielsetzung hinaus — auf Probleme zwischen Verhandlungsparteien (z. B. Nash) Anwendung finden kann.

3. Die Vielfalt der Themen, Methoden und Standpunkte ist wohl im dritten Bereich des Forschungsgesprächs noch größer als im ersten und zweiten. Dies mag mit dem hier unternommenen Versuch zusammenhängen, sich Problemen zuzuwenden, die einen höheren Konkretheitsgrad aufweisen.

Eine „Brücke“ zu diesem dritten Bereich stellt H. C. Recktenwalds *Analyse der klassischen Ordnungstheorie Adam Smiths* dar. Das umfassende System, „das Ethik, Ökonomie und Politik, gleichsam aristotelisch, miteinander verknüpft“, soll übersichtlich geordnet und auf seine Validität und Schwäche hin geprüft werden. Im kritischen Teil wird darauf hingewiesen, daß Smith im Unterschied zu seiner wirtschaftlichen Ordnung keine Theorie des Staates und der Institution ausgearbeitet habe; es ließen sich bei ihm aber Elemente für ein Paradigma einer kollektiven oder öffentlichen Ordnung finden.

Die beiden Beiträge von G. Enderle und R. Windisch weisen verschiedene Gemeinsamkeiten (z. B. Kritik des Utilitarismus) auf und ergänzen einander — ohne vorherige Absprache zwischen den Autoren — in mancher Beziehung. Während es Enderle angesichts der weltweiten Armutsproblematik um die *Armutsminimierung* als Ziel des Wirtschaftens geht (was als Herausforderung für Wirtschaftswissenschaft und Ethik verstanden wird), setzt sich Windisch mit dem von R. A. Posner vertretenen Regime der *Vermögens- (bzw. Reichtums-) Maximierung*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auseinander. Dessen zentrales Postulat besteht darin, die Moralität institutioneller Veränderungen an ihrer Fähigkeit zu messen, den „wealth" der betreffenden Gesellschaft zu erhöhen. Vorausgesetzt werden gleichrangige und freiwillig kooperierende Wirtschaftssubjekte in täuschungsfreier Zusammenarbeit. Obschon die Grund- und Freiheitsrechte als „unveräußerlich" verstanden werden, impliziert m. E. Posners normative Theorie sozialdarwinistische Folgen (vgl. Enderle, Kap. 4). Dies wird sichtbar an der bewußten Indifferenz gegenüber Problemen der Verteilungsgerechtigkeit: Mißachtung des Problems der Dauerverlierer, Deklarierung der Armut als prinzipiell private Angelegenheit u. a. (vgl. Windisch, Kap. 5.3). Diese Indifferenz ist Ausdruck einer Haltung, die weiter oben als „Non-Tuismus" gekennzeichnet wurde. Demgegenüber stehen gemäß dem Berechtigungsansatz von A. Sen die Beziehungen von Menschen zu Gütern und Dienstleistungen im Zentrum der Analyse. Diesem Ansatz entspricht auf philosophischer Seite ein „Ziel-Rechte-System", d. h. ein Wertsystem (moral system), in dem die Erfüllung bzw. Nichtverwirklichung von Rechten in den Zielen (im „outcome") inkorporiert ist und damit unverzichtbares Kriterium zur Beurteilung von (Gesellschafts-) Zuständen und der dahinführenden Handlungen darstellt (vgl. Enderle, Kap. 3.2 und 5).

Im letzten Beitrag dieses Sammelbandes werden zentrale Fragen aus einem der Problemkreise diskutiert, die für die persönliche und gesellschaftliche Wohlfahrt von hervorragender Bedeutung sind: aus dem *Gesundheitswesen,* das als besonders prägnantes Beispiel für die ethische Problematik der Mittelallokation gelten kann. G. Gäfgen konzentriert sich auf direkte Entscheidungsprobleme bei der Bereitstellung öffentlicher Güter durch gesellschaftliche Instanzen. Die Brisanz dieser Fragestellung rührt daher, daß es sich hier um „tragische Dilemmata der Wahl zwischen eigentlich als unverzichtbar angesehenen Werten" handelt, die überdies nicht auf der Ebene individuellen Handelns, sondern auf der Ebene kollektiver Gestaltung gesellschaftlicher Zustände entschieden werden müssen und somit eigentliche „social choices" darstellen (vgl. oben 2.). (Diese verschärfte, hier nicht behandelte Problematik stellt sich selbstverständlich auch bei der Gestaltung von Gesundheitsinstitutionen „durch die Politik" sowie in zahlreichen andern Bereichen, z. B. in gewissen Hungersnotsituationen; vgl. Enderle, Kap. 5.) Nach welchen Grundsätzen können und sollen „tragische Entscheide" gefällt, „Triage-Situationen" gelöst werden? Im Hauptteil seines Beitrages geht Gäfgen dieser Frage nach und unterscheidet drei Arten von Lösungsmöglichkeiten: die Vorbeugung gegen die Entstehung von moralischen Dilemmata, das komparative Abwägen der Behandlungswürdigkeit von Fällen und die Vermeidung moralisch unberechtigter Entscheidungen. Er unterzieht die in der Literatur vertrete-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nen Grundsätze einer kritischen Analyse und schließt mit der Frage, ob wegen der tiefgehenden Wertkonflikte in „tragischen Entscheiden“ ein konsistentes Gesamturteil überhaupt möglich sei. Eine „Barmherzigkeit der Unaufrichtigkeit“ scheine notwendig zu sein, um den Bestand der Gesellschaft schlechthin durch die Offenlegung dieser Konflikte nicht zu gefährden — auch dies m. E. eine Frage von außerordentlicher ethischer Relevanz.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaftsethik als wissenschaftliche Disziplin?

Von *Jürgen Mittelstraß*, Konstanz

1. Ökonomie und Ökonomismus

Aus der Formulierung des Rahmenthemas, „Ethik und Wirtschaftswissenschaft", können zwei Dinge entnommen werden: (1) daß Ethik eine Disziplin oder ein Wissen ist, das mit anderen Disziplinen oder anderem Wissen, hier der Wirtschaftswissenschaft, in Beziehung treten kann, (2) daß die Beziehung zwischen Wirtschaftswissenschaft und Ethik, wiederum als Disziplin oder besonderes Wissen verstanden, nicht selbstverständlich ist, daß, mit anderen Worten, Wirtschaftswissenschaft auch ohne Ethik möglich ist. Tatsächlich ist Wirtschaftswissenschaft heute in diesem Sinne nicht nur möglich, sondern auch weitgehend wirklich. Die ökonomische Vernunft definiert sich ohne Rekurs auf moralische Orientierungen, für deren wissenschaftliche oder institutionelle Wirklichkeit hier Ethik steht. Umgekehrt herrscht über die Leistungsfähigkeit einer Ethik, z. B. in ihren philosophischen Formen, Uneinigkeit — nicht nur unter Wissenschaftlern (unter Anwendungsgesichtspunkten), sondern auch unter Philosophen (unter Konstitutionsgesichtspunkten). Beides, die weitgehende Isolierung der ökonomischen Vernunft gegenüber moralischen Orientierungen und der problematische Status der Ethik, ist für Fragen einer Wirtschaftsethik von Bedeutung. Im Vordergrund soll hier der zuerst genannte Umstand stehen.

Daß eine institutionelle und inhaltliche Verbindung von Ethik und Wirtschaftswissenschaft alles andere als selbstverständlich ist, liegt an einem Verständnis von Ökonomie, das diese als Theorie der Allokation und Distribution knapper Güter zur Befriedigung von Bedürfnissen sowie der Stabilisierung von Allokation und Distribution bestimmt und Bedürfnisse dabei als etwas empirisch Gegebenes, insofern auch moralischer Beurteilung Entzogenes, auffaßt. Es geht um Bedürfnis*befriedigung* bzw. deren wissenschaftliche Analyse, nicht (auch) um Bedürfnis*kritik* (unter Kategorien einer Ethik).

Anders ausgedrückt: im Rahmen der üblichen Bestimmungen ökonomischer Vernunft wird die empirische Natur des Menschen im wesentlichen als „festliegend" angesehen, eine Ordnung der Bedürfnisse

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gilt als natürliche Ordnung. Die Verhältnisse, unter denen der Mensch, hier der wirtschaftende, lebt, erscheinen gleichsam als *naturalisierte* Verhältnisse (gegenüber der früheren Vorstellung einer göttlichen Ordnung auch des Wirtschaftens). Das Faktum von Entwicklungen wird nicht bestritten, d. h. auch die Veränderung der Bedürfnisse gilt als möglich, doch werden Entwicklungen ihrerseits als etwas verstanden, dem sich die ökonomische Vernunft empirisch anzugleichen hat. Einer naturalisierten Welt der Bedürfnisse und diesen Bedürfnissen entsprechenden Handlungsweisen steht ein naturalistisches Selbstverständnis der sie analysierenden Wissenschaften gegenüber. Wenn die Bedingungen, unter denen ökonomisches Handeln steht, (weitgehend) festliegen, liegt auch die auf sie und auf das ökonomische Handeln bezogene Wissensbildung (weitgehend) fest. Es geht um die Feststellung und Erklärung dessen, was ist, nicht darum, was sein soll oder wie etwas sein soll. Im Falle der Ökonomie: Bedürfnisse werden, zumindest hinsichtlich privater Güter, mit faktischem Nachfrageverhalten und Präferenzhaltungen gleichgesetzt — beides definiert, was man den *Bedarf* nennt.

Als Beleg sei hier eine wohlbekannte Definition von Paul A. Samuelson angeführt: „Die Ökonomie behandelt und prüft die Gesichtspunkte, nach denen sich der Einzelne und die Gesellschaft im Zeitablauf entscheiden, die stets knappen und für alternative Zwecke verwendbaren Produktionsmittel — sei es mit oder ohne Verwendung von Geld — zur Güterproduktion heranzuziehen und wie das Produktionsergebnis auf den heutigen und künftigen Konsum der einzelnen Individuen und der Gesellschaftsgruppen aufgeteilt wird“ ([9]1973, 3). Ökonomie erscheint in dieser Definition als ein theoretisches Mittel zur optimalen Bewältigung von *Knappheitssituationen.* Was hier Knappheit heißt, wird am Bedarf gemessen, Bedarf wiederum am faktischen Nachfrageverhalten. Wie dieses Verhalten zustandekommt, ist selbst eine empirische Frage, keine Frage (auch nicht im ergänzenden Sinne) von Beurteilungen. Es geht, so scheint es, allein um die *empirische Natur* des Menschen.

Dieser Mensch ist der *homo oeconomicus;* zu seiner Praxis, die zugleich das System wirtschaftlichen Handelns ausmacht, gehört (nicht definitionsmäßig, aber hinsichtlich seiner modernen Erscheinungsform) der sogenannte *Ökonomismus.* Damit ist die Annahme gemeint, daß alle gesellschaftlichen Prozesse und Strukturen auf wirtschaftliche Prozesse zurückgeführt werden können, im engeren Sinne eine Haltung, „die auch Situationen, in denen sich ökonomische Probleme nur dem *Versäumnis* einer nicht-ökonomisch fundierten Interessenkritik verdanken, ökonomisch zu bewältigen trachtet“ (Kambartel 1975, 117). Im Sinne eines so beschriebenen Ökonomismus wird Bedürfniskritik (desgleichen Interessenkritik) ausdrücklich vom ökonomischen Prinzip

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einer (optimalen) Bewältigung von Knappheitssituationen ferngehalten: „Ökonomie als Sozialwissenschaft untersucht nicht, was Menschen wollen *sollen,* im Unterschied zu dem, was sie *tatsächlich* wollen. Die erste Frage liegt weitgehend im Bereich der Ethik, der Ästhetik oder der Religion" (Rees 1968, 472). Zur Idee des homo oeconomicus unter ökonomistischen Vorzeichen gehört die strikte Trennung zwischen (ökonomischer) Rationalität und Normativität; das eine ist Sache der Wissenschaft, das andere der Ethik (in Konkurrenz mit Ästhetik und Religion). Damit ist klar, daß im Sinne einer derartigen Bestimmung mit Ethik und Wirtschaftswissenschaft ein Nicht-Verhältnis bezeichnet ist, mit Wirtschaftsethik der nicht vorgesehene Fall eines (innigen) Verhältnisses.

2. Historische Erinnerung

„Economic science" und „economic philosophy" (Rees 1968, 472), d. h. die Hoffnung auf ein erst einzurichtendes vernünftiges System der Bedürfnisse, sind nicht immer getrennte Wege gegangen. Im Gegenteil. Sie bildeten beide bis zum Ende des 18. Jahrhunderts einen integralen Bestandteil einer *normativen* Disziplin, nämlich der praktischen Philosophie. Aufgabe der Ökonomie war (zusammen mit der Politik) die Aufstellung gerechtfertigter Normen gesellschaftlichen Handelns unter gegebenen historischen Bedingungen (dem jeweiligen Entwicklungsstand der Gesellschaft). Ökonomie also als „moral science", wirtschaftliches Handeln als Teil einer unter (moralischen) Rechtfertigungszwängen stehenden Praxis — wovon auch die im 19. Jahrhundert übliche und auch heute noch (vgl. Frey 1977) verwendete Bezeichnung „politische Ökonomie" eine wissenschaftssystematische Erinnerung mit sich führt.

Dem auf Bedürfnisse und deren Befriedigung bezogenen Begriff der Rechtfertigung entspricht der praktisch-philosophische Begriff der Gerechtigkeit. Bereits Aristoteles ordnete die Ökonomie zwischen Haushaltskunde und Gesetzgebung ein und unterwarf sie Prinzipien der Gerechtigkeit. Dabei unterschied er zwischen ausgleichender Gerechtigkeit (iustitia commutativa) beim privaten Verkehr, z. B. bei Tausch und Schadenersatz, und austeilender Gerechtigkeit (iustitia distributiva) im Verhältnis zwischen Individuum und Staat, z. B. bei der Verteilung von Gütern oder politischen Ämtern. Auch in der scholastischen Ökonomie regelt die klassische Definition der Gerechtigkeit („die Gerechtigkeit ist der feste und beständige Wille, jedem sein Recht zu gewähren") die ökonomischen Verhältnisse im unverändert Aristotelischen Sinne. Und wie schon bei Aristoteles selbst steht dabei eine Theorie des gerechten Preises im Mittelpunkt ökonomischer Gerechtigkeit. Noch in der weiteren, post-mittelalterlichen Entwicklung bleibt die Frage

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nach einem gerechten ökonomischen System, nicht die Frage, wie ein ökonomisches System funktioniert, vorherrschend. Von Hobbes bis Marx ändert sich in diesem Punkte wenig. Auch das Prinzip des größtmöglichen Glücks der größtmöglichen Zahl, das von Bentham auf ökonomische Verhältnisse angewendet wird, ist seiner Herkunft nach (bei Hutcheson) ein *Moralprinzip*. Ökonomie wird als Teil der (normativ orientierten) „moral sciences" begriffen.

Auch der ökonomische Liberalismus hält mit seiner der gesellschaftlichen Entwicklung unterstellten Harmonie zwischen dem individuellen und dem allgemeinen Wohl an dieser Vorstellung fest: die Verfolgung des individuellen Wohls bewirkt im freien Wettbewerb das Gemeinwohl; das Gemeinwohl, vertreten durch den Staat als Garanten der Vertragsfreiheit, und insofern auch des freien Warenverkehrs, sichert die freie Entfaltung des individuellen Wohls. Der Markt erscheint als „unsichtbare Hand", die in einem — abgesehen von den Rahmenbedingungen — quasi rechtsfreien Prozeß (dem Zusammenwirken natürlicher Freiheiten) die ökonomischen Verhältnisse lenkt. „Politische" Ökonomie ist (nach Smith) Theorie des in dieser Weise organisierten Verhältnisses von individuellem Wohl und Gemeinwohl, von individuellem und staatlichem Wohlstand. Die Selbstverwirklichung des Menschen bzw. die Realisierung der Zwecke einer gerechten Gesellschaft, wie sie Kants philosophische Rechtfertigung des gesellschaftstheoretischen Liberalismus vorsieht, wird dabei zunehmend im materiellen Prozeß der Arbeit gesehen. Alle wesentlichen Gesichtspunkte der klassischen Nationalökonomie in liberalistischen Grenzen sind bei Smith formuliert: die Transformation des Prinzips des Eigeninteresses zum wirtschaftlichen Prinzip, die These von der Tendenz zum Gleichgewicht der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Begriff des Arbeitswertes und das Postulat wirtschaftlicher Freiheit. Eine Theorie des Eigeninteresses bildet die Basis einer Theorie des wirtschaftlichen Handelns. Das Gemeinwohl erscheint als verbürgt durch die sich quasi mechanisch einstellenden Wirkungen des Eigeninteresses, durch das „einfache System natürlicher Freiheit". Die „unsichtbare Hand" des Marktes, die den „ordre naturel", die Idee einer harmonischen Einheit von Naturgesetzen und ethischen Normen bei den Physiokraten, ersetzt, ist Smiths Erfindung. „By minding his shop", kommentiert Samuelson diese Erfindung, „the merchant of Manchester could know he was both doing God's will and helping the King's realm" ([9]1973, 841). Die ökonomische Theorie tritt hier unter die Idee einer Autonomie des Wirtschaftens. Auch diese Idee aber bleibt ethisch orientiert; Verbindungsstück zwischen ökonomischer und ethischer Theorie wird bei Smith eine politische Wissenschaft („the Science of Natural Jurisprudence"), befaßt mit Prinzipien der Gerechtigkeit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Derartige Konstruktionen verlieren bald ihre theoretische Kraft. Schon bei Ricardo treten sie zugunsten einer Theorie der für die Einkommensverteilung relevanten Elemente wirtschaftlichen Handelns völlig zurück. Umgekehrt wird in einer utilitaristischen Grundlegung der Ethik (bei Mill) der moralische Wert einer Handlung allein noch an ihren *Folgen,* dem bezweckten Nutzen, gemessen. Eine Maximierung des Einzelnutzens gilt als Sicherung einer Maximierung des Gesamtnutzens. Inhaltliche Bestimmungen des Nutzens oder gar eine „Kritik des Nutzens" erfolgen nicht, d. h., Bedürfnisse gelten, so wie sie sind, als gegeben, ihre optimale Befriedigung gilt als Aufgabe der Ökonomie. An die Stelle einer normativ orientierten Bedürfnis- und Ideologiekritik tritt bei Mill eine als Ethologie bezeichnete „exakte Wissenschaft der menschlichen Natur". Gesucht wird eine Theorie, aus der die (faktischen) Bedürfnisse und eine gerechte Gesellschaftsordnung (wenn auch hypothetisch) „deduziert" werden können. Damit ist der Weg gewiesen, auf dem die ökonomische Theorie aufhört, „moral science" zu sein — Ethik und Ökonomie treten als einander ursprünglich zugeordnete Orientierungen systematisch und institutionell auseinander.

3. Ökonomische Rationalität

Die strikte Trennung zwischen ökonomischer Rationalität und Normativität, zwischen „economic science" und „economic philosophy" hat also eine Geschichte — eine Fortschrittsgeschichte aus der Perspektive der modernen ökonomischen Theorie, eine Verlustgeschichte aus der Perspektive der Ethik. Als entscheidende historische Markierung mag hier Mills Idee einer „deduktiven" Wissenschaft der menschlichen Natur gelten. Diese Idee ignoriert den Umstand, daß die Natur des Menschen nicht festliegt, und sie verwischt eine doppelte Aufgabe: die *empirische Analyse* gegebener ökonomischer Strukturen einerseits und die *normativ orientierte Kritik* dieser Strukturen andererseits. Das Ergebnis ist der bereits genannte Naturalismus ökonomischer Theorien bzw. die ökonomistische Konstruktion eines homo oeconomicus, dessen *faktische* Bedürfnisse für ihn selbst wie für die Wissenschaft, die diese Bedürfnisse analysiert, auch die *wahren* Bedürfnisse sind. Diese Konstruktion besagt weiterhin, daß es auf alle Probleme eine ökonomische Antwort gibt; nicht irgendeine Antwort, sondern *die* Antwort. Die Rolle, die dabei früher ethische Orientierungen spielten, übernimmt eine *allgemeine Theorie rationaler Entscheidung,* die die Vernunft ökonomischer Antworten festlegt.

Im Rahmen einer derartigen Theorie stellt sich eine Lehre vom richtigen Handeln nicht mehr als eine Lehre des *gerechten* Handelns, sondern (nur noch) als eine Lehre des *zweckmäßigen* Handelns dar. Das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ökonomische Prinzip wird mit dem Vernunftprinzip identifiziert (vgl. Gäfgen [4]1975, 2, 15). War die Idee der Ökonomie als „moral science" noch mit der Rechtfertigung von Zwecken verbunden, so geht es jetzt im wesentlichen nur noch um die Verträglichkeit von Zwecken und die Zweckmäßigkeit von Mitteln unter gegebenen (verträglichen) Zwecken. Eine allgemeine Theorie rationaler Entscheidung operiert auf der Basis gegebener (individueller und gruppenspezifischer bzw. gesellschaftlicher) Präferenzstrukturen. Diese wiederum bilden die Basis einer Nutzenabwägung. Entsprechend ist im Rahmen dieser Entscheidungstheorie Rationalität auf eine Kalkulation des optimalen Nutzens eingeschränkt. Bedürfnis- und Nutzenkritik fallen aus diesem Rahmen heraus. Das heißt: während die klassische Ökonomie noch Subjekte unterstellte, die ihren Nutzen in Kenntnis ihrer *wahren* Bedürfnisse zu maximieren suchen (vgl. Kirchgäßner 1977, 130), kommt es in der modernen ökonomischen Theorie auch auf diesen Gesichtspunkt (die kontrafaktische Rede von „wahren" oder „vernünftigen" Bedürfnissen) nicht mehr an. Zwischen einer empirischen und einer vernünftigen Natur des Menschen wird nicht mehr unterschieden.

Gegen die in der modernen ökonomischen Rationalitätsdebatte vorherrschende Meinung, daß mit dieser Debatte auch das Ethikproblem erledigt ist — ethisch motivierte Bedürfnisse treten hier lediglich als neue Präferenzen auf, die in einer Nutzenperspektive Berücksichtigung finden —, kommt es darauf an, klarzumachen, daß ökonomische Rationalitätsgesichtspunkte *begrenzte* Gesichtspunkte sind. Eine *allgemeine* Theorie ökonomischer Rationalität erfaßt nur die Verhältnisse in einem Nutzenkalkül. Dessen Identifikation mit einem Vernunftprinzip wiederum legt den Menschen einseitig auf seine empirische Natur fest. Über dessen Wirklichkeit als Bedürfniswesen gerät die Idee eines Vernunftwesens aus dem Blick. Auch Vernunft erscheint als ein empirisches Bedürfnis, einsetzbar wie alles andere in eine Nutzenperspektive.

Diese Sicht der Dinge, in der der homo oeconomicus (unter ökonomistischen Vorzeichen) absolut gesetzt wird, ist falsch. Ökonomische Rationalität und eine vernünftige Organisation unserer Lebensverhältnisse sind, entgegen der in einem ökonomischen Rationalitätsmodell ausgedrückten Ordnung, nicht dasselbe (vgl. Kambartel 1979). Eben dies aber wird mit der Identifikation des ökonomischen Prinzips mit dem Vernunftprinzip behauptet. Als Alternative dazu erscheint im Rahmen dieser Konzeption nur noch die Vorstellung, eine Organisation unserer Lebensverhältnisse im nicht-ökonomischen Sinne entzöge sich jeder als vernünftig zu bezeichnenden Planung. Eine derartige Vorstellung aber machte den homo oeconomicus selbst zu einer bloßen Laune der Natur: seine Rationalität hätte nur noch faktische Entwick-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lungen oder reine Dezisionen zur Basis. Warum man sich allein als homo oeconomicus verstehen soll, wäre eine Frage, die sich entweder nur in den Grenzen einer (rationalen) Nutzenperspektive oder auf eine (aus dieser Perspektive) irrationale Weise beantworten ließe.

Die Abkehr von diesem universell gesetzten ökonomischen Rationalitätsmodell müßte eigentlich um so leichter fallen, als sich die Annahme, daß die Steigerung der Produktivität der Arbeit und des „Reichtums der Nationen" auf der Basis einer Theorie des Eigeninteresses und des (weitgehenden) laissez faire zur (optimalen) Steigerung des Gemeinwohls führe, längst als ein Irrtum erwiesen hat. Das hier wirksame Ökonomieprinzip war demnach offenbar ungeeignet, Rationalität im umfassenden Sinne zu sichern. Eingriffe in dieses System stellen daher auch weit eher Einschränkungen des ökonomischen Prinzips als dessen Weiterentwicklung dar. Ein Beispiel dafür ist die Entwicklung der Marktwirtschaft (in der Tauschvorgänge geregelt, Marktvorgänge frei sind) zur sozialen Marktwirtschaft. Hält man an der Auffassung fest, daß die Selbstverwirklichung des Menschen primär ein Resultat des materiellen Prozesses der Arbeit ist, so ist diese Marktwirtschaft nichts anderes als ein planerisch eingesetztes Intrumentarium, das diese Form der Selbstverwirklichung in ökonomischen Verhältnissen (bei angestrebter gerechter Verteilung von Vorteilen und Lasten) noch am ehesten zu gewährleisten scheint.

Ansätze zu einer Überwindung des ökonomischen Prinzips liegen bereits in der Idee der Wohlfahrts-Ökonomie (welfare economics) beschlossen, auch wenn deren Orientierung an pareto-optimalen Zuständen noch ohne Bedürfniskritik, damit ohne normative Elemente im engeren Sinne, auszukommen sucht. Immerhin liegt in Form der öffentlichen (und meritorischen) Güter ein Angebot des Staates unter dem Gesichtspunkt vor, was jenseits der Erfüllung von faktischem Nachfrageverhalten der Bedarf sein *soll*. Deutlichere Beispiele in diesem Zusammenhang sind: (1) Buchanans (1975) Idee eines Verfassungsvertrags, (2) Rawls' (1971) Theorie der Gerechtigkeit zur Sicherung der Objektivität von Verteilungen und (3) Kambartels (1975, 1979) Ausarbeitungen eines normativen Fundaments der Ökonomie. In Kambartels Arbeiten steht erstmals wieder der Begriff des vernünftigen Bedürfnisses im Mittelpunkt einer proto-ökonomischen Theoriebildung.

Die Kritik am Ökonomismus der ökonomischen Theorie läßt sich im Sinne des zuvor über historische Entwicklungen Gesagten auch als der Versuch einer Rückkehr zur älteren Idee der Ökonomie als Teil der moral sciences (unter Wahrung der seither so erfolgreich ausgebildeten analytischen Kompetenzen der ökonomischen Theorie) verstehen. Gegen die mit einer allgemeinen Theorie ökonomischer Rationalität

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorgenommene Reduktion, sogenannten Nutzenfunktionen (zur Darstellung des individuellen und kollektiven Gesamtnutzens oder des Grenznutzens in Abhängigkeit von der verfügbaren Gütermenge) lediglich die Rolle einer Repräsentation von Präferenzen und Präferenzstrukturen zuzuweisen, steht hier der Einwand, (1) daß sich rationales Handeln auch durch andere als ökonomische Gründe, z. B. also durch moralische Gründe, stabilisieren läßt, (2) daß damit auch einem Handeln mit Gründen der „Vorzug" gegeben werden kann, das „nicht auf den Nutzen sieht", und (3) daß Präferenzen nicht eine allgemeine, wenn auch strukturierte Basisgegebenheit sind (vgl. Kambartel 1984 c). Normativität, so ließe sich auch sagen, erscheint nicht mehr als die Kehrseite der (wissenschaftlichen) Rationalität, sondern als deren (normatives) Fundament.

4. Wertfreiheit?

Gegen diese Veränderung der ökonomietheoretischen Optik steht nicht nur das beschriebene Rationalitätsmodell, wonach es auf alle Probleme eine ökonomische Antwort, und zwar als *die* sachgemäße Antwort, gibt, sondern auch die ökonomische Position im sogenannten Werturteilsstreit. Dieser stellt zugleich die moderne Weise dar, über „normative" Orientierungen im Problemfeld Wissenschaft zu diskutieren.

Zur Erinnerung. Man unterscheidet in der Regel drei Phasen dieses Streits: den sogenannten älteren Methodenstreit zwischen den nationalökonomischen Schulen Schmollers und Mengers, den sogenannten jüngeren Methodenstreit zwischen der Weber-Sombart-Schule und den „Praktikern" unter den Nationalökonomen sowie den sogenannten Positivismusstreit zwischen Vertretern der Kritischen Theorie und des Kritischen Rationalismus. Insofern dabei, wie besonders im Falle des jüngeren Methodenstreits und des Positivismusstreits, Gegenstand der Kontroverse die rationale Begründbarkeit von Normen und Werten ist, wird statt von einem Methodenstreit auch von einem Werturteilsstreit gesprochen.

Der Positivismusstreit schloß sich an die Referate Poppers und Adornos auf der Arbeitstagung der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im Oktober 1961 an und wurde insbesondere von Habermas auf der einen Seite und Albert auf der anderen Seite getragen. Der ältere Methodenstreit übertrug in Form einer Kontroverse zwischen den „Theoretikern" (Menger) und den „Historikern" (Schmoller) unter den Nationalökonomen im wesentlichen den Gegensatz zwischen positivistischen und historischen Wissenschaftskonzeptionen auf die Nationalökonomie. Dabei stand das Problem sogenannter Werturteile nicht so sehr methodologisch als vielmehr direkt, nämlich politisch, zur Debatte. Weber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wiederum versteht im Rahmen des jüngeren Methodenstreits seine Stellungnahmen zum Methodenproblem in den Sozialwissenschaften ausdrücklich im Dienste der Überwindung des Naturalismus in den Sozialwissenschaften ([3]1968, 187), legt diese aber gleichzeitig auf ein „empirisches" Verständnis ihres Vorgehens fest. Wertende Beurteilungen fallen nicht in die Kompetenz des Wissenschaftlers. Webers klärende Analysen dazu, daß sich Normen aus Tatsachenbehauptungen nicht herleiten lassen, führen hier zur Formulierung eines Grundsatzes der Wertfreiheit der Wissenschaft, der den Wissenschaftler allein auf die von Wertbeurteilungen freie Feststellung von Tatsachen verpflichten soll. Weber fordert dazu auf, „einzusehen, daß Tatsachenfeststellung, Feststellung mathematischer und logischer Sachverhalte oder der inneren Struktur von Kulturgütern einerseits, und andererseits die Beantwortung der Frage nach dem *Wert* der Kultur und ihrer einzelnen Inhalte und danach: wie man innerhalb der Kulturgemeinschaft *handeln* solle — daß dies beides ganz und gar *heterogene* Probleme sind" ([3]1968, 601 f.). Damit ist zwar die naturalistische These, und insofern auch ein bestimmtes positivistisches Verständnis der Sozialwissenschaften, wie es etwa Comte vertrat, abgewehrt, jedoch zugleich das Verständnis zweckrationaler Zusammenhänge auf einen Positivismus neuer Art, formuliert in einer Wertneutralitätsthese für wissenschaftliche Diskurse, festgelegt. Diese Wertneutralitätsthese stellt dann wiederum den Ausgangspunkt des (neueren) Positivismusstreites dar, in dessen Rahmen der von den Vertretern des Kritischen Rationalismus wiederholten Weberschen These die Behauptung einer Begründbarkeit von Normen, zumindest deren rationaler Diskutierbarkeit, gegenübersteht — allerdings noch ohne Angabe von Methoden, die erkennen ließen, wie sich diese Behauptung methodisch einlösen läßt.

Für die Ökonomie hat Sombart die Webersche Position in die Frage gefaßt, „ob wir Nationalökonomen als einzige Aufgabe uns stellen, festzustellen, daß etwas ist, oder ob wir uns gleichzeitig zur Aufgabe stellen oder überhaupt nur als einzige Aufgabe ansehen, festzustellen das, was sein soll" (1910, 565). Die Frage so stellen, bedeutete unter den gegebenen Umständen, sie schon beantwortet haben. Und das gilt, wie hinsichtlich des Ökonomismus dargelegt, auch heute noch. Man hat sich in der Ökonomie wie in den übrigen Sozialwissenschaften daran gewöhnt, (wissenschaftliche) Rationalität von Normativität, „Wissenschaft" von „Politik" oder, wie im Falle des Gegensatzes von „economic science" und „economic philosophy", von „Philosophie" zu trennen.

Nun schließt das Theorem der Wertfreiheit in Wahrheit zwei Behauptungen ein, was häufig übersehen wird. Erstens die Behauptung, daß Bemühungen, wissenschaftliche Theoriebildungen normativ zu fundieren, notwendig *ideologisch* sind. Derartige Bemühungen beru-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hen, so die Behauptung, auf gesellschaftlichen bzw. gruppenspezifischen Rahmenorientierungen, über die sich kein rationaler, allenfalls ein ideologischer Diskurs führen läßt. Das Theorem der Wertfreiheit schließt dann zweitens die Behauptung ein, daß sich wissenschaftliche Rationalität *ohne Rekurs auf normative Teile* definieren läßt. Damit geht es aber bei diesem Theorem in erster Linie gar nicht um den Sinn von „normativ", sondern um den Sinn von „wissenschaftlich". Problematisch ist vor allem — entgegen der üblichen Vorstellung — die zweite Behauptung. Wenn es nach den Verfechtern des Theorems ginge, dann hätten etwa Ethik und Wissenschaft nichts miteinander zu tun, dann hätte sich Ethik allein der ideologischen oder irrationalen Seite des Menschen und seiner Verhältnisse, Wissenschaft allein der rationalen Seite des Menschen und seiner entsprechenden Verhältnisse anzunehmen. Diese Rechnung aber geht nicht auf. Nicht, weil wir gewohnt sind, ethische Appelle an die Adresse der Wissenschaft und rationale Appelle an die Adresse der Politik zu richten, sondern weil wissenschaftliche Rationalität selbst in Bedrängnis gerät, wenn sie alles um sich herum, alles, was sie selbst nicht ist, zum Irrationalen bzw. Ideologischen erklärt. Darunter fallen jetzt nämlich auch die Zwecke, die unser Handeln, auch das wissenschaftliche Handeln, bestimmen. Da man nicht bestreiten kann, daß auch der wissenschaftlichen Arbeit, damit der wissenschaftlichen Rationalität, Zwecke zugrunde liegen, diese nun aber in das vermeintlich von Irrationalitäten regierte Reich der Normativität verwiesen werden, hätte die wissenschaftliche Rationalität selbst irrationale Entscheidungen (über Zwecke) zur Basis. Die Wissenschaften befänden sich, wenn sie das Wertfreiheitstheorem wirklich ernst nähmen, in der mißlichen Lage, die Normen ihrer eigenen Praxis als irrational fundiert anzusehen. Das aber ist natürlich sowohl für „Normativisten" als auch für „Positivisten" eine unerträgliche Vorstellung.

Was hier Verwirrung stiftet, ist die (systematisch unbegründete) Identifikation von „werthaltig" bzw. „zweckbestimmt" mit „ideologisch" oder „irrational". Zunächst einmal vermag sich auch der Wissenschaftler nicht gegenüber denjenigen Lebenszusammenhängen zu isolieren, die sein eigenes Tun erst verständlich machen. Diese Lebenszusammenhänge, die stets auch Zweckezusammenhänge sind, als ideologisch oder irrational zu klassifizieren, würde bedeuten, das Faktum ideologischer oder irrationaler Orientierungen in einer allgemeinen gesellschaftlichen Praxis zum Maßstab und zur Voraussetzung auch der wissenschaftlichen Arbeit zu nehmen. Das aber kann schwerlich als die Aufgabe der Wissenschaft bzw. einer Reflexion über Wissenschaft angesehen werden. Die Wissenschaft ist gewiß nicht wertfrei (allein schon, weil sie nicht ohne Zwecke ist), aber gerade darum muß sie sich eben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als ein vernünftiges Stück menschlicher Arbeit begreifen lassen. Mit anderen Worten: die Ideologiebehauptung kommt zu früh (sie übersieht die genannte Aufgabe); die Behauptung, daß sich wissenschaftliche Rationalität und Normativität gegeneinander isolieren lassen, ist falsch.

Eine derartige Behauptung ist zudem weltfremd und führt dazu, daß (wissenschaftliche) Rationalität, gegenüber („politischer" oder „philosophischer") Normativität vermeintlich dauerhaft isolierbar, ihre Verbindung zu den lebenspraktischen Rationalitäten ihrer gesellschaftlichen Umgebung verliert. Genau darin nimmt sie dann selbst irrationale Züge an. Daß dies faktisch nicht der Fall ist, liegt denn auch nicht an Umständen gelungener gegenseitiger Isolierung von wissenschaftlichen und lebenspraktischen Rationalitäten, sondern gerade an deren evidenter Nichtexistenz in wesentlichen Bereichen (Beispiele: Energieforschung, Krebsforschung, computer-science). Das bedeutet allerdings nicht, daß wissenschaftliche und lebenspraktische (darunter politische) Rationalitäten identisch wären. Das sind sie weder im Hinblick auf die in ihnen ausgebildeten Normen und Standards, noch im Hinblick auf eine Orientierungskompetenz der Wissenschaft. Das Wertfreiheitstheorem ist denn auch nicht in jeder Hinsicht bedeutungslos. Es besitzt zwar keinen absoluten, aber einen kontingenten Status: seine Inanspruchnahme hat sich gegenüber bestimmten (auch historischen) Verhältnissen auszuweisen. So ist Abwehr imperialer Ideologien sein guter Sinn, Abgrenzung gegenüber normativen lebenspraktischen Orientierungen der gesellschaftlichen Umgebung von Wissenschaft sein schlechter Sinn.

Damit zeigt eine Analyse des sogenannten Werturteilsstreits, daß dieser auch in seinen Weberschen Positionen nicht gegen die Wiederaufnahme normativer, darin dann eben auch ethischer Orientierungen in ökonomietheoretischen Zusammenhängen ins Feld geführt werden kann. Tatsache ist, daß die Probleme nicht geringer werden, wo man (wissenschaftliche) Rationalität und Normativität, damit auch Wissenschaft und Ethik, gegeneinander zu isolieren sucht. Sie werden vielmehr größer und nur um den Preis lebensfremder Konstruktionen bearbeitbar. Zu diesen Konstruktionen gehört auch, wie dargestellt, eine ökonomistische Reduktion des homo oeconomicus.

5. Wirtschaftsethik

Die Frage nach einer Wirtschaftsethik im Rahmen der ökonomischen Theorie kann nach dem Gesagten als die Frage nach einer Wiederaufnahme normativer Orientierungen im nicht-ökonomistischen Sinne formuliert werden. Gemeint sind damit weniger allgemeine Rahmen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorstellungen in der Rolle von gesellschaftlichen Zielen (Beispiel: „das Wohl der Nation") oder allgemeine Analysen gesellschaftlicher Strukturen (Beispiel: Max Webers Untersuchungen über den „Geist des Kapitalismus") als vielmehr eine Erweiterung der ökonomischen Optik angesichts ökonomierelevanter, aber durch die ökonomische Theorie selbst nicht erfaßbarer Elemente der gesellschaftlichen Praxis. Sofern diese Elemente im engeren Sinne nicht ökonomisch definierbar sind, kann es ferner nicht darum gehen, Wirtschaftsethik als eine (neue) ökonomische Disziplin, die durch eigene Methoden definiert wäre, zu verstehen. Worum es hier vielmehr geht, sind bestimmte *materiale Fragen,* deren Behandlung in einem ökonomischen Kontext zusätzliche Gesichtspunkte, hier Gesichtspunkte einer Ethik erfordert. Einige wenige Beispiele müssen genügen, um dies zu verdeutlichen.

Ein erstes Beispiel ist durch das Stichwort „*Folgen* bestimmter Formen des Wirtschaftens" gegeben und, bezogen auf den Umgang mit gemeinsamen Gütern wie Luft und Wasser, durch die *Umweltdebatte.* Gemeint ist das Folgende: Bei der Bewirtschaftung der Natur fallen betriebswirtschaftlich nicht verrechnete, dann der Gesellschaft überantwortete, also gesellschaftliche Kosten („sozialisierte" oder „Sozialkosten") an, die es angebracht sein lassen, daß die Ökonomie „sowohl Sinn als auch Inhalt der Grundbegriffe „Reichtum" und „Produktion" neu formuliert und erweitert, sowie die Preistheorie durch eine Theorie des gesellschaftlichen Wertes ergänzt" (Kapp 1958, 225). In der ökonomischen Theorie taucht diese Perspektive, stark verkürzt, als das sogenannte „Verursacherprinzip" auf. Nach diesem Prinzip werden Kosten ermittelt, die für die Verursacher von Umweltbelastungen entstünden, wenn diese Belastungen vermieden würden. Es geht hier also um das Problem des wirtschaftswissenschaftlichen Kostenbegriffs.

Nun beantwortet aber dieses Prinzip die Frage, wie Umweltbelastungen definiert werden sollen, d. h., wie diejenigen Standards für die Qualität von Umwelt festgelegt werden, auf deren Verletzung dann das Verursacherprinzip angewendet werden kann, nicht. Hier sind vielmehr begründete Vorstellungen erforderlich, bei deren Bildung die Wissenschaften, etwa Ökonomie und Ökologie, zwar mitwirken, die sie aber selbst nicht erschöpfend bereitstellen können. Das aber bedeutet erneut, daß (auch hier) der Ökonomismus nicht geht: „Umweltpolitik beruht auf Entscheidungen, die auch ökonomisch nicht zu begründen sind" (Meyer-Abich 1979, 21). Das macht sie allerdings gerade auch unter ökonomischen Perspektiven nicht irrelevant. Dazu kritisch Meyer-Abich: „Setzt nicht alle wirtschaftliche Produktion bei Naturgegebenheiten ein (Naturprodukte, Bodenschätze, Energie) und endet nicht aller Konsum in Gestalt von „Abfall" ebenfalls wieder in der Natur? Der gesamte Wirtschaftsprozeß ist nur ein kleiner Bogen von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Natur zu Natur; sucht man aber in der Wirtschaftswissenschaft nach diesen Fußpunkten, so ergeht es einem so wie mit dem Regenbogen, der sich auflöst, wenn man nachguckt, wo er auf der Erde steht. Dieses ist die Blindheit der Wirtschaftswissenschaft gegenüber der Natur" (1979, 22). Diese Blindheit könnte nicht zuletzt durch ein ethisches Auge — vorausgesetzt, daß es hier vordringlich um die Beantwortung der Frage geht, in welcher Natur der Mensch leben will und welcher Art sein nicht allein wirtschaftendes Verhältnis zu dieser Natur ist — behoben werden.

Ein zweites Beispiel ist durch *Wachstumsprobleme* (damit auch durch Distributionsprobleme der Ressourcen) benannt. Der Begriff des Wachstums ist in einem solchen Maße in ökonomische Theorien eingearbeitet, daß darüber die Frage, wie eigentlich (ökonomischer) Fortschritt gemessen und beurteilt wird, unerheblich zu werden droht. Die Identifikation von (ökonomischem) Fortschritt und Wachstum scheint diese Frage immer schon zu beantworten. Auch daß Gewinne in die Erweiterung der Produktionsanlagen investiert werden, womit sie zu einem systembedingten Wachstumsfaktor werden, gilt als mehr oder weniger selbstverständlich. Darzulegen, daß dies nicht selbstverständlich ist, wäre auch hier die Aufgabe einer nicht nur nach Gesetzmäßigkeiten, sondern auch wieder nach einem Sinn (in einem Lebensganzen) forschenden Anstrengung. So gestellt, hat daher auch der ökonomische Begriff des Wachstums eine ethische Dimension.

Ein drittes Beispiel stellen *politische Folgen* ökonomischer Prozesse dar. So führte etwa die ökonomische Entscheidung, die Energieversorgung im wesentlichen durch Kernkraft zu sichern, politisch in einen Sicherheitsstaat. Zentralisierung der Produktion hat bevölkerungspolitische Folgen (in Siedlungs- und Verkehrspolitik), d. h. auch hier: ökonomische Entscheidungen haben politische Organisationsnebenfolgen, die tief in das nicht-ökonomische Leben der Menschen hineinreichen. Man spricht in diesen Fällen von einem durch ökonomische Entscheidungen herbeigeführten politischen Handlungsbedarf; dessen Befriedigung betrifft, verändernd wie bewahrend, die politische Struktur der Gesellschaft. Das gleiche gilt, um schließlich noch ein viertes Beispiel zu nennen, für die *Organisation der Arbeitswelt.* Diese folgt der ökonomischen Ordnung. Daß etwas aus ökonomischen Gründen (d. h. Kostengründen) nicht geht, z. B. eine weitere Reduktion der Arbeitszeit, genügt in der Regel als Argument, das weitere Überlegungen hinfällig macht — etwa die Überlegung, daß nicht die Höhe des Lebensstandards, sondern der Umstand, daß der Mensch Arbeit hat, entscheidend ist. Auch diese Überlegung aber ist als eingeschränkt ökonomische nicht möglich; sie betrifft den Menschen gerade nicht in seiner Rolle als homo oeconomicus.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Am deutlichsten wird die ethische Relevanz der hier angeführten Beispiele, wenn man sich an das erinnert, was die Philosophie in einem nicht-ökonomischen Sinne das *gute Leben* genannt hat (vgl. Kambartel 1984 a). Die (Aristotelische) Idee des guten Lebens ist zwischen bloßer Lebenssicherung (Lebensfristung) und verselbständigten Teilorientierungen wie Gewinnmaximierung, hoher Lebensstandard etc. angeordnet; sie betrifft (im traditionellen, darin wiederum Aristotelischen Sinne) ein Leben in gerechtfertigten, sittlich orientierten privaten und gesellschaftlichen Formen. Ökonomische Güter sind in diesem Zusammenhang Bedingungen auch des guten Lebens, aber sie sind, für sich genommen, keine Ziele. Umgekehrt käme es darauf an, diese Idee auch wieder in ökonomische Theoriebildungen, im Sinne einer Erweiterung um ethische Orientierungen, einzusetzen. Dies allein schon deshalb, weil ein gutes Leben in dem hier genannten Sinne, ebenso wie ein *vernünftiges Leben,* das sich von transsubjektiven Orientierungen leiten läßt, eine bloße Idee bleiben muß, wenn es nicht zumindest in Teilen auf gewisse institutionelle Realisierungen zurückgreifen kann. Dazu aber kann auch die Ökonomie beitragen.

In der jüngeren Ökonomiedebatte geschieht dies häufig im Rahmen des Begriffs der *Lebensqualität.* Dieser Begriff dient der Kritik an den üblichen quantitativen Maßen ökonomischen und gesellschaftlichen Fortschritts, gerät aber im ökonomischen Kontext dabei häufig selbst unter traditionell ökonomische Kategorien. Gemeint ist, daß „Lebensqualität" selbst als eine meßbare Größe ausgewiesen wird (vgl. Forrester 1971), und zwar auf dem Wege der Aufstellung sogenannter „sozialer Indikatoren". Zu diesen gehören dann z. B. Lebenserwartung und Dichte der ärztlichen Versorgung. Das bedeutet, daß Lebensqualität im wesentlichen mit den Maßen des Lebensstandards gemessen wird. Diese wiederum verhalten sich zur Idee eines guten Lebens weitgehend neutral oder lassen diese Idee erneut zugunsten herkömmlicher ökonomischer Perspektiven in den Hintergrund treten: „So kann etwa eine quantitativ gute Versorgung mit Ärzten, Krankenhausbetten, Lehrern, Wohnraum und dergleichen einhergehen mit inhumanen Erscheinungen wie Minuten- und Apparatemedizin, schlechten Curricula und Schulorganisationsformen, Isolierung" (Kambartel 1984 b, 556). Mit anderen Worten: wo einfach Güter gezählt und mit Preisen verglichen werden oder Leistungen im Sinne einer Realisierung der Idee des guten Lebens selbst inhumane Verhältnisse zur Folge haben, verliert auch der Begriff der Lebensqualität seinen kritischen Charakter; er wird „ökonomisiert".

Dieser Tendenz der ökonomischen Theorie, auch dort noch einen ökonomistischen Schein auf die Dinge zu legen, wo dieser gerade entfernt werden soll, entgegenzutreten, könnte die Aufgabe einer Wirtschafts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ethik sein. Nicht im Sinne einer Ökonomisierung nun auch der Ethik, sondern im Sinne einer gesteigerten Wahrnehmung von Belangen, die Gegenstand der Ethik als einer gegenüber der ökonomischen Theorie autonomen Reflexion, insbesondere Gegenstand der philosophischen Ethik, sind. Unter Wirtschaftsethik wäre dann auch erneut nicht eine durch eigene Methoden definierte Disziplin innerhalb des Systems ökonomischer Disziplinen zu verstehen, sondern der erklärte Abschied vom Ökonomismus innerhalb der ökonomischen Theorie — auf (der Ökonomie angesichts ihrer Geschichte als Teil der „moral sciences" durchaus vertrauten) philosophischen Wegen.

Literaturverzeichnis

Buchanan, J. M. (1975), The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan, Chicago/London 1975.

Forrester, J. W. (1971), World Dynamics, Cambridge Mass. 1971 (dt. Der teuflische Regelkreis. Das Globalmodell der Menschheitskrise, Stuttgart 1972).

Frey, B. S. (1977), Moderne Politische Ökonomie. Die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Politik, München/Zürich 1977.

Gäfgen, G. (1975), „Theorie der Wirtschaftspolitik", in W. *Ehrlicher* u. a. (Hg.), Kompendium der Volkswirtschaftslehre II, Göttingen [4]1975, 1 - 94.

Kambartel, F. (1975), „Bemerkungen zum normativen Fundament der Ökonomie", in J. *Mittelstraß* (Hg.), Methodologische Probleme einer normativ-kritischen Gesellschaftstheorie, Frankfurt 1975, 107 - 125.

— (1979), „Ist rationale Ökonomie als empirisch-quantitative Wissenschaft möglich?", in J. *Mittelstraß* (Hg.), Methodenprobleme der Wissenschaften vom gesellschaftlichen Handeln, Frankfurt 1979, 299 - 319.

— (1984 a), „Leben, gutes", in J. *Mittelstraß* (Hg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie II, Mannheim/Wien/Zürich 1984, 552.

— (1984 b), „Lebensqualität", in J. *Mittelstraß* (Hg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie II, Mannheim/Wien/Zürich 1984, 556 - 557.

— (1984 c), „Nutzen", in J. *Mittelstraß* (Hg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie II, Mannheim/Wien/Zürich 1984, 1045 - 1046.

Kapp, K. W. (1958), Volkswirtschaftliche Kosten der Privatwirtschaft, Tübingen/Zürich 1958.

Kirchgäßner, G. (1977), „Ein neues Fundament der Ökonomie?", Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie 8 (1977), 118 - 131.

Meyer-Abich, K. M. (1979), „Die Zukunft des Menschen in der Geschichte der Natur", in K. M. *Meyer-Abich* (Hg.), Frieden mit der Natur, Freiburg/Basel/Wien 1979, 11 - 37.

Rawls, J. (1971), A Theory of Justice, Cambridge Mass. 1971, Oxford 1972 (dt. Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt 1975, [2]1979).

Rees, A. (1968), „Economics", in *International Encyclopedia of the Social Sciences IV* (1968), 472 - 485.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Samuelson, P. A. (1973), Economics, New York [9]1973.

Sombart, W. (1910), „Diskussionsbemerkung", in Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik in Wien (1909), Leipzig 1910 (Schriften des Vereins für Socialpolitik 132), 563 - 572.

Weber, M. (1968), Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, (Hg.) J. *Winckelmann*, Tübingen [3]1968.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ökonomische Rationalität und praktische Vernunft oder: Kann man ethische Grundsätze zu Prinzipien ökonomischer Systeme machen?

Von *Oswald Schwemmer*, Marburg

1. Das Einheitsverständnis der praktischen Vernunft und die abstrakte Allgemeinheit ihrer Prinzipien

Bekanntlich teilt Aristoteles die praktische Philosophie in Ethik, Ökonomie und Politik auf. Und tatsächlich scheinen alle drei Disziplinen durch die gleichen Grundbegriffe zusammengehalten zu werden. Geht es doch in allen diesen Theorien darum, das jeweils — ethische, ökonomische oder politische — gute Handeln oder Leben auf der einen Seite und die jeweils — ethisch, ökonomisch oder politisch — (ge)rechten Gesetze auf der anderen Seite zu bestimmen. Auch in der Ökonomie findet sich diese Doppelbestimmung des Guten und Rechten: nämlich darin, die allgemeine Wohlfahrt bzw. das Gemeinwohl zu sichern und dabei zugleich die distributive Gerechtigkeit zu verwirklichen. In der Tradition der praktischen Philosophie hat es sich dann ergeben, daß die Zielsetzungen der Ökonomie und der Politik als Konkretisierungen oder auch Anwendungen der allgemeinen ethischen Prinzipien verstanden worden sind, die überhaupt zu definieren versuchen, was praktische Vernunft denn sein soll. Wenn ich das richtig sehe, lassen sich die verschiedenen Entwürfe zu einer solchen Allgemeinen Ethik — in der der Begriff der praktischen Vernunft zu bestimmen ist — aus der Neigung oder dem Bedürfnis verstehen, das Gute und das Rechte unter einem Oberbegriff des (praktisch) Vernünftigen miteinander zu verknüpfen oder auch ineinander aufzulösen. Grob gesagt hat sich damit folgende Situation ergeben: Nach einer — in den verschiedenen Ethikentwürfen durchaus verschiedenen — Bestimmung des Begriffs der praktischen Vernunft, insbesondere durch ein oberstes ethisches Prinzip wie etwa den Kategorischen Imperativ Kants oder das utilitaristische Prinzip, wird eine Anwendung und Konkretisierung dieses allgemeinen Vernunftbegriffs bzw. -prinzips für den jeweiligen Handlungsbereich, um den es geht, versucht und damit dann das Prinzip des ökonomischen, politischen oder auch rechtlichen Handelns gefunden. Die einheitliche Vernunft erhält so durch verschiedene besondere Aufgaben ihre differenzierenden Spezifikationen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Folgen eines solchen Vernunftverständnisses — in dem unsere Vernunft eine universelle Identität besitzt, die sich lediglich durch Zusatzmerkmale differenziert — zeigen sich in dem Verhältnis zwischen Ethik und praktischen Wissenschaften, insbesondere natürlich auch zwischen Ethik und Wirtschaftswissenschaften. Auf der einen Seite hat die Ethik eine gewisse Autorität gewonnen, die sie dazu legitimiert, nach dem Prinzip oder den Prinzipien der praktischen Vernunft befragt zu werden. Auf der anderen Seite zeichnet die Antworten auf diese Prinzipienfragen eine gewisse Trivialität aus, die den jeweiligen Wissenschaftlern, in unserem Falle also den Wirtschaftswissenschaftlern, die alleinige Mühe aufbürdet, diese Prinzipien mit einigen inhaltlich relevanten Unterscheidungen zu verknüpfen. Die Vagheit der Prinzipien — im Sinne ihrer vielfältigen Auslegungsmöglichkeit —, die mühsame Subtilität ihrer inhaltlichen Interpretation durch die praktischen Wissenschaften und schließlich auch — wie wir wohl zugeben müssen — die Spärlichkeit der Ergebnisse selbst der raffiniertesten Interpretationsbemühungen halten zwar eine Diskussion im Gange, die sich ja nicht auf endgültige und allgemein anerkannte Ergebnisse stützen kann, stimmen zugleich aber auch mißtrauisch über den Sinn dieser so konzipierten Diskussion.

In einer solchen Situation mag es denn dem Philosophen erlaubt sein, noch einmal einige Grundsatzfragen zu stellen, die Frage jedenfalls nach den ersten Begriffen, mit denen die Fragen formuliert worden sind und die den Rahmen für mögliche Antworten eingrenzen. Indem man in dieser Weise nach dem Ersten, also dem Prinzipiellen, fragt, bedenkt man auch Elementares, das man leicht den Selbstverständlichkeiten unseres Denkens und Handelns zuzurechnen in Versuchung ist. Es bedarf schon einiger Geduld, gebliebener Neugier auch für das Bekannte und sicherlich auch einiger Nachsicht für den Philosophen, der dieses selbstverständlich gewordene Bekannte noch einmal ausführlich betrachten will, wenn man solchen Überlegungen zu den Grundbegriffen einen Sinn abgewinnen will. Ich hoffe, Sie gewähren mir diese Geduld, Neugier und Nachsicht. Denn in der Tat wird das, was ich Ihnen vortrage, sehr elementar bzw. prinzipiell sein. Zunächst möchte ich mich nämlich noch einmal der beiden Grundbestimmungen der praktischen Vernunft — nämlich ihrer Bestimmung durch das Gute auf der einen und durch das Rechte auf der anderen Seite — vergewissern. Dabei wird sich zeigen, daß das Einheitsverständnis der Vernunft — wie ich es oben grob skizziert habe — durchaus fragwürdig ist und möglicherweise sogar den entscheidenden Grund darstellt für die unbefriedigende Diskussionslage zwischen Ethik und praktischen Wissenschaften. In einem zweiten — und leider auch kürzeren — Teil möchte ich dann einige Möglichkeiten skizzieren, auch in dem abgemil-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

derten Vernunftverständnis, das ich Ihnen vorschlagen will, ethische Argumentationen in die Wirtschaftswissenschaften einzubringen.

2. Die ethische Frage nach der praktischen Vernunft

Erlauben Sie mir also zunächst noch einmal, daß ich die philosophische Grundsatzfrage stelle: Was heißt praktische Vernunft? Oder: Wie können wir wissen, was wir tun sollen? Die mitgemeinten Rückfragen sind: In welchem Sinne können wir hier überhaupt von einem Wissen reden? Und: Mit welchem Anspruch auf Folgsamkeit bindet das erfragte Sollen unser Tun? Die erste Frage zielt auf die Unterscheidung zwischen praktischem, nämlich handlungsbegründendem und -beurteilendem, und theoretischem, nämlich besondere Tatsachen und allgemeine Zusammenhänge von Sachverhalten feststellendem, Wissen. Die zweite Frage ist es, die uns zu der Unterscheidung zwischen der Verständlichkeit einer Handlungs- oder Lebensorientierung und ihrer Verbindlichkeit und damit zwischen dem Guten und dem Rechten als den beiden Grundformen solcher Orientierungen führt.

2.1 Das Gute und das Rechte, Verständlichkeit und Verbindlichkeit des Handelns

Ich beginne mit einer vorläufigen Klärung der zweiten Unterscheidung. Bereits Aristoteles bezieht sich auf ältere Begriffstraditionen, wenn er das Gute definiert als „das, was alle erstreben" (z. B. Eth. Nic. A 1, 1094 a 3; vgl. etwa Platon, Symposion 205 a, Philebos 20 d), und als „das, um dessentwillen alles andere getan wird" (z. B. Eth. Nic. A 5, 1097 a 18 f.; vgl. etwa Platon, Gorgias 468 b, 499 e - 500 a). Das Gute in diesem Sinne ist das Ziel des Handelns, um dessentwillen die Handlung — und zwar so, wie sie ausgeführt wird — überhaupt ausgeführt wird. Durch das Gute erhält unser Handeln damit seine Identität als dieses und nicht ein anderes Handeln. Denn was ich tue, wenn ich so, wie ich es tue, handele, dies erkläre ich dadurch, daß ich das — wie Aristoteles sagte — Worumwillen dieses Tuns angebe, dessen Ziel und dessen Grund. Weist man eine solche Erklärung ab, so mag man gewisse Bewegungen wahrnehmen, aber man weiß eben nicht, was ich tue. Ich bleibe stehen — aber was tue ich damit: ruhe ich mich einfach vom zu schnellen Gehen aus? Stehe ich still, um einem Geräusch nachzuhören? Höre ich auf weiterzugehen, weil ich mich nicht mehr auskenne und mich erst einmal orientieren möchte? Wir können die Reihe fortsetzen. Immer ist es erst ein Ziel, das aus einem vielfach deutbaren Tun dieses bestimmte Handeln macht und es zugleich damit begründet.

Und dieses Ziel — das Gute meines Handelns — fügt dem in sich fertigen Tun nicht noch einen Sinn nachträglich hinzu, so wie man

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jemandem Kleider, die dann Leute machen, schneidert und Rollen spielen und ihm abnehmen läßt. Vielmehr wird das Tun durch dieses Ziel in seiner konkreten Wirklichkeit, in seiner besonderen Ausführung und seinem besonderen Ablauf, geprägt. Wo die Wahrnehmung durch unsere desinteressiert nachlässige „Normalsprache", vor allem durch die egalisierende Wissenschaftssprache, noch nicht verblendet und erblindet ist, erfaßt sie den Unterschied auch im szenischen Ablauf: den Unterschied zwischen dem ermüdeten Ausruhen, dem aufmerkenden Stillstehen und dem suchenden Innehalten. Das Ziel gibt dem Handeln seine konkrete Gestalt, seine — wie die Philosophen lieber sagen — *Form,* in der wir es dann als dieses Handeln erkennen.

Indem ich mit den Zielen meines Handelns dessen Gründe angebe, mache ich es nicht nur identifizierbar, sondern ich zeige auch den gedanklichen Weg oder — im leicht veränderten Bild — die Brücke, die zu ihm führt, so daß jemand anderer oder auch ich selbst ein andermal wieder so handeln würde wie ich es jetzt — wenn ich in der jetzigen Situation wäre — tue. Eben dies heißt, daß wir unser Handeln uns selbst und anderen verständlich machen und also Einverständnis mit ihm zumindest ermöglichen.

Die Einschränkung der Überzeugungskraft meiner Gründe auf mich selbst — und zwar auf mich, so wie ich jetzt bin und in meiner jetzigen Situation — bedeutet, daß meine Gründe nicht für jedermann und immer gelten, sondern nur in einem zweifachen Rahmen: nämlich im Rahmen meiner Wahrnehmung der jeweiligen Handlungssituation — d. i. der jeweils bestehenden handlungsbegrenzenden Erfordernisse und handlungseröffnenden Möglichkeiten — und im Rahmen meiner Absichten und Überzeugungen, meiner Ansichten und Wünsche — d. i. meiner geistigen Welt, in der mir bestimmte Überzeugungen zu Gründen werden und in der das Begründen selbst als gedankliche Klärung meine Überzeugungen festigt: eben des „logischen Kosmos", mit dessen Ausbildung ich selbst meine persönliche Identität gewinne. Die faktische Situation des Handelns (bzw. das Verständnis dieser Situation) und der logische Kosmos des Handelnden sind damit die zugleich begründenden und begrenzenden Bedingungen für ein mögliches Einverständnis mit unserem Handeln. Für andere und für mich selbst ein andermal können diese Bedingungen andere sein, so daß auch andere Gründe zu anderen Überzeugungen und zu einem anderen Handeln führen. *Die Verständlichkeit eines bestimmten Handelns und seiner Gründe erzwingt damit noch längst nicht auch schon die einverständliche Übernahme dieser Gründe und also deren Verbindlichkeit für andere oder für ein andermal.*

Verbindlichkeit wird demgegenüber von unseren Gesetzen — den Handlungsnormen — beansprucht. Und dieser Anspruch besagt, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die gesetzlichen Regelungen unabhängig von den Gründen befolgt werden sollen, die jemand für sein Handeln anführt: also auch dann noch, wenn die Gründe der Handelnden gegen das Gesetz sprechen. Gleichwohl besteht kein unmittelbarer Konflikt zwischen dem Verständlichkeitsanspruch aus Gründen, den wir für unsere Handlungsformen erheben, und dem Verbindlichkeitsanspruch unserer Handlungsnormen, d. i. unserer Gesetze. Die Gesetze regeln nämlich — zumindest nicht unmittelbar und normalerweise — nicht die besonderen Formen unseres Handelns, sondern sie legen die Grenzen fest, innerhalb derer sich solche Formen entwickeln können. *Die Gesetze begrenzen damit einen „Spielraum" für unser Handeln, den wir dann gemäß unseren Vorstellungen vom Guten, also gemäß unseren Zielvorstellungen, mit unserem Handeln ausgestalten können.* Das Rechte und das Gute sind daher für sich genommen Begriffe für zwei komplementäre Aspekte unseres Handelns: *Recht ist ein Handeln dann, wenn es in den verbindlichen Grenzen der Gesetze bleibt. Gut ist es darüber hinaus, wenn es mit verständlichen Gründen innerhalb dieser Grenzen ausgestaltet wird: als eine begründete Handlungsform im Rahmen der verbindlichen Handlungsnormen.* Zu einem *Konflikt* käme es nur dann, wenn die Gründe für mein Handeln zu solchen Handlungen führten, die — wie wenn ich mit dem Malen eines Bildes über den vorgegebenen Rahmen hinaus geriete — die Grenzen der Gesetze überschreiten.

Mit diesen Bemerkungen zu den Unterscheidungen zwischen dem Guten und dem Rechten, dem Verständlichen und dem Verbindlichen habe ich mir in einem ersten Schritt meiner systematischen Überlegungen deren Gegenstand zu vergegenwärtigen versucht, wie er sich im Umkreis unseres alltäglichen Handelns zeigt. Diese Vergegenwärtigung schließt an eben die Unterscheidungen an, die unser Alltagshandeln und -leben beherrschen. Sie erinnern damit ein alltäglich im Prinzip schon verfügbares praktisches Wissen, das wir nun für eine erste Orientierung auf unserem Weg zu einer Antwort auf die praktische Wahrheitsfrage bzw. auf die Frage nach der praktischen Vernunft nutzen können. In einem zweiten Schritt auf diesem Weg möchte ich nun die Frage nach dem Sinn der Rede von einem Wissen in Bezug auf unsere Handlungs- und Lebensorientierungen aufnehmen.

2.2 Theoretisches und praktisches Wissen, praktisches Wissen und praktische Einsichten

Wann verdienen unsere Überzeugungen, als *Wissen* autorisiert zu werden? Ich unterstelle hierbei, daß wir nur von solchen Überzeugungen und dementsprechend von einem solchen Wissen reden, das sich auf unsere Erfahrungswelt bezieht und nicht — wie etwa die formale Logik oder die Mathematik — alleine auf Symbolwelten. Jedenfalls

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

müssen wir, wenn wir von einem Wissen reden wollen, uns auf *Erfahrungen* berufen können, und zwar auf solche Erfahrungen, so scheint es, die auch anderen — im Prinzip sogar: allen anderen — zugänglich sind. Vergleichen wir also die Erfahrungen, auf die sich unser theoretisches Wissen stützt, mit den Erfahrungen, die wir zur Orientierung unseres Handelns und Lebens nutzen wollen.

Die Erfahrungen, auf die wir unser theoretisches Wissen stützen — ich will sie kurz die theoretischen Erfahrungen nennen —, werden nicht ohne Vorbereitung gewonnen. Der Idealfall der theoretischen Erfahrung, das Experiment, findet in der sorgfältig abgeschirmten und zurechtgerückten Welt des Labors statt. Ein Wechsel der Situation wird hier ausgeschlossen, die Unterschiedlichkeit der besonderen Einstellungen, der besonderen geistigen Welten der Handelnden, d. h. hier der experimentierenden, Personen bleibt unerheblich. Der mit der Situation und dem unterstellten Begriffssystem gespannte *Rahmen muß gleichbleiben,* damit die Ergebnisse der experimentellen — und allgemein der theoretischen — *Erfahrungen vergleichbar werden.*

Eben diese „Rahmen-Gleichheit" besteht für die praktischen Erfahrungen — wie ich die Erfahrungen kurz nennen will, die wir für die Begründung unserer Handlungs- und Lebens-Orientierungen nutzen wollen — nicht. Die Handlungssituationen verändern sich und sind nicht in der gleichen Weise manipulierbar wie die Laborsituationen; ja, sie sind durch ihre kontingente Komplexität, ihre weder in unseren Gedanken vorwegnehmbare noch durch unser Handeln verhinderbare Mannigfaltigkeit, geradezu definierbar. Sicher verlieren die Situationen unseres Handelns darum nicht auch schon jede Ähnlichkeit miteinander. Dies verhindern schon die geistigen Traditionen und sozialen Institutionen, in denen wir leben und handeln. Aber sie sind eben nicht wie die Laborsituationen schlichtweg als gleich zu behandeln und erzwingen damit auch nicht gleiche Erfahrungen. Welche praktischen Erfahrungen irgendjemand, gleich wer er ist, gewinnen kann, dies hängt von der — kontingenten! — Geschichte ab, in der sich die Handlungssituationen entwickeln und verändern. Unsere praktischen Erfahrungen sind daher *historisch* bestimmt.

Welche praktischen Erfahrungen dann jemand tatsächlich gewinnt, dies hängt zudem noch davon ab, wie er die jeweiligen Situationen wahrnimmt und wie — aus welchen Gründen und im Rahmen welcher Überzeugungen — er in diesen Situationen handelt. In diesem Sinne sind die tatsächlich gewonnenen praktischen Erfahrungen *subjektiv.*

Aus den besonderen Erfahrungen, so können wir unseren Vergleich nun weiterführen, gewinnen wir *Einsichten:* nämlich *in die Vernünftig-*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

keit der Entscheidung zur Übernahme oder Ablehnung allgemeiner Wissensbehauptungen oder praktischer Leitvorstellungen. Für unser theoretisches Wissen besteht der Sinn dieser Entscheidungen in einer Bestätigung oder Falsifikation allgemeiner Hypothesen. *Unsere theoretischen Erfahrungen,* so können wir kurz sagen, *sollen über die Wahrheit von Theorien entscheiden.* (Der Grund dafür, daß sie dies auch können, findet sich in der eindeutigen und wechselseitigen Übersetzbarkeit der empirischen und der theoretischen Aussagen. Im Idealfall antworten die theoretischen Erfahrungen — die Empirie — mit einem schlichten Ja oder Nein genau auf die Fragen, die an die Wahrheit einer theoretischen Behauptung (für den jeweiligen Fall der Erfahrung) gestellt sind. Zwar bleibt auch dann der Aussagenbereich der empirischen Sätze immer noch geringer als der der theoretischen Sätze. Nicht alle Fälle, für die die Theorie gelten soll, können ja tatsächlich empirisch nachgeprüft werden: sonst bräuchte man keine Theorie. Aber die Differenz ergibt sich doch nur in einer festgelegten gleichen Bedeutungsschicht, weil die empirischen und theoretischen Aussagen ohne zusätzliche inhaltliche Interpretationsleistungen der in ihnen verwendeten Begriffe ineinander übersetzt werden können. Man kann daher diese Differenz auch vollständig mit formallogischen Mitteln darstellen.)

Unseren praktischen Erfahrungen können wir demgegenüber kein gleichermaßen eindeutiges Verhältnis zur Wahrheit unserer handlungsleitenden Überzeugungen — unserer Handlungs- und Lebensorientierungen im allgemeinen und unserer Zielvorstellungen im besonderen — bestätigen. Weil diese Überzeugungen ja erst verwirklicht werden *sollen,* es aber — zumindest zumeist — nicht auch schon *sind,* kann eine Erfahrung davon, was gewesen ist, nicht schlichtweg die Entscheidung darüber begründen, was sein soll. Gleichwohl besteht hier ein Zusammenhang.

Die Ergebnisse unseres Handelns sagen uns jedenfalls, in welchem Sinn und in welchem Ausmaß die Vorstellungen, die wir durch unser Handeln verwirklichen wollten, tatsächlich verwirklicht worden sind. Wir verwirklichen unsere Vorstellungen zwar niemals vollständig. (Dies ist schon aus logisch-begrifflichen Gründen unmöglich, da unsere Vorstellungen dazu genauer sein müßten, als sie sein können: Sie müßten die Geschichtlichkeit und also Kontingenz der durch sie in Gang gebrachten Entwicklungen bereits vorwegnehmen und in sich aufnehmen können. Oder aber sie müßten in einer Allgemeinheit verbleiben, die durch nahezu jede Entwicklung erfüllt werden könnte. Das erste ist aber unmöglich. Das zweite bezeugte nur ein opportunistisches oder dogmatisches Arrangement dürftiger Vorstellungen mit einer kärglichen Wirklichkeit.) Wir wissen daher nie, wie es denn wäre, wenn es

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ohne Einschränkung so ist, wie es nach unseren Vorstellungen sein sollte. (Wie gesagt, dies liegt nicht nur an den Einschränkungen für unser Handeln, sondern auch an der grundsätzlichen Unvollständigkeit unserer Vorstellungen.) Aber wir wissen, wie es ist, wenn wir *versucht* haben, es so werden zu lassen, wie wir uns vorgestellt haben, daß es sein sollte. Unsere praktischen Erfahrungen — so kann man es kurz formulieren — sind ein *Test* immer nur für einen *Teil* unserer handlungsleitenden Vorstellungen.

In welchem Sinne nun läßt sich hier überhaupt von einem Test reden? Sicher nicht in dem schlichten Sinne der theoretischen Wahrheitsbestätigung. Unsere Vorstellungen sind unvollständig und offen: Unsere praktischen Erfahrungen zeigen eine Wirklichkeit, die konkreter ist als unsere Vorstellungen. Damit ist überhaupt erst zu klären, was an unseren Vorstellungen denn in einem Zusammenhang mit welchen Ergebnissen unseres Handelns steht. Wir sind dadurch zur Konkretisierung unserer Vorstellungen gezwungen, wenn wir diese überhaupt mit unseren Erfahrungen konfrontieren wollen. *In diesem Sinne läßt sich sagen, daß unsere praktischen Erfahrungen uns zu einer genaueren Bestimmung der Bedeutung unserer handlungsleitenden Vorstellungen zwingen.*

Mit der Konkretisierung unserer Vorstellungen gewinnt aber auch die *Wahrheitsfrage* wieder einen Sinn. Einen Teil — allerdings auch nur einen Teil — unserer durch Erfahrung konkretisierten Vorstellungen können wir ja als verwirklicht oder auch nicht verwirklicht ansehen. Wir können damit erkennen, wie es ist, wenn eine unserer — nun allerdings konkreter gefaßten — Teilvorstellungen verwirklicht ist. Dies reicht zwar nicht aus, um über die Wahrheit der gesamten Vorstellung endgültig zu entscheiden. Aber wir haben doch *einen Grund für unsere Entscheidung* gewonnen, diese — bereits konkretisierte — Gesamtvorstellung weiterhin zu verfolgen oder aufzugeben. Einen Beweis im theoretischen Sinne gibt es hier nicht. Was wir hier beanspruchen müssen, ist die durch Erfahrung gestützte *Urteilskraft,* die die Bedeutung der Teilverwirklichung im Ganzen unserer Vorstellung abzuschätzen vermag und damit den durch unsere Erfahrung gewonnenen Grund nach ihrem Urteil für oder gegen unsere Vorstellung verwendet.

Man mag sich diesen Zusammenhang an einem für uns naheliegenden Fall verdeutlichen. Ich denke hier an die hochgemut begonnenen Reformen unseres Bildungswesens, insbesondere natürlich der Hochschulen und Universitäten. Die unleugbare Differenz zwischen den ursprünglichen Erwartungen und Zielen auf der einen und der bürokratischen und wissenschaftlichen Realität auf der anderen Seite zeigt ein mehrfaches: (1) Die — hinreichend oft bedrückenden — Erfahrun-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gen mit der Verwirklichung bloß eines Teils der ursprünglichen Zielvorstellungen läßt keine unmittelbare Übertragung auf die Beurteilung der gesamten Zielvorstellung zu. Der jetzige Zustand unseres Bildungswesens — für wie beklagenswert man ihn auch halten mag — beweist noch nicht, daß die ursprünglichen Reformen falsch waren. Denn diese Reformpläne gingen auf ein Ganzes, von dem nur ein Teil verwirklicht worden ist. (2) Aber man kann aus diesen „Teil-Erfahrungen" gleichwohl lernen, die eigenen Zielvorstellungen genauer zu fassen und damit auch zu verändern. (3) Gerade bei einer solchen Divergenz von groß angelegten Ausgangsvorstellungen und ernüchternden Teilverwirklichungen sollte dann auch die Frage gestellt werden, worin denn das Ganze bestehen soll, in dem dann auch die dürftigen Teile zu einer glanzvolleren Gesamtwirklichkeit zusammengeführt werden. Dieses Ganze möchte ja auch dann noch nicht erreicht sein, wenn auch die anderen Teile des ursprünglichen Gesamtplans verwirklicht wären (was im übrigen noch schlimmer sein könnte als nach einer ernüchternden Teilverwirklichung). Dieses Ganze kann man nämlich auch erst dann erreicht sehen, wenn die Gesellschaft und alle Menschen in ihr so verändert worden sind bzw. sich selbst so verändert haben, daß sie — jetzt vernünftig, klug und gut geworden — nun endlich auch gute Folgen bei der Verwirklichung der Zielvorstellung gewährleisten. Mit anderen und deutlicheren Worten: Das Ganze wäre erst im pfingstlichen Gesamtkonsens erreicht, und die beharrliche Vertretung der Zielvorstellung angesichts auch der Teil-Enttäuschungen zöge den Wechsel auf dieses Pfingsten, für den hienieden keine Bank die Dekkung übernimmt.

2.3 Resümee

Ich resümiere im Vergleich: aus unseren theoretischen Erfahrungen gewinnen wir Gründe für die Bestätigung oder Widerlegung allgemeiner Wissensbehauptungen, die wir durch formale, d. i. logisch-mathematische, Beziehungen darstellen können. Unsere theoretischen Einsichten bestehen so aus Entscheidungen, die sich aus diesen formalen Beziehungen herleiten lassen. Sie sind *Ableitungen des Verstandes.* Aus unseren praktischen Erfahrungen gewinnen wir Gründe für die Konkretisierung wie für die Aufrechterhaltung oder Aufgabe unserer handlungsleitenden Vorstellungen, die jedoch erst durch ihre Eingliederung in das Ganze unserer Vorstellungen und Erfahrungen ihre genaue Bedeutung und ihr besonderes Gewicht erhalten. Unsere praktischen Einsichten bestehen so in Entscheidungen, die sich über die Einordnung unserer besonderen Erfahrungen in den „logischen Kosmos" unserer Überzeugungen ergeben. Sie sind *Abwägungen der Urteilskraft.*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Damit scheint der Vergleich eindeutig. Wo uns nur historisch und subjektiv bestimmte Erfahrungen zur Verfügung stehen und unsere Einsichten nur als die Ergebnisse von Abwägungen erreichbar sind, da scheint die Rede von einem Wissen ihren Sinn verloren zu haben. Und in der Tat, wenn wir den logischen Zwang zur Zustimmung — wie er durch die intersubjektive Überprüfbarkeit des theoretischen Wissens geschaffen wird — zum Begriff des Wissens rechnen, dann ist ein praktisches Wissen, das unsere Lebens- und Handlungsorientierungen sichern würde, nicht erreichbar. Auf der anderen Seite verfügen wir — wie ich zu zeigen versucht habe — durchaus über begründete Einsichten, mit denen wir unsere praktischen Orientierungen anderen verständlich machen und die wir für uns selbst darüber hinaus auch handlungsbestimmend und in diesem Sinne verbindlich werden lassen können.

Diese Unterscheidung zwischen *praktischen Einsichten,* die wir erreichen können, und einem *praktischen Wissen,* das wir nicht beanspruchen können, hat Folgen, bzw. hätte Folgen, wenn man sie beachten würde. (Denn — und hier möchte ich mir eine zeitdiagnostische Zwischenbemerkung erlauben — es scheint mir inzwischen geradezu ein Charakteristikum unseres philosophischen und wissenschaftlichen Denkens geworden zu sein, daß uns diese Unterscheidung abhanden gekommen ist. Eine einseitige Ausrichtung alleine am theoretischen Wissen hat dazu geführt, allem, was von diesem theoretischen Wissen verschieden ist, also auch unseren praktischen Einsichten den Charakter einer ernstzunehmenden und rechtmäßigen Instanz für unser Denken und Handeln überhaupt abzusprechen, oder aber dazu, solche anderen Begründungsmöglichkeiten so umzudeuten, als ob sie zu einem theoretischen Wissen führen sollten. Durch diese Entwicklung ist die Urteilskraft als ein Thema und eine Herausforderung — und dies sowohl für die Philosophie als auch für die Wissenschaften — für unsere geistige Kultur verschwunden. Dieser Unkultur des Nicht-Theoretischen ist ein grassierender Theorienkult verbrüdert, der die Welt unserer Wahrnehmungen und Handlungen — vom Denken nicht zu reden — nur noch dann selbst wahrzunehmen in der Lage ist, wenn sie zur Datenbasis dekonturiert worden ist, der aber — damit nicht genug — darüber hinaus die Theoriefähigkeit zur Form unseres Wahrnehmens und Handelns, unseres Empfindens und Denkens tatsächlich auch machen möchte. Doch damit zurück zu unserer Unterscheidung zwischen praktischen Einsichten und praktischem Wissen.) Wohin die Vernachlässigung dieser Unterscheidung führt, läßt sich an den sogenannten normativen Ethiken deutlich machen, d. h. an jenen Theorien der Moralbegründung, die Prinzipien zur verbindlichen Normierung unseres Handelns aufstellen. In allen diesen Ethiken wird de facto aus

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

praktischen Einsichten eine allgemeine Verbindlichkeit konstruiert, und zwar dadurch, daß man den relativierenden Rahmen für diese Einsichten unterschlägt. Am Ende wird immer die *eigene Einsicht* in das, was man für gut oder recht, für verständlich oder verbindlich hält, *als Wissen* ausgegeben von dem, was für alle gut und recht, verständlich oder verbindlich ist. Man kann einen guten Teil der Ethik eben durch den Versuch charakterisieren, für diesen bloß in unseren Vorstellungen getätigten Brückenschlag zwischen unseren praktischen Einsichten und einem praktischen Wissen Träger-Prinzipien aufzustellen und zugleich mit diesen Prinzipien das Bewußtsein dafür, daß es sich hier überhaupt um eine Kluft und eine Brücke handelt, aufzulösen. (Es ist dabei im übrigen gleichgültig, ob es sich um das Prinzip des kategorischen Imperativs oder des allgemeinen Nutzens handelt oder um irgendwelche anderen Prinzipien.) Alle diese normativen Ethiken folgen einem — wie man es nennen könnte — *„Gesetz der natürlichen Trägheit"*, wonach eine denkhemmende Schwerkraft die Anerkennung der anderen Einsichten anderer in den Grenzen der eigenen Einsichten festhält. Ich ziehe also den Schlußstrich unter die Geschichte der normativen Ethiken: *Es gibt kein praktisches Wissen, das uns dazu berechtigen würde, unsere erfahrungsgestützten praktischen Einsichten als verbindlich auch für andere zu erklären.*

Die beiden Rückfragen nach dem Sinn der Rede vom Wissen und vom Sollen sind damit beantwortet. Kehren wir also zu unserer Ausgangsfrage zurück: Wie können wir wissen, was wir tun sollen? Ich fasse meine Antwort in drei Punkten zusammen.

2.3.1 Das Vernünftige: Moralische Erfahrungen und praktische Einsichten

Die praktischen Einsichten, die sich auf Erfahrungen berufen können, beziehen sich auf die Zielvorstellungen unseres Handelns, also auf das Gute. Sie begründen Handlungs- und Lebensformen, die sich entsprechend unseren Leitvorstellungen bewährt haben. In formelhaft verkürzter Formulierung läßt sich sagen: Wir versuchen, bestimmte Ziele zu erreichen, die sich — als unsere moralischen Ziele bzw. das „an sich Gute" — nicht mehr aus den Sach- und Sinnzusammenhängen unseres tatsächlichen Handelns ergeben, sondern die die Prinzipien — die begründenden Anfänge — dieses Handelns darstellen. Mit unserem diesen Prinzipien folgenden — moralischen — Handeln stellen sich Ergebnisse ein, sammeln wir moralische Erfahrungen. Diese Erfahrungen können wir als Gründe für die weitere Bestimmung dieser Prinzipien nutzen. In der auf die moralischen Erfahrungen anderer gestützten Verständigung auch mit diesen anderen mögen wir dann diese Prinzipien so weit und so überzeugend verstehen, daß sie die Formen unseres

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Handelns und Lebens tatsächlich prägen. *Wir können so aufgrund unserer moralischen Erfahrungen Einsichten in unsere obersten Ziele gewinnen, die unser tatsächliches Handeln und Leben durchformen. Diese Einsichten führen aber nicht zu verbindlichen Normen oder Gesetzen des Handelns, die wir auch anderen auferlegen könnten.*

2.3.2 Das Gute: Anerkennung fremder Subjektivität und die Pluralität praktischer Einsichten

Unsere moralischen Erfahrungen und Einsichten entwickeln sich in einem historischen und subjektiven Rahmen. Dies bedeutet aber nicht, daß sie in unzugänglichen Innenwelten isoliert wären. Trotz der historischen und subjektiven Relativität können wir uns über unsere Erfahrungen und Einsichten verständigen — und tun dies auch ständig. Darin liegt kein Widerspruch. Denn daß wir überhaupt unsere Zielvorstellungen auf Erfahrungen und Einsichten stützen und sie damit verständlich machen wollen, heißt ja nichts anderes, als daß wir sie auch für andere zustimmungsfähig machen. *Ein Grund* — der unser Handeln verständlich machen soll — *stellt die eigene Überzeugung genau in dem Sinne dar, in dem man glaubt, daß sie auch für andere zustimmungsfähig ist.* Und nur die Vorstellungen werden zu den eigenen Überzeugungen, für die man diese Zustimmungsfähigkeit — also eben Gründe — unterstellt. *Wer also sein Handeln überhaupt verständlich machen und selbst verstehen will, entwickelt seine historischen und subjektiven Einsichten in einem Rahmen, der diese Einsichten für eine Verständigung mit anderen offen halten soll.*

In der Konsens-Euphorie einiger moderner Ethiken hat man geglaubt, hierin eine Logik der Verständigung entdecken zu können, die die Prinzipien eines vernünftigen Handelns bereits mit den Bedingungen solcher Verständigung überhaupt mitliefere. Tatsächlich ist dies — wie nach einem Blick auf unsere Konsens-Welt nicht anders zu erwarten — ein Irrtum. Daß ich meine Gründe für zustimmungsfähig halte, bringt ihnen noch keine Zustimmung. *Die bloß gedachte Zustimmung ist eben keine.* Wollen wir die Unterstellung der Zustimmungsfähigkeit unserer Einsichten auch für andere tatsächlich erkennen und uns danach in unserem Handeln einrichten — was eben nicht schon mit dem Willen, überhaupt einsichtig zu handeln, erledigt ist! —, dann müssen wir uns auf die wirklichen und oft genug anderen Überzeugungen der anderen einlassen. Dies wäre dann — wie ich sie nennen will — die *Anerkennung fremder Subjektivität,* die nicht als stets abrufbare Unterstellung der tatsächlichen Verständigung bereits gegenwärtig ist, sondern die eigens und, wie sich immer wieder zeigt, durchaus mühsam abgefordert werden muß.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Anerkennung fremder Subjektivität ist nicht zu verwechseln mit der kritiklos blinzelnden Anbiederung an die Meinungen anderer. Sie ist durchaus zur kritischen Stellungnahme fähig. Allerdings scheint mir diese Kritikfähigkeit beschränkt auf die innere Stimmigkeit der jeweils vertretenen Überzeugungen im Rahmen der sie tragenden Gründe. Am Ende aber wird gerade eine solche kritische Auseinandersetzung (unter dem Prinzip der Anerkennung fremder Subjektivität) dazu führen, eine *Pluralität von praktischen Einsichten nicht nur zu akzeptieren, sondern auch zu schützen.*

Auch die Anerkennung fremder Subjektivität schafft damit kein praktisches Wissen. Aber sie erweitert die Möglichkeiten unserer praktischen Einsicht, indem sie unsere Urteilskraft in Anspruch nimmt. Denn das Ganze der Überzeugungen und Erfahrungen anderer zeigt das Wirken der Urteilskraft dieser anderen. Die Verständigung unter dem Prinzip der Anerkennung fremder Subjektivität vergegenwärtigt und führt zugleich fort eine Kultur der Urteilskraft, die aus der kritisch korrigierenden Intersubjektivität lebt. Ich sehe damit in dieser Anerkennung fremder Subjektivität das *Prinzip zur Kultivierung unserer Urteilskraft.*

Bezieht man die Anerkennung fremder Subjektivität dagegen auf ihren Gegenstand, nämlich die moralischen Einsichten anderer, so läßt sie sich verstehen als eben das *Verhalten, durch das Moralität definiert und realisiert wird.*

2.3.3 Das Rechte: Die Sicherung anderer Subjekte und die Verbindlichkeit von Gesetzen

Die *Pluralität* der Überzeugungen kann zum *Konflikt* werden, der durch Einsicht nicht mehr gelöst, von uns aber auch nicht mehr ertragen werden kann — weil er die Bedingungen unseres Lebens bedroht. Die Pluralität ist — prinzipiell — zu schützen, weil ich die Einsichten anderer weder antizipieren kann noch normieren darf. Die Anerkennung fremder Subjektivität ist nur als historisch konkrete Leistung, nicht als nur gedankliche Unterstellung möglich. Die historische Wirklichkeit dieser Leistung ist es aber auch, die damit den Konflikt verschärft, weil sie nämlich nicht mehr den — in der Tat dogmatischen — Anspruch vertreten kann, diesen Konflikt durch eine übergeordnete Einsicht aufzulösen.

In dieser Situation ist es nun eine neue Entscheidung, jenseits der Grenzen für unsere Einsicht nicht dem *Kampf* — und sei es auch nur dem unblutigen Kampf des Niederstimmens von Minderheiten —, sondern den *Gesetzen* die Herrschaft zu übertragen. Das Prinzip für diese Gesetze — ihre Aufstellung und ihre Anwendung — ist nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mehr nur die Anerkennung fremder Subjektivität — also eine auf die Überzeugungen anderer bezogene Verstehensleistung —, sondern die *tätige Sicherung anderer Subjekte, nämlich ihrer Existenzbedingungen,* unter denen sie überhaupt Subjektivität ausbilden und verwirklichen können.

Mir scheint es nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, daß hier wiederum kein logischer oder begrifflicher Zusammenhang besteht, nach dem diese Existenzsicherung als Sinnbedingung für die Anerkennung fremder Subjektivität gezeigt und damit als Problem für uns beseitigt wird. Es stellt leider keinen logischen Widerspruch dar, die Überzeugung anderer anzuerkennen oder sogar zu vertreten und zugleich diese anderen selbst zu vernichten. Die Koexistenz in der Heiligung von Überzeugungen und der Vernichtung von Existenzen ist verträglich mit der Entscheidung — und sogar ein Indiz dafür —, sein Leben *alleine* auf die einem selbst erreichbaren Einsichten zu setzen. Der pfingstliche Himmel unserer Konsensvertreter und die alltägliche Hölle der Überzeugungstäter sind nicht einmal durch eine logische Schranke getrennt.

Die Verbindlichkeit von Gesetzen — dies sollten die vorgetragenen Überlegungen deutlich werden lassen — kann nun nur unabhängig von den praktischen Einsichten und d. h. unabhängig von deren legitimer Pluralität vernünftig sein und wirklich werden. Dies heißt aber nicht, daß dieser Verbindlichkeit keine Grenzen gesetzt sind. Gerade weil sie sich nur unabhängig von der Pluralität unserer Einsichten ergibt, begrenzt sich der Bereich ihrer Geltung auch auf die — durch die Existenzsicherung anderer Subjekte begründeten — Einschränkungen für den „Spielraum" des Verhaltens. Dessen Ausgestaltung gehört schon begrifflich — wie ich zu zeigen versucht habe — einer anderen Welt an. Und aus eben diesem Grunde gewinnt die Verbindlichkeit von Gesetzen ihre Legitimation — wie Kant dies im übrigen durchaus richtig für den falschen Gegenstand, nämlich für unsere Handlungs- und Lebensformen, gesagt hat — alleine aus ihrer formalen Allgemeinheit, gemäß der der Gesetzgeber selbst und jeder wie der andere ihnen unterworfen ist. Diese Grenzen zeigen bereits, daß nicht jede rechtliche Regelung, die de facto besteht, eine kritische Revision überstehen würde.

3. Ethische Argumentationen in den Wirtschaftswissenschaften

Mit dieser Bestimmung der praktischen Vernunft sowohl durch das Gute als auch durch das Rechte, als Vermögen zur einsichtigen Verständlichkeit des jeweils Guten und als einsichtiger Wille zur Anerkennung des allgemein verbindlichen Rechten, habe ich den Versuch unternommen, die praktische Vernunft in ihrer internen Spannung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zwischen der materialen Pluralität ihrer Einsichten und der formalen Universalität der von ihr anerkannten Gesetzesverpflichtungen zu belassen: sie zugleich in ihren Grenzen und ihren Möglichkeiten darzustellen. Was bedeutet dies nun für das Verhältnis zwischen Ethik und praktischen Wissenschaften, insbesondere den Wirtschaftswissenschaften?

Ich muß zugeben, daß ich nur zu Andeutungen von Antworten in der Lage bin. Diese Andeutungen möchte ich an die drei Punkte anschließen, in denen ich meine Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit eines praktischen Wissens zusammengefaßt habe.

3.1 Die „relative Autonomie" der ökonomischen Rationalität

Die (materialen) Prinzipien unseres moralischen Handelns werden durch praktische Einsichten begründet, die wir in unseren moralischen Erfahrungen bestätigt haben. — Mit diesem Punkt wird die „relative Autonomie" unserer moralischen wie überhaupt unserer praktischen Einsichten herausgestellt. Alleine der Versuch, unserem Handeln und Leben insgesamt eine verständliche Identität zu geben, erschafft sich die Maßstäbe, Regeln und Prüfsteine, gemäß denen wir unsere Erfahrungen als Bestätigungen oder aber Widerlegungen unserer Überzeugungen erkennen können. Und diese Erfahrungen selbst sind wiederum eröffnet und zugleich begrenzt durch unsere Wahrnehmungsmöglichkeiten, die sich nicht unabhängig von unseren Bedürfnissen und Interessen, unseren Überzeugungen und Neigungen, unseren Handlungsmöglichkeiten und -grenzen entwickelt haben. Die praktische Rationalität unserer Überzeugungen ist das Ergebnis einer internen Logik, deren Ordnungsprinzipien sich zugleich mit dem Gegenstand, der durch diese Logik geordnet werden soll, herausgebildet haben. Auch die ökonomische Rationalität — wie sie sich für mich als einen Nicht-Ökonomen darstellt: nämlich als Rationalität der Güterherstellung, der Kapitalerwirtschaftung, der Marktregulierung, der Unternehmensführung usw. — scheint mir in dieser Weise autonom zu sein. Denn trotz gewichtiger Unterschiede zu den allgemeinen moralischen Erfahrungen, Einsichten und Überzeugungen kann man auch für diese ökonomische Rationalität sagen, daß sie sich auf bestimmte Zielvorstellungen bezieht, sich auf Erfahrungen beruft und Handlungsformen begründet. Im Unterschied zu den allgemeinen moralischen Zielvorstellungen — in denen es ja letztlich nur um eine verständliche Identität unseres Handelns und Lebens geht — sind die ökonomischen Zielvorstellungen allerdings eingegrenzt: Die Herstellung von und Versorgung mit Gütern ist eine Zielsetzung, die nicht unser ganzes Handeln und Leben bestimmt, auch wenn wir ohne sie nicht handeln und leben können. (Lediglich in einer Nebenbemerkung möchte ich hinzufügen, daß es

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mir nicht sinnvoll erscheint, die Frage, ob wir die Herstellung von und Versorgung mit Gütern denn überhaupt zu einem Ziel erklären sollen, als ein ethisches Problem zu verstehen. Ebensowenig wie wir wohl die Frage ernsthaft diskutieren wollen, ob wir unsere Gesundheit als ein begründetes Ziel unseres Handelns — was durchaus noch nicht heißt: als das oberste Ziel — ansehen sollen, scheint mir die Frage nach den definierenden Zielen des wirtschaftlichen Handelns ein sinnvolles Thema ethischer Diskussionen abzugeben.) *Die Eingegrenztheit der ökonomischen Zielvorstellungen* — und damit meine ich genauer: der die Ökonomie definierenden Zielvorstellungen — *begründet nun aber keine unmittelbare Unterordnung unter die allgemeinen moralischen Zielsetzungen und* — wie mir scheint — *auch keine Einordnung in sie.* Anders als Kant in seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten bin ich der Ansicht, daß der Kaufmann, der einen gerechten (nämlich immer gleichen) Preis für eine bestimmte Ware von jedermann nimmt, nicht auch noch eine Anstrengung zur moralischen Anerkennung eines jeden Kunden unternehmen muß, um die Moralität seines Handelns zu sichern. Eine Unterordnung der ökonomischen Zielsetzungen und Handlungsweisen besteht demgegenüber erst — wie auch im Bereich des moralischen Handelns — unter die Verbindlichkeit von Gesetzen, die das Rechte definieren.

3.2 Die interne Begründung ökonomischer Organisationsformen und die Grenze ethischer Argumentationen

Trotz ihrer Subjektivität und Historizität können wir moralische Einsichten und Erfahrungen intersubjektiv verständlich machen und damit unsere Urteilskraft — in der (die Moralität definierenden) Anerkennung fremder Subjektivität — *kultivieren.* — Trotz einiger gewichtiger Unterschiede scheint mir auch hier wieder eine grundsätzliche Gleichheit zwischen moralischen und ökonomischen Fragen bzw. genauer der Verständlichkeit und Verbindlichkeit der jeweiligen Einsichten zu bestehen. Ein entscheidender Unterschied entsteht wiederum dadurch, daß die Zielvorstellungen des ökonomischen Handelns im Vergleich zum moralischen Handeln eingegrenzt sind. Dies reduziert sozusagen auf natürliche Weise die Pluralität ökonomischer Überzeugungen, obwohl es diese Pluralität — wie insbesondere die politische Gewichtung ökonomischer Streitfragen zeigt — nicht aufhebt. Wo überhaupt eine intern stimmige Begründung für ökonomische Einsichten zu finden ist, kann ich im Falle einer Kontroverse nicht erkennen, wo ethische Prinzipien unmittelbar als ökonomische Begründungen benutzt werden könnten. Ein Beispiel mag hier einmal die Mitbestimmungsfrage bieten. Gerade die Befürworter einer ständig formal erweiterten Mitbestimmung berufen sich ja gerne auf ethische Prinzipien, wenn

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sie ihren Forderungen Nachdruck verleihen wollen. Dies scheint mir aber schlichtweg ein Kategorienfehler zu sein. Daß ich den anderen — im Sinne von : im Prinzip jeden anderen — als ein Subjekt, d. h. als verantwortungsfähigen Autor seines Handelns ansehe und anerkenne, heißt ja nicht auch schon, daß ich jeden (Betroffenen oder Beteiligten) auch in gleicher Weise an der Verantwortung beteiligen muß. Abgesehen davon, daß die tatsächlich erhobenen Forderungen zumindest nicht frei sind von einer moralischen Ornamentierung strategischer Versuche zur eigenen Machtentfaltung der fordernden Organisationen, verwechselt die Begründung der allgemeinen *Verantwortungsübernahme* durch die *Verantwortungsfähigkeit* im Prinzip von jedermann die abstrakte Möglichkeit mit der konkreten Wirklichkeit. Zwischen diesen liegt aber ein Bildungsprozeß, der mit einer solchen unmittelbaren ethischen Argumentation für bestimmte ökonomische Organisationsformen übersprungen oder ausgeklammert würde. Auch hier scheint mir die Unterscheidung zwischen der Verbindlichkeit des rechten Handelns und der Verständlichkeit des guten Handelns letztlich die Argumentationsgrundlage zu liefern für eine Entzerrung der verschiedenen Problem- und Begründungsebenen. Je nach den besonderen Erfordernissen und Möglichkeiten, Situationen und Personen können *durchaus verschiedene Formen der Entscheidungsbildung in ökonomischen Zusammenhängen innerhalb der Grenzen des Rechten, des Verbindlichen, sich entwickeln und als sinnvoll erscheinen.* Entscheidend ist auch hier — wie wiederum für unser moralisches Handeln insgesamt — *ob mit den jeweiligen Formen des ökonomischen Handelns der „Spielraum" des Rechten überschritten wird oder nicht.* Innerhalb dieses „Spielraums" aber sehe ich nicht nur keine Möglichkeiten einer letztentscheidenden ethischen Argumentation, sondern sogar eher die Gefahr einer ideologischen Verblendung durch ethische Rhetorik.

3.3 Die Existenzbedingungen ökonomischer Subjekte und der verbindliche Rahmen ökonomischen Handelns

Die Verbindlichkeit normativer Regelungen entsteht nicht durch bestimmte (materiale) praktische Einsichten, sondern alleine durch die formale Allgemeinheit der Gesetze — also dieser normativen Regelungen —, die in Anerkennung der anderen Subjekte zu deren Schutz und Sicherung aufgestellt worden sind. — An diesem Punkte lohnt es sich, sich noch einmal den Unterschied zwischen der Anerkennung fremder Subjektivität und der Anerkennung anderer Subjekte zu vergegenwärtigen. Die Anerkennung fremder Subjektivität — durch die ich die intersubjektive Seite der Moralität zu definieren versucht habe — besteht darin, die interne Logik auch fremder Überzeugungen zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erkennen. Sie ist gerade nicht auf eine Entscheidung zwischen verschiedenen Überzeugungen aus, sondern eher auf das Bestehenlassen der Pluralität. Demgegenüber besteht die Sicherung anderer Subjekte eben darin, den Menschen in Anerkennung der Pluralität ihrer Überzeugungen und Einsichten die Entwicklung solcher Einsichten und damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten zu sichern und so die Bedingungen ihrer Existenz als moralische, ökonomische oder auch politische Subjekte herzustellen und zu erhalten. Hier geht es nicht mehr um das *Verstehen des Fremden,* sondern um die *Existenzerhaltung des anderen in dessen Fremdheit.* Oder anders formuliert: Es geht nicht um das Verstehen einer fremden Wirklichkeit, sondern um die Sicherung der Möglichkeiten, in denen überhaupt eine solche Wirklichkeit sich entwickeln kann. Und dort, wo wirkliche Regelungen diese Möglichkeiten vernichten oder bedrohen, wird die Beseitigung dieser Regelungen zum verbindlichen Gebot.

Auf diese Weise entscheiden dann auch nicht mehr nur immanent ökonomische Argumente über ökonomische Probleme. Aber diese Argumente sind keine moralischen Argumente in dem Sinne, daß mit ihnen materiale praktische Einsichten über das jeweilige Gute benutzt werden könnten. Es sind vielmehr Argumente, die gerade unabhängig von der Pluralität dieser materialen praktischen Einsichten ihre Verbindlichkeit gewinnen, nämlich *Argumente zur Sicherung einer (Subjekt-)Pluralität innerhalb der Grenzen ihrer prinzipiell verträglichen (Ko-)Existenz.* Im Bilde gesprochen: Die ökonomischen Probleme werden normativen Argumentationen nur dort zugänglich, wo ihre Entscheidung mit Folgen verbunden ist, die über die Grenzen hinausgeraten, die durch die rechtsdefinierende Anerkennung auch der anderen als ökonomische Subjekte gezogen worden sind. Dies kann im übrigen in verschiedenen Situationen für verschiedene ökonomische Handlungsformen unterschiedlich sein.

3.4 Resümee: Eine Argumentationsregel für Rahmen-Entscheidungen in der Ökonomie

Resümiert man diese Argumentation, so wird man sie in einer Argumentationsregel zusammenfassen können, die sowohl der Enthaltung von allen (materialen) moralischen Argumentationen als auch der Sicherung des formal bestimmten Rechten Rechnung trägt. Zur Formulierung dieser Argumentationsregel möchte ich noch einmal die Unterscheidung zwischen „Spielraum“ des Verhaltens und der Ausgestaltung dieses Spielraums oder auch — wie mir scheint: noch plastischer — zwischen Rahmen und Bild heranziehen. Im Anschluß daran kann man Rahmen- oder Spielraum-Entscheidungen und Entscheidungen zur Gestaltung des konkreten Bildes oder zur Ausgestaltung des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Spielraums voneinander unterscheiden. Und diese Unterscheidung läßt sich auf mehreren Entscheidungsebenen wiederholen. So kann man eine konkrete Betriebsentscheidung unterscheiden von der Entscheidung über die jeweilige Betriebsverfassung, in der verschiedenen Personen (als Angehörigen verschiedener Gruppen) unterschiedliche Entscheidungskompetenzen zuerkannt werden. Eine solche Entscheidung über eine bestimmte Betriebsverfassung kann man wiederum als eine konkrete Entscheidung der allgemeineren Rahmen- oder Spielraum-Entscheidung gegenüberstellen, mit der darüber befunden wird, wer in welchem Ausmaß an der Entscheidungsbildung über Betriebsverfassungen — z. B. über ein bestimmtes Betriebsverfassungsgesetz — beteiligt werden soll, usw. Der Anerkennung der anderen als ökonomische Subjekte scheint mir nun dann Rechnung getragen zu sein, *wenn sich eine Rahmen- bzw. Spielraum-Entscheidung für die jeweils anstehenden ökonomischen Entscheidungen angeben läßt, an der sich im Prinzip jeder beteiligen kann.* Dabei gibt es natürlich unterschiedliche Interessen, den Rahmen dieser Entscheidungen besonders weit oder besonders eng zu ziehen. So werden etwa die Gewerkschaften versuchen, eine Rahmen-Kompetenz zu erreichen, die die konkreten betrieblichen Entscheidungen möglichst eng begrenzt, während die Unternehmer im allgemeinen ein Interesse daran haben werden, die Rahmen-Kompetenzen anderer bzw. der „Allgemeinheit" möglichst weit von den konkreten betrieblichen Entscheidungen entfernt zu halten. Als *„Unternehmer-Regel"* scheint sich mir aufgrund der vorgetragenen Überlegungen zu ergeben: *Wenn du den Rahmen erweiterst, für den eine Entscheidungs-Beteiligung anderer Gruppen* — wie der Personalvertretung und damit der Gewerkschaften, aber auch etwa von Vertretern der Öffentlichkeit — *hinreichend im Sinne von „rechtens" sein soll, dann weise zugleich nach, daß und wie diese Rahmenkompetenz auch ökonomisch effektiv werden kann, d. h. im Falle der drohenden oder eingetretenen „Grenzübertretung" des subjektsichernden Rahmens bzw. Spielraums durch bestimmte ökonomische Entscheidungen oder Handlungsformen diese Entscheidungen oder Handlungsformen auch tatsächlich verhindert oder beseitigt werden können.* Entsprechend wäre eine *„Gewerkschafts-Regel"* zu formulieren: *Wenn du eine Verengung des Entscheidungs-Rahmens forderst, dann weise zugleich nach, daß diese Verengung notwendig ist, um die Rahmen-Entscheidungen überhaupt ökonomisch effektiv werden zu lassen.*

Mir ist deutlich, daß diese Regeln mit Interpretationsproblemen verbunden sind. Insbesondere wird natürlich die Interpretation dessen, was als eine „Grenzüberschreitung" angesehen werden kann, und der ökonomischen Effektivität einer Rahmen-Entscheidung zu Interpretationskontroversen herausfordern. Hier kann aber nicht mehr der prak-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tische Philosoph das Wort beanspruchen, hier wird der Wirtschaftswissenschaftler gefordert sein. Ich selbst bleibe lieber ein ökonomischer Laie und behalte dann — wie ich zumindest hoffe — die Chance, als praktischer Philosoph ernstgenommen zu werden, als daß ich mich als ökonomischer Dilettant versuche und damit der Neigung vorbaue, auch philosophisch als Scharlatan betrachtet zu werden. Trotz der Interpretationsprobleme bescheide ich mich also mit diesen Argumentationsregeln, ohne daß ich beanspruchen würde, mit ihnen schon ein konkretes ökonomisches Problem gelöst zu haben.

4. Nachbemerkung

4.1 Verbindlichkeit in der Kontingenz des Faktischen

Am Ende möchte ich noch zwei Bemerkungen anfügen, die die Bedeutung des Vorgetragenen gleichsam aus der Ferne zeigen sollen. Aufgrund der Unterscheidung zwischen dem Guten und dem Rechten habe ich schließlich eine Argumentationsregel zu begründen versucht. Argumentationsregeln sichern aber noch nicht ein bestimmtes Argumentationsergebnis. Nicht zuletzt auch die Interpretationsoffenheit der vorgeschlagenen Argumentationsregel ermöglicht durchaus verschiedene und sogar miteinander unverträgliche Ergebnisse bei dem Versuch, dieser Argumentationsregel zu folgen. Die kontingente Pluralität der praktischen — hier: der ökonomischen — Einsichten und Überzeugungen, durch die solche Interpretationen bestimmt werden, wird mit dieser Argumentationsregel nicht eliminiert. Gleichwohl erscheint mir genau das verbindlich zu sein, was am Ende als Entscheidung tatsächlich getroffen worden ist — auch wenn es gute Gründe für eine andere Entscheidung gibt. Der rechtliche Charakter der Verbindlichkeit unserer normativen Regelungen besagt ja eben auch dies, daß die eigene Einsicht (und also die „guten Gründe") nicht über den tatsächlich aufgestellten Gesetzen steht — auch wenn man natürlich jederzeit gegen diese Gesetze argumentieren kann. Daß aber nur tatsächlich aufgestellte Gesetze Verbindlichkeit beanspruchen können, besagt wiederum, daß die tatsächlich vertretenen — und in ihrer Pluralität kontingenten — praktischen Einsichten und Überzeugungen in die Aufstellung dieser Gesetze eingegangen sind; denn es sind ja konkrete Menschen mit bestimmten praktischen Einsichten und Überzeugungen gewesen, die sich an der Aufstellung dieser Gesetze beteiligt haben. Verbindlichkeit gründet damit durchaus auch auf der Kontingenz des Faktischen. Aber es sollte ein Faktisches sein, das in der Bemühung um das Rechte zustandegekommen ist. Wo wir der Überzeugung sind, daß dies nicht der Fall ist, wird dadurch gleichwohl die Verbindlichkeit nicht auch schon aufgehoben, aber der Kampf gegen dieses Faktische — in den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grenzen des Rechten — möglicherweise zum Gebot der praktischen Vernunft.

4.2 Moralische Rationalität des Handelns und normative Regulierung von Handlungs-Spielräumen

Meine Abschlußbemerkung gilt der Disziplin-Architektonik im Rahmen der praktischen Philosophie und der praktischen Wissenschaften. Sicher wird man die Aristotelische Dreiteilung der praktischen Philosophie (die bei ihm die praktischen Wissenschaften einschließt) in Ethik, Ökonomie und Politik nicht mehr wörtlich übernehmen können. Gleichwohl scheint mir der Gedanke einer Nebenordnung verschiedener praktischer Rationalitäten auch heute noch in einer geänderten Welt sozialer, ökonomischer und politischer Zusammenhänge einleuchtend zu sein. Geht es doch in den verschiedenen Bereichen unseres Handelns um die Bestimmung des — wie Aristoteles formulieren würde — jeweils Guten, um die Herausbildung erfahrungsgestützter praktischer Einsichten für bestimmte Gebiete und Probleme unseres Handelns, über die wir uns argumentierend verständigen, um dann eine allgemeine lebensweltliche oder moralische, ökonomische oder politische Rationalität herausfinden zu können. Diesen Bemühungen übergeordnet sehe ich die normative Regulierung der „Spielräume" unseres Handelns, sei es nun moralisch, ökonomisch oder politisch. Ein klassischer Fehlschluß besteht meinem Verständnis nach darin, die moralische Rationalität mit dieser normativen Regulierung der „Spielräume" unseres Handelns zu verwechseln und damit die unmittelbaren lebensweltlichen praktischen Einsichten zum allgemeinen Maßstab auch für die Regulierung aller anderen Handlungsbereiche zu setzen. In der Geschichte hat dies zum Kampf der Meinungen im Bereich der Ethik geführt, der dann jeweils zum Kampf um Anhängerschaft auch im Bereich der Ökonomie und Politik ausgeweitet worden ist. Ich habe demgegenüber — mit den verschiedenen erforderlichen Qualifikationen — für die Meinung zu argumentieren versucht, daß man ethische Grundsätze nicht zu Prinzipien ökonomischer Systeme machen kann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anthropologie und Sachgesetzlichkeit im Dialog zwischen Moraltheologie und Wirtschaftsethik*

Von *Franz Böckle,* Bonn

Wenn zwischen Moraltheologie und Wirtschaftsethik ein Dialog geführt werden soll, so sollte das Gespräch sinnvollerweise bei der *Anthropologie* einsetzen. Ethik kann allgemein verstanden werden als „Theorie der menschlichen Lebensführung" (T. Rendtorff). Ethik müht sich um die Prinzipien der Moralität verantwortlichen menschlichen Handelns. Sie kann aber vom Handeln nicht sinnvoll reden, ohne vom Subjekt solchen Tuns eine eigene Vorstellung zu haben. Es gibt daher keine Ethik ohne ein bestimmtes Verständnis vom Menschen. Auch die Reduktion der ethischen Diskussion auf kritische Rationalität gründet in einer dezidierten Auffassung vom Menschen: Eine Vernünftigkeit, an der alle Subjekte teilhaben können, ist die Bedingung der Möglichkeit von Normen, die sich als Ausdruck von reziproken Verhaltenserwartungen formulieren lassen. Erst recht gründen Prinzipien wie die des Nutzens oder der Fairneß in konkreten anthropologischen Voraussetzungen. Der Anfang allen ethischen Argumentierens bedarf eines „act of faith". Es entspricht aber nicht minder einer communis opinio, daß menschlicher Machbarkeit Grenzen gesetzt sind. Trotz großer Offenheit zu vielfältigen Möglichkeiten, bleibt die Freiheit der Gestaltung zwischenmenschlicher Ordnung an die Realität und ihre Sachgesetzlichkeit gebunden. Sachgesetzlichkeit erweist sich allerdings als ein recht dehnbarer Begriff. Genügen bereits die immanenten Gesetzmäßigkeiten des freien Marktes für eine gerechte Ordnung der Wirtschaft? Oder brauchen wir darüber hinaus eine Steuerung, die sich an Eck- und Richtwerten orientiert, die für das menschliche Zusammenleben als grundlegend erkannt und anerkannt sind? Einsichten des Menschen über sich selbst, über seine menschlichen Fähigkeiten und Grenzen einerseits und der erfahrene Umgang mit den Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenlebens andererseits sind die entscheidenden Voraussetzungen für jeden Versuch zu einem wirtschaftsethischen Dialog, ob er unter dem Vorzeichen eines theologischen oder eines philosophischen Glaubens ge-

* Für wohlwollende Kritik und wertvolle Hinweise bei der Abfassung des endgültigen Manuskriptes bin ich Herrn Dr. Enderle dankbar. F. B.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

führt wird. Diesem Dialog sollen folgende Thesen aus der Sicht theologisch christlicher Ethik dienen.

1. These

Moraltheologie hat die Wirklichkeit christlichen Glaubens im MEDIUM DER ETHIK zur Sprache zu bringen. „Erst in der kritischen Bezugnahme auf die praktische Vernunft und deren normative Reflexion in Gestalt von philosophischer Ethik löst theologische Ethik den Wahrheitsanspruch der ihr aufgegebenen Botschaft ein und gewinnt ihre konstitutive Gestalt[1]."

Als Theorie menschlicher Lebensführung unter dem Anspruch des Glaubens verbindet die christliche Ethik eine dialogisch bestimmte religiöse Sittlichkeit mit praktischer Vernunft in den Anforderungen des Lebens. Dies bedeutet:

a) *der Glaube bestimmt das Subjekt in der sittlichen Grundentscheidung und Grundhaltung.* Der Evangelist Markus faßt Jesu Predigt auf zwei Sätze zusammen: „Erfüllt ist die Zeit! und: Genaht ist die Herrschaft Gottes! Kehrt um! und: Glaubt an das Evangelium!" Heilsankündigung und Umkehrforderung bilden den Inhalt seiner Botschaft. Es ist jener neue Anfang, jene Erfüllung der Gerechtigkeit, die Gott allein als Herr der Geschichte geben kann. Die von Jesus geforderte größere Gerechtigkeit ist „letztlich überhaupt kein ethischer Entwurf, sondern eine religiöse Forderung: sich Gott, dem allzeit Größeren zu unterwerfen"[2].

   Dieses Angebot und der darin begründete Anspruch ist für den Christen durch den Tod und die Auferweckung Jesu bestätigt worden. Das spezifisch Christliche christlicher Sittlichkeit liegt daher in der Bedeutung von Karfreitag und Ostern für das Selbstverständnis gläubiger Christen, und nicht etwa in einem isolierten für sich gesehenen Bündel von Geboten oder Verboten, in einer Auflistung ethischer Grundsätze, wie sie uns beispielsweise literarisch in der Bergpredigt des Matthäus überliefert werden. Im Blick auf Karfreitag und Ostern sieht der Christ den Grund seiner Hoffnung. Der Glaube an die Durchbrechung der Schranken des Todes macht ihn frei zu einem Leben gegen die reine Selbstbehauptung, deren Wahr-

---

[1] *Honnefelder,* L. (1978), „Die ethische Rationalität der Neuzeit", in A. *Hertz* u. a. (Hg.), Handbuch der christlichen Ethik I, Freiburg, 22.

[2] *Schnackenburg,* R. (1967), „Die Vollkommenheit des Christen nach Matthäus", in Christliche Existenz nach dem Neuen Testament, I, München, 131 - 155, 146.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heit der Tod ist. Die Botschaft des Evangeliums kann allerdings von ihrem Bezug zum privaten einzelnen her nicht adäquat erschlossen werden. Sie meint immer ein fundamental menschliches und damit auch ein gesellschaftliches Ereignis, das den einzelnen überhaupt erst in seiner gesellschaftlichen Verfaßtheit erreicht. Die Theologie hat daher die Aufgabe, das Verhältnis zwischen Religion und Gesellschaft, zwischen Kirche und gesellschaftlicher Öffentlichkeit sowie zwischen dem christlichen Glauben und der gesellschaftlichen Praxis immer neu zu bestimmen. Die Freiheitsbotschaft des Evangeliums muß in eine konstruktiv-kritische Auseinandersetzung mit der neuzeitlichen Freiheitsgeschichte treten.

b) *Diese Auseinandersetzung geschieht vornehmlich im Medium der Ethik.* Sollen Wahrheit und Anspruch der Freiheitsbotschaft umfassend zur Geltung gebracht werden, so müssen sie in die jeweilige Lebenswelt hinein als menschlich sinnvoll und sittlich verantwortlich vermittelt werden. Das geschieht durch kritische Bezugnahme auf die *praktische Vernunft* und deren normative Gestalt in der philosophischen Ethik. (Was das Verhältnis zur praktischen Vernunft betrifft, vgl. die Ausführungen von O. Schwemmer in diesem Sammelband, denen ich mich weitgehend anschließe.) Es geht nicht um das *theoretische Wissen* aufgrund experimenteller oder analytischer Untersuchungen. Es geht um die *stellungnehmende Vernunft,* um die *Urteilskraft.* Nicht was *ist,* wird gefragt, sondern was *sein soll,* und wie wir das wissen können. Der Sozialwissenschaftler untersucht die Handlungswirklichkeit (Gesetze, Sitten, Bräuche und Institutionen wie Ehe, Familie, Schule) mit empirischen Methoden. Er sucht sie genau zu erfassen und zu beschreiben. Ihn interessiert möglicherweise die Herkunft und Entwicklung von Normen und Institutionen. Er möchte ihre Funktionen und Wirkungen genau erfassen und die Faktoren notwendiger Änderungen und Weiterentwicklungen studieren. Bei diesem empirischen Erkenntnismodus steht nicht der Wahrheitsgehalt oder die ethische Verbindlichkeit in Frage, sondern einzig und allein der empirische Tatbestand und die empirischen Voraussetzungen der faktischen Wirklichkeit. Zur systematischen Einordnung und Interpretation der erhobenen Fakten und Prozesse werden verschiedene Modelle entwickelt. Damit kann wohl der Einfluß verschiedener Faktoren innerhalb der sozialen Wirklichkeit auf die Geltung und Entwicklung von Werten und Normen entscheidend verdeutlicht werden. Eine Legitimation der Wertungen selbst ist dadurch freilich weder beabsichtigt noch möglich. Die Tatsache, daß bestimmte soziale Normen in Geltung sind oder daß sie unter bestimmten Einflüssen einer Veränderung unterliegen, funktionieren oder dysfunktionieren, sagt per se nichts

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

über deren Legitimität oder Verbindlichkeit aus. Dazu ist *eine wertende Stellungnahme zu den Geltungsgründen selbst notwendig. Sie ist von der Ethik zu leisten.* Sie hat die in den Institutionen und zwischenmenschlichen Ordnungen (auch der Ordnung des Wirtschaftens) implizierten Wertentscheidungen und Ansprüche (die normativen Elemente) auf ihre Plausibilität zu prüfen. Dies bedeutet keine Trennung von wissenschaftlicher Rationalität und Normativität. Vielmehr nur eine Zuordnung. Eine Isolation wäre falsch. Hierin ist Herrn Mittelstraß voll zuzustimmen. Diese Prüfung ist freilich — wie die Erfahrung lehrt — *nicht möglich ohne eine bestimmte Überzeugung vom Menschen* und seiner Stellung in Gesellschaft und Welt. *Theologische Ethik* ist nun, was dieses Menschenbild anbetrifft, nicht voraussetzungslos. Sie bringt es kritisch in die Beurteilung ein; sie hält sich aber methodisch streng an die heute weitherum anerkannten *ethischen* Fragestellungen. Es sind die prinzipiellen Fragen jeder Ethik und darum auch Fragen, die in grundlegender Weise den Dialog mit der Wirtschaftsethik bestimmen müssen.

— *Es ist zunächst die Frage nach dem Wurzelgrund von Sittlichkeit überhaupt.* Man kann über die Opportunität dieser Frage streiten. In den wirtschaftsethischen Fragen scheint sie kein besonderes Interesse zu finden, geht es doch der Wirtschaftsethik um „objektive Sittlichkeit", d. h. um eine Grundordnung institutionellen Zusammenlebens. Dazu scheint vielen „die Ableitung der Imperative aus dem Willen der Gemeinschaft durchaus hinreichend" (W. Krelle). Und objektive Sittlichkeit sucht man entweder unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und Stabilität oder nach Kriterien allgemeinen Wohlbefindens zu messen. Doch damit läßt sich keine angemessene Theorie sittlichen Handelns begründen. Die unbedingte sittliche Beanspruchung der Freiheit ist durch einen allgemeinen Willen oder durch den Anspruch, den die Wirklichkeit an die Person stellt, nicht hinreichend zu bestimmen. Dazu bedarf es der transzendentalen Analyse der Freiheit selbst. (2. These).

— An zweiter Stelle ist über die *Grundprinzipien der Freiheit und der Gerechtigkeit* eine Verständigung herbeizuführen (J. Rawls). Die Theorie der Kommunikationsgemeinschaft ist der dem Niveau heutiger Wissenschaftskultur angemessene Ausdruck einer common-sense-Ethik. Soll aber dieser Ansatz zu inhaltlich bestimmten Maximen führen, dann müssen auch jene Voraussetzungen, die sich für das menschliche Zusammenleben als notwendig erweisen, in die Argumentation aufgenommen werden. Hierbei könnte eine grundsätzliche Reflexion auf die normativen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grundlagen des Menschenrechtsdenkens weiterführen. (3. These).
— Schließlich ist der *Entscheidungsprozeß selbst* unter sittlichen Bedingungen *auszuloten.* Dazu kann weder die Maximierung des kollektiven Nutzens noch eine Ausrichtung nach dem „arithmetischen Mittel aller individuellen Nutzen" ausreichen. Das Prinzip, daß die Präferenzen der Mitglieder der Gesellschaft am Ende über das entscheiden sollen, was in der Gesellschaft als gut und böse gelten soll, mag man demokratisch nennen; als ethisches Kriterium reicht es nicht hin. Dazu müssen bestimmte Eck- und Richtwerte einer humanen Gesellschaft im kommunikativen Entscheidungsprozeß mitberücksichtig werden. (4. These).

Die in dieser ersten These postulierte kritische Verbindung der christlichen Freiheitsbotschaft mit den Einsichten und Methoden vernünftig argumentierender Ethik hat ihren tieferen Grund in der theologischen Anthropologie. Sie sieht in der christlichen Botschaft vom Menschen die Erfüllung tiefster menschlicher Erwartung. (Fachtheologisch ist damit der innere Bezug von Schöpfungs- und Erlösungsordnung gemeint, auf dem die analogia fidei gründet.) Christliche Botschaft verfremdet mit ihrem Anspruch den Menschen nicht. Sie kann ihn herausfordern aus Verengungen und Verirrungen, aus Verzweiflung genauso wie aus falscher Hoffnung. Aber es läßt sich zeigen, daß eine letztverbindliche Orientierung an dem unbedingt unendlichen Gott niemanden erniedrigt oder beeinträchtigt. „Sie konkurriert mit nichts, sie schließt keinen Wert in dieser Welt, keine gültige Lebensmöglichkeit, keine Weise und keinen Grad menschlicher Selbstverwirklichung aus. Sie läßt vielmehr Menschen und Dinge, Begebenheiten und Prozesse in die gemäße Ordnung, an die ihnen zukommende Stelle einrücken, sie verleiht die richtige und gerechte Perspektive[3]."

2. These

Der unbedingte Charakter sittlicher Verpflichtung (das kategorische Gebotensein eines allgemeinen Gebotes) läßt sich empirisch nicht hinreichend begründen (1). *Sittliche Pflicht ist nur in einer transzendentalen Analyse aufzuweisen oder im Glauben zu ergründen* (2). *Die Letztbegründung unbedingter sittlicher Beanspruchung im Anspruch Gottes hebt die eigene Zuständigkeit der menschlichen Vernunft in Fragen der Sittlichkeit nicht auf, sondern fordert sie vielmehr heraus* (3).

Die in dreifacher Richtung stoßende These steht im Zentrum der gegenwärtigen moraltheologischen Fachdiskussion. Sie greift die in der

[3] *Kern,* W. (1973), „Über den humanistischen Atheismus", in K. *Rahner* (Hg.), Ist Gott noch gefragt?, Düsseldorf, 9 - 55, 47 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

neuzeitlichen Freiheitsphilosophie vollzogene Wende zum Subjekt auf und legitimiert gleichzeitig eben dieses Subjekt, in einem kommunikativen Prozeß eine intersubjektiv anerkannte Ordnung zu begründen.

1. Der erste Satz wendet sich gegen die verschiedenen Versuche, die unbedingte sittliche Verpflichtung über objektive „Vorgaben" zu begründen. Er richtet sich zunächst gegen die Begründung der Pflicht, aus einer überzeitlich und allgemein gültigen „universalobjektiven Ordnung" als eines transsubjektiven Seins, ob man diese Ordnung nun als Wesensordnung auf die Schöpfungsautorität Gottes zurückführt oder als a priori geltende Vernunftordnung verkündet, „etsi deus non daretur". Die erkenntnistheoretischen Schwierigkeiten einer solchen Begründung sind allgemein bekannt, so daß hier nicht näher darauf eingetreten werden muß. Die These richtet sich aber auch gegen Versuche, dem Aufweis allgemein anerkannter sittlicher Prinzipien die Dignität unbedingter sittlicher Geltung zu geben. Auf dem Weg reflektierter Erfahrung mag es gelingen, elementare sittliche Wahrheiten (grundlegende Menschenrechtsforderungen, allgemeine sittliche Prinzipien) als a priori notwendig zu erweisen. Aus Erfahrung gewonnene Einsicht in Notwendigkeiten (z. B. die Not der Freiheit wendende Schutzrechte) begründet keine unbedingte sittliche Pflicht. Darin lag schon für Kant das große Problem. Selbst die Einsicht in die Notwendigkeit des Kategorischen Imperativs setzt die absolute Geltung des Sittengesetzes voraus. Das gleiche gilt für die zwei Prinzipien, mit denen John Rawls die intuitive Idee der Gerechtigkeit präzisiert. Beiden Prinzipien kommt eine hohe Plausibilität zu. Rawls selbst weist ihnen jedoch keine aprioristische Geltung zu; sie dienen eher zur widerspruchsfreien Rekonstruktion einer historischen Gestalt des Gerechtigkeitsbewußtseins. Aber auch die Prinzipien, die von den Diskussionstheorien als unverzichtbare Voraussetzungen einer idealen Kommunikations- und Argumentationsgemeinschaft aufgewiesen werden, werden gerade in ihrem sittlichen Verpflichtungscharakter vorausgesetzt. Dieser Verpflichtungscharakter kommt ihnen nur zu durch den Entschluß der Teilnehmer, sich auf die Transsubjektivität als „Supernorm" einzulassen (P. Lorenzen, oder aufgrund des „Immer-schon-angenommen-Habens" [J. Habermas]). Für K.-O. Apel ist diese Anerkennung ein Vernunftprinzip. Dieses Prinzip hat nicht den Charakter eines Humeschen „Faktums", sondern den Charakter des kantischen „Faktums der Vernunft". Da das Anerkennen der moralischen Grundnorm konstitutiv ist für die Sinndimension aller Kommunikation und damit des menschlichen Selbstverständnisses überhaupt, folgert Apel, „daß der Akzeptierung der moralischen Grundnorm selbst der modale Charakter des Sollens zukommt, unter der Bedingung allerdings, daß die Fragen der philosophischen Grundlagendiskussion ... sinnvoll ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stellt werden *sollen*. Diese Voraussetzung aber ist ... nicht die Bedingung eines hypothetischen Imperativs, denn sie kann gar nicht *sinnvoll* negiert werden, wenn nicht die Diskussion selbst aufgehoben werden soll[4]." Damit führt Apel seine Argumentation offen auf eine transzendentale Reflexion zurück.

2. Sittlichkeit wird erfahrbar im Vollzug eines unbedingten Entschlusses. Es ist dies der Grundakt der Selbstbestimmung im Vollzug transzendentaler Freiheit, deren adäquates und erfüllendes Ziel nur unbedingte Freiheit sein kann. „Das neue Freisein besteht darin, daß der Mensch gut handelt, jedoch auf unerhörte Weise: er handelt gut nicht nur wegen des hohen Wertes und gewiß nicht lediglich deswegen, weil es geboten ist, sondern weil das Guthandeln für ihn zum Ausdruck eines unbedingten Entschlusses wird[5]." Für Theologische Ethik kann es keine Frage sein, ob zu ihrer Begründung der Rekurs auf Gott nötig sei oder nicht. Da die neuzeitliche Philosophie Freiheitsphilosophie ist, muß neuzeitlich auch die Gottesfrage im Horizont der Freiheit neu bedacht werden. Darum bemüht sich die Theologische Ethik, indem sie die sittliche Autonomie nicht als ein selbsterwirktes Sollen, als eine bloße „Selbstbindung des Willens" deutet, sondern sie begründet sein läßt im transzendentalen Bezug auf absolute Freiheit, letztlich in der freilassenden Freiheit Gottes. Dieser letzte Ursprung der Sittlichkeit ist dem einzelnen möglicherweise „nur" anonym gegenwärtig als „Pflicht" oder als „Spruch des Gewissens". Der Bezug auf Gott macht das aussprechbar, woraus endliche Subjektivität je ist, ohne es weder als Grund eigenen Seins einfach zu überholen noch als fremde Instanz von sich fernhalten zu können. Unter diesem Anspruch erweist sich das *Gewissen* als der anthropologische Ort des Glaubens. Darum kann auch das Subjekt im Gefordertsein des Gewissens gerade dort, wo es sich als seiner Nichtidentität angeklagt bemerkt, die Erfahrung machen, daß es dennoch in seiner Identität „gehalten" wird.

3. Der Autonomiebegriff bezieht sich aber nicht nur auf den transzendentalen Aspekt der sittlichen Selbstbestimmung. Gemeint ist damit auch die Art der Bestimmung kategorialer sittlicher Akte. Sittliche Selbstbestimmung nimmt den Menschen in seinem Urteilen und Entscheiden in Pflicht. Das ist vom einzelnen aus gesehen ein höchst persönlicher Vorgang im Gewissen. Dabei erweist sich das Gewissen nicht nur als Ausführungsorgan vorgegebener Normen, sondern ebenso als „suchendes" und urteilendes Gewissen. Es sucht Antwort auf die Frage,

---

[4] *Apel*, K. O. (1976), Transformation der Philosophie, Bd. 2, Frankfurt/Main, 416 f.

[5] *Krings*, H. (1979), „Der Preis der Freiheit", in A. *Paus* (Hg.), Werte, Rechte, Normen, Graz/Wien/Köln, 11 - 27, 12 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

welche Bedeutung ein bestimmtes Tun für die Person in der Entschlossenheit ihrer Selbstrealisierung habe. So verbindet Gewissen als Ort der Identitätserfahrung und der Identitätsverwirklichung im sittlichen Akt ein konkretes (durchaus bedingtes) sittliches Urteil mit dem Unbedingtheitsanspruch des Sittlichen. Dazu genügt nicht bloß eine formale Prüfung eigener Gewissenhaftigkeit; es ist vielmehr eine inhaltliche Prüfung der Entscheidung gefordert, in die auch entsprechende sittliche Normen miteinzubeziehen sind. Diese Normen selbst sind nicht vom Himmel gefallen. Sie entstammen als Produkte normativer Vernunft einem kultur- und offenbarungsgeschichtlichen Prozeß, dessen verantwortliches Subjekt eben dieser Mensch ist, der im sittlichen Akt sich selbst bestimmt. Gott hat dem Menschen die Vernunft gegeben, daß er ordnend die Welt gestalte. Der Mensch wäre nicht frei, wenn er sich von Willkür und Laune bestimmen ließe, er muß sich nach vernünftigen Gesetzen und Normen richten. Er wäre aber auch nicht frei, wenn ihm diese Normen von außen auferlegt würden. Er muß sie sich selbst setzen, aber wiederum nicht aus Willkür, sondern aus Freiheit. Gerade seine Freiheit erweist sich ihm als Aufgabe. Das kann sie aber nur, wenn sie ihm und wenn er sich selbst aufgegeben ist. Sittliche Pflicht entsteht nicht aus einem Konglomerat von Notwendigkeit und Zufall. Das Sittengesetz als Schöpfung der Vernunft ist letztlich begründet in der eigenartigen Seinsweise menschlicher, d. h. endlicher Vernunft, die sich vor die Aufgabe der Realisation der Freiheit in dieser Welt gestellt sieht. Wir brauchen Gott nicht, um Erlaubnisse oder Verbote zu geben; aber wir sind überzeugt, daß erst die Anerkennung der Schöpfung und das Wissen um unsere Geschöpflichkeit die Pflicht zum vernunftmäßigen Vollzug der Freiheit begründet. Und es ist zu befürchten, daß ohnedies — also letztlich ohne Gott — vor dem autonomen Willen alles einerlei und gleichgültig bliebe. Damit wäre allerdings auch die Autonomie selbst von innen her gefährdet.

3. These

Soll die Suche nach normativen Grundlagen unseres Zusammenlebens nicht in einen formalen Diskurs ausufern, so muß der Versuch gemacht werden, zu inhaltlichen Vorgaben zu kommen (1). Durch eine systematische Reflexion auf unsere Erfahrung ist es möglich, Einsichten zu gewinnen in die Notwendigkeit bestimmter Voraussetzungen, die für das Gelingen menschlichen Zusammenlebens unverzichtbar erscheinen (2). Solche Einsichten müßten auch für eine gerechte Wirtschaftsordnung von Bedeutung sein (3).

1. In der theoretischen Diskussion einer idealen Kommunikationsgemeinschaft fragt man nach den apriorischen Bedingungen gegensei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tiger Anerkennung und Rechtfertigung miteinander agierender Menschen. Allgemein anerkannt wird, daß jeder supponierte Teilnehmer am Diskurs von der Relativität seines eigenen Entwurfs ausgeht und sich bereit zeigt, sich kritischen Fragen auszusetzen. Die Frage aber bleibt, ob es für das Handeln der Menschen nicht doch anthropologische Voraussetzungen gibt, die nur um den Preis der Selbstzerstörung geopfert werden können. Hier liegt die Problematik eines Ansatzes, der sich zu sehr auf die formalen Bedingungen des Dialogs konzentriert. Gewiß werden neben formalen Bedingungen (Anerkennung der Relativität, Respekt vor rationalen Argumenten) auch inhaltliche Voraussetzungen wie Ehrlichkeit, Verläßlichkeit als Eigenschaften des Subjekts gefordert. Menschliche Identität ist aber nicht bloß das Resultat eines sozialpsychologischen Prozesses. Dem Prozeß liegt eine unhintergehbare „natürliche" Identität zugrunde. Bei aller Offenheit, die dem Begriff der Menschenwürde eignet, ist er doch mehr als eine bloße Worthülse, die sich beliebig füllen läßt. Man müßte daher zunächst versuchen, über ein gewisses Grundverständnis vom Menschen und über die unverzichtbaren Voraussetzungen menschlichen Zusammenlebens eine Verständigung zu erreichen. Dazu muß eine systematische Reflexion menschlicher Erfahrung in den argumentativen Diskurs eingebracht werden.

2. Durch eine solche systematische Reflexion ist es möglich geworden, Einsichten zu gewinnen in die Notwendigkeit bestimmter Voraussetzungen, die für das Gelingen menschlichen Zusammenlebens unverzichtbar erscheinen. So begegnen uns das Leben, die leibliche Integrität, das Eigentum, die Gewissensfreiheit, aber auch institutionelle Werte wie Ehe, Familie oder die Freundschaft anderer als Realitäten, die Beachtung verlangen. Das mag gewiß so erscheinen, weil sie inzwischen auch rechtlich geschützt sind. Aber ihr Schutz ist ja nicht willkürlich erfunden worden. Die heute institutionalisierten Grundrechte sind nicht zuletzt herausgewachsen aus erfahrener Not der Freiheit. Ihre eigentliche Stoßkraft liegt gerade darin, daß sie das Dasein des Menschen in Würde und Freiheit in allen ihren Dimensionen durch rechtliche Sicherung zu schützen suchen. Das Ethos der Menschenrechte ist daher zunächst kein Ethos der Nächstenliebe und humanitärer Hilfe, sondern ein *Ethos der Gerechtigkeit.* Die besondere Hermeneutik dieses Ethos aber ist der normative Begriff der neuzeitlichen *Demokratie.* Damit erst erhalten die Menschenrechte als Freiheitsrechte ihren spezifisch neuzeitlichen Gehalt: es geht um die *gleiche* Freiheit eines jeden auf dem Boden der Mitbestimmung aller im Recht. Die Trias der Grundwerte im engeren Sinne, etwa in der Fassung von Freiheit, Gleichheit, Solidarität/Teilhabe, ist daher die normative Grundfigur eines jeden Menschenrechts und bezeichnet das grundlegende Recht jedes Men-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schen, im Recht zu leben. Konkret ist damit das Recht gemeint, in den fundamentalen Lebensverhältnissen der Existenzerhaltung und -entfaltung geschützt zu sein. Solchen Schutz zu gewährleisten, ist Aufgabe des Rechts. Diese Funktion aber kann ein Rechtssystem allein schon unter dem Aspekt der Rechtssicherheit nur dann dauerhaft wahrnehmen, wenn es selbst nicht auf der anthropologischen Basis des Urvertrages an sich ungeselliger Menschen gegründet ist, sondern in einem Menschenbild, das seine Verbindlichkeit aus der Unverfügbarkeit sittlicher Beanspruchung schöpft. Ein so verstandenes Recht, im Recht zu leben, ist die Grundlage menschenwürdiger Existenz in der Vielfalt sittlich-institutioneller Lebensverhältnisse. Entscheidend kommt es darauf an, durch alle Verirrungen der konkreten Geschichte der Moderne hindurch den *ethischen* Grundwillen als den eigentlich tragenden Impuls zu erkennen, der Leitbegriffen wie Emanzipation und Autonomie innewohnt. Wenn *Emanzipation* Befreiung aus einseitiger Abhängigkeit bedeutet, *sittliche Autonomie* aber die im Sittengesetz gründende Pflicht zur Selbstgesetzgebung meint, also die Gebundenheit der menschlichen Lebensführung an das Unbedingt-Gute beinhaltet, kann auch der eigenständige Sinngehalt menschenrechtlicher Humanität als spezifisch ethisch begründeter wahrgenommen werden. Solche Humanität gegen szientistische Fortschrittsutopien und materialistische Geschichtsdialektik zu schützen, sowie ihren Sinngehalt für die Freiheit, die der Glaube schenkt, offenzuhalten, kann dabei als eine spezifische Aufgabe theologischer Bemühungen um die Menschenrechte angesehen werden.

3. Das Ethos der Gerechtigkeit ist auch für die Gestaltung einer gerechten Wirtschaftsordnung von grundlegender Bedeutung. Ihre konsequente Begründung aus der Idee der Freiheit gibt den Menschenrechten einen Doppelcharakter, sie sind sowohl politisch-rechtliche wie auch sittliche Forderungen. Der normative Anspruch verlangt, den personal-sittlichen Grund wie die objektiv-sittliche Durchgestaltung in der notwendigen Zuordnung zu sehen. Die im Subjekt andrängende Pflicht und das darin gründende Recht der Freiheit müssen genauso beachtet werden wie die aus der gesellschaftlich-geschichtlichen Erfahrung erwachsenden Notwendigkeiten. Damit wird auch deutlich, daß im Menschenrechtsdenken Individuum und Gesellschaft nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Es gilt vielmehr gerade, ihre Beziehung zu beachten. Insofern ist auch die übliche Unterscheidung von sogenannten „liberalen" Menschenrechten, die die individuellen Freiheiten des einzelnen schützen, und den „sozialen" Menschenrechten, die Ansprüche an die Gesellschaft artikulieren, durchaus problematisch. Zumindest geht es dabei nicht um zwei entgegenstehende und kaum zu integrierende Grundauffassungen von Menschenrechten, denen zwei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entgegengesetzte Konzeptionen vom Menschen zugrundeliegen: „dort der Mensch, dessen Sinn- und Zielbestimmung die freie ‚Persönlichkeit' (im Sinne der Individualität) ist, — hier der Mensch, dessen Daseinssinn durch die Gesellschaft bestimmt wird[6]." Damit würde das entscheidend Gemeinsame nicht getroffen und ein wirksamer Einsatz für die Menschenrechte gelähmt. Auch die sozialen Menschenrechte haben ihren Grund in der *Freiheit* des Menschen. So können die Menschenrechte sowohl in ihrer Ausprägung als Freiheits- wie als Partizipations- und Sozialrechte regulative Hilfestellung leisten für die Ausgestaltung einer gerechten Wirtschaftsordnung[7].

John Rawls erläutert seine intuitive Idee der Gerechtigkeit bekanntlich durch zwei Prinzipien, die offensichtlich im Menschenrechtsethos gründen: Durch das Prinzip gleicher Freiheit und durch das Prinzip der Fairneß. Nach dem ersten Prinzip verlangt die Gerechtigkeit für jeden die gleichen Grundfreiheiten, nach dem zweiten Prinzip sollen allen Gliedern trotz unterschiedlicher Fähigkeiten die gleichen Startchancen zukommen, und die Ungleichheiten müssen sich zum Vorteil aller Beteiligten auswirken. Im Gegensatz zum Utilitarismus sieht Rawls die Gerechtigkeit nicht im Maximum des kollektiven Wohlergehens, sondern in einer Ordnung, die alle Glieder gleichermaßen an den Vorteilen und Lasten beteiligt. Rawls denkt die Gerechtigkeit in Begriffen von Freiheit, und die Freiheit einer politischen Ordnung realisiert sich in ihrer Gerechtigkeit.

4. These

Ethisch verantwortbare Entscheidungen im Bereich der Wirtschaft müssen sich leiten lassen (1) von den in der 3. These monierten Grundwerten und Grundrechten einer humanen Gesellschaft und (2) von einer Nutzen- und Kostenabwägung, die (a) einen nicht rein formalen Nutzen- und einen unverzerrten Kostenbegriff voraussetzt, (b) nicht nur Gesamtgröße, sondern auch Verteilung von Nutzen und Kosten berücksichtigt und (c) die Grundwerte und Grundrechte respektiert.

1. Obschon die in der 3. These monierten Grundwerte und Grundrechte keine absolute Größen sind, sind sie doch maßgeblich für die Gestaltung der Wirtschaftsordnung wie auch für die konkreten Entscheidungen innerhalb dieser Ordnung. Wirtschaftliche Entscheidungen

---

[6] *Schwartländer*, J. (1978), „Staatsbürgerliche und sittlich-institutionelle Menschenrechte; Aspekte zur Begründung und Bestimmung der Menschenrechte", in *Ders.* (Hg.), Menschenrechte, Aspekte ihrer Begründung und Verwirklichung, Tübingen, 77 - 95, 79.

[7] Vgl. *Höffe*, O. (1981), Sittlich-politische Diskurse, Frankfurt/Main, 124 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dürfen nicht losgelöst von der gesellschaftlichen Gesamtordnung getroffen werden. Damit spricht sich die These gegen die Tendenz der „Ökonomisierung" der Gesellschaft aus, wonach die Anerkennung und Realisierung der Grundwerte und Grundrechte dem ökonomischen Kalkül und der ökonomischen Machbarkeit unterworfen wird.

Die gemäß der 3. These zu entwickelnden Eck- und Richtwerte einer humanen Gesellschaft sind jedoch nicht allein aus den Grundwerten und Grundrechten ableitbar, sondern müssen unter Beachtung der „ökonomischen Rationalität" in einem kommunikativen Entscheidungsprozeß gefunden werden.

2. Der minimale normative Rahmen der Grundwerte und Grundrechte ist für die Wahrnehmung der ethischen Verantwortung in wirtschaftlichen Entscheidungen zwar notwendig, aber nicht hinreichend. Weil sich Verantwortung immer auch auf die Handlungs*folgen* bezieht, ist die Abwägung dieser Folgen (auch) vom ethischen Standpunkt unverzichtbar, wobei sie nicht notwendigerweise aufgrund einer utilitaristischen Theorie erfolgen muß.

Die Problematik der Abwägung stellt sich in dreierlei Hinsicht:

a) *Je nach der Definition des Nutzen- und Kostenbegriffs werden wichtige Aspekte aus der Abwägung ausgeschlossen.* Im Laufe der Geschichte der ökonomischen Theorie hat der semantische Gehalt von „Nutzen" eine kontinuierliche Wandlung erfahren: Nutzen als eine innere Qualität eines Dinges, Glück zu schaffen, als eine durch den Gebrauch eines Dinges entstandene und vom Menschen empfundene Summe von Lust und verhindertem Schmerz, die Nutzenfunktion als rein formalisierte Präferenzordnung u. a. m. Im philosophischen Sinn wird Nutzen als die beurteilende Charakterisierung für Dinge, Ereignisse, Situationen etc. verstanden, insofern sie bestimmten Zwecken dienen oder ganz allgemein der Realisierung bestimmter Handlungsorientierungen förderlich sind[8]. Nutzen ist also ein relativer Begriff; er bezieht sich auf das Wofür des Nutzens. Dementsprechend findet eine Verengung des Nutzenbegriffs statt, wenn lebensnotwendige Zwecke bzw. Handlungsorientierungen ausgeklammert, vernachlässigt oder negiert werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Wohl der Gesamtökologie nachhaltig beeinträchtigt oder wenn das Eigenwohl grundsätzlich dem Wohl des andern oder dem Gemeinwohl vorgezogen wird.

Die heute herrschende Wirtschaftstheorie verzichtet auf die inhaltliche Bestimmung des Nutzens und setzt als Basis der Nutzenabwägung

[8] Vgl. *Kambartel*, F. (1984), „Nutzen", in J. *Mittelstraß* (Hg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie II, Mannheim/Wien/Zürich, 1045 - 1046.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— entsprechend einem bestimmten Pluralismusverständnis der westlichen Demokratien — formalisierte individuelle Präferenzordnungen voraus. Wenn es sich jedoch darum handelt, gesellschaftliche Entscheidungen zu treffen bzw. eine sogenannte Wohlfahrtsfunktion zu bestimmen, stellt die Aggregation der individuellen Präferenzordnungen selbst unter schwachen Bedingungen unlösbare Schwierigkeiten.

Es ist deshalb die Überwindung des rein formalen Nutzenbegriffs zu fordern. Eine Neuorientierung müßte einerseits den verlorenen Bezug von Nutzen und Zweck wiederherstellen und andererseits, wie Georgescu-Roegen[9] u. a. verlangt, zur inhaltlichen Bestimmung des Nutzens den Begriff des Bedürfnisses wiederum ernst nehmen. Dies müßte ferner eine Bedürfnis*kritik* miteinzuschließen (vgl. den Beitrag von J. Mittelstraß in diesem Sammelband).

Die inhaltliche Bestimmung des Nutzens über die Zwecke und Bedürfnisse darf aufgrund der in der 3. These vertretenen Freiheitsauffassung nicht diktatorisch erfolgen, sondern erfordert die *Beteiligung* der Wirtschaftssubjekte, sei es daß sie ihre Bedürfnisse mittels Kaufkraft auf dem Markt artikulieren („Bedarf" schaffen) oder sie auf der politischen Ebene zum Ausdruck bringen können.

Auch durch einen falschen oder verzerrten *Kosten*begriff können wichtige Aspekte aus der Abwägung ausgeschlossen werden. Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung bedeuten Kosten im ökonomischen Sinn nicht den negativen Nutzen (Wert) von Dingen, Ereignissen, Situationen etc., sondern die höchstbewertete, notwendigerweise entgangene Alternative bei einer Entscheidung zwischen verschiedenen Alternativen unter Knappheitsbedingungen[10]. Welche Kosten anfallen und inwieweit sie verzerrt sind, hängt also wesentlich von der Bewertung der Alternativen ab, denen sich das Wirtschaftssubjekt in seiner Entscheidung gegenübersieht. Gibt es nicht nur einen einzigen Entscheidungsträger, sondern viele (jeder mit verschiedenen Alternativen), so ist ein interpersonelles Maß zur Bewertung der Kosten notwendig, das in einer Marktwirtschaft bekanntlich der Marktpreis ist. Auch dieser kann aus verschiedensten Gründen verzerrt sein und deshalb die Abwägung verfälschen. Eine weitere Verzerrung ist möglich, wenn Entscheidungsträger und Folgenträger (Betroffene) der gewählten (bzw. nichtgewählten) Alternativen nicht identisch sind. Schließlich können die privat getragenen Kosten — je nach dem gesetzlichen Rahmen und der Struktur der Eigentumsrechte — größer oder kleiner als die wahren Kosten sein.

---

[9] *Georgescu-Roegen,* N. (1968), „Utility", in D. L. *Sills* (ed.), International Encyclopedia of the Social Sciences, Vol. 16, New York, 236 - 267.

[10] Vgl. *Alchian,* A. A. (1968), „Cost", in D. L. *Sills* (ed.), Encyclopedia of the Social Sciences, Vol. 3, New York, 404 - 415.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Für eine ethisch verantwortbare Abwägung genügt es nicht, den Gesamtnutzen zu maximieren bzw. die Gesamtkosten zu minimieren. Auch die *Verteilung* von Nutzen und Kosten muß berücksichtigt werden. Dies setzt interpersonelle Vergleichbarkeit voraus, die mit erheblichen Problemen behaftet und nur in beschränktem Ausmaß durchführbar ist, auf die aber trotzdem nicht verzichtet werden darf.

Nach welchen Kriterien diese Verteilung zu erfolgen hat (Maximin-Kriterium von Rawls oder andere distributive Kriterien), kann hier nicht ausgeführt werden. Es soll lediglich auf die Unverzichtbarkeit dieses Aspektes der Abwägung hingewiesen werden. Denn oft werden die Verteilungsaspekte entweder überhaupt nicht beachtet (z. B. beim Pareto-Kriterium) oder ihr Gesolltsein wird zum vorneherein mit ihrer Faktizität „gerechtfertigt".

c) Wie in andern Lebensbereichen stellen sich auch im Bereich der Wirtschaft ethische Entscheidungskonflikte, die Güterabwägung und ethischen Kompromiß verlangen[11]. Die Abwägung ist deshalb unverzichtbar und kann nicht nur aufgrund von einigen Prinzipien gelöst werden, sondern erfordert gerade im wirtschaftlichen Bereich eine Quantifizierung von Nutzen und Kosten. Dennoch müssen bei der Abwägung von Nutzen und Kosten die in der 3. These monierten Grundwerte und Grundrechte respektiert werden (vgl. Abschnitt 1), und zwar in einer *lexikalischen* Ordnung, d. h. der Grundsatz der Abwägung von Nutzen und Kosten ist den Grundwerten und Grundrechten nachgeordnet. Dieser Vorrang beansprucht Gültigkeit auf der Ebene der Grundsätze. Die Art und Weise, wie er bei der Bestimmung der Eck- und Richtwerte einer humanen Gesellschaft realisiert werden soll, kann nicht generell gesagt werden.

[11] Vgl. *Korff*, W. (1982), „Ethische Entscheidungskonflikte: Zum Problem der Güterabwägung", und *Ringeling*, H. (1982), „Die Notwendigkeit des ethischen Kompromisses: Kritik und theologische Begründung", in A. *Hertz* u. a. (Hg.), Handbuch der christlichen Ethik III, Freiburg/Basel/Wien, 78 - 92 und 93 - 116.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

On Vague Preferences*

By *C. Richard Barrett* and *Prasanta K. Pattanaik,* Birmingham, U.K.

1. Introduction

An assumption usually made in analysing the problem of choice is that the agent making choices has a well defined preference ordering over the universal set of alternatives and, given a feasible subset of this universal set of alternatives, chooses the alternative(s) in the feasible set which is best in terms of this preference ordering. This assumption is made almost universally in economics. Yet, in real life people often have vague preferences and are faced with the problem of making exact choices on the basis of such vague preferences. This is particularly true when the alternatives involved are complex, or involve conflicting emotions or beliefs. Indeed, one may even venture the suggestion that moral dilemmas would not normally arise if people always had clear-cut ethical preference orderings over the relevant alternatives.

A view worth considering is that, though people may have vague preferences to start with, by the time they actually choose they resolve this vagueness, so that really they choose on the basis of clearly defined preference rankings. For, if this were true there would not be much point, at least in economics, in introducing the hypothesis of vague preferences to analyse the choice made by an individual. However, a little introspective reflection may perhaps convince us that we often choose without the basis of choice in terms of our own preferences being clear to us. Besides, it is well known that people sometimes choose from differing feasible sets in a way not consistent with the hypothesis of a clearly defined preference ordering. This points to the necessity for going beyond the hypothesis of a well defined preference ordering, and for looking for alternative hypotheses to explain phenomena which cannot be explained within the framework of traditional choice theory.

In this paper we discuss several alternative ways of constructing models both of vague preferences and of exact choices based on such vague preferences. Our main purpose is to clarify certain basic intuitive

* For very helpful comments, we are grateful to the participants in the symposium on "Ethics and Economics" held in St. Gallen in September, 1984.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

issues involved. Therefore we do not attempt to survey the literature in any way, nor do we take up for discussion detailed technical aspects of the models we consider.

2. The Nature of Vagueness

Before discussing some alternative ways of modelling vague preferences, we first want to exclude certain types of phenomena from our notion of vague preference. Consider the following example. An individual has to book a table in a restaurant for an evening ahead. At this stage he does not know what his preferences will be when the evening arrives: he may feel like vegetarian food, for which restaurant x is famous; on the other hand he may be in a mood for sea food, for which restaurant y is the best in town. However, he has to choose now between restaurants x and y. This type of uncertainty, involving future preferences, is an important phenomenon and has been analysed illuminatingly by Kreps (1979), but is not what is meant by vague preference in this paper. In the example given above the vagueness is about *future* preferences, and this uncertainty will be resolved once the future becomes the present. The vagueness of preference considered in this paper is somewhat more deep rooted than this, and concerns current preferences.

Why should an individual be unsure about his *present* preferences? Such uncertainty may be due to his not having enough information about the alternatives under consideration. In this case, even though vague about his preferences, if he had more information about the alternatives such vagueness would disappear. This is an important empirical phenomenon, but the type of vagueness in which we are interested is again somewhat deeper than this.

Consider a second example. An individual has to decide whether to accept a job in the air force (see Williams (1973)[1]). He knows that if he joins the air force, he will have to bomb civilian populations, and he abhors this morally. At the same time he needs the money which the job brings and he also knows that, if he does not take it, some one else will who is much less compassionate, and will destroy more lives by ruthless bombing. He is not at all clear about his preferences. It is obvious that this kind of problem differs substantially from those discussed earlier, involving uncertainty about future preferences or lack of information. In this case vagueness arises because of conflicting feelings or standards, and in principle may never be resolved; time has

[1] The example of *Williams* (1973) differs somewhat from ours but the essential features of the two examples, we believe, are the same.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nothing to do with it. While the example given above is drawn from ethics, similar examples could easily be given in the context of economic and political decision making. Vagueness of preference may not be uncommon in the context of decisions relating to jobs, careers, voting for political parties, and so on.

The second example indicates the type of vagueness in which we are interested. The models constructed to represent this vague preference will require structure and, for guidance in imposing structure, we may intuitively attribute vagueness of preference to the existence of a large number of relevant criteria for judging alternatives. We take these criteria to be capable of conflicting, and difficult to reconcile, rankings. Alternatively, we may intuitively attribute vagueness of preference to the subdivision of personality into a multitude of persona which are individually more coherent than the total personality. There are other possibilities too. What we would like to emphasise is that the sort of vagueness with which we are concerned here arises, not because of uncertainty about future preferences or because of lack of information about alternatives, but rather because the individual is not clear about his preferences *now,* despite having all the information which he considers relevant. In what follows we refer to this kind of uncertainty as intrinsically vague preference.

3. Alternative Models of Vague Preference

We feel that intrinsically vague preferences of the type that we have discussed in the preceding section are empirically important in the context of choice in general, and moral choice in particular. How do we model these intrinsically vague preferences? One broad framework for modelling them is stochastic in nature, while an alternative framework uses the basic concepts of fuzzy sets and relations. Within the stochastic framework, again one can distinguish two distinct routes: the first one postulates for the individual a random ordering over all alternatives, and the second a random ordering over each pair of alternatives taken separately. We discuss these different approaches below.

3.1 Vague Preferences as Random Orderings

Under the first (stochastic) approach one assumes that the agent's vagueness about his present preferences takes the form of a probability distribution over all possible orderings of the alternatives.[2] Thus, given

[2] For some investigations of random orderings or random utilities see, among others, *Thurstone* (1927 a, 1927 b), *Block* and *Marschak* (1968), *Corbin* and *Marley* (1974), *Manski* (1968) and *Falmagne* (1978). In general, models of

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

three alternatives x, y and z, the agent may feel that there is $^2/_3$ probability that he prefers x to y and y to z, and $^1/_3$ probability that he prefers y to x and is indifferent between x and z. More precisely, let X be the universal set of alternatives and let $\mathfrak{R}$ be the set of all preference orderings over X.[3] Then it is postulated that the agent has a probability distribution over $\mathfrak{R}$. (When X is finite a probability distribution over $\mathfrak{R}$ is a function p: $\mathfrak{R} \to [0, 1]$ such that $\sum_{R \in \mathfrak{R}} p(R) = 1$.)

The hypothesis of a stochastic ordering over X requires careful interpretation. There are at least two interpretations of the hypothesis which have nothing to do with our notion of vague preference. Firstly, at a given point of time, while an individual may be perfectly clear about his own preferences at that point of time, an outside observer may have only imperfect information about the individual's preferences. In this situation the outside observer's perception of the individual's preferences may be representable by a probability distribution over $\mathfrak{R}$. Secondly, the individual's perception of his future preferences may be stochastic. Thus the individual may feel there is $^2/_3$ probability that his preferences tomorrow will be those of Dr. Jekyll and $^1/_3$ those of Mr. Hyde.[4] Neither kind of uncertainty is what we are seeking to capture (see section 2). For the notion of a stochastic ordering over X to be relevant for our analysis of intrinsically vague preference, the probabilities must be interpreted as reflecting the individual's lack of clarity as to what his present preferences are. Thus in our context, if probability $^2/_3$ is attached to the ordering R and $^1/_3$ to the ordering R', then the interpretation is that the agent feels there is $^2/_3$ probability that his true preference ordering is R and $^1/_3$ probability that his true preference ordering is R'. However, this raises the strong objection that the individual's true preference ordering may not exist. Indeed, the fact that the individual has not resolved the doubts and conflicts in his mind, from which his vagueness derives, seems rather to deny the existence of his true preference ordering. We return to this point later on when discussing the notion of fuzzy preference.

---

random orderings or utilities have been interpreted in terms of uncertainty about what the agent's preferences will be at a point in time. Such uncertainty, as we have remarked earlier, is distinct from what we have called intrinsically vague preference. However, it is arguable that the notion of random orderings can also be used to analyse the phenomenon of intrinsically vague preference. It is this interpretaion which we have pursued here.

[3] An ordering over a set X is a binary relation R over X which satisfies reflexivity (for all $x \in X$, xRx), connectedness (for all distinct $x, y \in X$, xRy or yRx), and transitivity (for all $x, y, z \in X$, $[xRy \ \& \ yRz]$ implies xRz).

[4] Dr. *Jekyll* i sthe alchemist crated by the nineteenth century novelist R. L. *Stevenson* who discovers a potion with the power to transform him into the abominable Mr. *Hyde*.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3.2 Probabilities for Pairwise Preferences

An alternative stochastic approach can be through probabilities for preferences over pairs of alternatives (closely related to choice models based on binary choice probabilities[5]). One can assume that for all $x, y \in X$ numbers $q(x \gtrsim y)$ and $q(y \gtrsim x)$ are given, $q(x \gtrsim y)$ interpreted as the agent's probability that x is for him at least as good as y, and $q(y \gtrsim x)$ interpreted as the agent's probability that y is for him at least as good as x. In parallel with the earlier stochastic model, the events $x \gtrsim y$ and $y \gtrsim x$ are taken to be exhaustive (but not mutually exclusive, even for distinct x and y). As a representation of intrinsically vague preference, the present model is unfortunately open to precisely the same objection as was made to the earlier stochastic model, for it suggests that for the individual true pairwise rankings necessarily exist. However, it is still perhaps worth developing the model with binary preference probabilities, given that it bears a close relationship to the fuzzy preference model to be discussed later.

Note first that, with the stochastic-ordering-over-X model discussed earlier, one can generate binary probabilities in a natural fashion. Thus, in the earlier model, if X is finite and p is the agent's probability distribution over $\mathfrak{R}$, then for all $x, y \in X$ one can define $\underset{\sim}{p}(xRy)$ to be $\sum_{R' \in \mathfrak{R}'} p(R')$, where $\mathfrak{R}'$ is the set of all orderings R' such that $x\tilde{R}'y$. Then in the framework of the earlier model $\underset{\sim}{p}(xRy)$ will be interpreted as the probability of x being at least as good as y. However, while one can induce binary probabilities in a natural way given a stochastic ordering over X, the difference between that model and the model under consideration here lies in the fact that here all we have are the binary probabilities $q(x \gtrsim y)$. There is no assumption that these binary probabilities can be generated from some probability distribution over $\mathfrak{R}$.

What restrictions should one impose on the probabilities $q(x \gtrsim y)$? It will be natural to assume

3.2.1 $$q(x \gtrsim x) = 1 \text{ for all } x \in X$$

(this is the counterpart of the property of reflexivity in the standard theory). Next, given that the events $x \gtrsim y$ and $y \gtrsim x$ are taken to be exhaustive, it is immediate that

3.2.2 $$q(x \gtrsim y) + q(y \gtrsim x) \geq 1 \text{ for all } x, y \in X$$

[5] For a discussion of models of binary choice probabilities, the reader may refer to *Marschak* (1960), *Chipman* (1960), *Tversky* and *Russo* (1969), *Roberts* (1971) and *Fishburn* (1973) among others. In these models the stochastic element is intended to capture the outside observer's uncertainty regarding the agent's choice in pairwise situations. However, binary preference probabilities are of interest in the context of our problem of intrinsically vague preference.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(this corresponds to the usual property of connectedness). Note at the same time that $1 - q(y \gtrsim x)$ is the probability of x being preferred to y and $q(x \gtrsim y) + q(y \gtrsim x) - 1$ is the probability of x being indifferent to y.

It is not obvious what, if any, further properties one should postulate for binary preference probabilities. Various stochastic transitivity conditions have been discussed in the theory of binary choice probabilities. Thus, for example, it has been postulated that in pairwise choice situations, if the probability of x being chosen from $\{x, y\}$ is at least .5 and the probability of y being chosen from $\{y, z\}$ is at least .5, then the probability of x being chosen from $\{x, z\}$ will be at least .5. One difficulty in translating such stochastic transitivity conditions to our framework of binary stochastic preference lies in the fact that, while the literature on binary choice probabilities permits only singleton choice sets, in general our framework permits indifference. One could of course rule out the possibility of indifference by assuming that, for all distinct $x, y \in X$, $q(x \gtrsim y) + q(y \gtrsim x) = 1$. However, a more general procedure for handling indifference between distinct alternatives is to apportion the probability attached to indifference (i.e. $q(x \gtrsim y) + q(y \gtrsim x) - 1$) equally to the two alternatives. Following this procedure we define, for all $x, y \in X$, $q^*(x, y) = q(x \gtrsim y) - \frac{1}{2}[q(x \gtrsim y) + q(y \gtrsim x) - 1]$. The stochastic transitivity conditions familiar from the literature on binary choice probabilities can then be translated to our framework. Consider the following:

3.2.3 For all $x, y, z \in X$, $[q^*(x, y) \geq .5$ and $q^*(y, z) \geq .5]$ implies $q^*(x, z) \geq f$.

Three alternative restrictions are (a) $f = .5$ (weak stochastic transitivity); (b) $f = \min[q^*(x, y), q^*(y, z)]$ (moderate stochastic transitivity); and (c) $f = \max[q^*(x, y), q^*(y, z)]$ (strong stochastic transitivity).[6] While analogous conditions have been widely used and discussed in the literature on stochastic choice models, the intuitive basis of even the weakest of these (3.2.3 (a)) is not quite clear. Note that, given the earlier stochastic model for which $\underset{\sim}{p}(xRy)$, $\underset{\sim}{p}(yRx)$, etc., as defined above, are the relevant probabilities for preference over pairs of alternatives, none of the stochastic transitivity conditions need be satisfied. This is easily seen by considering a probability distribution for which $p(R) = p(R') = .5$ where, for some $x, y, z \in X$, $xPyPz$ and $zP'xP'y$, P and P' being the strict preference relations corresponding to R and R' respectively. In this example, $\underset{\sim}{p}(yRz) = \underset{\sim}{p}(zRx) = .5$, but $\underset{\sim}{p}(yRx) = 0$. This, of course, involves a violation of all the stochastic transitivity conditions — 3.2.3 (a), (b) and (c).

[6] See *Fishburn* (1973).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

On the other hand, still in the context of the earlier stochastic model, as the events xRy and yRz imply the event xRz, we have from the simple laws of probability, the restriction

3.2.4 For all $x, y, z \in X$, $q(x \gtrsim z) \geq q(x \gtrsim y) + q(y \gtrsim z) - 1$.

We will refer to this condition as sum-minus-one stochastic transitivity.

3.3 Fuzzy Preference Orderings

The notion of fuzzy binary relations developed in the theory of fuzzy sets[7] provides an alternative to stochastic approaches in formulating a theory of intrinsically vague preference. Since fuzzy set theory has developed specifically to handle conceptual vagueness, the approach through fuzzy binary relations seems to avoid certain intuitive difficulties that one faces in modelling intrinsically vague preferences in probabilistic terms.

Fuzzy set theory starts with the recognition that certain concepts may be inherently vague, and therefore the corresponding set not sharply defined. Thus, if someone describes 50 inches of rain in a year as heavy rainfall for Birmingham, he may not have any precise notion of what it means to say that rainfall is heavy for Birmingham; he may not be able to say that exactly so many inches of rain or more in a year constitutes, in his opinion, heavy rainfall for Birmingham. Here the concept itself is vague. This vagueness seems to be different from the uncertainty that may be there in connection with the occurrence of a precisely defined event. Thus, when one refers to the probability of 50 inches of rain in Birmingham in 1990, there is nothing vague about 50 inches of rain. The uncertainty involved is uncertainty about the occurrence of a precisely defined event, in contrast with the earlier case where the event itself is not precisely defined. The language of probability seems somewhat unnatural in the case of the vagueness involved in the earlier example; it seems highly artificial to say that, when some one makes an imprecise statement in terms of heavy rainfall, what he really has in mind is a series of probabilistic statements of the following type: the probability of x inches of rainfall being heavy rainfall for Birmingham is α.

It seems to us that in the example involving the notion of heavy rainfall, and in the context of vague preference also, it is rather artificial to use the language of probability. Thus if some one has a feeling that

[7] For lucid exposition of fuzzy set theory and its applications see *Dubois* and *Prade* (1980) and *Kaufman* (1975). For discussion of fuzzy binary relations, preference and choice, see also *Orlovsky* (1978), *Ovchinnikov* (1981), *Basu* (1984), and *Dutta*, *Panda* and *Pattanaik* (1984).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

he prefers x to y, and also simultaneously a feeling that he prefers y to x, it is not as if there is something precisely defined which one could call his true ranking of x and y, and which he could discover if only he dug deeper into his personality, while, before discovering this precise true ranking, he has only a probability distribution for it. It seems to us that here the notion of the individual's true ranking is itself vague, and therefore that conventional probabilistic terminology in this context is not quite appropriate, even though a model of stochastic preference may be intuitively very appropriate in certain other contexts (such as the example of Dr Jekyll and Mr Hyde discussed in section 3.1). From an intuitive point of view, fuzzy binary relations appear to be a rather more suitable vehicle for discussing intrinsically vague preference.

Given a universal set Ω, a fuzzy subset of Ω is by definition a function $A: \Omega \to [0, 1]$. Thus, while in traditional set theory subsets of Ω are exact in the sense that an element of Ω either belongs or does not belong to the subset, fuzzy set theory permits an element to belong to a subset with an indicator which can take any value between 0 and 1. Intuitively, the value of the indicator for a given element reflects the degree or extent to which the element comes within the scope of the vague concept embodied in the (fuzzy) subset under consideration. It is clear that the usual notion of an exact subset corresponds to the special case where the indicator can only take the value 1 ("belongs to") or 0 ("does not belong to").

In the standard theory, a binary weak preference relation R over the universal set of alternatives X is (formally) an exact subset of X^2. Consider for example $X = \{x, y, z\}$, and R defined by $(xPy \,\&\, yIz \,\&\, xIz)$, where P is the strict preference relation and I the indifference relation which correspond to R. R is in this case the exact set of ordered pairs $X^2 - \{(y, x)\}$. Given that an exact binary weak preference relation over X is an exact subset of X^2, a fuzzy binary weak preference relation is naturally by definition a fuzzy subset of X^2, i.e. a function F: $X^2 \to [0, 1]$ (here $\Omega = X^2$). For every $x, y \in X^2, F(x, y)$ is then interpreted as the agent's degree of weak preference for x over y.[8]

It is natural to assume reflexivity:

3.3.1 $$F(x, x) = 1 \text{ for all } x \in X .$$

To motivate the next restriction which can be imposed on $F(x, y)$, and which corresponds to the property of connectedness in the deterministic

[8] We use *Orlovsky's* (1978) term "degree of preference" rather than terms such as "degree of confidence" and "intensity of preference" which have often been used elsewhere in the literature, since these other terms are likely to evoke meanings associated with them in areas unrelated to the notion of fuzziness.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

framework, we require the definitions which fuzzy set theory provides for the complement of a fuzzy set and fuzzy set inclusion. Let A be a fuzzy set; A^c is the complement of A if for all $w \in \Omega$

$$A(w) + A^c(w) = 1 \ .$$

Let B be a fuzzy set; $A \subset B$ if for all $w \in \Omega$

$$A(w) \leq B(w) \ .$$

The reader will remember that the agent's fuzzy weak preference relation F is a fuzzy subset of X^2. According to the above definition of the complement of a fuzzy set, the complement of F is the fuzzy relation F^c defined by

$$F^c(x, y) = 1 - F(x, y) \ .$$

Since $F(x, y)$ is interpreted as the agent's indicator for "x is at least as good as y", intuitively connectedness means we interpret $F^c(x, y)$ as the agent's indicator for "y is better than x". However, intuitively also, the agent's fuzzy relation "y is better than x" is included in his fuzzy relation "y is at least as good as x"; thus it follows from the above definition of fuzzy inclusion that

$$F^c(x, y) \leq F(y, x)$$

and

$$F(x, y) + F(y, x) \geq 1 \ .$$

Consequently, we impose for connectedness:

3.3.2 $\qquad F(x, y) + F(y, x) \geq 1$ for all $x, y \in X$.[9]

It is the norm for a transitivity condition to be added to the reflexivity and connectedness properties (3.3.1 and 3.3.2) already imposed on $F(x, y)$. The most common is

3.3.3 $\qquad$ For all $x, y, z \in X, F(x, z) \geq \min [F(x, y), F(y, z)]$.

We will refer to this condition as max-min transitivity. While max-min transitivity bears a superficial similarity to moderate stochastic transitivity (3.2.3 (b)), they are not in fact closely related. ($F(x, y)$ is clearly

[9] In motivating 3.3.2 we have defined $F^c(x, y) = 1 - F(x, y)$ and interpreted $F^c(x, y)$ as the agent's degree of *strict* preference for y over x. In other words, the agent's fuzzy strict preference relation, which we denote by G, is intuitively related to his fuzzy weak preference relation by

$$G(x, y) = 1 - F(y, x) \ .$$

An immediate consequence of 3.3.2 for the agent's fuzzy strict preference relation is then

$$\begin{aligned} G(x, y) + G(y, x) &= 1 - F(y, x) + 1 - F(x, y) \\ &\leq 1 \end{aligned}$$

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

the analogue of $q(x \gtrsim y)$ rather than $q^*(x, y)$.) However, the intuitive basis for max-min transitivity in this context is no clearer than the intuitive basis for the stochastic transitivity rules (3.2.3 (a), (b) and (c)) in the stochastic framework. Certainly, in some circumstances 3.3.3 is counter-intuitive. Consider for example the alternatives m, $m + \varepsilon$ and x, where m and ε are sums of money. Given that $F(m, m + \varepsilon) = 0$ and $F(m, x) = 1/2$, max-min transitivity implies $F(x, m + \varepsilon) = 0$, not an appealing result if it is also given that $F(x, m) = 1/2$ and ε is small.

Properties 3.3.1 and 3.3.2 indicate a formal similarity between the fuzzy preference model and the stochastic models discussed earlier (see 3.1 and 3.2). The similarity goes further. Suppose we assume that degrees of preference in the fuzzy preference model derive from the application of some straightforward averaging rule to a set of (potentially conflicting) weak orderings attributed to multiple criteria or persona (see section 2). Under this narrow interpretation, the fuzzy preference model will be isomorphic to the random-ordering-over-X model (the more restricted of the stochastic models). A sum-minus-one transitivity condition (analogue of 3.2.4) will for example be satisfied in this case. At the same time it is not clear that there are any justifiable formal differences between the general fuzzy preference model and the model with binary preference probabilities (the more general of the stochastic models).[10] The fuzzy preference model is nevertheless intuitively very different from its stochastic counterparts.

4. Choice on the Basis of Intrinsically Vague Preference

Even though his preferences are intrinsically vague, an individual may be faced with the problem of choosing from a given feasible set of alternatives. An important question that arises is how he chooses on the basis of his vague preferences. When an individual has an exact preference ordering R over a set X, and has to choose from a given feasible subset A of X, the most natural assumption is that he chooses an R-best element in A. Thus his *choice set* in A is taken to be $\{x \in A \mid x\,R\,y$ for all $y \in A\}$. Unfortunately, when preferences are intrinsically vague (and similar problems arise when they are uncertain simply because they are in the future (see Kreps)), there does not seem to be any intuitively obvious principle for resolving the problem of choice. None of the alternative principles which can be devised for determining choice under these circumstances seems to have clear-cut intuitive advantages over the others.

[10] The close formal relationship between the fuzzy preference model and the stochastic models will remain even when lack of comparability or connectedness (see 3.2.2 and 3.3.2) is permitted.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In section 3 we argued strongly that intrinsically vague preference is represented better by the fuzzy preference model (see 3.3) than by either of the stochastic models (see 3.1 and 3.2), and for the moment we concentrate on choice in the context of the fuzzy preference model. Later on, choice in the context of the stochastic models will be discussed briefly.

4.1 Fuzzy Preference and Choice[11]

We recall that, for all $x, y \in X$, $F(x, y)$ is the agent's degree of weak preference for x over y, and impose on F the properties of reflexivity and connectedness (3.3.1 and 3.3.2). A choice rule must of course determine a non-empty choice set in order to be applicable in a given context. It is easy to think of other properties which seem desirable for a choice rule and, before giving a description of a number of specific choice rules, it may be worthwhile stating some of these properties, whose appeal will be obvious to the reader. An initial formal statement of the properties will be followed by a verbal interpretation. Letting $C(A)$ be the choice set corresponding to the feasible set A, we have, formally:

4.1.1 If $A = \{x, y\}$, $C(A) = \{x\}$ if $F(x, y) > F(y, x)$; $C(A) = \{x, y\}$ if $F(x, y) = F(y, x)$; and $C(A) = \{y\}$ if $F(x, y) < F(y, x)$.

4.1.2 $C(A) = \{x \in A \mid F(x, y) = 1 \text{ for all } y \in A\}$ whenever the latter set is non-empty.

4.1.3 If $x, y \in A$, $F(x, y) = F(y, x)$, $[F(x, z) = F(y, z)$ for all $z \in A - \{x, y\}]$ and $[F(z, x) = F(z, y)$ for all $z \in A - \{x, y\}]$, then $x \in C(A)$ if and only if $y \in C(A)$.

4.1.4 If $x \in A$, $A \subset B$ and $x \in C(B)$, then $x \in C(A)$.

According to 4.1.1, when the feasible set is binary, the individual discards any feasible alternative which is dominated, in terms of degree of weak preference, by the other. According to 4.1.2, the individual chooses a feasible alternative which is clearly at least as good as all other feasible alternatives, when such an alternative exists. 4.1.3 is a symmetry property, requiring that, if alternatives x and y stand symmetrically in relation to each other and symmetrically in relation to all other feasible alternatives, then they both *may* be chosen, or are both discarded. According to 4.1.4, if alternative x is chosen when B is

[11] For detailed formal analysis of a variety of choice rules in the presence of fuzzy preferences (including some of the choice rules discussed in this section), see *Orlovsky* (1978), *Ovchinnikov* (1981), *Basu* (1984) and *Dutta, Panda* and *Pattanaik* (1984).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

the feasible set and x is contained in a subset A of B, then x will not be discarded when A is the feasible set.

The first choice rule we give is the following:

4.1.5 $$C(A) = \{x \in A \mid F(x, y) \geq F(y, x) \text{ for all } y \in A\} .$$

According to this choice rule, a feasible alternative is in the choice set if it is not dominated in pairwise comparisons with all other feasible alternatives. It can be shown that choice rule 4.1.5 provides a non-empty choice set when the feasible set is finite and the agent's fuzzy weak preference relation satisfies the property of max-min transitivity (3.3.3). However, the choice set defined by 4.1.5 may be empty under more general conditions. It is empty if for example $A = X = \{x, y, z\}$, $F(x, y) = F(y, z) = F(z, x) = 2/3$ and $F(x, z) = F(z, y) = F(y, x) = 1/3$, in which case every alternative in A is dominated in pairwise comparisons by one of the other two alternatives.

It may be worthwhile describing a process by which the agent arrives at the choice set defined in 4.1.5 whenever this choice set is non-empty. Let $x \in X$ and let A_{-1} be any subset of X with the property that when it is the agent's feasible set it is also, under choice rule 4.1.5, his choice set. Clearly, the choice set corresponding to the feasible set $A_{-1} \cup \{x\}$, under choice rule 4.1.5, is non-empty. Consider now any finite feasible set A containing at least three alternatives. A rule for arriving at a choice set is to arrange the alternatives in A in an arbitrary sequence or path (x_i) and then, starting with x_1, to make a succession of pairwise comparisons, determining at each stage the set A_{-1} to be used in the next pairwise comparison. (We refer to the determination of the choice set corresponding to the feasible set $A_{-1} \cup \{x\}$, under choice rule 4.1.5, as based on a "comparison" of A_{-1} and x.) If for example x_1 is chosen over x_2, x_1 is then compared with x_3; if neither x_1 nor x_2 is discarded in the first comparison, $\{x_1, x_2\}$ is next compared with x_3; etc. In general, the choice set which is the outcome of this process will itself be path dependent. Considering again the example $A = X = \{x, y, z\}$, $F(x, y) = F(y, z) = F(z, x) = 2/3$ and $F(x, z) = F(z, y) = F(y, x) = 1/3$, the choice set arrived at under the above process can consist of any one of the alternatives in A (not of course an unreasonable result given the symmetry of the example). However, it can be shown that the choice set obtained, in general, under the process described above will be equal to the choice set defined in 4.1.5, and invariant therefore with respect to the initial arrangement of feasible alternatives, whenever the choice set defined in 4.1.5 is non-empty.

As choice rule 4.1.5 may fail to provide a non-empty choice set, the following generalisation is of interest:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4.1.6 $$C(A) = \{x \in A \mid \min_{y \in A} [F(x, y) - F(y, x)] \geq \min_{y \in A} [F(x', y) - F(y, x')] \text{ for all } x' \in A\} .$$

Under this rule the individual first determines, for every feasible alternative x, the minimum difference between the degree of weak preference in favour of x and degree of weak preference against x in pairwise comparisons with all other alternatives in A, and then chooses the alternative(s) in A for which this minimum difference is as large as possible. An alternative choice rule, focussing on just degrees of weak preference in favour of any feasible alternative, is the following:

4.1.7 $$C(A) = \{x \in A \mid \min_{y \in A} F(x, y) \geq \min_{y \in A} F(x', y) \text{ for all } x' \in A\} .$$

Under this rule the individual first determines, for every feasible alternative x, the minimum degree of weak preference in favour of x when pairwise comparisons are made between x and all other alternatives in A, and then chooses the alternative(s) in A for which this minimum degree of weak preference is as large as possible. Both of the choice rules 4.1.6 and 4.1.7 give non-empty choice sets for a finite feasible set, and also for an infinite feasible set provided certain topological conditions, which are not overly restrictive, are imposed. Referring back to the list of properties (4.1.1 - 4.1.4) which seem intuitively to be desirable for choice rules in this context, it can be shown that choice rule 4.1.6 satisfies properties 4.1.1 and 4.1.3, but in general violates properties 4.1.2 and 4.1.4. However, choice rule 4.1.6 will satisfy property 4.1.2 if the following weak transitivity condition is imposed on the agent's fuzzy weak preference relation: For all $x, y, z \in X$, $F(x, y) = F(y, z) = 1$ implies $F(x, z) = 1$, i.e. exact weak preference is transitive. On the other hand, it can be shown that choice rule 4.1.7 always satisfies properties 4.1.1 to 4.1.3, while violating property 4.1.4. The characterisation of choice rules in this context in terms of desirable properties is a matter for future investigation.

4.2 Stochastic Preference and Choice

We now discuss possible rules for making exact choices in the context of models which formulate intrinsically vague preference in stochastic terms. For the model based on binary preference probabilities, one has available rules of choice analogous to those discussed in the context of the fuzzy preference model. Choice rules for the model with binary preference probabilities can be stated by replacing $F(x, y)$, $F(y, x)$, etc., by $q(x, y)$, $q(y, x)$, etc., in 4.1.5 - 4.1.7. Moreover, since this model generalises the stochastic-ordering-over-X model, these choice

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rules also apply in the context of the latter model. (Our comments on the intuitive appeal of choice rules 4.1.5 - 4.1.7, based on fuzzy preference, are substantially applicable to the counterparts of these rules based on stochastic preference.)

In relation to the stochastic-ordering-over-X model, it may be worth noting two additional choice rules which are possible. A hypothesis which might be entertained here is that choice is determined by a random mechanism related to the probability distribution over orderings in some "natural" way. Thus, if the individual's probability for the ordering $xPyPzPw$ is $^2/_3$ and his probability for the ordering $zPyPxPw$ is $^1/_3$ then, corresponding to the feasible set $\{x, y, w\}$, his choice is determined by the outcome of a lottery over alternatives attaching probability $^2/_3$ to x and $^1/_3$ to y. Formally, when X is finite, for every probability distribution p over the set of all orderings $\mathfrak{R}$ and for every $\mathfrak{R}' \subset \mathfrak{R}$, let $p(\mathfrak{R}') = \sum_{R' \in \mathfrak{R}'} p(R')$. Next, given p and given a feasible set of alternatives A, define a probability distribution C_{pA} over X by the following: for all $x \in X$, $C_{pA}(x) = p(\mathfrak{R}')|$, where $\mathfrak{R}' = \{R' \in \mathfrak{R} \mid x$ is an R'-greatest element in $A\}$. Then, assuming p is the probability distribution for the agent's random weak preference ordering over X, his choice from A is determined by a random mechanism corresponding to C_{pA}. (Though the probability distribution C_{pA} has been defined over X, it is clear that it attaches zero probability to all $x \in X - A$.)

Note that C_{pA} in the above account has an entirely different role from what it would have in certain other interpretations of the model. Thus, if the model referred to an outside observer's probabilistic beliefs concerning the individual's preferences, these preferences being perfectly clear to the individual himself, then C_{pA} would naturally reflect the outside observer's beliefs about the individual's choice. Alternatively, if the probability distribution p corresponded to the individual's probabilistic beliefs concerning his future preferences (preferences which at the relevant future date will become known to him with perfect clarity), then C_{pA} would naturally reflect the individual's beliefs about his future choice. Our interest, however, is in the case where p reflects the individual's vagueness about his present preferences. In this case it is not quite clear why a "rational" agent will (or should) choose from A on the basis of a random mechanism representing C_{pA}. Thus, in terms of the above example, it is not clear why a "rational" agent will choose on the basis of a random mechanism attaching probability $^2/_3$ to x and probability $^1/_3$ to y. Since he feels it is more probable that he prefers x to y than that he prefers y to x, why should he not simply choose x instead? There seems little intuitive justification for the random choice hypothesis in this context.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

The second choice rule which we mention specifically in relation to the random-ordering-over-X model is the following:

4.2.1 $C(A) = \{x \in A \mid C_{pA}(x) \geq C_{pA}(y)$ for all $y \in A\}$, where p is the probability distribution of the agent's random weak preference ordering over X.

Under this rule the individual chooses an alternative in A in such a way as to maximise the probability that it is weakly preferred to all other alternatives in A. (An analogue of this choice rule will of course exist in the context of the restricted version of the fuzzy preference model (see 3.3)).

5. Concluding Remarks

In this paper we have concentrated on a specific type of vagueness of preference, namely the individual's vagueness about his own present preferences at the time when he has to make choices. We have outlined three alternative ways of modelling this phenomenon. Two of these models use a stochastic formulation, and are essentially adaptations to our specific context of models originally developed to analyse what seems to us to be an entirely different phenomenon, namely the *outside observer's* uncertainty about the individual's choices. The third model we discussed uses the notions of fuzzy binary relations. We argued that, from an intuitive point of view, there seem to be considerable advantages in using a fuzzy formulation rather than a stochastic one in modelling what we have called intrinsically vague preference. However, from a formal point of view, there may not be much difference between the fuzzy preference model and the stochastic models. One of the main differences seems to be in the type of transitivity condition figuring in the alternative frameworks, but the empirical plausibility and underlying rationale of most of the transitivity conditions considered by us is not in our context entirely clear.

While we have also discussed briefly some of the variety of choice rules which can be devised to link vague preference to choice, an important area for investigation in this context is the formal structure of choice sets which emerge in any specific type of model, given a specific hypothesis about the link between vague preference and choice. We have not in this paper discussed this important problem, which involves detailed technical investigation.[12] Instead, we have focussed on some crucial intuitive issues, relating to the modelling of vague preferences, which we believe to be of substantial interest for a study of ethical as well as economic decision making.

[12] For some investigations along this line see *Falmagne* (1978), *Basu* (1984) and *Dutta, Panda* and *Pattanaik* (1984).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

References

Basu, K. (1984), "Fuzzy Revealed Preference Theory", Journal of Economic Theory.

Block, H. D. and J. *Marschak* (1960), "Random Orderings and Stochastic Theories of Responses", in I. Olkin, S. Ghurye, W. Hoeffding, W. Madow, and H. Mann (eds.), Contributions to Probability and Statistics. Stanford: Stanford University Press.

Chipman, J. S. (1960), "Stochastic Choice and Subjective Probability", in D. Willner (ed.), Decisions, Values and Groups, Vol. I. New York: Pergamon Press.

Corbin, R. and A. A. J. *Marley* (1965), "Random Utility Models with Equality: An Apparent, But Not Actual, Generalization of Random Utility Models", Journal of Mathematical Psychology.

Dutta, B., S. C. *Panda* and P. K. *Pattanaik* (1984), "Exact Choice and Fuzzy Preference", mimeograph. Forthcoming in Mathematical Social Sciences.

Dubois, D., and H. *Prade* (1980), Fuzzy Sets and Systems: Theory and Applications. New York: Academic Press.

Falmagne, J. C. (1978), "A Representation Theorem for Finite Random Scale Systems", Journal of Mathematical Psychology.

Fishburn, P. C. (1973), "Binary Choice Probabilities: On the Varieties of Stochastic Transitivity", Journal of Mathematical Psychology.

Kaufman, A. (1975), Introduction to the Theory of Fuzzy Sets. New York: Academic Press.

Kreps, D. M. (1979), "A Representation Theorem for 'Preference for Flexibility'", Econometrica.

Manski, C. F. (1977), "The Structure of Random Utility Models", in G. L. Eberlein, W. Kroeber-Riel, W. Leinfellner, and F. Schick (eds.), Theory and Decision. Dordrecht: Reidel.

Marschak, J. (1959), "Binary Choice Constraints and Random Utility Indicators", in K. J. Arrow, S. Karlin and P. Suppes (eds.), Mathematical Methods in Social Sciences. Stanford: Stanford University Press.

Orlovsky, S. A. (1978), "Decision-Making with a Fuzzy Preference Relation", Fuzzy Sets and Systems.

Ovchinnikov, S. V. (1981), "Structure of Fuzzy Binary Relations", Fuzzy Sets and Systems.

Roberts, F. S. (1971), "Homogeneous Families of Semi-orders and the Theory of Probabilistic Consistency", Journal of Mathematical Psychology.

Thurstone, L. L. (1927 a), "A Law of Comparative Judgment", Psychological Review.

Thurstone, L. L. (1927 b), "Psychophysical Analysis", American Journal of Psychology.

Teversky, A. and J. E. *Russo* (1969), "Substitutability and Similarity in Binary Choices", Journal of Mathematical Psychology.

Williams, B. (1973), "A Critique of Utilitarianism" in J.J. C. Smart and B. Williams, Utilitarianism For and Against. Cambridge: Cambridge University Press.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Egoismus, Altruismus und ökonomische Effizienz

Günter Gabisch, Göttingen

1. Problemstellung

Wie die in einer Wirtschaft vorhandenen (knappen) Konsumgütermengen auf die einzelnen Wirtschaftssubjekte aufgeteilt werden sollen oder können, ist ein in der Ökonomie seit langem diskutiertes Problem. Nimmt man den normativen Aspekt aus der Fragestellung heraus, dann lautet das gängige Paradigma zur Beantwortung folgendermaßen. Erstens, die Wirtschaftssubjekte sind eigennützig in dem Sinne, daß ihr Nutzen nur vom eigenen Konsum abhängt, und sie handeln rational, indem sie diesen Nutzen zu maximieren trachten; darüber hinaus weisen ihre Nutzenfunktionen bzw. Präferenzordnungen gewisse „Regularitätseigenschaften" auf, die hier im Moment nicht weiter zu interessieren brauchen. Zweitens, jedes dieser Wirtschaftssubjekte verfügt über eine bestimmte Erstausstattung an Konsumgütern. Drittens, können die Wirtschaftssubjekte miteinander tauschen, dann werden nach erfolgtem Tausch die vorhandenen Gütermengen so auf die einzelnen Wirtschaftssubjekte aufgeteilt sein, daß (i) kein Wirtschaftssubjekt sich schlechter stellt als vor dem Tausch und (ii) kein Wirtschaftssubjekt besser gestellt werden könnte, ohne daß nicht zumindest ein Wirtschaftssubjekt schlechter gestellt werden müßte.

Einen solchen Zustand bezeichnet man als Tauschgleichgewicht; dieses ist Pareto-optimal. Viertens, verhalten sich alle Wirtschaftssubjekte als Mengenanpasser, dann existiert für die gegebene Erstausstattung ein Preissystem dergestalt, daß es zu einem wohlbestimmten Tauschgleichgewicht kommt. Dieses Paradigma ist in der Abbildung 1 in Form einer Edgeworth-Box wiedergegeben, in der A und B zwei Wirtschaftssubjekte bezeichnen, deren Indifferenzkurven I_A und I_B auf der Kontraktkurve den Kern festlegen. Ebenfalls in dieser Abbildung eingezeichnet ist das zur Erstausstattung gehörende Preissystem p, das auf der Kontraktkurve den Punkt P als Lösung des Tauschproblems festlegt, wenn beide Wirtschaftssubjekte sich als Mengenanpasser verhalten.

Dieses Paradigma beruht in entscheidender Weise auf der Annahme, daß die Wirtschaftssubjekte eigennützig sind. Hier soll nun untersucht werden, wie sich dieses ökonomische Paradigma ändert, wenn man von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

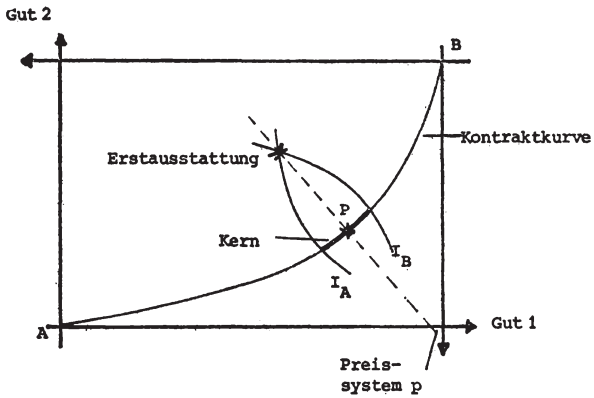

Abb. 1 Edgeworth-Box

der Annahme des Eigennutzes abgeht und statt dessen unterstellt, daß der Nutzen eines Wirtschaftssubjektes auch vom Nutzen anderer Wirtschaftssubjekte abhängt. Der Einfachheit halber beschränken wir uns bei der Analyse auf die Existenz zweier Wirtschaftssubjekte und zweier Konsumgüter.

2. Egoismus und Altruismus

2.1 Egoistische und altruistische Nutzenfunktion

In den letzten Jahren ist eine Reihe von Beiträgen zur Diskussion altruistischer Verhaltensweisen und ihrer ökonomischen Implikationen erschienen, so z. B. Danielsen (1975), Phelps (1975), Becker (1976), Schall (1976), Collard (1978), Archibald und Donaldson (1979), Wintrobe (1981) und Margolis (1982). Hiernach ist unter Altruismus eine Interdependenz zwischen der Nutzenfunktion des Altruisten und der Versorgungslage (mindestens) eines anderen Wirtschaftssubjektes zu verstehen.[1] Im allgemeinsten Fall hängt dann der Nutzen eines Altruisten von den Gütermengen ab, die ihm selbst und (mindestens) einem anderen zur Verfügung stehen. Für die Nutzenfunktion eines Egoisten besteht diese Interdependenz naturgemäß nicht.

Damit später die unterschiedlichen Auswirkungen altruistischen und egoistischen Verhaltens sinnvoll miteinander verglichen werden können, ist es zweckmäßig, das egoistische Verhalten als Grenzfall des

[1] *Margolis* führt zusätzlich den Begriff des „participation altruism" ein; danach hängt der Nutzen eines Altruisten von der eigenen Versorgungslage und von den Transfers an andere ab.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

altruistischen Verhaltens zu betrachten. Dies wird dadurch erreicht, daß die Interdependenz in der altruistischen Nutzenfunktion so parametrisiert wird, daß für den Parameter $\lambda \in (0, 1]$ altruistisches Verhalten vorliegt und für $\lambda \to 0$ die genannte Interdependenz verschwindet. Für $\lambda = 0$ muß also aus der altruistischen Nutzenfunktion eine „übliche" eigennützige geworden sein.

Diese Vorstellung wird in der folgenden Weise operationalisiert. Es gibt zwei Wirtschaftssubjekte, den Altruisten $\mathfrak{A}$ und den Egoisten B. Die Nutzenfunktion des letzteren sei

$$U_B = g\,(x_{1B}, x_{2B}), \text{ mit } g_i' > 0, g_{ii}'' < 0 \;;^2 \tag{2.1}$$

$g\,(\cdot)$ sei streng quasikonkav. Die Nutzenfunktion des Altruisten $\mathfrak{A}$ weist als Argumente die eigene Versorgungslage sowie den Nutzen des B auf; unter zusätzlicher Berücksichtigung des Parameters λ läßt sie sich dann schreiben als

$$U_{\mathfrak{A}} = F\,(f\,(x_{1A}, x_{2A}), g\,(x_{1B}, x_{2B}), \lambda), 0 \leqq \lambda \leqq 1 \;. \tag{2.2a}$$

Damit nun für $\lambda = 0$ die altruistische Interdependenz zwischen $U_{\mathfrak{A}}$ und U_B verschwindet, wird $F\,(f\,(\cdot), g\,(\cdot), (0)$ definiert als

$$U_A = F\,(f\,(x_{1A}, x_{2A}), g\,(x_{1B}, x_{2B}), 0) = f\,(x_{1A}, x_{2A}) \;. \tag{2.2b}$$

Für $\lambda \to 0$ wird aus dem Altruisten $\mathfrak{A}$ der Egoist A, dessen Nutzenfunktion nur noch die eigene Versorgungslage berücksichtigt. Die Funktion $f\,(\cdot)$ ist somit die Nutzenfunktion des Egoisten A; sie ist ebenfalls wie $g\,(\cdot)$ streng quasikonkav und hat dieselben Ableitungseigenschaften.

Aus Symmetriegründen definieren wir für $\lambda = 1$:

$$U_{\mathfrak{A}} = F\,(f\,(\cdot), g\,(\cdot), 1) = g\,(x_{1B}, x_{2B}) \;. \tag{2.2c}$$

In diesem Fall hängt der Nutzen des $\mathfrak{A}$ nur noch und ausschließlich von der Versorgungslage des B ab. Der Altruist hat sich die Nutzenfunktion des B sozusagen vollständig zu eigen gemacht.

Die Funktionen (2.2 a - c) grenzen gemeinsam das Spektrum des altruistischen bzw. egoistischen Verhaltens des $\mathfrak{A}$ bzw. A ab. Solange $\lambda \in (0, 1)$ ist, berücksichtigt der Altruist die eigene Versorgungslage und die des anderen in seiner Nutzenfunktion. Die beiden Grenzfälle $\lambda = 1$ und $\lambda = 0$ führen zu „degenerierten" Nutzenfunktionen des $\mathfrak{A}$. Im ersten Fall wird er zu einem extremen Altruisten; hier hängt sein Nutzen nur noch von der Versorgungslage des anderen ab und überhaupt nicht

[2] Mit g_i' wird die erste partielle Ableitung nach dem i-ten Argument bezeichnet, usw.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mehr von der eigenen. Im zweiten Fall ist es umgekehrt; nun hängt sein Nutzen nur noch von der eigenen Versorgungslage und nicht mehr von der des anderen ab. In diesem zweiten Fall ist also aus dem Altruisten $\mathfrak{A}$ ein Egoist A geworden.

Die Funktion $F(\cdot)$ soll folgende Eigenschaften aufweisen:

(1) $F(\cdot)$ ist stetig differenzierbar in $f(\cdot)$, $g(\cdot)$ und λ.

(2) $F(\cdot)$ ist streng quasikonkav in $f(\cdot)$ und $g(\cdot)$; F_f und F_g sind positiv, F_{ff} und F_{gg} sind negativ.[3]

(3) F_{fg} und F_{gf} sind nicht negativ.

(4) $F(\cdot)$ ist in bezug auf λ streng quasimonoton.[4]

Die beiden ersten Annahmen sind evident. In (3) wird gefordert, daß der Grenznutzen der eigenen Versorgungslage ($= F_f$) nicht abnehmen soll, wenn die des anderen sich verbessert und umgekehrt. Annahme (4) bedeutet, daß der Nutzen eines Altruisten nach oben und unten beschränkt ist durch die jeweiligen egoistischen Nutzen $f(\cdot)$ und $g(\cdot)$. Zugelassen sind somit Verläufe von $F(\cdot)$ in Abhängigkeit von λ bei gegebenen $f(\cdot)$ und $g(\cdot)$ wie in Abb. 2 a - c dargestellt.

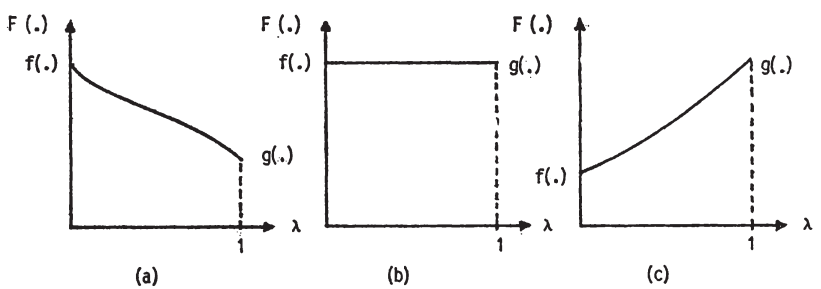

Abb. 2

Läßt man also den Parameter λ das Intervall von Null bis Eins durchlaufen, so geht rein egoistisches Verhalten ($\lambda = 0$) in wachsendes altruistisches Verhalten ($0 < \lambda < 1$) über und endet schließlich in einem ex-

[3] $F_f = \partial F / \partial f$, usw.

[4] Eine Funktion ist streng quasimonoton, wenn sie streng quasikonvex und streng quasikonkav ist, vgl. Krekó (1974), S. 33. Nach den Definitionen Krekós ist auch die in Abb. 2 b enthaltene Funktion streng quasimonoton. Legt man jedoch die Definitionen Takayamas (1974) zugrunde, dann müßte eine Fallunterscheidung eingeführt werden: Für $f(\cdot) \neq g(\cdot)$ ist $F(\cdot)$ in bezug auf λ streng quasimonoton, für $f(\cdot) = g(\cdot)$ ist $F(\cdot)$ identisch $f(\cdot)$ bzw. $g(\cdot)$ für alle λ.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

trem altruistischen Verhalten, bei dem nur noch die Versorgungslage des anderen, aber nicht mehr die eigene zählt ($\lambda = 1$).

2.2 Maximum der altruistischen Nutzenfunktion und geschlossene Indifferenzkurven

Beschränkt man die Anzahl der zu verteilenden Güter auf zwei und ihre Mengen auf $\bar{x}_1$ und $\bar{x}_2$, so läßt sich die Nutzenfunktion des Altruisten $\mathfrak{A}$ schreiben als

$$U_{\mathfrak{A}} = F\,(f\,(x_{1A}, x_{2A}), g\,(\bar{x}_1 - x_{1A}, \bar{x}_2 - x_{2A}), \lambda), 0 < \lambda \leqq 1\ . \tag{2.3}$$

Für diese Nutzenfunktion gelten die beiden folgenden Theoreme, die in der Literatur bereits bekannt sind (vgl. Boulding (1962), Frisch (1971), Schall (1972), Danielsen (1975), Archibald und Donaldson (1979)) und auf deren Beweis deswegen hier verzichtet werden soll; sie sind jedoch für die spätere Argumentation wichtig.

Theorem 1. Die Funktion (2.3) besitzt für $x_{iA} \in (0, \bar{x}_i]$ ein Maximum. Hierzu sei angemerkt, daß aus den Kuhn-Tucker-Bedingungen folgt:

$$F_f f_i' = F_g g_i' + \nu_i, \nu_i > 0 \iff \text{Randlösung}\ , \tag{2.4}$$

$$F_f f_i' = F_g g_i' \iff \text{inneres Maximum}\ , \tag{2.5}$$

mit ν_i Lagrange'scher Multiplikator.

Bei Vorliegen eines inneren Nutzenmaximums ist also der Grenznutzen aus eigennützigem Empfinden ($= F_f f_i'$) gleich dem aus altruistischem ($= F_g g_i'$).

Theorem 2. Die aus (2.3) ableitbaren Indifferenzlinien können für $0 < \lambda < 1$ geschlossen sein.

Dieses Theorem ist mit Hilfe der Grenzrate der Substitution

$$-\frac{dx_{2A}}{dx_{1A}}\Big|\, U_{\mathfrak{A}} = \frac{F_f f_1' - F_g g_1'}{F_f f_2' - F_g g_2'} \tag{2.6}$$

leicht zu erklären. Da sowohl Zähler als auch Nenner positiv, negativ und Null sein können, muß im allgemeinen Fall eine Indifferenzlinie jeden beliebigen Anstieg annehmen können, d. h. sie kann geschlossen sein. Abb. 3 zeigt das Indifferenzkurvensystem eines Altruisten in einer Edgeworth-Box.[5]

[5] Die Diskussion geschlossener Indifferenzkurven erfolgte bereits 1934 durch Lerner, siehe *Lerner* (1934). Eine lehrbuchmäßige Darstellung findet sich bei *Walsh* (1970). *Frisch* (1971) untersucht detailliert Systeme von geschlossenen Indifferenzkurven in einer Edgeworth-Box, deren Existenz er postuliert und nicht ableitet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

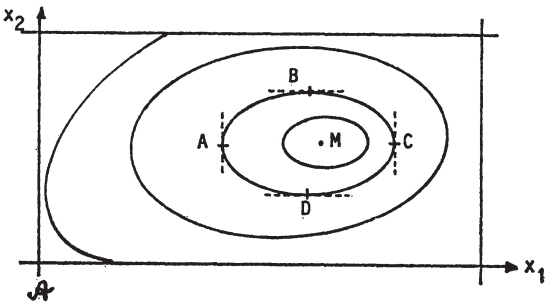

Abb. 3 Indifferenzkurvensystem eines Altruisten

Der Punkt M gibt das Nutzenmaximum des Altruisten an. Im Bereich AB bzw. DC einer Indifferenzkurve ist ihr Anstieg positiv, d. h. die Grenzrate der Substitution beider Güter ist negativ. Erhält $\mathfrak{A}$ in diesen Bereichen von Gut 2 bzw. von Gut 1 mehr, so muß sein Nutzen abnehmen, da dort der Grenznutzen des Gutes 2 bzw. 1 bezüglich altruistischen Verhaltens größer ist als bezüglich eigennützigen Verhaltens. Um also wieder denselben Nutzen zu erreichen, braucht er vom jeweils anderen Gut *zusätzliche* Einheiten.

In den Bereichen AD und BC ist der Anstieg der Indifferenzkurve negativ, wobei AD den „klassischen" Bereich der Indifferenzkurve darstellt und der somit nicht näher erläutert werden muß. Im Bereich BC ist die Grenzrate der Substitution positiv, aber aus dem genau entgegengesetzten Grunde, der für den Bereich AD gilt. Auf dem Abschnitt BC ist nämlich der Grenznutzen beider Güter bezüglich des altruistischen Verhaltens größer als der Grenznutzen bezüglich eigennützigen Verhaltens. Wird dort also eines der beiden Güter vermehrt, gelangt der Altruist auf eine niedriger gelegene Indifferenzkurve. Dann kann er nur durch Hergabe eines Teils vom anderen Gut wieder seine alte Indifferenzkurve erreichen.

2.3 Altruistische und egoistische Indifferenzkurvensysteme

Die altruistische Nutzenfunktion (2.3) geht für $\lambda \to 0$ in die egoistische Nutzenfunktion des A und für $\lambda \to 1$ in jene altruistische Nutzenfunktion des $\mathfrak{A}$ über, die identisch ist mit der egoistischen Nutzenfunktion des B. Deswegen müssen die aus (2.3) ableitbaren Indifferenzkurven für $\lambda \to 0$ sich den Indifferenzkurven aus $U_A = f(\cdot)$ und für $\lambda \to 1$ denen aus $U_B = g(\cdot)$ angleichen. Der Zusammenhang zwischen diesen drei Systemen von Indifferenzkurven soll jetzt näher untersucht werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Fall: $U_{\mathfrak{A}} = F(f(x_{1A}, x_{2A}), g(\bar{x}_1 - x_{1A}, \bar{x}_2 - x_{2A}), \lambda), x_{iA} \in [0, \bar{x}_i]$

Es soll hier festgestellt werden, wie sich der Nutzen eines Altruisten in Abhängigkeit von λ bei beliebigem x_{iA} ändert.

(a) $f(\cdot) = g(\cdot)$

Wegen der strengen Quasimonotonie von $F(\cdot)$ bezüglich λ ist in diesem Fall $U_{\mathfrak{A}} = f(\cdot) = g(\cdot) = F(\cdot), \lambda \in [0, 1]$. Der Nutzen des Altruisten $\mathfrak{A}$ ist in diesem Fall für alle λ gleich dem des Egoisten A.

(b) $f(\cdot) \gtreqless g(\cdot)$

Hier muß wegen der strengen Quasimonotonie von $F(\cdot)$ der Nutzen des Altruisten $\mathfrak{A}$ mit zunehmendem Altruismus, d. h. mit zunehmendem λ, ab- bzw. zunehmen.

Diese Feststellungen sind in Abb. 4 graphisch dargestellt.

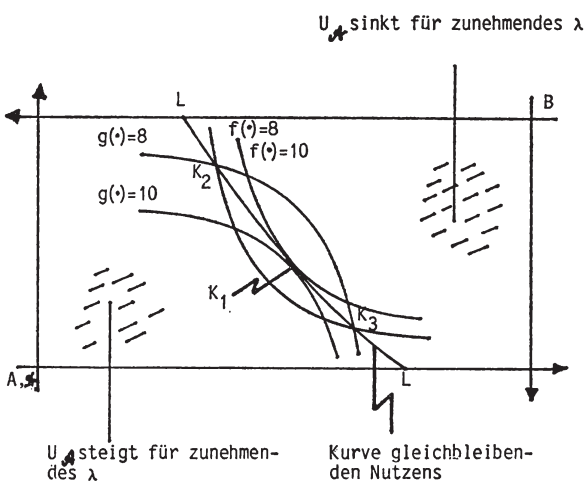

Abb. 4

Diese Edgeworth-Box enthält die Indifferenzlinien der Nutzenfunktionen $f(\cdot)$ und $g(\cdot)$ für A und B. Die Kurve LL ist der geometrische Ort aller Schnittpunkte der Indifferenzkurven des A und B, die denselben Nutzenindex aufweisen. In der obigen Abbildung sind beispielhaft je zwei Indifferenzkurven der beiden Nutzenfunktionen $f(\cdot)$ und $g(\cdot)$ eingezeichnet. Die beiden Indifferenzkurven mit $f(\cdot) = 10$ und $g(\cdot) = 10$

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tangieren einander im Punkt K_1; die beiden anderen Indifferenzkurven mit $f(\cdot) = 8$ und $g(\cdot) = 8$ schneiden sich zweimal und zwar in den Punkten K_2 und K_3. Jeder Punkt auf der Kurve LL weist also für die beiden durch ihn gehenden Indifferenzkurven der Nutzenfunktion $f(\cdot)$ und $g(\cdot)$ denselben Nutzenindex auf. Da aber für $f(\cdot) = g(\cdot)$ der Nutzen des Altruisten für alle λ denselben Wert annimmt, d. h. $f(\cdot) = g(\cdot) \Rightarrow F(\cdot) = f(\cdot) = g(\cdot), 0 \leqq \lambda \leqq 1$, müssen die Nutzenindizes aller Punkte auf der Kurve LL von λ unabhängig sein. Diese Kurve wird daher Kurve gleichbleibenden Nutzens genannt.

Oberhalb dieser Kurve ist definitionsgemäß $f(\cdot) > g(\cdot)$, so daß der Übergang von Egoismus zu Altruismus den Nutzen senkt und ihn mit zunehmendem Altruismus, d. h. mit wachsendem λ, kleiner werden läßt. Unterhalb der Linie gilt das Umgekehrte.

2. Fall: Tangentialeigenschaft von $F(\cdot)$

Diese Eigenschaft kommt in folgendem Theorem zum Ausdruck:

Theorem 3: Sind die Grenzraten der Substitution der beiden Güter 1 und 2 für die beiden egoistischen Nutzenfunktionen $f(\cdot)$ und $g(\cdot)$ einander gleich, dann sind sie an dieser Stelle auch der Grenzrate der Substitution beider Güter bezüglich der altruistischen Nutzenfunktion $F(\cdot)$ gleich:

$$-\frac{dx_{2A}}{dx_{1A}}\Big|_{f(\cdot)=\text{const.}} = -\frac{dx_{2B}}{dx_{1B}}\Big|_{g(\cdot)=\text{const.}} =: \gamma \text{ für } (x_{1A}, x_{2A})$$

$$\Rightarrow \frac{dx_{2A}}{dx_{1A}}\Big|_{F(\cdot)=\text{const.}} = \gamma \text{ für } (x_{1A}, x_{2A}) \ .$$

Beweis: Es sei annahmegemäß

$$\frac{f_1'}{f_2'} - \frac{g_1'}{g_2'} = \gamma$$

Erweiterung mit F_f und Subtraktion von $F_g\, g_1'\, g_2'$ führt auf

$$F_f\, f_1'\, g_2' - F_g\, g_1'\, g_2' = F_f\, g_1'\, f_2' - F_g\, g_1'\, g_2' \ .$$

Umarrangieren ergibt:

$$\frac{F_f\, f_1' - F_g\, g_1'}{F_f\, f_2' - F_g\, g_2'} = \frac{g_1'}{g_2'} = \gamma \ .$$

Dieser Ausdruck beweist zusammen mit (2.6) die Behauptung.

Ökonomisch bedeutet dieses Theorem, daß durch jeden Punkt der von den Nutzenfunktionen $f(\cdot)$ und $g(\cdot)$ gebildeten Kontraktkurve eine In-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

differenzlinie der Nutzenfunktion $F(\cdot)$ geht, deren Anstieg an dieser Stelle mit den aus $f(\cdot)$ und $g(\cdot)$ abgeleiteten Indifferenzlinien übereinstimmt. Abb. 5 veranschaulicht diesen Sachverhalt.

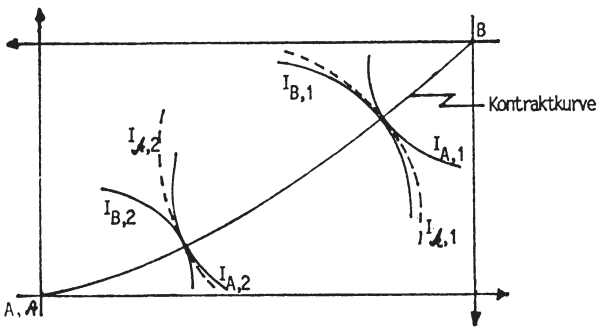

Abb. 5

In dieser Abbildung stellen $I_{A,1}$, $I_{B,1}$ und $I_{A,2}$, $I_{B,2}$ die aus den Nutzenfunktionen $f(\cdot)$ und $g(\cdot)$ abgeleiteten Indifferenzkurven dar, die einander auf der Kontraktkurve tangieren. Dann muß durch diesen Tangentialpunkt auch eine Indifferenzkurve der altruistischen Nutzenfunktion $F(\cdot)$ mit gleichem Anstieg gehen. Diese Indifferenzlinien sind gestrichelt eingezeichnet und mit $I_{\mathfrak{A},1}$ und $I_{\mathfrak{A},2}$ gekennzeichnet.

3. Fall: Lage und Höhe des Nutzenmaximums

(a) Lage

Aus Theorem 1 folgt in Verbindung mit (2.5) für das innere Nutzenmaximum eines Altruisten:

$$\frac{f_1'}{f_2'} = \frac{g_1'}{g_2'} .$$

Als Randlösung kann das Nutzenmaximum ebenfalls nach Theorem 1 nur in den Punkten (0, 0) und $(\bar{x}_1, \bar{x}_2)$ liegen. Das Nutzenmaximum eines Altruisten muß daher auf der Kontraktkurve einschließlich der Punkte (0, 0) und $(\bar{x}_1, \bar{x}_2)$ liegen.

(b) Höhe

Für $\lambda \to 0$ ist das Nutzenmaximum des Altruisten nach oben hin begrenzt durch das Nutzenmaximum des Egoisten. Der Nutzen des Punk-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tes $(\bar{x}_1, \bar{x}_2)$ $(= \max_{x_{iA}} U_A = f(x_{1A}, x_{2A}))$ ist das Supremum der Nutzenmaxima des Altruisten für $\lambda \to 0$. Erhöht man also vom Punkt $(\bar{x}_1, \bar{x}_2)$ ausgehend λ, so muß das Nutzenmaximum solange abnehmen, wie $f(\cdot) > g(\cdot)$, vgl. Abb. 4. Da das Nutzenmaximum auch auf der Kontraktkurve liegen muß, wandert es für zunehmendes λ gleichzeitig auf der Kontraktkurve in Richtung des Punktes (0, 0) und wird dabei fortlaufend kleiner.[6]

Für $\lambda \to 1$ ist das Nutzenmaximum des Altruisten nach oben hin begrenzt durch das Nutzenmaximum des Egoisten B, denn dessen Nutzenfunktion ist für $\lambda = 1$ identisch mit der von $\mathfrak{A}$, vgl. (2.2c). Der Nutzen des Punktes (0, 0) ist also das Maximum der Nutzenmaxima des Altruisten für $\lambda \to 1$. Verringert man also von diesem Punkt ausgehend λ, so muß das Nutzenmaximum so lange abnehmen, wie $g(\cdot) > f(\cdot)$ ist, vgl. Abb. 4. In diesem Fall wandert das Nutzenmaximum auf der Kontraktkurve in Richtung des Punktes $(\bar{x}_1, \bar{x}_2)$.

An der Stelle der Kontraktkurve, an der zwei gleich indizierte Indifferenzlinien der Nutzenfunktion $f(\cdot)$ und $g(\cdot)$ einander tangieren, i.e. Punkt K_1 der Abb. 4, treffen sich die beiden oben beschriebenen Bewegungen; hier ist $f(\cdot) = g(\cdot)$, und an dieser Stelle erreichen die Nutzenmaxima des Altruisten ihr Minimum. Dieser Zusammenhang zwischen Höhe und Lage des Nutzenmaximums eines Altruisten und λ ist in Abb. 6 parametrisch dargestellt.

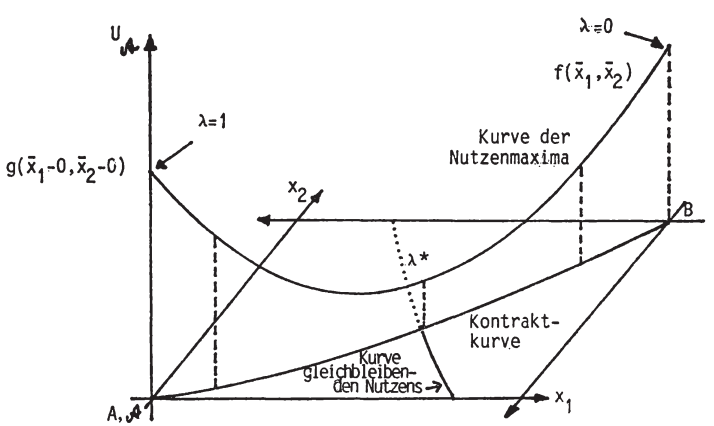

Abb. 6

Für $\lambda = \lambda^*$ erreichen die Nutzenmaxima ihr Minimum.

[6] Vgl. Anhang.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wir sind jetzt in der Lage, den Übergang des Indifferenzkurvensystems des Altruisten $\mathfrak{A}$ für λ von 0 bis 1 abzuleiten. Der Einfachheit halber beschränken wir uns dazu auf die Betrachtung einer einzelnen Indifferenzkurve des Altruisten, deren Nutzenindex für alle λ jeweils gleich Eins sein soll. In der Ausgangslage sei $\lambda = 0$; die Indifferenzlinie wird dann durch $f(\cdot) = 1$ festgelegt, vgl. Abb. 7 a. Wird nun λ soweit erhöht, daß das Nutzenmaximum des Altruisten z. B. im Punkt M_1 liegt, muß die Indifferenzkurve z. B. die oben gestrichelte Form haben. Sie muß durch die Punkte P_1 und P_2 auf der Kurve gleichbleibenden Nutzens gehen. Unterhalb dieser Kurve hatte sich in jedem Punkt der Nutzen $U_{\mathfrak{A}}$ gegenüber der Ausgangslage erhöht (vgl. Abb. 4); also muß auf der Kontraktkurve ein „niedrigerer" Punkt jetzt den Nutzenindex 1 aufweisen. Zusammengenommen muß also die Indifferenzkurve $F(\cdot) = 1$ „bauchiger" als $f(\cdot) = 1$ geworden sein.

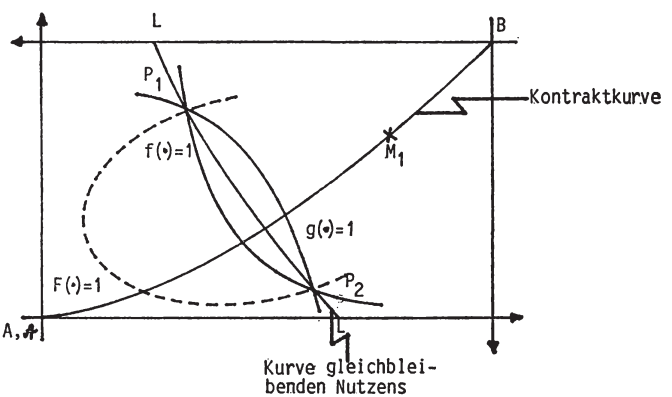

Abb. 7 a

Wird λ weiter erhöht, muß das Nutzenmaximum des Altruisten soweit auf der Kontraktkurve in Richtung des Punktes (0, 0) wandern, daß geschlossene Indifferenzkurven auftreten, vgl. Abb. 7 b. Das Maximum von $U_{\mathfrak{A}}$ liegt jetzt bei M_2. Der unterhalb der Kurve gleichbleibenden Nutzens liegende Teil der Indifferenzkurve $F(\cdot) = 1$ ist noch bauchiger geworden. Den oberhalb dieser Kurve liegenden Teil der Indifferenzkurve kann man sich leicht erklären, wenn man von Punkt (0, 0) ausgehend λ *verringert*. Dann muß nämlich die Indifferenzlinie $F(\cdot) = 1$ von $g(\cdot) = 1$ ausgehend nach oben hin „bauchiger" werden; für kleiner werdendes λ steigen nämlich die Nutzenindizes aller Punkte auf der Kontraktkurve oberhalb der Kurve gleichbleibenden Nutzens, so daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Punkt $F(\cdot) = 1$ auf der Kontraktkurve in Richtung des Punktes $(\bar{x}_1, \bar{x}_2)$ wandert. Auf diese Weise können geschlossene Indifferenzkurven entstehen.

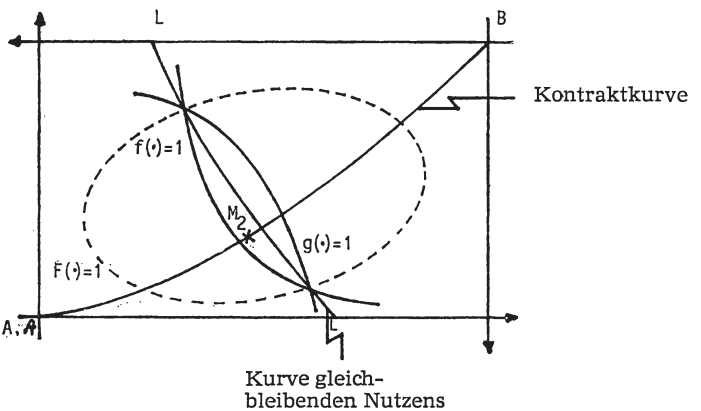

Abb. 7b

Für noch höhere Werte von λ stößt der „linke Teil" der Indifferenzkurve $F(\cdot) = 1$ an die Begrenzung der Edgeworth-Box, d. h. sie öffnet sich wieder, und ihr „rechter Teil" nähert sich weiter der Indifferenzlinie $g(\cdot) = 1$ an, vgl. Abb. 7c. Ist schließlich $\lambda = 1$, so fällt die Indifferenzlinie $F(\cdot) = 1$ genau auf jene von $g(\cdot) = 1$.

Auf diese Weise ist das gesamte Indifferenzkurvensystem der Nutzenfunktion $U_A = f(\cdot)$ über $U_{\mathfrak{A}} = F(\cdot)$, $0 < \lambda < 1$ in das der Nutzenfunktion $U_{\mathfrak{A}} = g(\cdot)$ zu überführen.

3. Ein Altruist und ein Egoist

Um die Auswirkungen altruistischen Verhaltens im Vergleich zu egoistischem Verhalten auf das eingangs skizzierte Verteilungsproblem der Edgeworth-Box aufzeigen zu können, sollen zunächst noch einmal die Optimalbedingungen des allgemeinen Gleichgewichts in der Edgeworth-Box abgeleitet werden.

Von den beiden Gütern 1 und 2 gibt es insgesamt die Mengen $\bar{x}_1$ und $\bar{x}_2$. Gut 2 sei numéraire, so daß der Preis p des Gutes 1 in Einheiten des Gutes 2 gemessen wird. Setzt man λ gleich Null, dann läßt sich die Nutzenfunktion des A schreiben als

$$U_A = f(x_{1A}, x_{2A}) \tag{3.1}$$

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

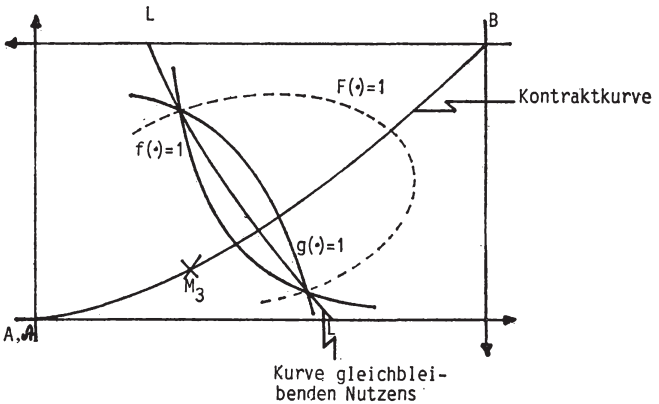

Abb. 7c

d. h. A ist ebenso wie B ein Egoist. Beide Wirtschaftssubjekte haben eine gegebene Anfangsausstattung $(\vec{x}_A, \vec{x}_B)$, sie verhalten sich beide als Mengenanpasser, und p sei der Gleichgewichtspreis. Dann lauten die Bedingungen maximalen Nutzens für das Tauschgleichgewicht:

$$\frac{\partial f / \partial x_{1A}}{\partial f / \partial x_{2A}} = \frac{\partial g / \partial x_{1B}}{\partial g / \partial x_{2B}} = p \ . \tag{3.2}$$

Die Grenzraten der Substitution beider Güter sind für beide Wirtschaftssubjekte gleich dem Marktpreis p, und damit sind sie auch einander gleich. Um diese Lösung mit den Lösungen der folgenden Fälle systematisch vergleichen zu können, werden wir sie so interpretieren: Gegeben die Erstausstattungen $\vec{x}_A$ und $\vec{x}_B$ und gegeben der Marktpreis p, werden beide Wirtschaftssubjekte A und B die durch (3.2) charakterisierte Lösung realisieren.

Wie ändert sich für gleichbleibende Erstausstattungen und Marktpreis die Lösung, wenn A zum Altruisten $\mathfrak{A}$ wird, B aber Egoist bleibt? Die Antwort auf diese Frage hängt von der Stärke des altruistischen Empfindens, ausgedrückt durch λ, und vom *Verhalten* des Altruisten ab. Er ist nämlich zum einen autonom in der Wahl der Stärke seines altruistischen Engagements, d. h. autonom in der Wahl von λ; zum anderen kann er bestimmen, ob seine Budgetbeschränkung binden soll oder nicht. Wir untersuchen beides.

Wenn der Altruist seine Budgetbeschränkung voll ausschöpft, hat er das Optimierungsproblem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Z. f. $U_{\mathfrak{A}} = F\,(f\,(x_{1A}, x_{2A}), g\,(\bar{x}_1 - x_{1A}, \bar{x}_2 - x_{2A}), \lambda), 0 < \lambda \leqq 1$

N. b. $Y_A - p x_{1A} - x_{2A} = 0$

zu lösen; hierin bezeichnet Y_A das durch die Anfangsausstattung $\vec{x}_A$ und den Marktpreis p bestimmte Einkommen. Die Bedingung 1. Ordnung für ein Nutzenmaximum lautet dann:

$$\frac{F_f f_1' - F_g g_1'}{F_f f_2' - F_g g_2'} = p \,. \tag{3.3}$$

Die linke Seite dieser Gleichung stellt die Grenzrate der Substitution beider Güter für die Indifferenzkurve des Altruisten im Lösungspunkt dar; insofern stimmt dieses Ergebnis mit dem des Egoisten überein. Dieses lautet nämlich

$$\frac{g_1'}{g_2'} = p \tag{3.4}$$

Aus beiden Optimalitätsbedingungen (3.3 - 4) folgt aber (vgl. Theorem 3)

$$\frac{f_1'}{f_2'} = \frac{g_1'}{g_2'} = p$$

Diese Bedingung ist identisch mit (3.2), der Optimalitätsbedingung zweier Egoisten. Da das Einkommen des altruistischen $\mathfrak{A}$ gleich dem des egoistischen A ist, muß demnach die Marktlösung des hier betrachteten Falles gleich dem Tauschgleichgewicht zweier Egoisten sein. Der einzige Unterschied besteht darin, daß sich das Nutzenniveau des Altruisten gegenüber der egoistischen Lösung verringert hat; die Indifferenzlinien des $\mathfrak{A}$ haben sich eben in der in Abb. 7 a - c dargestellten Weise geändert.

Liegt in diesem Tauschgleichgewicht der Punkt M des Nutzenmaximums des Altruisten auf oder oberhalb seiner Budgetrestriktion, ergibt sich praktisch kein Unterschied zur reinen egoistischen Lösung. Der Lösungspunkt liegt dann nämlich auf dem streng konvexen Teil seiner Indifferenzlinie, wobei diese auch zu einem Punkt degeneriert sein kann, vgl. Abb. 8 a. Hat der Altruist aber λ so groß gewählt, daß sein Nutzenmaximum unterhalb des Tauschgleichgewichts zu liegen kommt, dann ist die Lösung nicht mehr Pareto-effizient, vgl. Abb. 8 b.

Bedenkt man, daß ein Wirtschaftssubjekt autonom ist in der Festlegung des Ausmaßes seines Altruismus, hier also in der Auswahl von λ, dann bietet sich für einen Altruisten im hier diskutierten Optimierungsproblem folgende Regel an:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

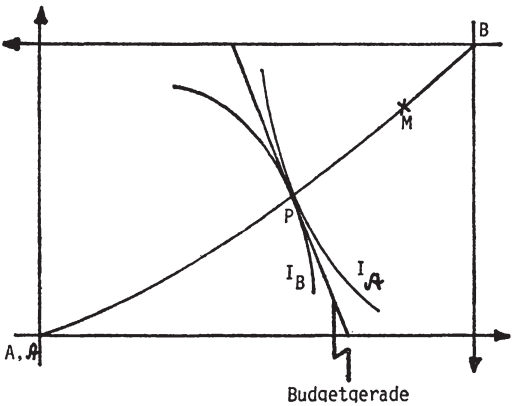

Abb 8 a

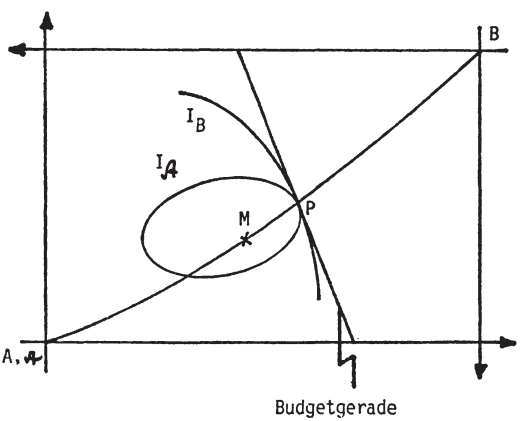

Abb. 8 b

Regel 1: Bei gegebenem Einkommen ist λ und damit das Ausmaß des Altruismus so zu wählen, daß das Nutzenmaximum auf die Budgetgerade fällt.

Ein nach dieser Regel praktizierter Altruismus führt dazu, daß kein Konsumverzicht und damit auch keine Transfers an andere zu leisten sind. Der Altruismus besteht praktisch nur noch in einem passiven Mitgefühl für andere; zugleich hat man den eigenen, altruistischen Nutzen maximiert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine andere Verhaltensmöglichkeit des Altruisten besteht darin, seinen Nutzen zu maximieren mit der Maßgabe, daß er nur höchstens soviel konsumieren kann, wie er Einkommen hat. In diesem Fall lautet sein Optimierungsproblem:

$$\text{Z. f.} \qquad U_{\mathfrak{A}} = F\,(f\,(x_{1A}, x_{2A})\; g\,(\bar{x}_1 - x_{1A}, \bar{x}_2 - x_{2A}), \lambda) = \max_{x_{iA}}!,\; 0 < \lambda \leqq 1$$

$$\text{N. b.} \qquad p x_{1A} + x_{2A} - Y_A \leqq 0$$

Definiert man den Nettogrenznutzen des Gutes x_{iA} aus eigennützigem und altruistischem Empfinden als $F_f f_i' - F_g g_i'$, so zeigen die Kuhn-Tucker-Bedingungen, daß für ein inneres Maximum dieser Nettogrenznutzen null ist, bei einer Randlösung jedoch positiv.

Diese Lösungen sind geometrisch ebenfalls mit Hilfe der Abb. 8 darstellbar. In Abb. 8 a liegt eine Randlösung vor; das Nutzenmaximum liegt jenseits der Budgetgeraden, so daß der Punkt P die Lösung darstellt. Diese unterscheidet sich wieder nicht von der rein egoistischen Lösung. Die Abb. 8 b zeigt jetzt eine innere Lösung. Die Marktlösung wäre zwar wieder der Punkt P, das zu erreichende Nutzenmaximum liegt jedoch bei M. Würde ein Altruist also zunächst die Marktlösung P akzeptieren, würde er danach Transfers an den B leisten, um mit seiner eigenen Versorgungslage nach M zu gelangen. Diese Transfers machen deutlich, daß — wie bereits oben erwähnt — der oberhalb von M liegende Teil der Kontraktkurve nicht Pareto-effizient ist. Durch den Übergang von P nach M werden $\mathfrak{A}$ und B besser gestellt; Frisch (1971) nennt daher das Teilstück $\overline{MP}$ der Kontraktkurve „Kooperationskurve".

Die beiden bisher besprochenen Optimierungsansätze eines Altruisten werden jedoch beide durch Regel 1 gewissermaßen ad absurdum geführt. Ein „rationaler Altruist" würde eben seinen Altruismus stets seinen Einkommensverhältnissen anpassen, dadurch seinen altruistischen Nutzen maximieren und daraufhin auch noch keine Transfers zu leisten haben. Darüber hinaus wäre zu klären, warum ein Altruist nicht die Randlösungen $\lambda = 0$ oder $\lambda = 1$ anstreben sollte, denn schließlich ist der Nutzen eines Altruisten oberhalb der Kurve gleichbleibenden Nutzens für alle $\lambda > 0$ kleiner als der eines Egoisten mit $\lambda = 0$, vgl. Abb. 6.

Das Problem liegt offenkundig darin, eine geeignete Regel zu finden, nach der λ und damit das Ausmaß des Altruismus festgelegt wird. Hier sei folgende Regel vorgeschlagen:

Regel 2: Unabhängig vom gegebenen Einkommen ist λ und damit das Ausmaß des Altruismus so zu wählen, daß das Nutzenmaximum ein Minimum erreicht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In dieser Regel verbinden sich Effizienzerwägungen mit einem Verhalten, das am ehesten als Bescheidenheit interpretiert werden kann. Die Effizienz kommt darin zum Ausdruck, daß für jedes gegebene λ der Nutzen ein Maximum annehmen soll; ein Altruist sollte sich dann aber mit dem Minimum dieser Maxima bescheiden.

Zum besseren Verständnis dieser Regel sind die Ausführungen zum 3. Fall des Abschnitts C im letzten Kapitel über Höhe und Lage der Nutzenmaxima in Abb. 9 dargestellt. Für $\lambda = 0$ war das Nutzenmaximum des Egoisten A an der Stelle $(\bar{x}_1, \bar{x}_2)$ das Supremum der Nutzenmaxima des Altruisten $\mathfrak{A}$ für $\lambda \to 0$. Für wachsendes λ nahm das Nutzenmaximum des Altruisten ab und erreichte dort sein Minimum, wo zwei gleich indizierte Indifferenzkurven der Nutzenfunktionen $f(\cdot)$ und $g(\cdot)$ einander tangierten. Diese Stelle ist durch den Schnittpunkt von Kontraktkurve und Kurve gleichbleibenden Nutzens gekennzeichnet. Dieses Minimum legt das nach Regel 2 bestimmte λ fest; es wird λ^* genannt. Wird λ über λ^* hinaus vergrößert, so steigt das Nutzenmaximum des Altruisten wieder an und erreicht für $\lambda = 1$ ein Maximum. Dieses Nutzenmaximum ist gleich dem Nutzenmaximum des Egoisten B.

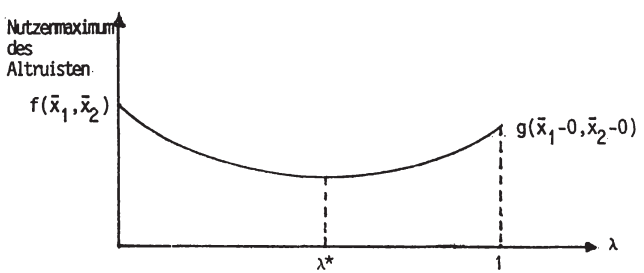

Abb. 9

Wird λ nach Regel 2 festgelegt, kann das zuletzt diskutierte Optimierungsproblem so geschrieben werden:

Z. f. $$U_{\mathfrak{A}} = F(f(\cdot), g(\cdot), \lambda^*) = \max_{x_{iA}}!$$

N. b. $$px_{1A} + x_{2A} - Y_A \leqq 0$$

Die Lösung dieses Optimierungsansatzes läßt sich leicht graphisch darstellen, vgl. Abb. 10. Im Schnittpunkt M^* von Kontraktkurve und Kurve

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gleichbleibenden Nutzens liegt das Nutzenmaximum $U_{\mathfrak{A}}$; es ist bestimmt als

$$U_{\mathfrak{A}}^{*} = \min_{\lambda} \max_{x_{iA}} U_{\mathfrak{A}} \ .$$

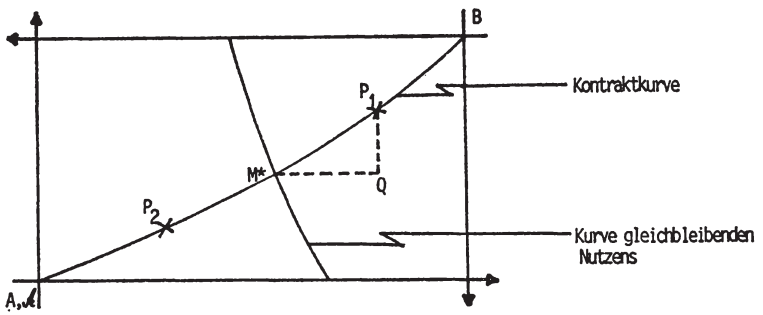

Abb. 10

Liegt nun ein Marktgleichgewicht oberhalb des Punktes M^* auf der Kontraktkurve, z. B. in P_1, dann wird der Altruist $\mathfrak{A}$ Teile seiner Gütermengen an B transferieren, um nach M^* zu gelangen. In diesem Fall würden also die durch das Dreieck $P_1 QM^*$ festgelegten Mengen der beiden Güter von $\mathfrak{A}$ an B transferiert.

Liegt jedoch die Marktlösung unterhalb von M^* auf der Kontraktkurve, z. B. in P_2, dann ist P_2 auch der Lösungspunkt des hier diskutierten Optimierungsansatzes. Im Rahmen seiner Budgetrestriktion kann der Altruist keinen höheren Nutzen realisieren. Der Abschnitt $\overline{P_2 M^*}$ der Kontraktkurve ist Pareto-effizient im üblichen Sinne; Frisch (1971) nennt dieses Teilstück daher Konfliktkurve.

Die hier vorgestellte Regel 2 hat stark egalitären Charakter. Solange es nämlich dem Altruisten auf Grund von Marktergebnissen besser geht als dem Egoisten — besser in dem Sinne, daß an der Stelle des Marktgleichgewichts $f(\cdot) > g(\cdot)$ ist — wird der Altruist wegen der Maximierung von $F(\cdot)$ bei gegebenem λ^* durch Gütertransfer an B zum Punkt M^* der Abb. 10 übergehen. Dort ist aber $f(\cdot) = g(\cdot)$. Wegen der strengen Quasimonotonie von $F(\cdot)$ bezüglich λ muß dann auch $f(\cdot) = F(f(\cdot), g(\cdot), \lambda^*) = g(\cdot)$ sein. Im Punkt M^* haben also beide Tauschpartner den gleichen Nutzen.

Aber auch wenn es dem Altruisten im Tauschgleichgewicht schlechter geht als dem Egoisten — schlechter jetzt in dem Sinne, daß $f(\cdot) < g(\cdot)$

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist — führt die Regel 2 in Verbindung mit der Nutzenmaximierung des Altruisten zu einem vergleichsweise egalitären Ergebnis. Nun maximiert der Altruist bei bindender Nebenbedingung seinen Nutzen, und er minimiert dadurch die Nutzendifferenz zum Egoisten.

Abschließend seien die nach Regel 2 entstandenen Lösungen auf Pareto-Effizienz überprüft. Der oberhalb des Punktes M^* liegende Teil der Kontraktkurve, vgl. Abb. 10, ist sicherlich Pareto-ineffizient. Es bedarf aber bei Anwendung von Regel 2 keiner expliziten Kooperation zwischen Altruisten und Egoisten, um Lösungspunkte auf diesem Teilstück zu vermeiden, wie die Bezeichnung „Kooperationskurve" suggeriert. Der Punkt M^* ist nämlich Pareto-superior gegenüber allen Punkten auf diesem Teilstück der Kontraktkurve und wird deswegen vom Altruisten, soweit möglich, immer als Lösungspunkt gewählt.

Bezüglich aller unterhalb von M^* liegenden Punkte der Kontraktkurve, also der Konfliktkurve, ist der Lösungspunkt aber Pareto-effizient. Hier kann der Egoist nur besser gestellt werden, indem der Altruist schlechter gestellt wird.

Liegt der Lösungspunkt auf der Konfliktkurve, so ist die Lösung Pareto-effizient, da auf der Konfliktkurve sich die Indifferenzkurven des Altruisten $\mathfrak{A}$ und des Egoisten B jeweils „von außen" tangieren.

4. Zwei Altruisten

4.1 Altruistische Interdependenz

Bislang wurde immer unterstellt, daß der Altruist $\mathfrak{A}$ mit einem Egoisten B zu tauschen hat. Es ist natürlich auch denkbar, daß zwei Altruisten miteinander tauschen, wobei der zweite Altruist der Altruist $\mathfrak{B}$ wäre, dessen Nutzenfunktion analog zu der von $\mathfrak{A}$ bestimmt wäre:

(4.1) (a) $$U_{\mathfrak{B}} = G\,(g\,(x_{1B}, x_{2B}), f\,(x_{1A}, x_{2A}), \mu),\ 0 \leqq \mu \leqq 1$$

(b) $$U_{\mathfrak{B}} = G\,(g\,(\cdot), f\,(\cdot), 1) = f\,(\cdot)$$

(c) $$U_{\mathfrak{B}} = G\,(g\,(\cdot), f\,(\cdot), 0) = g\,(\cdot)\ .$$

Die Funktion G des Altruisten $\mathfrak{B}$ weist analoge Eigenschaften auf wie die Funktion F des Altruisten $\mathfrak{A}$; sie ist insbesondere streng quasimonoton in bezug auf μ.

Wollen zwei Altruisten miteinander tauschen, so könnten ähnliche Probleme auftreten wie in der Theorie des allgemeinen Zweipersonenspiels, in dem beide Spieler stets die Erwartungen des anderen in den eigenen Entscheidungskalkül einbeziehen wollen (Krelle (1968), S. 309).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hier wie dort kann ein infiniter Regreß entstehen, der hier in der folgenden Weise zustande kommen könnte. Die beiden Altruisten $\mathfrak{A}$ und $\mathfrak{B}$ müßten konsequenterweise den *gesamten* Nutzen des jeweils anderen in die eigene Nutzenfunktion miteinbeziehen; dann ergäbe sich folgender Zusammenhang:

$$\begin{array}{l} U_{\mathfrak{A}} = F\,(f\,(\cdot), G\,(g\,(\cdot), F\,(\ldots(\ldots)\ldots) \\ U_{\mathfrak{B}} = G\,(g\,(\cdot), F\,(f\,(\cdot), G\,(\ldots(\ldots)\ldots)\ . \end{array}$$

Wegen dieses infiniten Regreß soll sich die Interdependenz der Nutzenfunktion zweier Altruisten nicht auf die wechselseitigen Funktionen $F\,(\cdot)$ bzw. $G\,(\cdot)$ beziehen, sondern eben nur auf den jeweils „egoistischen Teil". Die Nutzenfunktionen lauten also:

$$\begin{aligned} U_{\mathfrak{A}} &= F\,(f(\cdot), g\,(\cdot), \lambda), 0 < \lambda \leqq 1 \\ U_{\mathfrak{B}} &= G\,(g\,(\cdot), f\,(\cdot), \mu), 0 < \mu \leqq 1\ . \end{aligned} \tag{4.2}$$

Dieser Überlegung liegt letzten Endes die Vorstellung zugrunde, daß ein Altruist nur das unmittelbare, aus der eigenen Versorgungslage resultierende Wohlbefinden seines Gegenübers im Auge hat.

4.2 Eigenschaften der Nutzenfunktion des $\mathfrak{B}$

Da für die Nutzenfunktion $G\,(\cdot)$ des Altruisten $\mathfrak{B}$ prinzipiell dieselben Überlegungen gelten wie für die Nutzenfunktion $F\,(\cdot)$ des Altruisten $\mathfrak{A}$, seien hier nur die für die späteren Überlegungen wichtigsten Eigenschaften von $G\,(\cdot)$ aufgeführt.

(1) Tangieren sich zwei Indifferenzlinien der Funktionen $f\,(\cdot)$ und $g\,(\cdot)$, dann ist in diesem Punkt auch die aus $G\,(\cdot)$ ableitbare Indifferenzkurve Tangente an diese beiden Indifferenzlinien.

(2) Das Nutzenmaximum von $G\,(\cdot)$, $0 < \mu < 1$ liegt auf der Kontraktkurve, die von den Indifferenzkurven der beiden Funktionen $f\,(\cdot)$ und $g\,(\cdot)$ gebildet wird.

(3) Da für $\mu = 0$ aus dem Altruisten $\mathfrak{B}$ der Egoist B wird, ist $g\,(\bar{x}_1 - 0, \bar{x}_2 - 0)$ das Supremum der Nutzenmaxima des Altruisten $\mathfrak{B}$ für $\mu \to 0$. Dieses Supremum liegt im Koordinatenursprung des $\mathfrak{A}$.

(4) Für $\mu = 1$ berücksichtigt der Altruist $\mathfrak{B}$ nur noch die Versorgungslage des $\mathfrak{A}$ in bezug auf $f\,(\cdot)$, so daß $f\,(\bar{x}_1, \bar{x}_2)$ das Maximum der Nutzenmaxima des $\mathfrak{B}$ für $\mu \to 1$ darstellt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(5) Die Kurve gleichbleibenden Nutzens ist für $\mathfrak{B}$ identisch mit der von $\mathfrak{A}$.

(6) Höhe und Lage des Nutzenmaximums von $\mathfrak{B}$ ändert sich in Abhängigkeit von μ folgendermaßen:

(i) Für $\mu = 1$ erreicht das Nutzenmaximum an der Stelle $(\bar{x}_1, \bar{x}_2)$ ein Maximum.[7]

(ii) Wird μ verringert, so wandert das Nutzenmaximum auf der Kontraktkurve in Richtung des Punktes (0, 0) und wird dabei zunächst fortlaufend kleiner.

(iii) An der Stelle, wo die Kurve gleichbleibenden Nutzens die Kontraktkurve schneidet, erreicht das Nutzenmaximum sein Minimum.

(iv) Für weiter sinkendes μ steigt das Nutzenmaximum wieder an und nähert sich auf der Kontraktkurve weiterhin dem Punkt (0,0).

(v) Ist $\mu = 0$, so ist aus dem Altruisten $\mathfrak{B}$ der Egoist B geworden, dessen Nutzenmaximum im Punkt (0, 0) liegt.

4.3 Tauschgleichgewichte

Für die ökonomische Diskussion der Tauschgleichgewichte ist die Lage $M_{\mathfrak{A}}$ und $M_{\mathfrak{B}}$ der beiden Nutzenmaxima von $\mathfrak{A}$ und $\mathfrak{B}$ wichtig. Sofern beide Punkte nicht aufeinanderfallen, sind für beliebige $\lambda \in (0, 1)$ und $\mu \in (0, 1)$ nur die beiden in Abb. 11 a und b gezeigten Fälle denkbar.

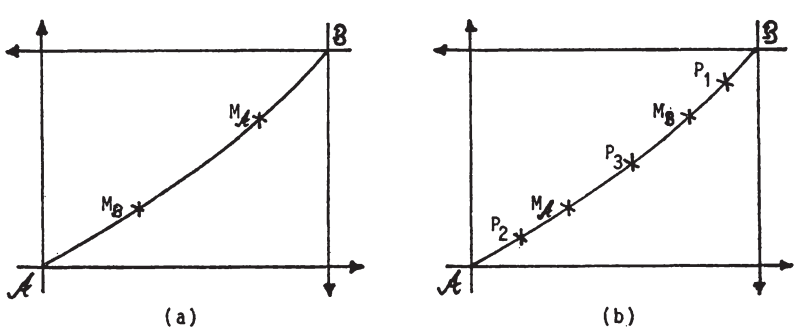

Abb. 11

[7] Die Koordinaten der Punkte beziehen sich auf das Koordinatensystem des $\mathfrak{A}$.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Maximieren beide Altruisten ihre in (4.2) enthaltenen Nutzenfunktionen mit $0 < \lambda, \mu < 1$ unter den Nebenbedingungen

$$px_{1j} + x_{2j} - Y_j \leqq 0, j = \mathfrak{A}, \mathfrak{B} \tag{4.3}$$

dann sind folgende Lösungsmöglichkeiten denkbar (vgl. hierzu auch Boulding (1962), Frisch (1971), Danielsen (1975), Collard (1978)).

1. Fall: Abb. 11 a

Liegt das Marktgleichgewicht oberhalb von $M_{\mathfrak{A}}$ oder unterhalb von $M_{\mathfrak{B}}$ auf der Kontraktkurve, dann sind die Punkte $M_{\mathfrak{A}}$ bzw. $M_{\mathfrak{B}}$ Lösungspunkte, da alle Punkte oberhalb von $M_{\mathfrak{A}}$ und unterhalb von $M_{\mathfrak{B}}$ Pareto-ineffizient sind. Es kann hier also immer jener Altruist seinen Nutzen maximieren, dessen Nutzenmaximum unterhalb (oder auf) seiner Budgetgeraden liegt. Der jeweils andere Altruist muß sich mit den Transfers, die er erhält, begnügen.

Liegt allerdings das Marktgleichgewicht zwischen den Punkten $M_{\mathfrak{B}}$ und $M_{\mathfrak{A}}$ auf der Kontraktkurve, dann liegt es auf der Pareto-effizienten Konfliktkurve, und es finden keine Transfers statt. Beide Altruisten hätten eben selbst gerne mehr von beiden Gütern.

2. Fall: Abb. 11 b

Angenommen, das Marktgleichgewicht liegt oberhalb von $M_{\mathfrak{B}}$ auf der Kontraktkurve, z. B. im Punkt P_1. Dann ergibt sich folgende Situation. $\mathfrak{B}$ kann sein im Punkt $M_{\mathfrak{B}}$ liegendes Nutzenmaximum nicht erreichen, da es jenseits seiner Budgetgeraden liegt. Allerdings kann $\mathfrak{A}$ von P_1 nach $M_{\mathfrak{A}}$ gelangen, indem er die überschüssigen Gütermengen an $\mathfrak{B}$ gibt. Es ist jedoch möglich, daß $\mathfrak{B}$ sich weigern wird, diese Transfers zu akzeptieren, da er sich im Punkt $M_{\mathfrak{A}}$ schlechter steht als in P_1. Mögliche Transfers von $\mathfrak{A}$ an $\mathfrak{B}$ sind vom Punkt P_1 ausgehend also indeterminiert.

Dieselbe Argumentation gilt für den Punkt P_2, nur daß hier $\mathfrak{A}$ und $\mathfrak{B}$ zu vertauschen sind.

Liegt das Marktgleichgewicht in Punkt P_3, so ergibt sich eine besondere Situation. Offenkundig sind alle Punkte auf dem Abschnitt $\overline{M_{\mathfrak{A}}\, M_{\mathfrak{B}}}$ der Kontraktkurve Pareto-optimal. Nur möchte jeder der beiden Altruisten *weniger* von beiden Gütern, um seinen Nutzen vergrößern zu können. Ein Transfer findet somit von P_3 ausgehend nicht statt.

An dieser Stelle ist aber wieder zu bedenken, daß beide Altruisten autonom sind in der Festlegung des Ausmaßes ihres Altruismus und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

damit auch autonom in der Festlegung der Parameter λ und μ. Würden beide Altruisten nach Regel 1 verfahren, um λ bzw. μ festzulegen, wäre das Ergebnis wieder trivial. Die beiden Nutzenmaxima fallen auf einen Punkt zusammen, der identisch ist mit dem Punkt des Tauschgleichgewichts auf der Kontraktkurve. Folglich würden keine Transfers stattfinden.

Würde aber wieder Regel 2 angewandt, ergäbe sich ein völlig anderes Ergebnis. Das Minimum der Nutzenmaxima beider Altruisten liegt auf dem Schnittpunkt M der Kurve gleichbleibenden Nutzens mit der Kontraktkurve, und sie sind einander gleich, da an dieser Stelle $f(\cdot) = g(\cdot) = F(f(\cdot), g(\cdot), \lambda^*) = G(g(\cdot), f(\cdot), \mu^*)$ ist, vgl. Abb. 12.

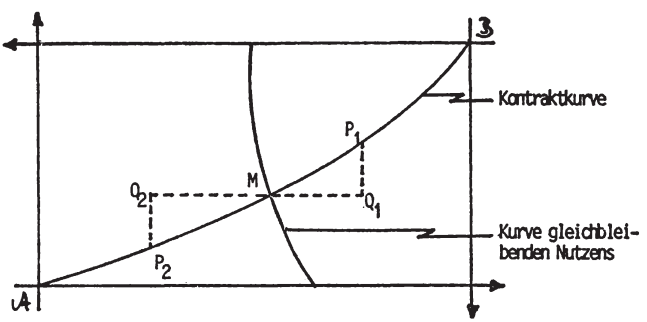

Abb. 12

Gleichgültig an welcher Stelle auf der Kontraktkurve jetzt das Marktgleichgewicht liegt, durch Transfers wird immer der Punkt M erreicht. So wären z. B. vom Punkt P_1 ausgehend Transfers von $\mathfrak{A}$ an $\mathfrak{B}$ zu leisten, die durch das Dreieck $P_1 Q_1 M$ bestimmt sind. Wäre P_2 das Marktgleichgewicht, würde $\mathfrak{B}$ an $\mathfrak{A}$ Gütermengen transferieren, die durch das Dreieck $P_2 Q_2 M$ gekennzeichnet sind.

Die Anwendung der Regel 2 durch beide Altruisten führt also immer zum gleichen Nutzen für beide, und zwar unabhängig von der Erstausstattung bzw. dem Marktgleichgewicht. Der egalitäre Charakter dieser Regel ist damit offenkundig. Darüber hinaus ist diese Lösung Pareto-superior bezüglich aller anderen Verteilungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anhang

Zu zeigen ist, daß für wachsendes λ die Stelle, an der das Nutzenmaximum des Altruisten $\mathfrak{A}$ liegt, auf der Kontraktkurve zum Koordinatenursprung des $\mathfrak{A}$ wandert.[8]

(1) Die notwendige Bedingung für ein inneres Maximum lautet nach (2.5):

$$(*) \qquad F_f f_i' - F_g g_i' = H(\lambda, x_{iA}^*) = 0 \ ,$$

mit x_{iA}^* – Koordinaten des Nutzenmaximums in der Güterebene. Nach dem Satz über die Ableitung impliziter Funktionen folgt hieraus:

$$(**) \qquad \frac{dx_{iA}^*}{d_\lambda} = - \frac{F_{f\lambda} f_i' - F_{g\lambda} g_i'}{F_{ff} f_i'^2 - F_{fg} g_i' f_i' + F_f f_{ii}'' - F_{gf} f_i' g_i' + F_{gg} g_i'^2 + F_g g_{ii}''}$$

(2) Der Nenner ist wegen der postulierten Ableitungseigenschaften von $f(\cdot)$, $g(\cdot)$ und $F(\cdot)$ stets negativ.

(3) Zusätzlich zu den Ableitungseigenschaften von $F(\cdot)$ ist

$$\frac{\partial F_f}{\partial \lambda} \frac{\lambda}{F_f} < \frac{\partial F_g}{\partial \lambda} \frac{\lambda}{F_g}$$

zu fordern. Hierin kommt zum Ausdruck, daß die Elastizität des Grenznutzens aus altruistischem Empfinden bezüglich λ größer sein soll als die entsprechende Elastizität aus egoistischem Empfinden. Aus dieser Annahme folgt zusammen mit (*) $F_f f_i' < F_g g_i'$, d. h. der Zähler in (**) ist ebenfalls stets negativ.

(4) Wegen (2) und (3) ist $dx_{iA}^*/d\lambda$ stets negativ.

(5) Daß das Nutzenmaximum auf der Kontraktkurve liegen muß, wurde im zweiten Kapitel, Abschnitt C, 3. Fall gezeigt.

(6) Aus (4) und (5) folgt die Behauptung.

Literatur

Archibald, G. C., D. *Donaldson* (1979), 'Notes on Economic Equality', Journal of Public Economics, 12, 205 - 214.

Becker, G. S. (1976), 'Altruism, Egoism, and Genetic Fitness: Economics and Sociobiology', Journal of Economic Literature, 14, 817 - 826.

---

[8] Ich danke Herrn Dipl.-Math. Richard *Herrmann* für seine Mitarbeit an den folgenden Ausführungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Boulding, K. E. (1962), 'Notes on a Theory of Philanthropy', in F. G. Dickinson (ed.) (1962), Philanthropy and Public Policy, New York: NBER.

Collard, D. (1978), Altruism and Economy, Oxford: Roberton.

Danielsen, A. L. (1975), 'Interdependent Utilities, Charity, and Pareto Optimality: Comment', Quarterly Journal of Economics, 89, 477 - 481.

Frisch, H. (1971), 'Die Kontraktkurve bei Interdependenzen im Konsum', Kyklos, 24, 644 - 659.

Krekó, B. (1974), Optimierung. Nichtlineare Modelle, Berlin: DVW.

Krelle, W. (1968), Präferenz- und Entscheidungstheorie, Tübingen: Mohr.

Lerner, A. P. (1934), 'The Diagrammatical Representation of Demand Conditions in International Trade', Economica; wiederabgedruckt in ders. (1953), Essays in Economic Analysis, London: Macmillan.

Margolis, H. (1982), Selfishness, Altruism, and Rationality, Cambridge: Cambridge U.P.

Phelps, E. S. (1975), Altruism, Morality, and Economic Theory, New York: Russell Sage Foundation.

Schall, L. D. (1972), 'Interdependent Utilities and Pareto Optimality', Quarterly Journal of Economics, 86, 19 - 24.

Takayama, A. (1974), Mathematical Economics, Hinsdale, Ill.: Dryden.

Walsh, V. Ch. (1970), Introduction to Contemporary Microeconomics. New York: McGraw-Hill.

Wintrobe, R. (1981), 'It pays to do good, but not to do more good than it pays', Journal of Economic Behavior and Organization, 2, 201 - 213.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einige Theorien der Verteilungsgerechtigkeit im Vergleich

Von *Wulf Gaertner*, Osnabrück

1. Einleitung

Edgeworth beginnt den Abschnitt „Utilitarian Calculus" in seinem berühmten Buch „Mathematical Psychics" (1881) mit der Formulierung der folgenden Aufgabenstellung (S. 56):

„Problem. — To find (α) the distribution of means and (β) of labour, the (γ) quality and (δ) number of population, so that there may be the greatest possible happiness."

Was ist unter „greatest possible happiness" zu verstehen, so müssen wir fragen? Dies ist nach Vorstellung des Autors „the greatest possible integral of the differential ‚Number of enjoyers × duration of enjoyment × degree thereof' " (S. 57). „Happiness" kann mit „Glück", vielleicht auch mit „Glückseligkeit" übersetzt werden; häufiger verwendet Edgeworth synonym das Wort „pleasure", das vielleicht als „Wohlbefinden" interpretiert werden kann („pleasure is used for ‚preferable feeling' in general" (S. 56)). Ein Integral (oder eine Summe) setzt die Möglichkeit der Vergleichbarkeit der Menge bzw. Höhe an Wohlbefinden bei unterschiedlichen Individuen (oder Mitgliedern der Gesellschaft) voraus. Dies ist für Edgeworth, der an eine „moralische Arithmetik" glaubte und eine „Hedonimetrie" entwarf (S. 98 - 102), kein Problem, wie das folgende Axiom zeigt (S. 59):

„Axiom. — Pleasure is measurable, and all pleasures are commensurable; so much of one sort of pleasure felt by one sentient being equateable to so much of other sorts of pleasure felt by other sentients." Eine objektive Maßeinheit könnten „just-perceivable increments of pleasure" (S. 60) sein. Eine bestimmte Menge an Wohlbefinden ist dann nichts anderes als ein Vielfaches der Grundeinheit.

Sidgwick sah das eingangs formulierte Problem sehr ähnlich. In seinem Buch „The Methods of Ethics" (1907, 7. Aufl.) fordert er, daß „the greatest happiness on the whole" zu verwirklichen sei. Unter „greatest happiness" ist „the greatest possible surplus of pleasure over pain" (S. 413) zu verstehen. Und natürlich gelte dies unter der Annahme

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„that all pleasures included in our calculation are capable of being compared quantitatively with one another and with all pains“ (S. 413). Sidgwick möchte das Prinzip der Suche nach dem größten Glück ergänzt wissen durch den Grundsatz der vollkommenen Gleichbehandlung: „... it must be reasonable to treat any one man in the same way as any other, if there be no reason apparent for treating him differently“ (S. 417).

Im folgenden werden wir unterschiedliche Theorien der Verteilungsgerechtigkeit vorstellen und miteinander vergleichen. Wir werden uns bei unserer Analyse auf Theorien beschränken, die in den letzten dreißig Jahren entwickelt worden sind, deren Wurzeln aber z. T. bis in das achtzehnte Jahrhundert zurückreichen (Bentham, Kant, Rousseau). Die ausgewählten Theorien stellen, wie der Leser sehen wird, unterschiedliche und unterschiedlich starke Anforderungen an die Meßbarkeit und interpersonelle Vergleichbarkeit von „Glück“ oder „Wohlbefinden“ oder — wie wir von nun an sagen werden — individuellem Nutzen.

2. Ein wenig Graphik, ein wenig Analysis

Betrachten wir die Frage der Verteilungsgerechtigkeit zunächst in einer Gesellschaft, die nur aus zwei Personen besteht. Der Nutzen der Person 1 bestimme sich aufgrund der Nutzenfunktion $u_1(x)$, der Nutzen der Person 2 aufgrund der Nutzenfunktion $u_2(x)$, wobei der Vektor x die den jeweiligen Nutzen erzeugende Güterzusammensetzung bezeichne. Die Menge aller erreichbaren Nutzenallokationen sei durch die (Neben-)Bedingung $4\,u_1^2 + 4\,u_2^2 = 36$ festgelegt. Wir betrachten nun unterschiedliche Zielfunktionen, d. h. verschiedenartige Handlungsanweisungen im Rahmen unseres Problems der Verteilungsgerechtigkeit:

(a) Wir maximieren die Summe der gewichteten Nutzen $\alpha_1\,u_1(x) + \alpha_2\,u_2(x)$ unter der gegebenen Nebenbedingung. Wir beachten weiterhin Sidgwicks Grundsátz der vollkommenen Gleichbehandlung und setzen $\alpha_1 = \alpha_2 = 1$.

(b) Wir suchen diejenige Aufteilung der vorhandenen Gütermengen, bei der $\min(u_1(x), u_2(x))$ unter der angegebenen Nebenbedingung ein Maximum erreicht.

(c) Wir ermitteln das Maximum des Produkts $\alpha_1\,u_1(x) \cdot \alpha_2\,u_2(x)$ unter der gegebenen Beschränkung.

In der Figur 1 haben wir für alle drei Zielfunktionen die jeweilige Lösung des Aufteilungsproblems zeichnerisch dargestellt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die graphische Lösung stimmt für alle drei Zielfunktionen überein. Natürlich bekommen wir genau dasselbe Ergebnis, wenn wir die Probleme (a) - (c) analytisch mit Hilfe der sog. Lagrange-Methode lösen: $u_1^{\max} = u_2^{\max} = \frac{3}{\sqrt{2}}$. Dieses Resultat verdient festgehalten zu werden: Obwohl die Zielfunktionen in den Problemen (a) - (c) unterschiedlich strukturiert sind, stimmen für die beschriebene Ausgangssituation alle Lösungen überein (siehe hierzu auch Yaari, 1981). Der aufmerksame Leser wird nun mit Recht einwenden, daß dieses Ergebnis nicht mehr gültig ist, wenn die Menge der möglichen Nutzenallokationen nicht

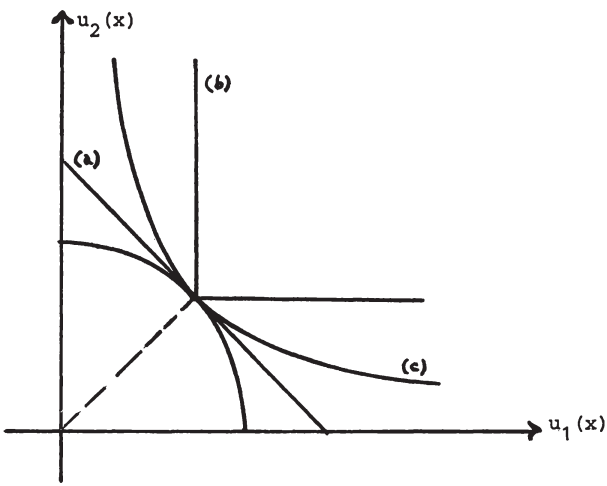

Figur 1

länger konvex ist oder wenn sie weiter konvex ist, aber z. B. „in eine Richtung verformt" ist, wie wir es für die Probleme (a) und (b) in Figur 2 dargestellt haben. Wie die Zeichnung erkennen läßt, ist die Endaufteilung in diesem Fall für Person 2 sehr günstig, wenn die unter Problem (a) angegebene Zielfunktion verwendet wird. Diese Funktion repräsentiert den sog. utilitaristischen Ansatz; dieser ist nur dann sinnvoll durchführbar, wenn kardinale interpersonelle Nutzenvergleichbarkeit gegeben ist.

Der in Problem (b) formulierte Ansatz wird heute i. allg. als Rawls'sche „Maximin-Regel der Gerechtigkeit" bezeichnet und fordert ordinale interpersonelle Nutzenvergleichbarkeit. Die in Problem (c) vorge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

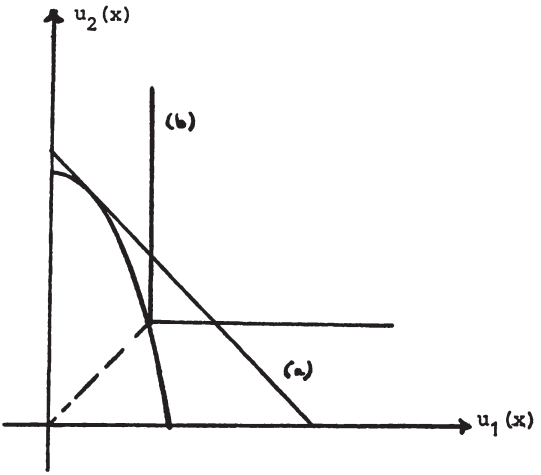

Figur 2

schlagene Zielfunktion kann als kooperative Nash-Lösung aufgefaßt werden, doch ist dies streng genommen nur dann der Fall, wenn gleichzeitig vorausgesetzt wird, daß die Lösung bei Nichteinigung, der sog. Status quo Punkt (u_1^0, u_2^0), die Koordinaten (0, 0) aufweist. Die Nash-Lösung setzt Kardinalität der individuellen Nutzenfunktionen voraus, fordert jedoch keine interpersonelle Nutzenvergleichbarkeit.

Gibt es eigentlich „unverfängliche" Eigenschaften, die im Rahmen des Problems der Verteilungsgerechtigkeit von allen Handlungsanweisungen gleichermaßen erfüllt werden sollten? Zunächst einmal kann man feststellen, daß eine Vielzahl von Eigenschaften existiert, die bei der Konstruktion von Maximen der Verteilungsgerechtigkeit Berücksichtigung finden könnten und in unterschiedlicher Kombination auch finden. Aber man muß weiter konstatieren, daß fast keine dieser Eigenschaften unumstritten ist. Im Verlaufe dieser Arbeit werden wir eine größere Anzahl von solchen Eigenschaften vorstellen und gleichzeitig versuchen, ihre jeweilige „Auswirkung" innerhalb der einzelnen Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit abzuschätzen. Dies wird vornehmlich im Anhang zu dieser Arbeit geschehen, da die genaue Charakterisierung der einzelnen Anforderungen die Einführung zahlreicher formaler Definitionen erfordert.

Weitgehend unumstritten ist die Eigenschaft der „Symmetrie" oder „Anonymität", die verlangt, daß bei Fragen der Verteilungsgerechtigkeit Namen von Personen keine Rolle spielen. Werden die Personen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

indices bei den individuellen Nutzenfunktionen vertauscht, darf hieraus keine Veränderung der Entscheidung bezüglich der gerechten Verteilung resultieren. „Everybody to count for one, and nobody for more than one", so formulierte es Bentham.

Ist eine soziale Entscheidung z. B. bezüglich zweier alternativer Zustände x und y zu treffen und ist bekannt, daß alle Mitglieder der Gesellschaft ihre eigene Situation unter x ihrer eigenen Situation unter y vorziehen, dann soll diese einmütige Präferenz auch in der sozialen Entscheidung zum Ausdruck gelangen. Dies ist das sog. Prinzip der „Pareto-Effizienz", welches ebenfalls von vielen Autoren postuliert wird.

Eine weitere Eigenschaft, die häufiger als Axiom der „Separabilität" bezeichnet wird, besagt, daß bei der sozialen Entscheidung zwischen zwei alternativen sozialen Zuständen x und y diejenigen Mitglieder der Gesellschaft „keine Rolle spielen sollen", die ihre eigene Situation unter x und ihre eigene Situation unter y als gleich gut empfinden. Dieses Axiom wird ebenfalls von vielen Autoren gefordert, sieht auf den ersten Blick auch recht harmlos aus, hat aber die Wirkung, daß Informationen über die Dispersion von Nutzenmengen, die den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft zugeordnet sind, ignoriert werden (Gaertner, 1983).

Schließlich nennen wir an dieser Stelle noch das sog. Axiom der „Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen", welches verlangt, daß bei der sozialen Entscheidung z. B. zwischen x und y allein die individuellen Nutzengrößen bezüglich dieser beiden Zustände ausschlaggebend sind. Nutzenempfindungen der betroffenen Personen in bezug auf andere soziale Alternativen bleiben unbeachtet. Diese Forderung ist von zentraler Bedeutung für die gesamte Theorie der kollektiven Entscheidungen. Sie ist heftig umstritten, wird jedoch von vielen Entscheidungsprinzipien erfüllt.

Wir können nun feststellen, daß die in den Problemen (a) - (c) formulierten Entscheidungsregeln die obigen vier Axiome gleichermaßen erfüllen. Allein bezüglich der kooperativen Nash-Lösung wäre hinzuzufügen, daß die Forderungen der Separabilität und der Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen bei diesem Ansatz insoweit zu modifizieren sind, als z. B. im letzteren Axiom die Forderung der Unabhängigkeit in bezug auf einen fest vorgegebenen Status quo Punkt erhoben wird. Die soziale Entscheidung z. B. zwischen x und y ist nicht unabhängig von der Lage des Punktes (u_1^0, u_2^0); dies ist ja gerade ein wesentliches Charakteristikum der Nash-Lösung, wie wir noch sehen werden (siehe Abschnitt 5 und auch Wittmann, 1984).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Utilitarismus à la Harsanyi

Grundlage von Harsanyis Theorie der Verteilungsgerechtigkeit (1955, 1978 a, 1978 b) ist die Bayesianische Theorie des rationalen Verhaltens bei Risiko und Unsicherheit. Nach dieser Theorie verhält sich ein rational handelndes Individuum bei Risiko bzw. Unsicherheit in der Weise, daß es seinen erwarteten Nutzen maximiert. Die Bayesianischen Postulate sind für Harsanyi von solch zwingender Logik, daß sie nicht nur das individuelle Rationalverhalten bestimmen. Vielmehr sind die Bayesianischen Rationalitätsforderungen ebenso „absolutely inescapable criteria of rationality for policy decisions" (1978 b, S. 223), d. h. im Bereich der Wohlfahrtsökonomik und der Ethik.

Im folgenden präsentieren wir die Bayesianischen Rationalitätspostulate in einer von Marschak (1950) vorgeschlagenen Version. Wir werden in Situationen von Risiko und Unsicherheit weiterhin den Terminus „Alternative" verwenden, weisen aber darauf hin, daß es sich dann um Zustände handelt, die im Falle des Risikos durch Ereignisse ausgelöst werden, deren objektive Eintrittswahrscheinlichkeiten dem entscheidenden Individuum bekannt sind, während diese Eintrittswahrscheinlichkeiten im Falle der Unsicherheit gar nicht oder nur teilweise bekannt sind.

Postulat 1: Die Präferenzen des betrachteten Individuums i ($i \in \{1, \ldots, n\}$) sind durch eine vollständige Präordnung darstellbar, welche auf der Menge aller Alternativen definiert ist.

Postulat 2: Zieht Individuum i Alternative x der Alternative y vor und y wiederum der Alternative z, dann existiert eine Wahrscheinlichkeitsmischung („Lotterie") von x und z dergestalt, daß Individuum i zwischen dieser Wahrscheinlichkeitsmischung und der (sicheren) Alternative y indifferent ist.

Postulat 3: Es gibt mindestens vier Alternativen, die aus der Sicht von Individuum i nicht äquivalent sind.

Postulat 4: Ist Individuum i indifferent zwischen den Alternativen x und x', dann gilt unter Hinzufügung einer beliebigen weiteren Alternative y, daß Individuum i indifferent zwischen einer Wahrscheinlichkeitsmischung von x und y und einer dieselben Wahrscheinlichkeiten aufweisenden Mischung von x' und y ist.

Die Postulate 1 - 4 sind hinreichend für die Existenz von Nutzenindikatoren u_i, die eindeutig bis auf positive affine Transformationen bestimmt sind. Erfüllt das Verhalten eines Individuums diese vier Axiome, dann läßt sich dieses Verhalten als Maximierung der mathematischen Erwartung des Nutzens charakterisieren.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Harsanyi unterscheidet nun zwischen sog. persönlichen Präferenzen des Individuums („most people's personal preferences are not completely selfish, yet usually no doubt give greater weight to their own interests ... than they give to the interests of complete strangers" (1978 a, S. 6)) und sog. moralischen Präferenzen des Individuums („his moral preferences are those preferences that he exhibits in those — possibly quite rare — moments when he forces a special impartial and impersonal attitude, i.e., a moral attitude, upon himself" (ebenda)). Die persönlichen Präferenzen einer beliebigen Person i werden durch deren Nutzenfunktion u_i wiedergegeben, die moralischen Präferenzen finden ihren Niederschlag in der sozialen Wohlfahrtsfunktion W_i.

Für eine Gesellschaft mit n Mitgliedern analysiert Harsanyi die moralischen Präferenzen einer bestimmten Person, der Person j. Es werden die folgenden Axiome gefordert:

Axiom a (individuelle Rationalität): Die persönlichen Präferenzen aller n Mitglieder der Gesellschaft erfüllen die vier Bayesianischen Rationalitätspostulate.

Axiom b (Rationalität der moralischen Präferenzen): Die moralischen Präferenzen von Individuum j erfüllen die vier Bayesianischen Rationalitätspostulate.

Axiom c (Pareto Optimalität): Angenommen, wenigstens eines der n Individuen ziehe persönlich den sozialen Zustand A dem sozialen Zustand B vor und keines der anderen Individuen habe die entgegengesetzte Präferenz. Dann zieht Individuum j aufgrund seiner moralischen Präferenzen Zustand A dem Zustand B vor.

Harsanyis Begründung für Axiom a ist bereits zu Beginn dieses Abschnitts gegeben worden. Axiom c ist wohl ziemlich unkontrovers, so daß wir dieses Postulat hier nicht weiter diskutieren. Zentral für Harsanyis Philosophie ist Axiom b. Wir wollen den Autor deshalb mit einem längeren Zitat zu Wort kommen lassen. „... when acting in the public interest or when making moral value judgments we must follow at least as high standards of rationality as we follow in pursuing our personal interests. Thus, if we are to follow the Bayesian rationality postulates in our personal affairs as Axiom a suggests, then we are under an even stronger obligation to follow these postulates in public affairs or in making moral value judgments" (1978 a, S. 7).

Harsanyi (1955) zeigt, daß bei Forderung der Axiome a - c die soziale Wohlfahrtsfunktion eines rationalen Individuums eine positive lineare Kombination aller individuellen Nutzenfunktionen $u_i, i \in \{1, \ldots, n\}$ ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Theorem (Linearität der sozialen Wohlfahrtsfunktion). Die soziale Wohlfahrtsfunktion von Person j, W_j, ist eine auf der Menge aller sozialen Zustände definierte reellwertige Funktion der folgenden Form:

$$W_j(x) = \sum_{i=1}^{n} \alpha_{ij} u_i(x)$$

mit $\alpha_{ij} > 0$ für alle $i \in \{1, \ldots, n\}$, wobei x Element aus der Menge aller sozialen Zustände ist.

Der Beweis dieses Satzes setzt nicht die Möglichkeit interpersoneller Nutzenvergleichbarkeit voraus. Ist diese Vergleichbarkeit nicht gegeben, werden die Werte der Parameter $\alpha_{1j}, \ldots, \alpha_{nj}$ vollständig auf den persönlichen Werturteilen des Individuums j beruhen. Sind andererseits interpersonelle Nutzenvergleiche möglich (genauer gesagt: interpersonelle Vergleiche von Nutzendifferenzen), dann lassen sich die Axiome a - c durch ein viertes Axiom ergänzen, welches wir bereits bei Sidgwick kennengelernt haben:

Axiom d (Gleichbehandlung aller Individuen): Die soziale Wohlfahrtsfunktion W_j von Individuum j ordnet den individuellen Nutzenfunktionen $u_1, \ldots, u_n$ jeweils dasselbe Gewicht zu, falls diese Nutzenfunktion in gleichen Nutzeneinheiten ausgedrückt werden.

In diesem Fall gilt für die Koeffizienten α_{ij}: $\alpha_{1j} = \ldots = \alpha_{nj} = \alpha$. Die soziale Wohlfahrtsfunktion W_j läßt sich dann schreiben als $W_j(x) = \alpha \cdot \sum_{i=1}^{n} u_i(x)$; wir erhalten damit — bis auf eine positive lineare Transformation — genau den utilitaristischen Ansatz, der bereits unter Problem (a) in Abschnitt 2 vorgeschlagen worden ist. Für Harsanyi ergibt sich die utilitaristische Ethik „as a matter of mathematical necessity" (1978 b, S. 223).

4. Rawls' Theorie der Gerechtigkeit

In seinem vielbeachteten Werk „A Theory of Justice" (1971) entwickelt Rawls zwei Prinzipien der Gerechtigkeit, die die grundlegenden Beziehungen zwischen den Individuen einer Gesellschaft regeln sollen. Der Autor stellt sich vor, daß diese Grundsätze das Ergebnis einer kollektiven Vereinbarung oder eines Sozialkontrakts sind, der in einem „ursprünglichen Zustand der Gleichheit" von freien und rational handelnden Individuen geschlossen wird. Die beiden Prinzipien, die nach Rawls lexikographisch anzuordnen sind, lauten in einer der zahlreichen, sich leicht voneinander unterscheidenden Versionen (S. 60, S. 83):

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. „Each person is to have an equal right to the most extensive basic liberty compatible with a similar liberty for others."

2. „Social and economic inequalities are to be arranged so that they are both (a) to the greatest benefit of the least advantaged and (b) attached to offices and positions open to all under conditions of fair equality of opportunity."

Es gilt festzuhalten, daß beide Prinzipien auf die Grundstruktur einer Gesellschaft angewandt werden sollen; weiter ist wichtig — und dies wird von zahlreichen Kritikern der Rawls'schen Theorie außer acht gelassen, daß sich die Prinzipien auf sog. repräsentative Individuen oder auf (soziale) Gruppen bzw. Klassen von Personen beziehen, die die verschiedenen sozialen Positionen oder Ämter innehaben. Der erste Grundsatz betrifft die bürgerlichen Grundfreiheiten, der zweite Grundsatz macht eine Aussage über die Verteilung von Einkommen und Vermögen und fordert den Grundsatz der fairen Chancengleichheit. Der erste Halbsatz des zweiten Prinzips wird häufig als Maximin-Regel der Gerechtigkeit bezeichnet; Rawls selbst nennt diesen Grundsatz „Differenzprinzip". Soziale und ökonomische Verbesserungen bessergestellter Personen sind nur dann gerecht, wenn diese die soziale und ökonomische Situation der am schlechtesten gestellten Mitglieder der Gesellschaft anheben. Warum richtet der Autor sein Hauptaugenmerk auf die am wenigsten privilegierten Schichten der Gesellschaft und betrachtet nicht sog. „trade-offs" zwischen besser- und schlechtergestellten Gruppen der Bevölkerung? Auch hier wollen wir wieder eine längere Passage zitieren. Für Rawl ist das Differenzprinzip eine Vereinbarung unter den Mitgliedern der Gesellschaft „to regard the distribution of natural talents as a common asset and to share in the benefits of this distribution whatever it turns out to be. Those who have been favored by nature, whoever they are, may gain from their good fortune only on terms that improve the situation of those who have lost out. ... No one deserves his greater natural capacity nor merits a more favorable starting place in society. ... Thus we are led to the difference principle ..." (S. 101 - 102).

Da Rawls „trade-offs" zwischen (Gruppen von) Individuen ablehnt, muß er auch den utilitaristischen Ansatz zurückweisen. Das kardinale Nutzenkonzept wird durch das Konzept der „primären sozialen Güter" ersetzt, mit dessen Hilfe interpersonelle Wohlfahrtsniveau-Vergleiche durchgeführt werden. Als primäre soziale Güter werden von Rawls Rechte und Freiheiten, Chancen und Machtpositionen, Einkommen und Vermögen sowie — „perhaps the most important primary good" — die Selbstachtung („self-respect" oder „self-esteem") genannt. Damit ist sein Konzept der Primärgüter wesentlich komplexer als der Nutzen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

begriff, mit dem Ökonomen im allgemeinen arbeiten (Geld- und Güternutzen). Da Wirtschaftswissenschaftler nur schlecht mit Begriffen wie Freiheiten, Chancen oder gar Selbstachtung zurechtkommen, haben sie sehr schnell Rawls' Primärgüter-Konzept auf das ordinale Nutzenkonzept reduziert (auch wir werden diese „Verstümmelung" im theoretischen Anhang durchführen).

Es bleibt noch zu fragen, ob Rawls seine beiden Prinzipien axiomatisch hergeleitet hat, etwa so, wie es Harsanyi in seinem Ansatz tat. Diese Frage ist zu verneinen. Zwar spricht der Autor an einer Stelle seines Buches (S. 152 - 156) von einer Analogie zwischen seinen zwei Prinzipien der Gerechtigkeit und der Maximin-Regel als Entscheidungsregel in einer Situation der Unsicherheit („this is evident from the fact that the two principles are those a person would choose for the design of a society in which his enemy is to assign him his place" (S. 152)), aber die im Maximin-Prinzip zutage tretende extreme Risikoaversion ist keineswegs ein konstitutives Element innerhalb der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie. Rawls kann in seiner Begründung der beiden Prinzipien völlig auf den Aspekt der extremen Risikoaversion in einer Situation der Unsicherheit, wie sie durch den „Schleier der Unwissenheit", der über dem ursprünglichen Zustand liegt, gegeben ist, verzichten (siehe hierzu auch Musgrave (1974) und Gaertner (1975)). Rawls sagt selbst, daß „it is not an argument for the two principles of justice that they express a peculiarly conservative point of view about taking chances in the original position" (S. 172). Insoweit ist es nicht zu verstehen, daß viele Autoren in ihrer Auseinandersetzung mit der Rawls'schen Theorie gerade diesen Aspekt in den Vordergrund gestellt haben (siehe u. a. Harsanyi, 1975).

5. Die Wohlfahrtsfunktion à la Nash

Nash (1950) hatte seine Aushandlungslösung ursprünglich auf ökonomische Situationen wie den Handel zwischen zwei Nationen oder die Lohnverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften angewandt wissen wollen. Verschiedene Autoren haben jedoch dafür plädiert, die Nash-Lösung ebenfalls im Bereich der kollektiven Entscheidungsfindung zu verwenden (siehe Luce und Raiffa (1957), Kaneko und Nakamura (1979), Kaneko (1984)).

Der Ansatz von Nash, der zunächst für nur zwei Verhandlungspartner axiomatisch hergeleitet wurde, später aber auf Situationen von n ($n > 2$) Personen verallgemeinert wurde, weist zwei wichtige Charakteristika auf: Zum einen werden kardinale individuelle Nutzenfunktionen eingeführt, die interpersonell nicht vergleichbar sein müs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sen, zum anderen werden bei den beteiligten Individuen Nutzenveränderungen gegenüber einem Zustand bei Nichteinigung (Status quo) betrachtet. Der Ansatz von Nash besagt, das Produkt der Nutzenveränderungen gegenüber dem Status quo zu maximieren, also

$$\max \prod_{i=1}^{n} [u_i(x) - u_i(x^0)] \ ,$$

wobei $u_i(x^0)$ den Nutzen der Person i im Falle der Nichteinigung angibt. Kardinalität der individuellen Nutzenfunktion ohne interpersonelle Vergleichbarkeit erlaubt, bei jedem einzelnen Individuum sowohl Nullpunkt als auch Skaleneinheit beliebig zu verändern, ohne daß dadurch die Lage des Nash Lösungspunktes tangiert wird. Sehr wohl ändert sich jedoch im allgemeinen die Nash-Lösung, wenn eine Verschiebung des Status-quo-Punktes vorgenommen wurde. Dies ist durchaus vernünftig, wenn man den Nash-Ansatz aus spieltheoretischer Sicht betrachtet. Soll der nichtkooperative Lösungspunkt ebenfalls bei ethischen Entscheidungen eine Rolle spielen? Wird der Status-quo-Punkt zu einem Drohpunkt, stellt sich die Frage der ethischen Erwünschtheit einer Lösung, die kritisch von der Lage dieses Punktes abhängt. „In a labour market with unemployment, workers may be agreeable to accept subhuman wages and poor terms of employment, since in the absence of a contract they may starve, but this does not make that solution a desirable outcome in any sense" (Sen (1970), S. 121). Die Einbeziehung eines Drohpunktes steht in krassem Gegensatz zu Rawls' Konstrukt des ursprünglichen Zustands, über dem der Schleier der Unwissenheit liegt. Rawls schrieb: „The aim is to rule out those principles that it would be rational to propose for acceptance, however, little the chance of success, only if one knew certain things that are irrelevant from the standpoint of justice. For example, if a man knew that he was wealthy, he might find it rational to advance the principle that various taxes for welfare measures be counted unjust; if he knew that he was poor, he would most likely propose the contrary principle ... One excludes the knowledge of those contingencies which sets men at odds and allows them to be guided by their prejudices" (S. 18 bis 19). Ähnliche Überlegungen finden sich in Harsanyis „equiprobability model for moral value judgments" (Harsanyi, 1978 b), welches wir aus Platzgründen nicht gesondert diskutiert haben.

In Figur 3 ist eine Situation dargestellt, in der eine Verschiebung des Status-quo-Punktes zu einer Umkehrung der sozialen Entscheidung auf der Basis der Nash-Lösung führt, nämlich von „a ist besser als b" zu „b ist besser als a".

Wie wir bereits in Abschnitt 2 erwähnt haben, erfüllt die Nash-Lösung das Axiom der Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen, wenn

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

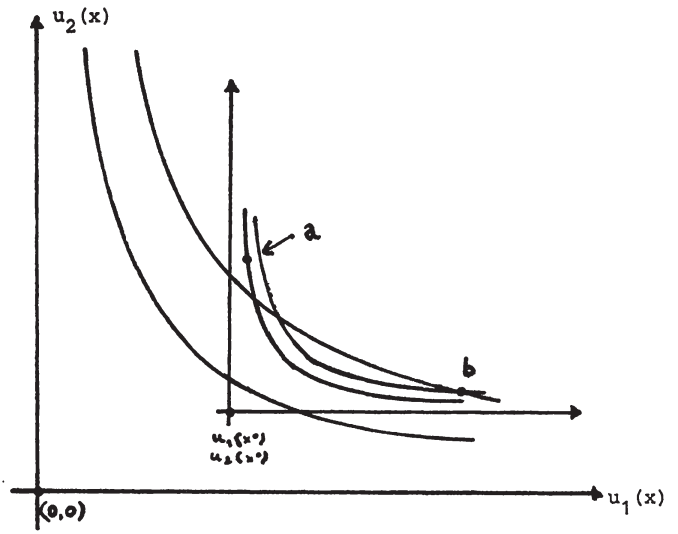

Figur 3

die Forderung der Unabhängigkeit in bezug auf einen fest bestimmten Status-quo-Punkt erhoben wird (siehe auch Anhang A. 2). Wird die ursprüngliche Form der Unabhängigkeit postuliert, gelangt man zu einem Unmöglichkeitsresultat (Sen (1970), S. 128).

6. Zwischenbilanz

Harsanyi hat sich in mehreren Aufsätzen mit der Rawls'schen Theorie der Gerechtigkeit, insbesondere mit dem Differenzprinzip auseinandergesetzt. Für Harsanyi ist die Angelegenheit klar und entschieden. „All difficulties ... can be avoided if we assume that the decision rule used in the original position would not be the maximin principle but would rather be the expected-utility maximization principle of Bayesian theory", schreibt Harsanyi (1975) in seinem Beitrag „Can the Maximin Principle Serve as a Basis for Morality?" Selbstverständlich empfehlen das Maximin-Prinzip und die utilitaristische Regel in manchen Situationen dieselbe „Politik", doch sei entscheidend, daß in den Fällen, in denen die beiden Philosophen unterschiedliche Handlungsanweisungen geben, „it is always the expected-utility maximization principle that is found on closer inspection to suggest reasonable policies, and it is always the maximin principle that is found to suggest unreasonable ones".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Harsanyi führt seine Argumentation nicht abstrakt, sondern veranschaulicht seine Überlegungen anhand mehrerer Beispiele. Wir wollen nur eines an dieser Stelle herausgreifen. Betrachtet wird eine „Gesellschaft", die aus nur drei Personen besteht, einem Arzt und zwei Patienten, die beide unter einer sehr schweren Lungenentzündung leiden. Die einzige Chance, von dieser Krankheit zu genesen, liegt darin, mit einem bestimmten Medikament behandelt zu werden. Die Menge des Medikamentes, die zur Zeit zur Verfügung steht, ist jedoch nur ausreichend für die Heilung eines der beiden Individuen. Während Person *A* im Grunde gesund ist, wenn man einmal von der gegenwärtigen Krankheit absieht, ist Person *B* hoffnungslos an Krebs erkrankt. Dies bedeutet, daß, wenn Person *B* das Medikament verabreicht bekommt, sie ein paar Monate länger leben kann. Die von Harsanyi gestellte Frage lautet nun: Welcher der beiden Patienten soll das Medikament bekommen? Harsanyi behauptet, daß nach Rawls' Differenzprinzip Person *B* die Arznei erhalten sollte, da *B* bei der Betrachtung der beiden Patienten die offensichtlich schlechter gestellte Person ist.

Zunächst einmal könnte man darüber diskutieren, ob *B* tatsächlich die schlechter gestellte Person ist, denn mehr zu verlieren hat offenbar Person *A*. Wichtiger ist jedoch, daß zum einen die beiden Prinzipien der Gerechtigkeit die Grundstrukturen der Gesellschaft bzw. die grundlegenden Beziehungen zwischen den Individuen betreffen und daß sich zum anderen das Differenzprinzip auf repräsentative Personen bezieht. „Neither principle applies to distributions of particular goods to particular individuals who may be identified by their proper names. The situation where someone is considering how to allocate certain commodities to needy persons who are known to him is not within the scope of the principles "(Rawls (1971), S. 64).

Kritisch ist, daß im Rawls'schen Maximin-Konzept kein „trade-off" zwischen den betroffenen Individuen möglich ist. Das Maximin-Prinzip, auch in seiner lexikographischen Erweiterung (siehe hierzu den Anhang A. 1), ist „stumpf" gegenüber Feststellungen wie „eine kleine Verbesserung bei einer Person steht einer starken Verschlechterung bei einer anderen Person gegenüber". Zur Illustration betrachten wir das folgende Beispiel von Sen (1970, S. 139):

	Nutzen der Person *A*	Nutzen der Person *B*	Nutzen der Person *C*
Alternative x	100	80	60
Alternative y	100	61	61

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Maximin-Regel gelangt zu dem Ergebnis, daß Alternative y der Alternative x vorzuziehen ist. Beim Übergang von x nach y erleidet Person B einen erheblichen Verlust, während Person C sich nur leicht verbessert. Außerdem wird die Verteilung innerhalb der Gruppe „in gewisser Weise ungleicher"; auch diese Erscheinung vermag die Maximin-Regel nicht zu erfassen. Rawls' eigener Einwand gegenüber diesem und ähnlichen Beispielen, daß „the difference principle is not intended to apply to such abstract possibilities" (S. 157), erscheint nicht sehr überzeugend.

Um so überraschender ist es dann, eine neuere Arbeit von Strasnick (1981) zu lesen, in der gegen das Axiom der Stetigkeit der Präferenzen bzw. gegen die Verwendung des Konzepts der Nutzenfunktion argumentiert wird. „In the case of social decision making, the different types of claims that individuals make may not be morally conflatable into a common index of desirability ... and in the case of individual decision making, the different types of needs that constitute an individual's motivational system may not be rationally conflatable into a common index of utility ..." (1981, S. 84 - 85). Ausgehend von einer Hierarchie der grundlegenden Bedürfnisse, aus denen Ansprüche unterschiedlicher Wichtigkeit erwachsen, gelangt Strasnick zu einem lexikographischen Differenzprinzip, welches dem Rawls'schen Kriterium sehr nahe kommt. Denn „the worst-off class will always be those individuals who have not satisfied their most basic needs, the next worst-off class those who have not satisfied the next urgent needs, and so on" (S. 87 bis 88). Damit verteidigt ein anderer Philosoph gerade das, was wir soeben beklagt haben, nämlich das Fehlen des „trade-off" Gedankens im Rawls'schen Maximin-Konzept.

Wenden wir uns nun einer kritischen Beurteilung der utilitaristischen Philosophie zu; mindestens zwei Einwände gegen diesen Ansatz sollen im folgenden diskutiert werden. Wie wir in Abschnitt 3 gezeigt haben, basiert die utilitaristische Theorie in der Version von Harsanyi auf den Bayesianischen Rationalitätspostulaten. Diese werden von Harsanyi sowohl in bezug auf die persönlichen Präferenzen aller Individuen als auch bezüglich der moralischen Präferenzen von Individuum j gefordert. Diamond (1967) hat an Hand eines Beispiels klarzumachen versucht, daß die letztere Forderung (Axiom b, Abschnitt 3 oben) bei kollektiven Entscheidungen nicht zu akzeptieren sei, und zwar aufgrund des Bayesianischen Postulats 4 (siehe ebenfalls Abschnitt 3), welches in der Literatur häufig als Annahme der „starken Unabhängigkeit" oder auch als „sure-thing principle" bezeichnet wird. Postulat 4 ist von manchen Autoren auch bezüglich der persönlichen Präferenzen kritisiert worden, da die in diesem Postulat zum Ausdruck kommende Unabhängigkeitseigenschaft gewisse Komplementaritätsbeziehungen zwi-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schen einzelnen (Konsum-)Gütern ignoriert (siehe z. B. McClennen, 1981).

Diamond betrachtet den Fall zweier Individuen A und B und zweier alternativer Lotterien I und II:

	Wahrscheinlichkeit 1/2		Wahrscheinlichkeit 1/2	
	Person A	Person B	Person A	Person B
Lotterie I	$u_A = 1$	$u_B = 0$	$u_A = 0$	$u_B = 1$
Lotterie II	$u_A = 1$	$u_B = 0$	$u_A = 1$	$u_B = 0$

Im folgenden wollen wir $(u_A = 1; u_B = 0)$ verkürzt schreiben als $(1, 0)$; entsprechendes gilt für $(u_A = 0; u_B = 1)$ usw. Damit ergibt sich für Lotterie I (L_{I}):

$$L_{\mathrm{I}}\colon 1/2\,(1, 0)\ ,\quad 1/2\,(0, 1)\ ;$$

für Lotterie II (L_{II}):

$$L_{\mathrm{II}}\colon 1/2\,(1, 0)\ ,\quad 1/2\,(1, 0)\ .$$

Nach der Theorie der Maximierung des aggregierten erwarteten Nutzens sind L_{I} und L_{II} gleich gut. Die moralischen Präferenzen der Person j sollten den Ausgang $(0, 1)$ bei L_{I} als dem Ausgang $(1, 0)$ bei L_{II} äquivalent ansehen. Postulat 4 fordert dann zwingend die Äquivalenz von Lotterie I und Lotterie II. Läßt Person j jedoch ihre moralischen Präferenzen „sprechen", wird sie zugeben müssen, daß Individuum B in der Lotterie II sehr schlecht behandelt wird. B erhält mit absoluter Sicherheit nichts! Bei L_{I} haben beide Individuen gleichermaßen eine faire Chance, etwas zu bekommen. Diamonds Argumentation ist u. a. Broome (1984) entschieden entgegengetreten.

Sen (1970, S. 144) weist darauf hin, daß Diamond in seinem Beispiel die vollständige Vergleichbarkeit der individuellen Nutzengrößen voraussetzen muß, während Harsanyis Theorie nur die Vergleichbarkeit der Nutzeneinheiten zu gewährleisten hat. Dennoch deutet dieses Beispiel an, daß der Utilitarismus Aspekte der Nutzen*verteilung* zwischen den Individuen nicht zu erfassen vermag. Damit erscheint der Utilitarismus als Ansatz zur Beurteilung von (Einkommens- oder Vermögens-) Ungleichheiten wenig geeignet. Die beiden sozialen Zustände x und y im nachfolgenden Schema sind aus utilitaristischer Sicht als gleich gut anzusehen (siehe hierzu auch noch einmal unsere Figur 1 in Abschnitt 2 oben):

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	u_A	u_B
Zustand x	1	0
Zustand y	1/2	1/2

Der Utilitarismus begünstigt auch diejenigen Personen, die im Vergleich zu anderen Individuen einen höheren Grenznutzen pro zusätzlicher Einheit (z. B. an Einkommen oder einem bestimmten Gut) empfinden. Sen (1973, S. 17) hat dies in einer Graphik sehr anschaulich dargestellt. Wir können in diesem Zusammenhang auf Figur 2 in Abschnitt 2 verweisen. Die Verformung der Menge aller Nutzenmöglichkeiten zugunsten der Person 2 führt im utilitaristischen Ansatz zu einer erheblichen Besserstellung dieser Person gegenüber der Person 1 im Punkt der nutzenmaximalen Allokation. Sen (1973, S. 18) schreibt: „It seems fairly clear that fundamentally utilitarianism is very far from an egalitarian approach. It is, therefore, odd that virtually all attempts at measuring inequality from a welfare point of view ... have concentrated on the utilitarian approach ... As a framework of judging inequality, utilitarianism is indeed a non-starter ...".

McClennen (1981) macht zu Recht darauf aufmerksam, daß die Bedingung der Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen maßgeblich dafür sorgt, daß distributive Aspekte außer Betracht bleiben. Wir wissen (Einzelheiten befinden sich im Anhang A. 1), daß diese Bedingung sowohl vom utilitaristischen Ansatz als auch von Rawls' Maximin-Kriterium erfüllt wird. In der Rawls'schen Philosophie richtet sich alle Aufmerksamkeit einseitig auf die am schlechtesten gestellte Klasse von Personen, der Utilitarismus schaut einzig und allein auf die Gesamtnutzensumme. Beides muß als nicht sehr befriedigend erscheinen. Das Nash-Konzept vermag uns auch keinen gangbaren Weg aufzeigen, da es — abgesehen von der Problematik des Drohpunktes, auf die wir bereits hingewiesen haben — ganz auf interpersonelle Nutzenvergleiche verzichtet, und das in Fragen der Verteilungsgerechtigkeit.

7. Die Aggregation individueller erweiterter Ordnungen

Sowohl in Harsanyis utilitaristischem Ansatz als auch in Rawls' Theorie werden die sozialen Entscheidungen von einer einzigen Person bzw. einmütig unter dem Schleier der Unwissenheit getroffen. Dies bedeutet, daß in beiden Philosophien das typische Arrow-Aggregationsproblem (Arrow, 1963), nämlich die Überführung von n verschiedenen individuellen Präferenzen in eine eindeutige kollektive Präferenz abwesend

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist. In diesem Abschnitt wollen wir uns mit genau diesem Aggregationsproblem befassen; als Aggregationsregel werden wir eine stark modifizierte Borda-Regel verwenden. Diese Regel wird innerhalb des Konzepts der sog. erweiterten Ordnung weder die Bedingung der Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen noch die Separabilitätsbedingung erfüllen. Arrows ursprüngliches Unabhängigkeitsaxiom wird erheblich abgeschwächt. Desgleichen werden wir die Forderung, die hinter dem Axiom der starken Gerechtigkeit STE (siehe Anhang A.1) steht, „entschärfen". Diese Bedingung, die uns zur Charakterisierung des Leximin-Prinzips diente, erscheint in einem Verteilungskonflikt zwischen zwei Personen durchaus akzeptabel. Sen (1977, S. 1555 - 1559) hat jedoch gezeigt, daß sich die Entscheidung i. S. der Leximin-Regel von 2-Personen-Konflikten auf m-Personen-Konflikte ($m > 2$) überträgt, sobald das Funktional f Bedingung *IR* erfüllt. Dieses „single-focus" Phänomen hatten wir im vorangehenden Abschnitt mehrfach kritisiert.

Im folgenden wollen wir annehmen, daß jedes Individuum in der Lage ist, interpersonelle Wohlfahrtsniveauvergleiche durchzuführen. Z. B. kann Individuum i die Feststellung treffen, daß Person j im Zustand x mindestens so gut gestellt ist wie Person k im Zustand y. Dies werden wir schreiben als $(x, j)\ R_i\ (y, \mathrm{k})$; R_i definiert auf dem kartesischen Produkt $X \times N$, ist die erweiterte Ordnung von Individuum i. Die Menge aller logisch möglichen erweiterten Ordnungen bezeichnen wir mit $T(X \times N)$. $\{R_i\}_{i \in N}$ sei ein Profil individueller erweiterter Ordnungen. $\mathfrak{R}$ sei wie bisher die Menge aller Ordnungen auf X. Wir definiren $\tilde{\mathfrak{R}} = T(X \times N) \times \ldots \times T(X \times N)$, n-mal, und nennen eine Abbildung f von $\tilde{\mathfrak{R}}$ in $\mathfrak{R}$ eine erweiterte soziale Wohlfahrtsfunktion.

Da wir es jetzt nicht länger mit einem einzigen Wohlfahrtsurteil, sondern mit n verschiedenen Beurteilungen zu tun haben, wollen wir fordern, daß keine Diskrepanz zwischen der Einschätzung der Wohlfahrt von Person i in zwei Zuständen x und y durch Person i selbst und der Beurteilung der Wohlfahrt von Person i in x und y durch alle anderen Individuen in der betrachteten Gesellschaft auftritt. Dies ist Sens (1970, S. 156) „Identitätsaxiom".

Axiom ID. Ein Präferenzprofil $\{R_i\}_{i \in N}$ erfüllt das Identitätsaxiom genau dann, wenn

$$\forall\ x, y \in X,\ \forall\ i \in N\colon [(x, i)\ R_i\ (y, i) \rightarrow \forall\ j \in N\colon (x, i)\ R_j\ (y, i)]\ .$$

Die Profile erweiterter Ordnungen, die Axiom *ID* erfüllen, fassen wir in der Menge $\tilde{\mathfrak{R}}^*$ zusammen. Es gilt $\tilde{\mathfrak{R}}^* \subset \tilde{\mathfrak{R}}$.

In Analogie zur Bedingung der Anonymität betrachten wir die Bedingung der „Suppes Indifferenz". Es sei Σ die Menge aller Permutationen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf der Menge N aller Individuen. Wir definieren für ein beliebiges Profil $\{\widetilde{R}_i\}_{i \in N} \in \widetilde{\mathfrak{R}}^*$:

$$\forall\, x, y \in X,\ \forall\, i \in N\colon x\, s_i\, y \leftrightarrow \{\ \exists\, \sigma \in \Sigma,\ \forall\, j \in N\colon (x, j)\, I_i\, (y, \sigma(j))\}\ .$$

Wir erhalten:

Bedingung S (Suppes Indifferenz): $\forall\, x, y \in X\colon\ [\forall\, i \in N\colon x\, s_i\, y] \rightarrow x\, I\, y$,

Als weitere Forderungen an die erweiterte soziale Wohlfahrtsfunktion führen wir ein:

Bedingung SP — das starke Pareto-Prinzip,

Bedingung SM — strikte Monotonie, eine Bedingung, die von der Axiomatisierung der einfachen Mehrheitsregel her bekannt ist, sowie
Bedingung UDI (Unbeschränkter Definitionsbereich unter Berücksichtigung des Identitätsaxioms): Alle Elemente der Menge $\widetilde{\mathfrak{R}}^*$ sind zulässig.

Schließlich wollen wir Abschwächungen von Arrows Bedingung der Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen betrachten. Diese Modifikationen wurden in anderem Zusammenhang von Gärdenfors (1973) und Hansson (1973) vorgeschlagen und werden nun auf unser System individueller erweiterter Ordnungen übertragen.

Individuum 1 habe z. B. die folgende erweiterte Ordnung, wobei das „weiter links" stehende Element (Position) stets dem „weiter rechts" stehenden Element vorgezogen werde (Elemente in eckigen Klammern werden als äquivalent angesehen):

$$R_1\colon (z, 2)\ [(x, 1)\ (v, 2)]\ (z, 1)\ [(y, 1)\ (v, 1)]\ (y, 2)\ (x, 2)\ .$$

Die gesamte Ordnung der Person 1 läßt sich in folgender Weise zerlegen: Es sei $g_1{}^1$ die Teilmenge von Positionen, die von Person 1 für besser als alle Positionen bezüglich der Zustände x und y gehalten werden; in unserem Beispiel gilt: $g_1{}^1 = \{(z, 2)\}$. Die Teilmenge $g_2{}^1$ enthalte alle Positionen der Indifferenzmenge bezüglich $(x, 1)$, also $g_2{}^1 = \{(x, 1), (v, 2)\}$. Die Teilmenge $g_3{}^1$ enthalte alle Elemente, die schlechter als alle Elemente in $g_2{}^1$, aber besser als $(y, 1)$ sind. Wir fahren mit dieser Zerlegung fort bis zur Teilmenge $g^1_{h_1}$, die alle Positionen enthält, die von Person 1 als schlechter als alle Positionen bezüglich x und y angesehen werden. In unserem Beispiel ist die Menge $g^1_{h_1}$ leer. Allgemein gilt nun, daß sich die Zerlegung der erweiterten Ordnung R_j des Individuums j durch die Vereinigungsmenge $G^j = \bigcup_{h=1}^{h^j} g_h{}^j$ darstellen läßt. Für alle $i \in N$ kann eine solche Vereinigungsmenge gebildet werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wir definieren nun $R_i\,[x, y]$, $i \in \{1, \ldots, n\}$, als Subordnung von Individuum i in bezug auf individuelle Positionen in den Zuständen x und y und $R_i\,[g_h{}^i]$, $h \in \{1, \ldots, h_i\}$, als Subordnung von Individuum i in bezug auf Positionen in der Teilmenge $g_h{}^i$. Unterscheiden sich zwei Profile erweiterter Ordnungen $\{R_i\}_{i \in N}$ und $\{R_i'\}_{i \in N}$ insoweit, als für beliebige Paare $x, y \in X$ und die entsprechenden Vereinigungsmengen G^i, $i \in \{1, \ldots, n\}$, innerhalb der einzelnen $g_h{}^i \in G^i$, $i \in N$, $h \in \{1, \ldots, h_i\}$, Positionsvertauschungen in beliebiger Form vorgenommen worden sind, so wollen wir dies mit perm $(R_i\,[g_h{}^i], R_i'\,[g_h{}^i])$ bezeichnen. Wir können damit die Bedingung der „positionellen Unabhängigkeit" definieren.

Bedingung POI (Positionelle Unabhängigkeit):

Seien $\{R_i\}_{i \in N}$ und $\{R_i'\}_{i \in N}$ zwei Profile individueller erweiterter Ordnungen mit der Eigenschaft, daß für beliebige $x, y \in X$ mit den entsprechenden Mengen $G^1, G^2, \ldots, G^n$ und für alle $i \in N$

$$R_i\,[x, y] = R_i'\,[x, y] \text{ und perm } (R_i\,[g_h{}^i], R_i'\,[g_h{}^i]\ ,$$

dann folgt: $x\,R\,y \leftrightarrow x\,R'\,y$.

Eine stärkere Unabhängigkeitsbedingung ist die folgende: Abgesehen von den Positionsvertauschungen innerhalb jeder Teilmenge $g_h{}^i$, sind für alle $i \in N$ auch Bewegungen individueller Positionen von $g_1{}^i$ nach $g^i_{h_i}$ bzw. in umgekehrter Richtung zugelassen. Wir wollen dies mit $g_1{}^i\,(\text{ext}\,\{x, y\})\,g^i_{h_i}$, $i \in \{1, \ldots, n\}$, bezeichnen und definieren die Bedingung der starken positionellen Unabhängigkeit.

Bedingung SPOI (Starke positionelle Unabhängigkeit):

Seien $\{R_i\}_{i \in N}$ und $\{R_i'\}_{i \in N}$ zwei Profile individueller erweiterter Ordnungen mit der Eigenschaft, daß für beliebige $x, y \in X$ mit den entsprechenden Mengen $G^1, G^2, \ldots, G^n$ und für alle $i \in N$

$$R_i\,[x, y] = R_i'\,[x, y], \text{ perm } (R_i\,[g_h{}^i], R_i'\,[g_h{}^i]) \text{ und}$$
$$g_1{}^i\,(\text{ext}\,\{x, y\})\,g^i_{h_i}\ ,$$

dann folgt: $x\,R\,y \leftrightarrow x\,R'\,y$.

Wir definieren nun die Klasse der transformierten positionellen breiten Borda-Regeln (TPBB):

$$x\,R\,y \leftrightarrow \sum_i \sum_j \varphi\,(r_i\,(x, j)) \geq \sum_i \sum_j \varphi\,(r_i\,(y, j))\ ,$$

wobei $\varphi\,(\cdot)$ eine beliebige, streng monoton steigende Transformation der positionellen Rangzahlen $r_i\,(x, j), r_i\,(y, j), i, j \in \{1, \ldots, n\}$, bezeichnet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ist $\varphi(\cdot)$ die identische Transformation, haben wir es mit der wohlbekannten (linearen) breiten Borda-Methode zu tun (Einzelheiten zur Charakterisierung der Klasse TPBB finden sich bei Gaertner, 1983).

Wir wollen nachfolgend ein Gerechtigkeitsaxiom für Borda-Regeln entwickeln, welches weniger scharf ist als das zur Charakterisierung des Leximin-Prinzips verwendete Axiom STE. Für beliebige Paare $x, y \in X$ und ein beliebiges $j \in N$ betrachten wir zwei Positionen (y, j) und (x, j) sowie die Beurteilung $(y, j)\, P_i\, (x, j)$, der die erweiterte Ordnung R_i von Individuum i zugrunde liegt. Für beliebiges $v \in X$ und eine beliebige Person $g \in N$ wollen wir sagen, daß die Position (v, g) zwischen (y, j) und (x, j) liegt, falls

$$(y, j)\, R_i\, (v, g) \text{ und } (v, g)\, P_i\, (x, j)$$

oder

$$(y, j)\, P_i\, (v, g) \text{ und } (v, g)\, R_i\, (x, j)\ .$$

Dies bezeichnen wir mit $(v, g)\, B_i\, [(y, j), (x, j)]$.

Wir definieren nun für jedes Profil $\{R_i\}_{i \in N} \in \tilde{\mathfrak{R}}^*$:

$\forall\, x, y \in X,\ \forall\, i \in N$:

$$\begin{aligned} x\, \varrho_i\, y \leftrightarrow \{ & \exists\ \{j, k\} \subset N\colon (y, j), P_i\, (x, j)\ (x, j)\, P_i\, (x, k)\ , \\ & (x, k)\, P_i\, (y, k) \\ & \wedge\ \forall\ l \in N \setminus \{j, k\}\colon (x, l)\, I_i\, (y, l) \\ & \wedge \text{ für beliebige } v, z \in X \text{ und beliebige } g, h \in N\colon \\ & \#\ \{(v, g) \mid (v, g)\, B_i\, [(x, k), (y, k)]\} \geq \\ & \#\ \{(z, h) \mid (z, h)\, B_i\, [(y, i), (x, j)]\}\}\ . \end{aligned}$$

Wir sind jetzt in der Lage, das folgende Gerechtigkeitsaxiom für Rangordnungsverfahren zu formulieren.
Bedingung EB (Gerechtigkeit bei Borda-Regeln): $\forall\, x, y \in X$:

$$[\forall\ i \in N\colon x\, \varrho_i\, y] \rightarrow x\, P\, y\ .$$

Bedingung EB ist schwächer als Bedingung STE. Dies wird allein schon daran sichtbar, daß die Relation $x\, \varrho_i\, y$ nicht erfüllt ist, wenn die Zahl der Positionen (z, h) zwischen (y, j) und (x, j) größer ist als die Zahl der Positionen (v, g) zwischen (x, k) und (y, k).

Innerhalb der Klasse TPBB betrachten wir im folgenden die Teilklasse, die sich auf streng konkave Transformationen $\varphi(\cdot)$ mit $\varphi'(\cdot) > 0$ über dem gesamten Definitionsbereich beschränkt. Alle Elemente dieser

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teilklasse erfüllen Bedingung EB. Wir bezeichnen diese Teilklasse mit EPBB und erhalten das folgende Resultat.

Theorem. Unter Beschränkung auf den Definitionsbereich $\tilde{\mathfrak{R}}^*$ erfüllen alle Elemente der Klasse EPBB die Bedingungen SM, SP, S und POI; sie erfüllen nicht Bedingung SPOI und nicht die Separabilitätsbedingung SE.

Der Beweis dieses Theorems befindet sich in Gaertner (1983). Die Beschränkung auf den Definitionsbereich $\tilde{\mathfrak{R}}^*$ müssen wir fordern, wenn die Pareto-Bedingung SP erfüllt sein soll. Daß die Elemente der Klasse EPBB Bedingung SPOI verletzen, soll im folgenden Beispiel verdeutlicht werden.

Wir betrachten zwei Präferenzprofile, die der Bedingung UDI genügen:

$$\{R_i\}_{i \in \{1,2\}}$$

$$R_1\colon (x, 1)\ (u, 1)\ (u, 2)\ (y, 1)\ (y, 2)\ (x, 2)\ (z, 1)\ (z, 2)$$

$$R_2\colon (u, 2)\ (x, 1)\ (y, 2)\ (u, 1)\ (y, 1)\ (x, 2)\ (z, 1)\ (z, 2)$$

$$\{R_i'\}_{i \in \{1,2\}}$$

$$R_1'\colon (z, 2)\ (z, 1)\ (x, 1)\ (u, 1)\ (u, 2)\ (y, 1)\ (y, 2)\ (x, 2)$$

$$R_2'\colon (z, 1)\ (z, 2)\ (u, 2)\ (x, 1)\ (y, 2)\ (u, 1)\ (y, 1)\ (x, 2)$$

Als streng konkave Transformation wählen wir $\varphi(r(\cdot)) = [r(\cdot)]^{1/2}$. Wir erhalten $x\,P\,y$ für Profil $\{R_i\}$ und $y\,P'\,x$ für Profil $\{R_i'\}$.

Der Leser kann leicht nachprüfen, daß Bedingung EB aufgrund ihrer Konstruktion unmittelbar mit der in Bedingung SE erhobenen Forderung kollidiert.

Durch die Bildung der Klasse EPBB ist es uns möglich geworden, beliebig nahe an Rawls Maximin-Konzept der gerechten Verteilung heranzukommen bzw. mit diesem Prinzip übereinzustimmen oder aber „auf Distanz" zu diesem „single-focus" Kriterium zu gehen.

Die Wahl der entsprechenden Transformationsfunktion $\varphi(\cdot)$ erscheint recht „technisch". Wir möchten deshalb eine andere Sichtweise vorschlagen, die eine unmittelbare Verbindung zur Bedingung EB bzw. zu ähnlichen Gerechtigkeitsforderungen (wie z. B. in Axiom STE) herstellt.

Betrachten wir das folgende 2-Personen-Profil erweiterter Ordnungen $\mathfrak{P}^2$:

$$R_1\colon (y, 2)\ (x, 2)\ (x, 1)\ (y, 1)$$

$$R_2\colon (y, 2)\ (x, 2)\ (x, 1)\ (y, 1)\ .$$

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nach Bedingung EB (wie auch nach Bedingung STE) erhalten wir die soziale Präferenz $x\,P\,y$. Wir verallgemeinern nun dieses Grundpräferenzprofil auf mehr als 2 Personen. Für 3 Personen erhalten wir z. B. das Profil $\mathfrak{P}^3$:

$$R_1\colon (y, 3)\ (x, 3)\ (y, 2)\ (x, 2)\ (x, 1)\ (y, 1)$$

$$R_2\colon (y, 3)\ (x, 3)\ (y, 2)\ (x, 2)\ (x, 1)\ (y, 1)$$

$$R_3\colon (y, 3)\ (x, 3)\ (y, 2)\ (x, 2)\ (x, 1)\ (y, 1)\ .$$

Für dieses Profil läßt sich leicht ein Element aus der Klasse EPBB finden mit der Eigenschaft, daß die soziale Entscheidung zugunsten des Zustands y ausfällt. Dann aber haben wir das Rawls'sche Maximin-Resultat $x\,P\,y$ verlassen und ins Gegenteil verkehrt.

Wir bezeichnen mit $\mathfrak{P}^{q^*}$ dasjenige der Präferenzprofile $\mathfrak{P}^q$, $2 \leq q < \infty$, bei dem die soziale Entscheidung aufgrund des angewandten Borda Rangordnungsverfahrens $y\,P\,x$ lauten soll (für alle $\mathfrak{P}^q$ mit $q < q^*$ gilt also $x\,P\,y$ oder $x\,I\,y$). Zu vorgegebenem q^* läßt sich stets ein Element der Klasse EPBB so finden, daß als soziales Ergebnis $y\,P\,x$ resultiert. Für verschiedene q^*-Werte geben wir nachstehend einfache Transformationen aus der Klasse EPBB an:

$$q^* = 3, \varphi(\cdot) = [r(\cdot)]^{3/4}\ ;$$

$$q^* = 6, \varphi(\cdot) = [r(\cdot)]^{1/2}\ ;$$

$$q^* = 10, \varphi(\cdot) = [r(\cdot)]^{2/5}\ ;$$

$$q^* = 16, \varphi(\cdot) = [r(\cdot)]^{1/3}\ .$$

Die Mitglieder der Gesellschaft haben nun die Aufgabe, anhand der Präferenzprofile $\mathfrak{P}^q$ ihre Vorstellungen über Verteilungsgerechtigkeit durch die Wahl eines bestimmten q^*-Wertes zum Ausdruck zu bringen. Je höher q^*, desto stärker ist die Anlehnung dieser Individuen an Rawls' Konzeption der Gerechtigkeit. Gilt $q^* > \# N$, wobei $\# N$ die Zahl der Individuen in der betrachteten Gesellschaft bezeichnet, ist man zur „reinen" Maximin-Lösung zurückgekehrt.

Es wäre noch zu erörtern, wie die Individuen den q^*-Wert als Ausdruck ihrer Gerechtigkeitsvorstellungen bestimmen. Desgleichen dürfen wir nicht verschweigen, daß die Relation zwischen q^* und $\varphi(\cdot)$ nicht eindeutig ist. Beides soll hier jedoch nicht weiter ausgeführt werden; wir verweisen auf Gaertner (1983).

8. Einige Befragungsergebnisse

Wir haben in dieser Arbeit mehrere Konzepte der Verteilungsgerechtigkeit vorgestellt und diskutiert. Wir haben die diesen Theorien zugrundeliegenden Axiomsysteme analysiert und miteinander verglichen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wir haben bei der Darstellung der einzelnen Ansätze jeweils versucht, das Für und Wider herauszuarbeiten. Dies mag den einen Leser gelangweilt, den anderen zum Widerspruch herausgefordert haben; ein dritter Leser mag durch unsere Analyse vollkommen verwirrt worden sein. Verwirrung ist gar keine schlechte Situationsbeschreibung, wenn man z. B. daran denkt, daß Harsanyi seine Bayesianische Version des Utilitarismus für den einzig richtigen Ansatz in Fragen der Verteilungsgerechtigkeit hält und Rawls auf über 600 Seiten für sein Konzept der Gerechtigkeit und gegen die utilitaristische Ethik gestritten hat.

In einem solchen Zustand mag es nicht uninteressant sein, einmal die Frage zu stellen, wie Menschen, die (vermutlich) weder von Harsanyi noch von Rawls oder Nash gehört haben, Verteilungs- oder Aufteilungsprobleme lösen würden, wenn ihnen hierzu Gelegenheit gegeben würde. Genau dieser Frage sind kürzlich Yaari und Bar-Hillel (1984) nachgegangen. Sie haben jungen Menschen, die sich um ihre Zulassung zur Hebrew University in Jerusalem bewarben, kleinere Situationen vorgelegt, in denen es um die „richtige" oder „gerechte" Güteraufteilung ging, und sie gebeten, sich für einen der vorgegebenen Aufteilungsvorschläge zu entscheiden. Natürlich kann man sofort eine Reihe von Bedenken gegenüber einer solchen Untersuchung geltend machen, z. B. auch den Einwand erheben, daß Zulassungsklausuren nicht gerade die beste Atmosphäre schaffen, um über Fragen der Verteilungsgerechtigkeit nachzudenken. Yaari und Bar-Hillel haben ihre Fragen aber auch anderen Personen gestellt (Studenten höherer Semester sowie Professoren-Kollegen). Auch der Autor dieses Aufsatzes hat den Osnabrücker Hörern seiner Vorlesung „Allokationstheorie" diese Fragen vorgelegt. Die Übereinstimmung zwischen den einzelnen Befragungsergebnissen ist verblüffend.

Stimmen bei der Frage nach der gerechten Verteilung die betroffenen Personen in allen wichtigen Charakteristika überein, gibt es keinen guten Grund, von der vollständigen Gleichaufteilung der vorhandenen Gütermengen abzuweichen. Gründe für ein Abgehen von der Gleichverteilung sind aber u. a.

(1) Unterschiede in der Bedürftigkeit der Individuen,

(2) Geschmacksunterschiede (Unterschiede in den Präferenzen),

(3) unterschiedlicher Informationsstand bei den betroffenen Individuen,

(4) Unterschiede in der individuellen Anfangsausstattung,

(5) Unterschiede in der Leistungsbereitschaft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Yaari und Bar-Hillel haben sich in ihren Untersuchungen auf die Aspekte (1) - (3) konzentriert. Besonders wichtig im Rahmen des Problems der Verteilungsgerechtigkeit ist ohne Zweifel der Aspekt der Bedürftigkeit. Wir haben im Anhang A.3 die drei Entscheidungssituationen wiedergegeben, in denen das Charakteristikum „Bedürftigkeit" im Vordergrund steht. Die Autoren haben den befragten Personen mehrere Verteilungsvorschläge unterbreitet, die theoretisch begründet werden können (was in dem Test natürlich nicht getan wurde). Der dritte Lösungsvorschlag in Situation S_1 entspricht z. B. der Maximin-Lösung, der vierte Vorschlag läßt sich durch die Nash-Theorie mit der vollkommenen Gleichaufteilung als Status quo Punkt erklären; der letzte Vorschlag ist mit der utilitaristischen Lösung vereinbar.

Sowohl in S_1 als auch in S_2 sind auf die Maximin-Lösung 82 % der Antworten gefallen, bei 163 Rückmeldungen zu S_1 und 146 Antworten zu S_2 (in S_2 entspricht der Aufteilungsvorschlag „J: 4 - 0, S: 8 - 12" dem Maximin-Prinzip). In der Situation S_3, in der die Bedürftigkeit von Smith weiter angestiegen ist, haben sich noch 38 % der Befragten (bei 52 Antworten) für die Maximin-Lösung, nämlich „J: 2 - 0, S: 10 - 12", entschieden; in Osnabrück waren es 84 % der Befragten (bei jedoch nur 18 Antworten). Offenbar ist bei den in Jerusalem interviewten Personen in S_3 die Bereitschaft recht gering gewesen, auf die angewachsene Bedürftigkeit von S entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Interessant ist nun das Abschneiden der utilitaristischen Lösung (jeweils der letzte Vorschlag). In S_1 entfielen auf diese Lösung 2 %, in S_2 3 % und in S_3 12 % aller Antworten, ein Resultat, das in dieser Deutlichkeit zumindest für uns sehr überraschend war. Der Utilitarismus hat übrigens gegenüber dem Maximin-Konzept wesentlich besser in den Entscheidungssituationen abgeschnitten, in denen der Aspekt des Geschmacks und der daraus resultierenden unterschiedlichen Zahlungsbereitschaft der Personen J und S im Vordergrund stand.

Läßt sich aus den Untersuchungsergebnissen von Yaari und Bar-Hillel schließen, daß in Fragen der Verteilungsgerechtigkeit das Maximin-Prinzip wohl eher Zustimmung erfährt als das utilitaristische Konzept, die Maximin-Philosophie offenbar auch anderen Lösungen überlegen ist? Mit einem klaren „ja" würden wir uns die Sache sicherlich viel zu einfach machen, dennoch sollten uns die recht deutlich ausgefallenen Untersuchungsergebnisse ein wenig nachdenklich stimmen.

Anhang

A.1 Eine axiomatische Herleitung des Leximin-Kriteriums und des utilitaristischen Prinzips

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

$X = \{x, y, z, \ldots\}$ sei eine Menge realisierbarer sozialer Zustände mit mindestens drei Elementen, $N = \{1, 2, \ldots, i, j, \ldots, n\}$ sei eine endliche Menge von Individuen, wobei N mehr als zwei Elemente enthalte. Wir definieren $\mathfrak{R}$ als die Menge aller Ordnungen auf X. Für jedes $R \in \mathfrak{R}$ und für beliebige Elemente $x, y \in X$ soll $x\,R\,y$ bedeuten, daß eine Planungsbehörde oder ein ganz bestimmtes Individuum (z. B. der „ethische Beobachter") x vom sozialen Standpunkt aus gesehen als mindestens so gut wie y betrachtet. Die strikte Präferenz P und die Indifferenzrelation I sind wie üblich definiert.

U sei die Menge aller reellwertigen Funktionen, die auf dem kartesischen Produkt $X \times N$ definiert sind. Für jedes $u \in U$, für beliebige $i, j \in N$ und für beliebige $x, y \in X$ bedeutet $u(x, i) \geq u(y, j)$, daß aus der Perspektive des ethischen Beobachters Individuum i im Zustand x mindestens so gut gestellt ist wie Individuum j im Zustand y. Ein Funktional in bezug auf die soziale Wohlfahrt (SWFL) ist eine Abbildung f von U in $\mathfrak{R}$. Wir werden im folgenden eine Reihe von Eigenschaften formulieren, die von den Funktionen f erfüllt werden sollen.

Bedingung IR (Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen): Für beliebige $u, u' \in U$ und für $A \subseteq X$ gilt: Falls $u(x, .) = u'(x, .)$ für alle $x \in A$, dann gilt $R[A] = R'[A]$, wobei $R = f(u)$ und $R' = f(u')$.

$R[A]$ bezeichnet die Beschränkung der Ordnung R auf die Teilmenge $A \subseteq X$, d. h., $R[A] = \overline{R}$, wobei $\overline{R}$ auf A definiert ist und für beliebige $x, y \in A$ gilt: $x\,R\,y \leftrightarrow x\,\overline{R}\,y$.

Bedingung SP (Starkes Pareto Prinzip): Für alle $u \in U$ und für beliebige $x, y \in X$ gilt $x\,R\,y$, falls $\forall\, i \in N$: $u(x, i) \geq u(y, i)$. Es gilt $x\,P\,y$, falls $\forall\, i \in N$: $u(x, i) \geq u(y, i) \wedge \exists\, j \in N$: $u(x, j) > u(y, j)$.

Bedingung A (Anonymität): Es sei σ eine der möglichen Permutationen von N. Falls für alle $i \in N$ und alle $x \in X$ gilt, daß $u'(x, i) = u(x, \sigma(i))$, wobei $u, u' \in U$, dann folgt $R' = R$. Die Bedingung der Anonymität oder Symmetrie fordert, daß eine Permutation der individuellen Positionen (x, i), $(x, j), \ldots$ keinen Einfluß auf die soziale Ordnung hat. Damit schließt Bedingung A die Existenz privilegierter Personen aus.

Mit dem folgenden Axiom fordern wir die Gewährleistung eines Mindestmaßes an Gerechtigkeit. Diese Bedingung soll verhindern, daß die soziale Ordnung in allen denkbaren Situationen mit der strikten Präferenz des am besten gestellten Individuums übereinstimmt.

Bedingung ME (Minimale Gerechtigkeit): Für ein $u \in U$ existieren $x, y \in X$ sowie ein Individuum j aus N derart, daß für alle $i \in N \setminus \{j\}$ gilt: $u(y, i) < u(x, i) < u(x, j) < u(y, j)$ sowie $x\,R\,y$.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das nächste Axiom beschreibt die Informationsstruktur innerhalb des Entscheidungsproblems. Wir wollen annehmen, daß interpersonelle Vergleiche sowohl bezüglich der Wohlfahrtsniveaus als auch bezüglich der Wohlfahrtsgewinne bzw. -verluste möglich sind.

Bedingung CC (Vollständige kardinale Vergleichbarkeit): Für alle Paare $u, u' \in U$ gilt $R = R'$, falls zwei reelle Zahlen a und b (wobei $b > 0$) existieren derart, daß $\forall\, i \in N,\ \forall\, x \in X\colon u(x, i) = a + b\, u'(x, i)$.

Bedingung CC legt fest, daß die soziale Ordnung unverändert bleibt, wenn alle individuellen Nutzenfunktionen derselben positiven affinen Transformation unterworfen werden.

Das folgende Axiom der Separabilität haben wir bereits kurz in Abschnitt 2 diskutiert. Es betrifft die Ausschaltung des Einflusses indifferenter Individuen. D'Aspremont und Gevers (1977) meinten, „that it would seem unreasonable to allow the welfare level of unconcerned individuals to influence collective choice". Die Annahme der Separabilität, insbesondere in Verbindung mit der Bedingung IR, hat jedoch weitreichende Konsequenzen.

Bedingung SE (Separabilität): Für alle Paare $u, u' \in U$ gilt $R = R'$, falls N in zwei Teilmengen M und $N \setminus M$ zerlegt werden kann derart, daß

$$\forall\, i \in M,\ \forall\, x \in X\colon u(x, i) = u'(x, i)\ ,$$

$$\forall\, j \in N \setminus M,\ \forall\, x, y \in X\colon u(x, j) = u(y, j) \wedge u'(x, j) = u'(y, j)\ .$$

Sen (1970) hatte festgestellt, daß das Rawls'sche Differenzprinzip nicht das starke Pareto Kriterium erfüllt. Aus diesem Grunde schlug er eine lexikographische Erweiterung des Maximin-Kriteriums vor, welche mit Bedingung SP vereinbar ist.

Sei $Q = \{1, 2, \ldots, n\}$ die Menge der Rangzahlen bei gegebener Menge N. Für eine beliebige Rangzahl $h \in Q$ müssen wir dasjenige Individuum bestimmen, welches in einem bestimmten sozialen Zustand den dieser Rangzahl entsprechenden Rang einnimmt. Wir definieren nun für alle $u \in U$ und für alle $x \in X$ eine eindeutige Abbildung $i(x, .)$ von Q auf N mit der Eigenschaft, daß $\forall\, h, k \in Q$ gilt: Falls $u(x, i(x, h)) < u(x, i(x, k))$, dann folgt $h < k$. Dies bedeutet: $i(x, h)$ ist die „h-schlechtest" gestellte Person im Zustand x.

Das lexikographische Maximin-Prinzip (verkürzt als Leximin-Prinzip bezeichnet) läßt sich dann in folgender Weise definieren: $\forall\, u \in U$, $\forall\, x, y \in X$ gilt $x\, P\, y$ genau dann, wenn ein $m \in Q$ existiert mit der Eigenschaft, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

$$\forall\, h \in Q\colon h < m\colon u\,(x, i\,(x, h)) = u\,(y, i\,(y, h)) \quad \text{und}$$
$$u\,(x, i\,(x, m)) > u\,(y, i\,(y, m))\ .$$

Schließlich wollen wir noch das utilitaristische Prinzip definieren. Wir nennen die Abbildung f eine utilitaristische Regel genau dann, wenn $\forall\, u \in U$, $\forall\, x, y \in X$ gilt:

Falls $\sum_i u\,(x, i) > \sum_i u\,(y, i)$, folgt $x\,P\,y$.

Deschamps und Gevers (1978) haben das folgende wichtige Theorem bewiesen:

Theorem 1. Erfüllt die Abbildung f die Bedingungen IR, SP, A, ME, CC und SE, dann ist f entweder das Leximin-Prinzip oder eine utilitaristische Regel.

Die große Bedeutung dieses Satzes liegt unserer Meinung nach darin, daß einige „recht akzeptabel" aussehende Bedingungen drastische Konsequenzen hervorrufen, sobald sie gemeinsam gefordert werden. Die Menge der dann noch möglichen Funktionale schrumpft auf zwei „Kandidaten" zusammen: Die soziale Ordnung wird entweder durch die Nutzensumme oder durch die ansteigende Folge von am schlechtesten gestellten (Gruppen von) Individuen festgelegt. „All those rules which would try to strike some balance between considerations of average values and minima have been eliminated, and we are left with nothing by way of options except two extreme positions" (McClennen, 1981). Woran liegt das? Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die Axiome IR und SE die Einbeziehung von Verteilungsaspekten verhindern. IR ignoriert bei der sozialen Entscheidung z. B. zwischen x und y die „Lage" anderer durchführbarer Alternativen in bezug auf x und y, und Bedingung SE läßt die Position indifferenter Individuen innerhalb der Gruppe aller Personen außer Betracht. Die Verknüpfung der Axiome IR und SP führt zur Eigenschaft der „ausgedehnten Neutralität", die aufgrund der ihr innewohnenden Informationsverstümmelung ebenfalls als recht problematisch anzusehen ist (siehe hierzu Sen, 1979).

Wir wollen nun über Theorem 1 hinausgehen und eine klare Trennung zwischen (bzw. Charakterisierung von) Leximin-Kriterium und utilitaristischer Regel vornehmen. Dies gelingt uns mit Hilfe von zwei weiteren Bedingungen, in denen unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen offenbar werden.

Bedingung STE (Starke Gerechtigkeit): Für alle $u \in U$, $\forall\, x, y \in X$, $\forall\, i, j \in N$ gilt $x\,P\,y$, falls

$$\forall\, g \in (N \setminus \{i, j\})\colon u\,(x, g) = u\,(y, g) \quad \text{und}$$
$$u\,(y, i) < u\,(x, i) < u\,(x, j) < u\,(y, j)\ .$$

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Falls alle Personen mit Ausnahme der Individuen i und j zwischen den sozialen Zuständen x und y indifferent sind, „diktiert" dasjenige Individuum die soziale Präferenz, welches in beiden Zuständen schlechter als das andere Individuum gestellt ist.

Bedingung UE (Utilitaristische Gerechtigkeit): Für alle $u \in U$, $\forall\, x$, $y \in X$, $\forall\, i, j \in N$ gilt $y\, P\, x$, falls

$$\forall\, g \in (N \setminus \{i, j\}): u(x, g) = u(y, g) \quad \text{und}$$

$$u(x, i) + u(x, j) < u(y, i) + u(y, j) \ .$$

Bedingung UE betrachtet die Summe individueller Nutzen in zwei beliebigen sozialen Zuständen x und y, während Bedingung STE auf den Vergleich von Nutzenniveaus abstellt. Mit Hilfe dieser beiden Axiome gelingt es, eine klare Trennlinie zwischen Leximin-Kriterium und utilitaristischem Prinzip zu ziehen (siehe hierzu u. a. D'Aspremont und Gevers (1977), Deschamps und Gevers (1978), Hammond (1976) und Sen (1977)).

Theorem 2. Erfüllt f die Bedingungen IR, SP, A und UE, ist f eine utilitaristische Regel.

Theorem 3. Erfüllt f die Bedingungen IR, SP, A und STE, ist f das lexikographische Maximin-Prinzip.

Es gibt weitere Möglichkeiten der axiomatischen Abgrenzung zwischen Leximin-Prinzip und Utilitarismus (siehe z. B. Arrow (1977), Maskin (1978) und Roberts (1980 a, 1980 b)), doch wollen wir hierauf nicht näher eingehen.

A.2 Die axiomatische Charakterisierung der Nash-Lösung

Wir haben bereits in Abschnitt 5 festgestellt, daß der Ansatz von Nash kardinale individuelle Nutzenfunktionen verwendet, jedoch jedwede Form interpersoneller Nutzenvergleichbarkeit ausschließt. Ebenfalls haben wir gesehen, daß im Nash Konzept individuelle Nutzenzuwächse in bezug auf einen Status quo Punkt x^0 betrachtet werden. Diese beiden Eigenschaften machen es gegenüber den Ausführungen im Anhang A.1 erforderlich, zwei weitere Axiome einzuführen.

Bedingung CN (Kardinale Nichtvergleichbarkeit): Für alle Paare $u, u' \in U$ gilt $R = R'$, falls $2n$ reelle Zahlen $a_1, \ldots, a_i, \ldots, a_n$, $b_1 > 0, \ldots, b_i > 0, \ldots, b_n > 0$ existieren derart, daß $\forall\, i \in N$, $\forall\, x \in X$: $u(x, i) = a_i + b_i\, u'(x, i)$.

Bei jeder individuellen Nutzenfunktion können sowohl Ursprung als auch Skaleneinheit vollkommen willkürlich bestimmt werden (solange $b_i > 0\ \forall\, i \in N$).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bedingung PIR (Partielle Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen): Es existiert ein Zustand $x^0 \in X$ dergestalt, daß für beliebige $u, u' \in U$ und für $A \subseteq X$ gilt: Falls $u(x, .) = u'(x, .)$ für alle $x \in A \cup \{x^0\}$, dann gilt $R[A] = R'[A]$.

Wir gelangen dann zu der folgenden Charakterisierung der Nash-Lösung für festes $u(x^0, .)$; in diesem Fall müssen die nach Bedingung CN zugelassenen Transformationen die Eigenschaft erfüllen, daß $\forall\, i \in N$: $u(x^0, i) = a_i + b_i\, u(x^0, i)$ bzw. $a_i = (1 - b_i)\, u(x^0, i)$. Wir nennen die Abbildung f die Nash Lösung genau dann, wenn für alle $u \in U$, für die $\forall\, i \in N$ und $\forall\, x \in X \backslash \{x^0\}$: $u(x, i) > u(x^0, i)$, und für alle Paare $x, y \in X \backslash \{x^0\}$ gilt:

Falls

$$\prod_{i=1}^{n} [u(x, i) - u(x^0, i)] > \prod_{i=1}^{n} [u(y, i) - u(x^0, i)],$$

folgt $x\, P\, y$.

Dann läßt sich der folgende Satz formulieren (siehe auch Roberts, 1980 a):

Theorem 4. Die Nash Lösung ist die einzige Abbildung f, die die Eigenschaften PIR, SP, A und CN erfüllt.

A.3 Einige Entscheidungssituationen aus der Untersuchung von Yaari und Bar-Hillel

Aus Platzgründen wollen wir hier nur drei Situationen wiedergeben, in denen das Verteilungsproblem aus der Perspektive der Bedürftigkeit („needs") betrachtet wird.

Situation S_1:

12 Grapefruits und 12 Avocados sollen zwischen Jones und Smith aufgeteilt werden. Die folgende Information liegt vor und ist sowohl Jones als auch Smith bekannt:

1. Die Ärzte haben festgestellt, daß Jones aufgrund seines Stoffwechselverhaltens jede konsumierte Grapefruit in 100 Milligramm Vitamin F umwandelt, während der Konsum von Avocados überhaupt kein Vitamin F erzeugt.

2. Die Ärzte haben festgestellt, daß Smith aufgrund seines Stoffwechsels jede konsumierte Grapefruit in 50 Milligramm Vitamin F umwandelt und ebenfalls jede konsumierte Avocado bei ihm 50 Milligramm Vitamin F erzeugt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Beide Personen, Jones und Smith, interessieren sich für den Konsum von Grapefruits und/oder Avocados nur insoweit, als ein solcher Verzehr dem Körper Vitamin F zuführt — je mehr, desto besser. Alle anderen Eigenschaften dieser beiden Früchte (z. B. Geschmack, Kalorien usw.) spielen für die beiden Personen keine Rolle.

4. Nach der Aufteilung der beiden Früchte kann zwischen Jones und Smith keinerlei Tausch erfolgen.

Frage: Wie sollten die Früchte zwischen Jones und Smith aufgeteilt werden, wenn die Aufteilung gerecht sein soll?

Mögliche Verteilungen — die Ihrer Meinung nach gerechte Verteilung bitte ankreuzen!

J: 6 - 6,	S: 6 - 6
J: 6 - 0,	S: 6 - 12
J: 8 - 0,	S: 4 - 12
J: 9 - 0,	S: 3 - 12
J: 12 - 0,	S: 0 - 12

S_2: Gleicher Text wie bei S_1 bis auf 2.

2′. Die Ärzte haben festgestellt, daß Smith aufgrund seines Stoffwechsels jede konsumierte Grapefruit in 20 Milligramm Vitamin F und auch jede konsumierte Avocado in 20 Milligramm Vitamin F verwandelt.

Sonst bleibt alles gleich!

Mögliche Verteilungen — die Ihrer Meinung nach gerechte Verteilung bitte ankreuzen!

J: 6 - 6,	S: 6 - 6
J: 4 - 0,	S: 8 - 12
J: 6 - 0,	S: 6 - 12
J: 8 - 0,	S: 4 - 12
J: 12 - 0,	S: 0 - 12

S_3: Gleicher Text wie bei S_1 bis auf 2.

2″. Die Ärzte haben festgestellt, daß Smith aufgrund seines Stoffwechsels jede verzehrte Grapefruit in 9,1 Milligramm Vitamin F und auch jede verzehrte Avocado in 9,1 Milligramm Vitamin F verwandelt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sonst bleibt alles gleich!

Mögliche Verteilungen — die Ihrer Meinung nach gerechte Verteilung bitte ankreuzen!

J: 6 - 6,	S: 6 - 6
J: 2 - 0,	S: 10 - 12
J: 6 - 0,	S: 6 - 12
J: 8 - 0,	S: 4 - 12
J: 12 - 0,	S: 0 - 12

Literaturverzeichnis

Arrow, K. J. (1963), Social Choice and Individual Values (2. Aufl.), New York.

— (1977), 'Extended Sympathy and the Possibility of Social Choice', American Economic Review, 67, 219 - 225.

Broome, J. (1984), 'Uncertainty and Fairness', The Economic Journal, 94, 624 - 632.

D'Aspremont, C. und L. *Gevers* (1977), 'Equity and the Informational Basis of Collective Choice', Review of Economic Studies, 46, 199 - 210.

Deschamps, R. und L. *Gevers* (1978), 'Leximin and Utilitarian Rules: A Joint Characterization', Journal of Economic Theory, 17, 143 - 163.

Diamond, P. (1967), 'Cardinal Welfare, Individualistic Ethics and Interpersonal Comparisons of Utility: A Comment', Journal of Political Economy, 75, 765 - 766.

Edgeworth, F. Y. (1881), Mathematical Psychics, London.

Gärdenfors, P. (1973), 'Positionalist Voting Functions', Theory and Decision, 4, 1 - 24.

Gaertner, W. (1975), 'On Rawls' Two Principles of Justice', Diskussionsarbeit, Universität Bielefeld.

— (1983), 'Equity- and Inequity-Type Borda Rules', Mathematical Social Sciences, 4, 137 - 154.

Hammond, P. J. (1976), 'Equity, Arrow's Conditions, and Rawls' Difference Principle', Econometrica, 44, 793 - 804.

Hansson, B. (1973), 'The Independence Condition in the Theory of Social Choice', Theory and Decision, 4, 25 - 49.

Harsanyi, J. C. (1955), 'Cardinal Welfare, Individualistic Ethics and Interpersonal Comparisons of Utility', Journal of Political Economy, 63, 309 - 321.

— (1975), 'Can the "Maximin" Principle Serve as a Basis for Morality?', American Political Science Review, 69, 593 - 612.

— (1978 a), 'Bayesian Decision Theory, Rule Utilitarism, and Arrow's Impossibility Theorem', Working Paper No. CP-405, University of California, Berkeley.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— (1978 b), 'Bayesian Decision Theory and Utilitarian Ethics, American Economic Review', Papers and Proceedings, 68, 223 - 228.

Kaneko, M. (1984), 'Reformulation of the Nash Social Welfare Function for a Continuum of Individuals', Social Choice and Welfare, 1, 33 - 43.

— und K. *Nakamura* (1979), 'The Nash Social Welfare Function', Econometrica, 47, 423 - 435.

Luce, R. D. und H. *Raiffa* (1957), Games and Decisions, New York.

Marschak, J. (1950), 'Rational Behavior, Uncertain Prospects, and Measurable Utility', Econometrica, 18, 111 - 141.

Maskin, E. (1978), 'A Theorem on Utilitarianism', Review of Economic Studies, 45, 93 - 96.

McClennen, E. F. (1981), 'Constitutional Choice: Rawls vs. Harsanyi' in J. C. Pitt (ed.), Philosophy in Economics, Dordrecht, 93 - 109.

Musgrave, R. A. (1974), 'Maximin, Uncertainty, and the Leisure Trade-Off', Quarterly Journal of Economics, 88, 625 - 632.

Nash, J. F. (1950), 'The Bargaining Problem', Econometrica, 18, 155 - 162.

Rawls, J. (1971), A Theory of Justice, Cambrigde, Mass.

Roberts, K. W. S. (1980 a), 'Interpersonal Comparability and Social Choice Theory', Review of Economic Studies, 47, 421 - 439.

— (1980 b), 'Possibility Theorems, with Interpersonally Comparable Welfare Levels', Review of Economic Studies, 47, 409 - 420.

Sen, A. K. (1970), Collective Choice and Social Welfare, San Francisco.

— (1973), On Economic Inequality, Oxford.

— (1977), 'On Weights and Measures: Informational Constraints in Social Welfare Analysis', Econometrica, 45, 1539 - 1572.

— (1979), 'Personal Utilities and Public Judgements: Or What's Wrong with Welfare Economics?', Economic Journal, 89, 537 - 558.

Sidgwick, H. (1907), The Methods of Ethics, 7. Aufl., London.

Strasnick, S. (1981), 'Neo-Utilitarian Ethics and the Ordinal Representation Assumption', in J. C. Pitt (ed.), Philosophy in Economics, Dordrecht, 63 - 92.

Wittmann, D. (1984), 'The Geometry of Justice: Three Existence and Uniqueness Theorems', Theory and Decision, 16, 239 - 250.

Yaari, M. E. (1981), 'Rawls, Edgeworth, Shapley, Nash: Theories of Distributive Justice Re-examined', Journal of Economic Theory, 24, 1 - 39.

Yaari, M. E. und M. *Bar-Hillel* (1984), 'On Dividing Justly', Social Choice and Welfare, 1, 1 - 24.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ethik, Selbstinteresse und *bonum commune*

Eine Analyse der klassischen Ordnungstheorie Adam Smiths

Von *Horst Claus Recktenwald,* Erlangen-Nürnberg

1. Vorbemerkung und Zweck der Untersuchung

Das Weltbild der ökonomischen Klassik haben die Antike (voran Aristoteles), die nachfolgende Scholastik (namentlich Thomas von Aquin) und die Philosophie des Naturrechts (so Grotius, Pufendorf, Locke) entscheidend geprägt. Auch ihre freiheitliche Ordnung in Wirtschaft und Gemeinwesen ist von den Ideen und Einsichten der bedeutendsten Denker in der Geistesgeschichte und den Methoden der Naturwissenschaften (so Newtons) grundlegend beeinflußt worden. Diese Ordnung hat wiederum ihrerseits seit mehr als 200 Jahren das Denken und Tun zumindest der abendländischen Menschheit nachhaltig bestimmt, wenn auch Vertreter der ökonomischen Wissenschaft und Politiker ab und an diese geistige Patenschaft vergessen oder gar leugnen.

Weit wichtiger scheint aber die Verfälschung einer Ordnungsidee zu sein, deren ethische, ökonomische und politische Grundlage die Klassik als Reaktion auf merkantilistische Bevormundung des Menschen durch den Staat gelegt hat: Im 19. und 20. Jahrhundert haben ein wurzelloser (nicht nur Manchester-)Liberalismus, die Historische Schule, soweit sie theoriefeindlich war, der Marxismus und der radikale Sozialismus (mit Neuer Linken) dieses wirklichkeitsnahe Konzept weitgehend, bewußt oder unbewußt, verdreht, verstümmelt und verfälscht, obwohl sie selbst nicht wenige Elemente daraus entnommen haben. Hierbei ist die unwissenschaftliche (pejorative) Bezeichnung „Kapitalismus" für diese Ordnung noch eine harmlose Attacke. Fälle einfältiger oder bösartiger Kritik wie den Vorwurf, die Klassik verabsolutiere das Ökonomische und Materielle und unterschlage, zumindest vernachlässige, das Sittliche und Moralische und damit Grundwerte im Leben und Verhalten des Menschen, findet man in der Geschichte der Wissenschaften nicht allzu oft. Dieser Vorwurf ist insofern unverständlich, als der *Moral*philosoph Adam Smith tatsächlich, wie kaum ein anderer Nationalökonom, seine ethischen Grundlagen in einer gesonderten Theorie so offenlegt, daß sie nüchterner und kritischer Überprüfung ohne weiteres zugänglich sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zweck dieser Analyse ist es nicht, diese Kritik im einzelnen zu überprüfen. Vielmehr wird versucht, (a) die hochentwickelte Ordnungstheorie der Klassik herauszukristallisieren, (b) das umfassende System übersichtlich zu ordnen, das ja Ethik, Ökonomie und Politik, gleichsam aristotelisch, miteinander verknüpft, und (c) seine Validität und Schwäche zu prüfen. Zu diesem Zwecke werden die wichtigsten Werke klassischer Autoren, voran Adam Smiths Trilogie, analysiert, nämlich „Der Wohlstand der Nationen" (1776, W) nebst „Vorlesungsnotizen" (1763), „Die Theorie ethischer Gefühle" (1759, Th) und „Essays über philosophische Gegenstände" (1795, E). Wie jüngste historische Untersuchungen (so Black, Skinner, Recktenwald) belegen, sind die klassische Idee der integrierten Markt- und Staatswirtschaft und das Dauerhafte in ihr letztlich nur zu verstehen, wenn man deren Einbindung in die realistische Verhaltenstheorie (also ihre ethische Grundlage) und in ihre Evolutions- und Entwicklungslehre kennt.[1] Ich versuche, das ordnungstheoretische Gerüst oder Muster so konsistent wie möglich zu erfassen. Dabei verzichte ich auf eine ausführliche Wiedergabe des Textes und eine Diskussion im einzelnen. Auch erörtere ich nicht gesondert jene bekannten Argumente, die sich mit der möglichen Rekonstruktion und, rückblickend, der Anwendung von modernen Einsichten und Methoden auf historische Gegenstände befassen. Hier vertrete ich mehr Samuelsons Linie.[2]

2. Ethik, Selbstinteresse und Gemeinwohl in Smiths Ordnungstheorie

2.1 Die Prinzipien

Eine strenge Analyse der Smith-Trilogie, die sein „System der natürlichen Freiheit und Gerechtigkeit" enthält, legt sein umfassendes Konzept offen. Als analytisches Prinzip vereint es in sich widerstreitende Kräfte, die den Menschen dazu anhalten (1) zu handeln und (2) sich in der Gemeinschaft zu verhalten.

(1) „Das Selbstinteresse eines jeden Menschen" ist die Antriebskraft zu

(a) der „uniform, constant, and uninterrupted effort... to better his condition" (W_m), „that great purpose of human life" (W, 343, Th, 50). Dieses Ziel beinhaltet: 1. die Mittel für seine Existenz als „necessaries of life" (*N*) zu sichern, 2. die (gelegentlich eingebildeten) Annehmlichkeiten, „conveniences" (*C*), zu vermehren und 3. seinen Status (*S*),

[1] Mehr bei *Recktenwald*, Ethik, 1985.

[2] *Samuelson* (1980) und (1983).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„place"[3], und seine Anerkennung in der Gemeinschaft zu verbessern (W, 1, Th, 212). Kurz und modern ausgedrückt, hält das Selbstinteresse den Menschen an, seine Wohlfahrtsfunktion zu maximieren, die aus diesen tangiblen und intangiblen Werten besteht. Es sorgt für allokative Effizienz via Tausch oder Markt. Auch ist das Selbstinteresse der Antrieb hinter

(b) dem menschlichen Wunsch „to live as much at his ease as he can" (W, 760) oder seine Freizeit (L) als einen Teil der Funktion zu maximieren:

$$W_m = W_m\,(N, C, S, L) \tag{1}$$

(2) Das Selbstinteresse in allen beobachtbaren Manifestationen als Tugend oder Laster ist der kraftvolle Motor für die ökonomische, politische und kulturelle Entfaltung und Entwicklung sowohl des einzelnen als auch des Gemeinwesens (Th, 294).[4] Es ist nicht nur im Wirtschaftsleben Leitmotiv für den Leistungswillen. Überall wo der Mensch handelt, in Politik, Kunst, Wissenschaft, selbst im Sozialen und Religiösen, kommt dem Selbstinteresse und nicht etwa dem Egoismus oder gar der Selbstsucht entscheidende Bedeutung zu. Aus der natürlichen Eigenliebe (self-love) des Menschen erwachsen, ist die selbstbezogene Aktivität als Prinzip das tragende Fundament in Smiths Erklärung der natürlichen Ordnung. Es fördert zugleich die Wohlfahrt eines Gemeinwesens unter vier Bedingungen oder innerhalb eines entsprechenden (individuellen und institutionalen) Rahmens, welcher für eine soziale Harmonie sorgt, indem er das Gemeinwesen gegen ein Zuviel (Egoismus, Selbstsucht) und ein Zuwenig (Haß auf Arbeit, Faulheit) an Selbstinteresse schützt. Auf diese Weise sorgen die vier Korrektive dafür, daß das Selbstinteresse eine Tugend bleibt und nicht zu einem Laster wird.

Das zweite originelle Prinzip (Th, 294)[5] ist der unparteiische Beobachter (das sich von Aristoteles' und Kants (Gewissen) Konzepten unterscheidet). Es liefert einen realistischen Maßstab, mit dessen Hilfe man mögliche Abweichungen vom normalen Verhalten feststellt. Das Prinzip gründet auf der Fähigkeit des Menschen, sich in die Lage eines anderen zu versetzen, um dessen Verhalten beurteilen zu können.[6] Es

---

[3] Unter Status versteht *Smith:* „... die Achtung uns Gleichgesinnter, unsere Anerkennung und unser Rang in der Gesellschaft, in der wir leben ..." (Th, 212). Er wurzelt in der Eitelkeit, welche „stets auf der Vorstellung beruht, daß wir der Gegenstand von Aufmerksamkeit und Zustimmung sind" (Th, 50).

[4] „Das Prinzip, von dem letztlich öffentlicher und nationaler Wohlstand ebenso abgeleitet werden wie privater" (W, 343, Th, 304).

[5] L. *Bagolini* (1975) prüft und verteidigt das Beobachterprinzip in der Welt des Rechtes. Mehr bei *Recktenwald* (1978).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist selbst eine relative Größe, relativ zu Zeit, Raum und *Information*, und setzt veränderbare moralische Standards.[7] Auf diese Weise vereinigt das Prinzip die Elemente von Smiths „obvious and simple system of natural liberty" (verlorener Brief, 1755).

Die Idee hinter dieser geschlossenen Ordnungstheorie scheint ebenso faszinierend wie unzerstörbar zu sein, weil sie zum einen auf dem Verhalten der Menschen gründet, wie sie *sind*[8] oder seit Anbeginn gewesen sind und nicht wie sie ideologisch sein *sollten*, zum anderen auf dem Selbstinteresse und den Gefühlen als Affekten oder Motiven, die dem Menschen *angeboren* sind. Während die Natur des Menchen stets die gleiche ist, sind Sitten und Institutionen die Variablen.

Und gleichermaßen wichtig und „modern" sind auch Smiths Methoden, die er anwendet, um seine Ordnungstheorie zu entwickeln: „Immediate sense and reason" sind die Mittel, mit denen man „general rules of morality" (Th, 320) findet und formt oder, allgemeiner, wissenschaftliche Einsichten (E, 33 - 4, 50), die man mit Hilfe von Vernunft, Überlegung und Vorstellungskraft, wie Newton, als Prinzipien der Natur gewinnt. Auch hier zeigt sich Smiths ungewöhnliche Fähigkeit, etwa Lockes und Decartes' zu einseitige Methoden in einer Synthese zusammenzufassen. Ersterer behauptet: Nihil est in intellectu quod non prius fuerit in sensu, während der andere meint: cogito ergo sum.[9]

2.2. Die Natur des Selbstinteresses

Das Selbstinteresse ist, wie gesagt, dem Menschen angeboren und zwischen Instinkt und Vernunft, also *subrational*, angesiedelt. Unabhängig von Raum und Zeit ist es ein natürliches Gefühl, das den Menschen sein Leben lang begleitet, so wie „truck, barter, and exchange" (W, 30). Jeder kann es jederzeit erfahren und beobachten, auch in primitiven Gesellschaften. Es ist also weder erdacht noch ersonnen oder gar simuliert. Dieses zentrale Axiom der ökonomischen Wissenschaft ist mithin weder das Wunschbild einer Ideologie noch das Ergebnis reiner (metaphysischer) Abstraktion, etwa eine Hypothese, wie vielfach

---

[6] *Smiths* „Theorie" erklärt das *Urteil* über ethisches Verhalten — nicht moralische Prinzipien als solche. Näheres auch über seine kritische Haltung zu anderen Theorien der Ethik in *Recktenwald* (1985).

[7] Diese Veränderbarkeit steht im Gegensatz zu dem vergeblichen Suchen von *Smith* und der Klassik nach einem *absoluten* Wertmaß, wie Gold, Getreide oder Arbeit.

[8] Und nicht auf Meinungen, wie in idealistischen Philosophien. Metaphysische Systeme sind für *Smith* „reine Einbildung". Zudem fordert er niemals in seinen Theorien die „höhere" Moral oder den anderen Menschen, wie etwa J. St. *Mill*.

[9] Mehr bei *Recktenwald* (1983, S. 725 - 727) und (1978, S. 61).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Schrifttum angenommen oder behauptet wird. Es ist nicht fiktiv[10] und auch nicht eigens für einen analytischen Zweck konstruiert, wie etwa J. St. Mills („The saint's of rationalism") *homo oeconomicus* oder K. Marx' Arbeitswert einer Ware.[11] Vielmehr ist das Eigeninteresse eine unveränderliche Tatsache der Natur, die man durch innere und äußere Erfahrung erkennt und die auch ein Kollektiv oder eine kollektive Idee, wie immer geartet, selbst durch Zwang, nicht zu beseitigen, höchstens für relativ kurze Zeit unter extremen Bedingungen oder strenger (Orwell)-Überwachung, zurückzudrängen vermag. Aus dieser Sicht ist es daher eine Unterstellung, das zentrale Axiom der Klassik und damit deren Ordnung als Ideologie zu bezeichnen. Sie will nicht den Menschen ändern, wie er sein soll, sie nimmt ihn so, wie er ist und über Jahrhunderte hin handelt.

Im Gegensatz etwa zu Thomas Hobbes, Francis Hutcheson und modernen Moralisten ist für Smith das selbstbezogene Streben nach Erwerb und Anerkennung ethisch zweifach positiv zu beurteilen, weil das gesamte Gemeinwesen ebenfalls davon profitiert. Kurz, das dynamische Motiv des Eigeninteresses wird somit auch sozial nützlich. Diese zweite moralische Rechtfertigung ist dann begründet, wenn vier Bedingungen in der Wirklichkeit näherungsweise erfüllt sind, um das persönliche Mühen und Anstrengen zu disziplinieren. Innerhalb dieses Rahmens harmoniert das Selbstinteresse mit dem *bonum commune*.

Zu den vier kontrollierenden Schranken oder Kräften gehören: (1) das Mitgefühl (fellow-feeling, sympathy), auch als „Sinn für Gerechtigkeit" bezeichnet, (2) freiwillige Regeln der Ethik, (3) positive Gesetze, deren Beachtung einen Staat (mit Zwangsgewalt) erfordert und (4) Konkurrenz oder Rivalität.

2.3 Topik der Natürlichen Ordnung Smiths

Die nachstehende Topik faßt die Elemente und ihr Zusammenwirken in der klassischen Ordnung übersichtlich zusammen. Sie schließt auch die Abweichungen vom geläuterten und kontrollierten Selbstinteresse als ethischer Norm ein.

---

10 Wie *Newton* vertritt auch *Smith* den Standpunkt: Hypotheses non fingo.

11 So kommt niemand auf die Idee, im Alltag ein Gut nach der Menge an Arbeit(szeit) zu bewerten, die in ihm steckt. Zur Arbeitswerttheorie siehe *Recktenwald* (*Marx*, 1985). Analoges gilt für Marx' falsche Überbautheorie, wie die Grafik am Ende dieser Analyse belegt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2.4 Wie funktioniert der Regel- und Kontrollmechanismus in dieser Ordnung?

(1) Die ethische Anlage des Mitfühlens im Menschen, seine Disposition, sich die „Zustimmung seiner Mitmenschen" zu sichern, wenn er „nach den Quellen der Freude sucht und Schmerz vermeiden" (Th 117, 189, 295) will, befähigen den Menschen, unparteiisch die Verdienste und Nachteile seines Handelns zu beurteilen. Als (angenommener oder wirklicher) „neutraler Beobachter" erkennt er das Übermaß oder den Mangel an Eigeninteresse, und er hilft so mit, das über- und unterentwikkelte Selbstinteresse zu disziplinieren. Dieses realistische Prinzip eines rationalen Urteils über die emotio durch Abstand zu sich selbst oder Hineindenken in die Lage des anderen ist nicht zu verwechseln mit, ich wiederhole, Kants *transzendentalem* Gewissen.[12] Smith definiert dieses Mitgefühl gleich zu Anfang seiner „Theorie": „Wie selbstsüchtig der Mensch auch immer angeblich sein mag, so finden sich in seiner Natur offensichtlich einige Prinzipien, welche ihn am Glück anderer interessieren und deren Zufriedenheit für ihn notwendig machen, obwohl er nichts davon hat außer der Freude, es zu sehen" (Th, 1).

Das Mitfühlen trägt zwar dazu bei, das Selbstinteresse zu läutern, doch scheint diese individuelle Barriere im Alltag nicht hoch genug zu sein, um das Eigeninteresse so einzuschränken, daß es nicht zur Selbstsucht oder zum Desinteresse (Haß auf Arbeit, Leistungsverweigerung, Faulheit) wird. Hierfür lassen sich drei Gründe anführen: (a) Der tatsächliche Beobachter ist gelegentlich nicht genügend informiert[13] über die Motive und Umstände einer Handlung, (b) die *emotio* („eagerness of passion") dominiert die *ratio* in manchem Verhalten und (c) die menschliche Eigenliebe ist ein stärkerer Affekt als sein Mitfühlen oder Wohlwollen oder gar sein „sense of duty" oder sein Sinn für das *bonum commune*[14], wenn er etwa als Agent eines Kollektivs handelt.

(2) Allgemeine Regeln der Ethik sind ein weiterer Mechanismus, der dafür sorgt, daß die Ordnung im Zusammenleben gegenüber der manifestierten „Arroganz der Eigenliebe" oder ihrer Verkümmerung als Sorglosigkeit gesichert bleibt. Diese Maßstäbe des akzeptierten Ver-

---

[12] *Kant* (1911). Etymologisch entspricht die Bedeutung der lateinischen Wurzel des englischen Wortes für Gewissen, nämlich conscience, mehr *Smiths* realistischem „fellow-feeling" als Kants *transzendentalem* Gewissen.

[13] Erst 1952 hat G. J. *Stigler* (1985) systematisch das Phänomen der Information und ihrer Kosten für eine rationale Entscheidung zu untersuchen begonnen; inzwischen hat sich die Theorie der Information beträchtlich erweitert und gefestigt.

[14] Dies ist eine aus einer Gruppe von natürlichen (neben institutionalen) Ursachen für Ineffizienz in einem Kollektiv. Siehe das neue Konzept in *Recktenwald* (1984, S. 44 - 47).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Natürliche Ordnung der Freiheit: Topik von Moral (M), Selbstinteresse (SI), Gemeinwohl (GW)

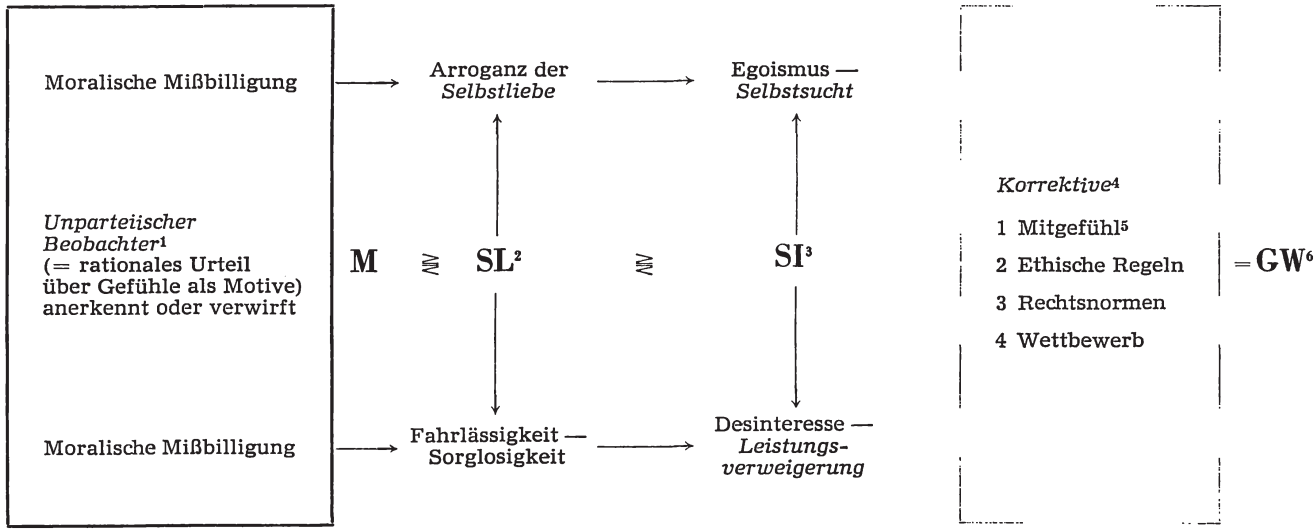

[1] „Beobachter" ist ein Prinzip rationalen Urteilens, das moralische Maßstäbe (*M*) setzt; das Beobachter-Prinzip ist weder Kants „transzendentales Gewissen" noch aristotelisch zu verstehen. > und < drücken abweichendes Verhalten von der Harmonie (=) oder Ausgleich zwischen *SI* (Selbstinteresse) und *GW* (Gemeinwohl, bonum commune) aus. — [2] Eigenliebe (= Motiv für individuelles Handeln) ist ein natürliches Gefühl, „which comes to us from womb and never leaves us till we go into the grave". — [3] Selbstinteresse in allen möglichen Äußerungen (z. B. Erwerbsstreben) als Tugend und Laster; als Streben nach Verbesserung unserer Lage ist ein relatives Ziel — relativ zu Zeit, Raum und Information. Die Wohlfahrtsfunktion des Menschen ist: $W_m = W_m$ (N, C, S, L). N = Lebensnotwendigkeiten, C = Annehmlichkeiten, S = Status oder Rang, L = Freizeit. — [4] Das Viereck der Korrektive ist gestrichelt gezeichnet, um die *regulierende* Funktion auszudrücken. — [5] Nicht zu verwechseln mit Wohltat oder Altruismus (beneficience im Unterschied zu benevolence); ohne Mitgefühl ist Vernunft inhuman und machtlos, ohne vernünftiges Urteil bleibt das Mitgefühl taub. Weder auf ihm noch auf Wohltat läßt sich eine Ordnung dauerhaft aufrechterhalten. Für Gott, nicht für den Menschen, mag Wohltat das einzige Prinzip sein. — [6] Gemeinwohl oder bonum commune oder öffentiches Interesse.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

haltens werden „... aufgrund der Erfahrung gebildet, daß alles Handeln einer bestimmten Art oder auf eine bestimmte Weise geprägt, anerkannt oder abgelehnt wird" (Th, 159). Natürlich können sich diese Regeln als Sitten und Gebräuche nach Ort und Zeit unterscheiden oder verändern. Und je kleiner die Gruppe ist, in der der Mensch lebt, um so mehr wird er gewöhnlich diese Regeln beachten.[15]

(3) Für Smith, den ausgesprochenen Realisten und Pragmatiker, sind auch diese Sanktionen öffentlicher Mißbilligung oder Anerkennung nicht immer stark genug, um den Menschen „in seinem Rennen nach Wohlstand, Ehren und Bevorzugung..." (Th, 83) zurückzuhalten, wenn er die Regeln des „fair play" verletzt, indem er seinen Mitmenschen als Konkurrent oder Rivale, oder gar aus Neid, Schaden zufügt. Um solche Verstöße gegen die natürliche Gerechtigkeit zu verhindern, ist daher ein System von *positiven* Gesetzen nötig. Ungerechtigkeit erzeugt in uns ein Gefühl des Ressentiments, das natürlicherweise eine Bestrafung gutheißt. Und um diese positiven Regeln der Gerechtigkeit anzuwenden und um ihre Beachtung zu erzwingen, ist ein Staat, „das Amt eines öffentlichen Magistrats", erforderlich, der, angemessen, Macht besitzt, um strafen zu können (Th, 340).

(4) Da Mitgefühl und Wohlwollen, als Korrektive des Selbstinteresses, ebenso abnehmen wie die Anerkennung ethischer und positiver Regeln, wenn die Größe der „Gesellschaft" (von der Familie, dem Freundeskreis, der Gemeinde bis hin zur Nation oder zur Weltgemeinschaft) zunimmt, weil diese Schutzeinrichtungen in einer unpersönlicheren Atmosphäre weniger wirksam sind, kommt dem Wettbewerb und der Rivalität eine wichtige Kontrollaufgabe zu. Dieses Phänomen der Distanz unter den Menschen, schon Platon wohlbekannt, wird neuerdings in der Theorie des privaten und öffentlichen Gutes wieder in den Vordergrund gerückt, indem man zwischen einem Verhalten in kleinen und großen Gruppen unterscheidet (Buchanan, Coase). Der tatsächliche oder potentielle Druck oder die dauernde Herausforderung der Konkurrenz, eine Verwandte der Wettkampfidee in der Antike, hält das egoistische Verhalten laufend, unverzüglich und wirkungsvoll in gebotenen Grenzen. Er ist kein seelisches Deformationsprinzip, sondern ein unverzichtbares Ordnungsprinzip für den unvollkommenen Menschen in der Welt der Knappheit, also außerhalb des Paradieses. Als Preissystem des Marktes ist der Wettbewerb ein intensiver und neutraler Mechanismus des Anreizes und Zwanges. Er dient zur Selbstverteidigung, fördert Erfindung und Nachahmung, erhöht das Risiko und bestraft sofort und wirksam durch Verlust von Einkommen und

[15] Hier liegt ein Ansatzpunkt für eine moderne Theorie des privaten Kollektivgutes im Gegensatz zum öffentlichen Gute.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vermögen (W, 74, 164, 267, 329), wenn wir *diligentia,* Initiative, Erfindung oder Imitation vernachlässigen. Konkurrenz ist kein statisches Null-Summen-Spiel, in dem einer gewinnt, was andere verlieren. Indem jeder nach seinem Erfolg in diesem Miteinander-Laufen (concurrere oder con-test) trachtet, trägt er am wirksamsten zum Erfolg aller bei. Für Smith (wie später für Schumpeter) ist der Wettbewerb *evolutionär,* also kein „Schlafmützenwettbewerb" wie in der modernen Marktformentheorie.

Analytisch kann man die Zusammenhänge wie folgt erfassen:

(2) $$SI_g = SI_g\,(M, ER, PR, W)$$

SI_g: Selbstinteresse im Gleichgewicht
M: Mitgefühl
ER: Ethische Regeln
PR: Positive (rechtliche) Regeln
W: Evolutorischer Wettbewerb

2.5 Ausgleich der Konfliktkräfte

Das Selbstinteresse oder die natürliche Freiheit des einzelnen gründen mithin in Smiths Ordnung auf der menschlichen Fähigkeit, selbstbezogen zu handeln, sowie moralisch und selbstverantwortlich zu urteilen, wobei durchsetzbare Regeln der Gerechtigkeit und der Wettbewerb diese freie (ökonomische, politische und kulturelle) Entfaltung des einzelnen regulieren. Ausmaße und Arten des staatlichen Zwanges oder Eingriffes sind dann eine Funktion davon, wie effizient der kontrollierende Schutz durch Markt und Moral ist. Wir können auch diesen Zusammenhang, vereinfacht, mit Hilfe einer Funktion ausdrücken:

(3) $$Z_k = Z_k\,(M, ER, W)\ .$$

(Z_k = kollektiver Zwang, M = Mitgefühl, ER = Ethische Regeln, W = Wettbewerb der Rivalität).

Und wenn wir Zwang mit der Erfüllung der „Pflichten des Souveräns", also der Staatsaufgaben, gleichsetzen, dann „... erfordern sie ... höchst unterschiedliche Grade an Ausgaben in den verschiedenen Perioden der Gesellschaft" (W, 709).

Unter diesen vier Bedingungen müssen *alle* vom Eigeninteresse geleiteten Partner aus einem freien Kauf oder Handel am Markte Nutzen ziehen, denn sonst würde kein Austausch zustandekommen. Der angenommene Tauschwert oder Marktpreis aller am Gut Interessierten ist dann auch für die Gemeinschaft nützlich und gerecht. Noch ein weiteres kommt hinzu. Beide, Tausch und Nutzen, ergeben sich aus

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem individuellen Verfolgen eines Eigeninteresses und einer Veranlagung des Menschen zum Handel. Beides ist Gegenstand empirischer Beobachtung und Erfahrung, keineswegs aber Ergebnis einer Abstraktion oder Ideologie. Das ist der wirkliche Kern der Idee, die hinter der berühmten unsichtbaren Hand steht und offensichtlich nicht irgend ein Mythos.[16]

Es scheint wenig Sinn zu haben, wenn wir (wie Viner, Campbell oder Rawls)[17] nach der Relevanz von Mitgefühl gegenüber dem Selbstinteresse in Smiths Ordnungstheorie fragen. Geht man von der wirklichen Bedeutung des Mitgefühls als Zustimmung oder Mitwissen und nicht von dem falschen Ausdruck Wohltat oder Altruismus aus, so ist es tatsächlich ein Fundament des zivilisierten Handelns in der ökonomischen Welt wie auch anderer moralischer oder rechtlicher Kodizes.[18] Smith gewichtet niemals normativ den Einfluß einzelner Motivationen des Menschen und institutionaler Schranken in seinem offenen System. In kulturellen oder sozialen Angelegenheiten mögen die menschlichen Beziehungen mehr als in der Wirtschaft von der *emotio* und weniger von der ratio bestimmt sein. Auf der anderen Seite genügt es bei einem 50 %-Anteil der öffentlichen Güter am Brutto-Sozialprodukt nicht, die öffentliche Tätigkeit in einer Welt der *Knappheit* und aktiver *Umverteilung* der Einkommen auf die Regelung der kommutativen Gerechtigkeit zu begrenzen.

Ferner scheint es wenig Sinn und Zweck zu haben, wenn wir (wie Viner und andere) Smiths zahlreiche und positivistische Urteile über das (unterschiedliche und sich ändernde) Verhalten bestimmter Berufe oder Klassen zusammentragen und kasuistisch aufzählen, da die komplexen Motivationen des Menschen oft im Konflikt miteinander stehen und sich ändern: Smith hat sie als Elemente vernünftig in seine konsistente Ordnungstheorie integriert. Ferner ist auch das (von Smith verwirrend oft betonte) Auftreten von Selbsttäuschung („die Quelle der halben Unordnung im menschlichen Leben" (Th, 158)) und Illusion (Th, 50, 183), die beide den Menschen dazu führen mögen, die Nutzen

---

[16] Die beiden Nobelpreisträger *Arrow* und *Debreu* (1954) haben die Widerspruchsfreiheit dieser Ordnung jüngst auch mathematisch bewiesen, also nicht empirisch überprüft, während Samuelson Smiths Entwicklungstheorie mit Hilfe moderner Methoden streng überprüft und sie als wirklichkeitsnahe verteidigt. Näheres bei *Recktenwald* (Ethik, 1985).

[17] Ein Beispiel hierzu mag genügen: Während *Rawls* (1972) behauptet, Smiths Beobachter-Prinzip setze exzessives Mitgefühl oder Wohlwollen voraus, meint *Campbell* (1971), es enthalte exzessives Selbstinteresse. Beleg bei *Recktenwald* (1978), S. 64. Es scheint sich um reine Spekulation zu handeln, die für die Erklärung von Smiths Auffassung ebenso überflüssig ist wie das (Pseudo-)„Adam Smith-Problem" der Deutschen im 19. Jahrhundert.

[18] Eine ähnliche Ansicht vertritt auch *Stigler* (1985).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verwirklichter Ziele (etwa des Wohlstands oder Ranges) überzubewerten, keineswegs unvereinbar mit seiner Ordnung.[19]

Ich sollte versuchen, meine Argumentation durch ein paar Belege zu untermauern: Smiths skeptischer Vorbehalt gegenüber Nützlichkeit und Selbsttäuschung scheint sowohl auf seiner realistischen Beobachtung der Menschen zu beruhen als auch auf Aristoteles' (1962) Einfluß, der die Güter aus der Sicht der Tugend in „edle" (noble) Güter, die höheren Zielen dienen, und „nichtlobenswerte" unterscheidet. Während nun für Aristoteles die Frage nach der Effizienz im Falle der nichtlobenswerten Güter unangebracht ist, leitet Smith (a) aus der Beurteilung der Wirklichkeit ethische Normen ab. Ferner wendet er (b) die rationale Abwägung von Mitteln und Zielen auf *beide* Güterkategorien (tangible und intangible in seiner Wohlfahrtsfunktion (1)) an, indem Werte so im rechten Verhältnis zueinander kombiniert werden, daß ein Maximum erreicht wird (modern ausgedrückt: der Grenznutzen verschiedener Ziele im selbstbezogenen Kalkül zum Ausgleich gebracht wird). Ebenso hat Aristoteles' Unterscheidung zwischen produktiven und unproduktiven Leistungen (die Dienste des Lehrers, Richters oder Arztes betrachtet er als konsumptiv, aber nützlich) die klassischen Autoren zumindest so sehr irritiert, daß sie versäumten, ausreichende Theorien der Nützlichkeit und der *öffentlichen* Produktion zu entwickeln; ferner schätzten sie den Beitrag der Arbeit und anderer produktiver Faktoren zu hoch ein.

2.6 Klassische Ordnungstheorie versus andere Systeme

Smiths klassische Ordnungstheorie gründet mithin auf einem realistischen Urteil über menschliches Handeln und Verhalten. Sie integriert Kräfte, die im Konflikt miteinander stehen können und sie ist offensichtlich unvereinbar mit „Systemen" oder Ordnungen, die einseitig auf (a) ungezügeltem und ungeläutertem Selbstinteresse (Egoismus) oder absoluter (anarchistischer) Freiheit, (b) Wohltat als absolutem Altruismus (dem alleinigen Prinzip für Gott (Th, 305) und nicht für den Menschen) und (c) kollektivem Zwang begründet werden, der das Selbstinteresse fast auf Null zurückdrängt. Der Grund für die Unvereinbar-

[19] So können nach *Smiths* persönlicher Ansicht gesellschaftlicher Status oder „Annehmlichkeiten des Lebens" durchaus „eingebildet", ja „reine Einbildung" („mere fancy") sein (in Bezug auf die menschlichen Grundwerte oder Aristoteles' „noble Güter"). Dennoch sind sie in der Wirklichkeit und in Smiths Ordnung die *tatsächlichen* Parameter des Verhaltens. Auch scheint seine skeptische und relativierte Einstellung zur Nützlichkeit und Wohlfahrt keinesfalls inkonsistent oder eine Schwäche seines „Systems" zu sein. Leider vermischt er gelegentlich beide Aspekte miteinander — eine Konfusion, die selbst den geduldigen, vor allem kritischen Leser etwas verwirren mag.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

keit mit diesen „unnatürlichen" Ordnungen liegt einfach darin, daß sie den *anderen* Menschen (er)fordern. Sie verletzen, nach Smith, die Natur des Menschen oder verstoßen gegen sie, sind entweder Anmaßung oder schwärmerische Utopie. Auf diesen extremen Ordnungen läßt sich auf Dauer kein zivilisiertes Gemeinwesen (selbst für homogene und kleine Gruppen) aufbauen und integrieren, wie einfache Beobachtung, historische Erfahrung und nüchterne Überlegung uns lehren: Der Mensch läßt sich in seinen Grundanlagen nicht wesentlich ändern, wenn man von genetischen Eingriffen einmal absieht, die zudem zum Guten wie zum Bösen führen können.

3. Smiths Torso einer Theorie des Staates und der Institution — Elemente für ein Paradigma einer kollektiven oder öffentlichen Ordnung

3.1 Grenzen der Ordnungstheorie Smiths

Das geläuterte oder begrenzte Selbstinteresse ist natürlich der Motor für *alle* Arten menschlichen Handelns und Reagierens, also seines Verhaltens (Th, 304 f.). Doch hat Smith kein politisches oder kulturelles System entwickelt, das analog zu seiner wirtschaftlichen Ordnung durch selbstbezogenes Handeln gesteuert wird. Offensichtlich hat er in letzterer (außer ethischen Normen) den Staat integriert, indes mit nur einer Funktion: Gesetz und Ordnung, die beide die *iustitita commutativa* in allgemeinen und besonders in ökonomischen Angelegenheiten zwischen den *einzelnen Menschen* garantieren. Verteidigung nach außen, öffentliche Einrichtungen und aktive *iustitia distributiva,* also Umverteilung der Einkommen und Vermögen, sind offensichtlich nicht einbezogen. Zweitens und gleichfalls wichtig, fehlt in Smiths Ordnung der Versuch, das Selbstinteresse der „public agents" oder das Gruppeninteresse mit dem *bonum commune* zu harmonisieren, und zwar mit Hilfe wirksamer Mechanismen des Anreizes und der Strafe, wie das der Wettbewerb auf dem Markte sichert. Und drittens, nur als Konsequenz, hat er nicht nach der Kompetenz und dem Funktionieren eines Kollektivs[20] gefragt, um wenigstens Pareto-Effizienz zu sichern, aber auch gerechte Verteilung zu gewährleisten.

3.2 Smiths analytischer Rahmen für ein fehlendes Paradigma

Wie wir wissen, ist es Smith nicht mehr gelungen, seinen angekündigten Plan zu verwirklichen, nämlich eine Theorie und Geschichte des Staates (Ec. Journal, 6 (1896) 165, Th, 342) zu entwickeln. Zwar sind viele Elemente dieses Konzeptes in seiner Trilogie (die „Vorlesungs-

[20] Das trifft auch für viele Ökonomen im 19. und 20. Jahrhundert (etwa A. *Wagner,* G. *Schmoller,* die „Kathedersozialisten") zu.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

notizen" eingeschlossen) zu finden, doch fehlt eine *geschlossene* Theorie des Staates und der Institution, die auf dem Prinzip selbstbezogener Aktivitäten gründet und alle jene Konfliktkräfte in sich vereinigt, welche nach Effizienz und Gerechtigkeit streben oder sie beeinflussen, wobei in einer solchen Ordnung Selbst-, Gruppen- und öffentliches Interesse miteinander harmonieren. Natürlich schreibt Smith in einem recht positivistischen Sinne eine Menge über das Verhalten des „man of system" (Th, 231 - 5), jenes „crafty animal vulgarly called a stateman or politician" (W, 468, Vorlesungen, 327), des Gesetzgebers, des Staatsmanns (magistrate) und des *homo civicus.* Auch erklärt er mehr normativ, wie der weise, kluge, große, stolze, eitle, reiche und arme Mann sich in bestimmten Situationen verhalten (Th, 256 passim). Selbst dem Nichtexperten ist Smiths durchweg geringe Einschätzung der menschlichen Motivation in öffentlichen Einrichtungen wohl bekannt.

Als Beleg zitiere ich, in diesem Falle in ganzer Länge, zwei Passagen aus dem *Wohlstand* (759, 760 - 1), um auf diese Weise das analytische Muster der Wechselbezüge zwischen Selbstinteresse und Institution offenzulegen. Durch Vergleich zwischen den Determinanten mit unseren Funktionen (1) und (2) kann man deren Validität für ein umfassendes Paradigma erkennen.

„In jedem Beruf richtet sich Ausübung oder Arbeitseifer der meisten Menschen stets nach dem Zwang zur Leistung. Dieser Zwang ist für jene am stärksten, deren Einkünfte aus ihrem Beruf die einzige Quelle sind, von der sie sich die Sicherung ihrer Zukunft oder selbst nur ihr laufendes Einkommen und ihren Unterhalt erwarten. Um Vermögen zu bilden oder auch nur den Unterhalt zu verdienen, müssen sie im Laufe eines Jahres für einen festgelegten Gegenwert ein bestimmtes Arbeitspensum leisten. Herrscht nun freier Wettbewerb, so zwingt die Rivalität der Konkurrenz, die sich alle gegenseitig aus dem Beruf verdrängen möchten, jeden einzelnen dazu, daß er ständig um ein bestimmtes Niveau seiner Leistung bemüht ist. Die guten Erfolgschancen in manchen Berufen mögen zweifellos einige außergewöhnlich Begabte und Ehrgeizige anspornen, besondere Leistungen zu erbringen. Derartige Aussichten sind jedoch nicht unbedingt erforderlich, um zu höchster Anstrengung und Einsatz anzuspornen. Rivalität, Wett- und Nacheifer sind auch in einfachen Berufen ausgezeichnete Mittel, den Ehrgeiz anzustacheln. Sie führen häufig zu herausragenden Leistungen, wohingegen gute Erfolgsaussichten allein, ohne den Zwang zur Leistung, höchst selten besonderen Arbeitseifer wecken. In England lassen sich bei Erfolg in den juristischen Berufen ganz hochgesteckte Ziele erreichen; und dennoch, wie wenige, von Haus aus begütert und zu Höherem berufen, sind in diesem Land als Juristen jemals besonders hervorgetreten?"

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Und als zweiten Beleg zitiere ich: Das Interesse des Universitätslehrers, dem untersagt ist, „Honorare oder Gebühren von seinen Schülern zu beziehen", und dessen Gehalt gänzlich aus Mitteln besteht, die er von seiner Behörde erhält, gerät „in diesem Falle in einen so krassen Gegensatz zu seinen Pflichten, wie dies überhaupt nur möglich ist. Denn der Mensch ist bestrebt, sich das Leben so angenehm und bequem zu machen, wie er nur kann, und sind seine Bezüge wirklich dieselben, ganz gleich, ob er sich besonders anstrengt oder nicht, so liegt es sicherlich in seinem Interesse, zumindest was man gemeinhin unter Interesse versteht, seine Pflichten ganz und gar zu vernachlässigen oder, falls er einem Vorgesetzten untersteht, der das nicht duldet, sie so nachlässig und schlampig zu erfüllen, wie dieser es hinnehmen wird. Ist er von Natur aus ein aktiver Mensch, der Freude an der Arbeit hat, so wird er sich auf jeden Fall im eigenen Interesse irgendwie betätigen, aber natürlich nur dort, wo es für ihn von Nutzen ist, und nicht dort, wo es seine Pflicht wäre, er aber keinerlei Vorteile dabei hat.

Ist ein Hochschullehrer der Körperschaft, also dem College oder der Universität, gegenüber verantwortlich, der er selbst angehört und deren Mitglieder, wie er, hauptsächlich Dozenten sind oder eigentlich sein sollten, so ist es wahrscheinlich, daß gemeinsame Sache gemacht wird. Man wird untereinander äußerste Nachsicht üben, und keiner wird etwas einwenden, wenn der andere seinen Pflichten nicht nachkommen sollte, vorausgesetzt, er selbst kann die seinen ebenfalls vernachlässigen."

In der Literatur werden jedoch die Schwächen einer kollektiven Ordnung weit weniger untersucht, etwa die Frage, ob das staatliche System überhaupt kompetent oder fähig ist, unter der Bedingung der Knappheit für Effizienz und gerechte Verteilung zu sorgen, worauf auch Stigler zu Recht hinweist.[21] Neben den Regeln der Gerechtigkeit widmet Smith viel Aufmerksamkeit einzelnen Elementen dieses staatlichen Systems. So schlägt er spezifische Vorkehrungen zur Sicherung der Effizienz vor, etwa Anstrengung und Anerkennung im Entgelt für öffentlich Bedienstete (zudem bei fehlendem Wettbewerb (Th, 714)) miteinander zu verbinden (W, 719) oder politische und staatliche Macht zu teilen, um Korruption zu verhindern (Th, 231). Oder er wendet sich gegen die Institution der Aktiengesellschaft, weil die Trennung von Management und Eigentum und folglich von persönlicher Sorgfalt und Unternehmensgeist und dem Ertrag das Streben nach Effizienz zerstört.

Das ist der wirkliche Grund für Smiths Argument gegen diese Institution (außer ihrer Absprache als Monopolist mit der Regierung, die

[21] *Stigler* (1985).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gegen das Gemeininteresse gerichtet ist) und nicht eine antiquierte Haltung oder gar Animosität gegenüber deren Vertretern, wie oft in der Sekundärliteratur von findigen Nörglern behauptet wird (W, 641, 740).

Dennoch bietet Smith keine konsistente Theorie der Ordnung für öffentliche und private Institutionen an[22], die ebenfalls Ethik, Markt und Staat miteinander verknüpft. Im übrigen versäumten auch Aristoteles wie Thomas von Aquin, eine solche Ordnung zu entwickeln.

Leider fehlt auch seinen Nachfolgern bis heute eine umfassende Theorie des Staates und der Institution, welche etwa eine Angebots- und Nachfragefunktion für öffentliche Güter integriert, die das Selbstinteresse im Verhalten von mindestens 10 Agenten oder Gruppen berücksichtigt, die sich für das öffentliche Wohl *explicite* oder *ex officio* einsetzen.

(4) $$A_{\ddot{o}G} = A_{\ddot{o}G}\,(W, P_a, R, P_t, V, K, L, B, M, I)$$ [23]

Ohne Zweifel findet man in der neueren Literatur zahlreiche Fragmente einer Theorie der Effizienz und Gerechtigkeit im öffentlichen Sektor, die etwa (a) die *negative* Korrelation des Selbstinteresses öffentlicher Agenten (oder des Gruppeninteresses) mit dem Gemeinwohl[24] oder (b) das Kriterium der technischen Unteilbarkeit oder des *en-bloc*-Angebotes eines Gutes (und nicht des unteilbaren Konsums, weil nicht die Bedürfnisse kollektiv sind, sondern die Mittel, um sie effizient und gerecht zu befriedigen) zu erklären versuchen. Diese Art Unteilbarkeit oder Gemeinsamkeit kann zur (a) Nicht-Rivalität im Konsum (aber nicht als Verbrauch eines Kollektivs) und (b) Nicht-Ausschließbarkeit im Falle öffentlicher Güter oder zu (a) aber nicht zu (b) führen, wie im Falle eines privaten Kollektivgutes (das identisch ist mit dem der Kleingruppe oder dem Platon-Smith-Prinzip der Distanz mit geringen *Transaktions-* oder Einigungs*kosten* (Stigler, Posner)). Unteilbarkeit ist ein objektives Maß, das empirisch überprüfbar ist und das mithilft, drei Standards von Gütern zum ersten Male qua Ökonomie zu erklären.

Und als positive Konsequenz öffnet dieses Kriterium den Weg zur Nutzen-Kosten-Analyse wie zur Anwendung des Verbundprinzips. Letz-

---

[22] Für *Marx* ist diese Problematik bedeutungslos, da in seiner (utopischen) Ordnung der Staat abstirbt und die Knappheit verschwindet. Genaue Zitate in Recktenwald (Marx, 1985).

[23] $A_{\ddot{o}G}$ = Angebot an öffentlichen Gütern, W = Wähler, P_a = Parteien, R = Regierung, P_t = Parlament, V = Verwaltung, K = Rechnungskontrolle, L = Gruppenlobby, B = Bürgerinitiative, M = Medien, I = Information.

[24] Mehr bei *Recktenwald* (1984). Dort wird die umfangreiche Literatur im einzelnen zitiert und Umrisse einer Theorie entwickelt, die das Verbundprinzip enthält und natürliche und institutionale Ursachen auf der Angebots- und Nachfrageseite unterscheidet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

teres hilft, die entscheidenden Ursachen für Ineffizienz im öffentlichen und kollektiven Sektor offenzulegen: Je mehr Nutzer, Zahler, Anbieter und Entscheider eines Gutes miteinander verbunden oder zumindest bekannt sind, wie etwa auf dem Markte, um so stärker ist der Zwang zu effizientem und gerechtem Verhalten (als iustitia commutativa). Im Falle eines steuerfinanzierten öffentlichen Gutes bei Null-Tarif, unbekannten Nutzern und meritorischen Entscheidern und Bürokraten kann die Gefahr des ineffizienten Anbietens, Finanzierens, Nutzens und Entscheidens viel größer sein als bei privaten Kollektiv- oder gar rein privaten Gütern. Zudem verhält sich der Staat wie ein *absoluter* Monopolist mit allen Konsequenzen für Ineffizienz.

Trotz beträchtlicher Anstrengung in den letzten Dezennien ist es noch immer nicht möglich, ein umfassendes Paradigma zu entwickeln, das uns als Referenzmodell dienen kann, um Smiths originelle Elemente, seien sie falsch oder richtig, zu beurteilen und sinnvoll zu integrieren. Dieses Modell ist von größter Wichtigkeit, denn es sollte das effiziente Verhalten des Menschen innerhalb einer Institution und seinen Beitrag zum Gemeinwohl erklären, wenn er selbstbezogen seine eigene Wohlfahrtsfunktion maximiert, wie wir sie in der Funktion (1) zusammengefaßt haben und wie sie am Markt durch ethische und positive Regeln der Gerechtigkeit und den Wettbewerb eingeschränkt wird (siehe Funktionen (2) und (3)) — ein Modell, das auch die wichtigsten Determinanten der Funktion (4) integriert und auf dem Verbundprinzip gründet.

Smiths Ordnungstheorie liefert uns analytisch einen höchst nützlichen Rahmen, nicht mehr, aber auch nicht weniger, mit dessen Hilfe wir die funktionalen Zusammenhänge zwischen Selbstinteresse und kollektiver Organisation in unserer Welt der Knappheit offenlegen, erklären und überprüfen können.

4. Kritische Würdigung in der Zusammenfassung

Die intensive Analyse der Trilogie läßt als Ergebnis die Folgerung zu, daß Smiths umfassende Ordnungstheorie in sich widerspruchsfrei ist. Sie integriert Ethik, Ökonomik und Politik auf der Grundlage *realistischer Prinzipien,* die das natürliche Verhalten des Menschen, so wie er ist, beinhalten. Darin liegt, so meine ich, das Unzerstörbare und Dauerhafte. Das Ergebnis deckt sich mit Samuelsons Urteil über Smiths Wachstumstheorie.

Wirklichkeitsnähe und Flexibilität dieser Ordnungsidee erlauben es, sie auch zur Erklärung zentraler Phänomene in unserer Zeit *mutatis mutandis* zu verwenden. So läßt sich ohne weiteres nachweisen, daß das Streben nach wirtschaftlichem Aufstieg, aber auch nach sozialem und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

politischem Erfolg, die Moral des Menschen, seine ethischen Gefühle, verzerren kann, indem etwa die Selbstsucht als „Arroganz der Eigenliebe“ oder Arbeitshaß als verkümmerte „Selbstliebe“ dominieren. Erfolg und Macht können in sich die Tendenz haben, den Menschen zu korrumpieren, indem sie jene Selbstkontrolle aushöhlen, ohne die ein Gemeinwesen nicht gedeihen kann oder ein verträgliches Zusammenleben nicht möglich ist. Einseitige Macht kann aber auch die rechtliche und ökonomische Kontrolle des Wettbewerbs ändern, ohne die der Wohlstand weder wachsen noch gerecht verteilt werden kann.

Daß andererseits wirtschaftlicher Wohlstand wie bittere Armut in einem bestimmten Umfang die ethische Eigenverantwortung und die menschliche Bindung verhängnisvoll lockern können, indes nicht unbedingt aufheben müssen, erleben entwickelte wie unterentwickelte Nationen auch in unserer Epoche gleichermaßen. Dasselbe gilt, uneingeschränkt, für die Macht gesellschaftlicher und politischer Gruppen sowie für die des Staates selbst. Die Anspruchsinflation unserer Tage belegt dies zur Genüge.

Diese Erscheinungen haben indes nichts mit Schwächen oder Widersprüchen in Smiths klassischer Ordnungstheorie zu tun, soweit sie den Organismus der Marktwirtschaft erklärt.

In bezug auf das individuelle Verhalten und die Ordnung im privaten oder staatlichen *Kollektiv* hat Smith nur Fragmente überliefert. Deren Validität kann man nur dann näher prüfen, wenn man selbst eine geschlossene Theorie entwickelt hat, die zu erklären vermag, wann das Eigeninteresse der im Staat oder in der Institution Tätigen und das Gruppeninteresse mit dem *bonum commune* harmonieren. Ein solches ordnungstheoretisches Modell, das, wie Smiths Ordnungsidee, auf wenigen Prinzipien beruht, die aus der Wirklichkeit abgeleitet sind, fehlt auch heute noch. Smiths Ordnungstheorie liefert einen höchst nützlichen Rahmen, nicht mehr und nicht weniger, um die funktionalen Beziehungen des Selbstinteresses zum Kollektiv und *vice versa* in einer Welt der Knappheit (oft der Armut) offenzulegen und zu prüfen, welche die Markt- *und* Staatswirtschaft beherrscht und zugleich legitimiert. Das scheint ein Weg zu sein, der mehr verspricht, die Ordnung unserer *dualen* Wirtschaft realistisch zu erklären, als dies Lindahls und Samuelsons brillante, aber zu formale Modelle vermögen.

Natürlich kann ein solches (immer noch fehlendes) Modell, das *umfassend* ist, nicht von der gleichen Stringenz oder reinen Logik sein wie Smiths Wachstumstheorie (nach Jevons und Samuelson) oder wie wir modernen Puristen öfters zu Lasten des Realitätsbezugs und der Anwendbarkeit fordern. Sicherlich ist das kein „Königsweg“, aber dennoch eine „königliche Aufgabe“.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Literaturverzeichnis

Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, Ernst *Grumach* (Hrsg.), Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Nikomachische Ethik, 1956, Eudemische Ethik, 1962, Magna moralia, 1958, Bände 6, 7, 8, übersetzt von Franz Dirlmeier.

Arrow, Kenneth and *Debreu*, Gerard, 'Existence of an Equilibrium for a Competitive Economy', Econometrica, Vol. 22 (1954), 265 - 290.

Bagolini, Luigi, 'The Topicalit of Adam Smith's Notion of Sympathy and Judical Evaluations', in Skinner und Wilson, Hrsg. Essays on Adam Smith, Oxford, Clarendon Press, 1975, 100 - 113.

Debreu, Gerard, Economic Theory in the Mathematical Mode, erscheint demnächst.

Campbell, Thomas D., Adam Smith's Science of Morals, London, Allen and Unwinn, 1971.

Kant, Immanuel, Gesammelte Schriften, Berlin, Reimer, Kritik der reinen Vernunft, 2. Auflage, 1911, Moralphilosophie, Rechtsphilosophie und Religionsphilosophie, 1934.

Newton, Isaac, Philosophiae Naturalis Principia Mathematica, Amsterdam, Editio Ultima, 1714.

— Mathematische Prinzipien der Naturlehre, hrsg. von J. Ph. Wolfers, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, (1872) 1963.

Rawls, John, A Theory of Justice, Oxford, Oxford University Press, 1972.

Recktenwald, Horst Claus, Staats- und Geldwirtschaft, München 1983.

— Karl Marx — Nationalökonom, Utopist, Glaubensstifter, in: Ordnungstheorie und ökonomische Wissenschaft, Bd. 36, Erlangen 1985.

— 'An Adam Smith Renaissance anno 1976?', in Journal of Economic Literature, Vol. 16 (1978), 56 - 83.

— Ethik, Markt und Staat, Darmstadt 1985.

— 'The Public Waste Syndrom', in H. Hanusch (Ed.), The Quest for Efficiency in the Public Sector, Detroit 1984.

— Zum Selbstverständnis der ökonomischen Wissenschaft — Über wirtschaftliche Einsicht und „Wissen" aus Überzeugung, Antrittsrede vor der Leibniz-Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Jahrbuch 1984, Wiesbaden 1985, S. 79 - 84.

Samuelson, Paul A., 'Noise and Signal in Debates Among Classical Economists: A Reply', Journal of Economic Literature, Vol. 18 (1980), 575 - 578.

— 'Thünen at two Hundred', Journal of Economic Literature, Vol. 21 (1983), 1468 - 1488.

— 'Ein moderner Theoretiker rechtfertigt Adam Smith', in Recktenwald, H. C., Hrsg., Ethik, Markt und Staat, Darmstadt 1985.

Smith, Adam, Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, hrsg. und mit einer Würdigung des Gesamtwerks von H. C. Recktenwald, München 1974.

— Theorie der ethischen Gefühle, hrsg. von W. Eckstein, Leipzig, Felix Meiner, 1926.

— In Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, Glasgow Edition, 2 Bde., hrsg. von R. H. Campbell, A. S. Skinner und W. B. Todd, Oxford, Clarendon Press 1976.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— The Theory of Moral Sentiments, Glasgow Edition, hrsg. von D. D. Raphael und A. L. Macfie, Oxford 1976.

— Essays on Philosophical Subjects, Glasgow Edition, hrsg. von D. D. Raphael und A. S. Skinner, Oxford 1980.

Stigler, George John, The Economist as Preacher, Oxford 1973.

— 'Der Ökonom und der Staat', in H. C. Recktenwald, Hrsg., Ethik, Markt und Staat, Darmstadt 1985.

Thomas von Aquin, Interpretation und Rezeption, Studien und Texte, hrsg. von Willehad P. Eckert, Mainz, Matthias-Gründewald-Verlag 1974.

Viner, Jacob, ‚Adam Smith und Laissez-Faire', in H. C. Recktenwald, Hrsg., Ethik, Markt und Staat, Darmstadt 1985.

Marx' falsche Überbautheorie

Künstliches, einseitiges Gebilde:
Von Marx umgestülpte Überbautheorie Hegels

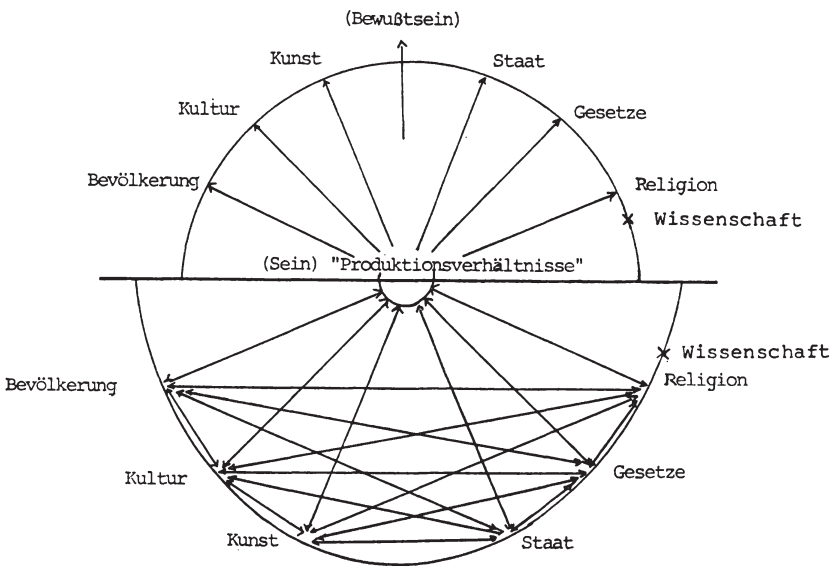

Wirklichkeit:

Ein dichtes Geflecht von Wechselbezügen mit Schüben und Schwingungen in der Struktur: Alle Phänomene können, *im Wechsel,* Ursache, Wirkung und Indikator sein. Die linearen Bezüge erfassen also niemals die Vielfalt der nichtlinearen Wirklichkeit. Die Theorie ist im übrigen ebenso falsch wie Marx' Hypothese: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen, die ohne Verteilungstheorie ökonomisch primitiv sein muß, also „Flickschusterei" (Schumpeter).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sicherung des Existenzminimums für alle Menschen — eine Herausforderung für Ethik und Wirtschaftswissenschaft

Von *Georges Enderle*, St. Gallen

1. Einleitung*

Aufgabe der „angewandten" Ethik[1] — noch mehr als der Ethik überhaupt[2] — ist es, auf die Herausforderungen der Zeit einzugehen. Ihr Ethos besteht gerade darin, die ethische Signatur der Gegenwart ernst zu nehmen.

Welchen Herausforderungen sind wir Menschen des ausgehenden 20. Jahrhunderts ausgesetzt? Einer der drei Hauptkomplexe von überragender globaler Bedeutung besteht nach Auffassung der Mitglieder des Club of Rome „im exponentiellen Wachstum der Weltbevölkerung, das nicht von einer entsprechenden kulturellen Evolution und von Vorkehrungen begleitet ist, allen Menschen das Existenzminimum zu sichern" (Peccei u. a. 1983, S. 37). Die Sicherung des Existenzminimums ist keineswegs für alle Menschen heute und in den nächsten Jahrzehnten weder in den Entwicklungsländern noch in den Industrieländern gewährleistet. Diese Problematik stellt in verschiedener Hinsicht eine Herausforderung dar, nicht nur für die praktische Wirtschafts- und Sozialpolitik auf nationaler und internationaler Ebene, sondern auch für das Verständnis von Wirtschaftswissenschaft und Ethik überhaupt. Sie kann eine Neubesinnung in beiden Disziplinen herbeiführen und dadurch eine engere Begegnung von Ethik und Wirtschaftswissenschaft ermöglichen.

In diesem Beitrag sollen am Beispiel der Armutsproblematik einige für diese angestrebte Begegnung wichtige Perspektiven aufgezeigt werden. Selbstverständlich könnten auch in allgemeiner Weise die Bedingungen für eine engere Begegnung von Ethik und Wirtschaftswissen-

---

* Herrn Roland Kley danke ich für seine kritischen Anregungen.

[1] Vgl. *Bayles* (1984), „Moral Theory and Application".

[2] „Kant interessiert sich für das Problem, wie die gewöhnliche Vorstellung von Pflicht ... trotz der Sinnlichkeit des Menschen ... gerechtfertigt werden könne. Nietzsches Frage, wie sich die Vorstellung einer Verbindlichkeit des Daseins ... inmitten der Erfahrung der Unverbindlichkeit geschichtlichen Werdens noch einsichtig machen lasse, ist durch die zeitgenössische Situation des europäischen Nihilismus geprägt". (*Höffe* 1979, 281).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaft abgehandelt werden. Indem dies jedoch anhand eines Beispieles unternommen wird, tritt das weite Spektrum der Probleme, mit dem sich die „angewandte" Ethik auseinanderzusetzen hat, noch klarer zutage. Dieses umfaßt — um in „aufsteigender" Weise vorzugehen — Fragen der Operationalisierung, der Methode der empirischen Sozialforschung, der Wirtschafts- und Wissenschaftstheorie, der deskriptiven und normativen Ethik, der Metaethik u. a. m. Daß als Beispiel gerade die Armutsproblematik gewählt wurde, hat neben dem eingangs erwähnten Grund ihrer überragenden globalen Bedeutung seine Bewandtnis darin, daß die eben aufgezählten Aspekte m. E. in diesem Beispiel mit besonderer Deutlichkeit greifbar werden.

Der Aufbau dieses Beitrages entspricht der „aufsteigenden" Vorgehensweise einer „angewandten" Ethik (wobei auch hier wie bei einer deduktiven Vorgehensweise Implikationen unausweichlich sind, die erst im Laufe des Vorgehens explizit gemacht und soweit als möglich behandelt werden können). Im zweiten Kapitel wird mit einer kurzen Darstellung des empirischen Befundes der Armut sowie verschiedener Bekämpfungsstrategien begonnen. Anschließend werden im dritten Kapitel einige grundsätzliche Fragen der Definition, Erklärung und Bekämpfung von Armut diskutiert und A. Sen's Berechtigungsansatz vorgestellt. Dieser erweist sich m. E. für unsere Fragestellung als besonders geeignet, weil er Armut nicht einfach als eine (zu geringe) Gütermenge, sondern als Beziehung zwischen Menschen und Gütern versteht und eine präzise Erfassung der Armut gestattet. Darüber hinaus erfüllt dieser Ansatz die Voraussetzung für eine „normative Erweiterung der ökonomischen Rationalität", indem die deskriptiv konzipierten Berechtigungen (entitlements) normativ gefüllt werden können (vgl. 5. Kapitel). Wegen des weitgehenden Mißerfolges der Armutsbekämpfung wird daraufhin im Sinn der deskriptiven Ethik die für diese Entwicklung maßgeblich bestimmende Auffassung als modifizierte Form des Sozialdarwinismus charakterisiert und anschließend einer Kritik unterzogen, die notwendigerweise auf gewissen, hier nicht weiter ausgeführten ethischen Grundüberzeugungen beruht (4. Kapitel). Die metaethische Frage nach dem Rahmen, innerhalb dessen die ethische Fundierung der Sicherung des Existenzminimums zu erfolgen hat, wird negativ mit der Ablehnung sowohl strikt konsequentialer wie auch strikt deontologischer Ansätze beantwortet. Positiv wird ein Ziel-Rechte-System im Sinn von A. Sen vorgeschlagen, in dem das jedem Menschen zukommende Recht auf Subsistenz von höchster, wenn auch nicht absoluter Priorität ist (5. Kapitel).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Armut in der Dritten Welt und in Industrieländern

2.1 Ausmaß der Armut

Wieviele Menschen leben heute in absoluter Armut in der Dritten Welt? Gemäß den Schätzungen der Weltbank (Weltbank 1981, S. 18) waren es 1980 insgesamt etwa 750 Mio. Menschen (ohne China), was 33 % der Bevölkerung der Dritten Welt ausmacht. In den Niedrigeinkommensländern (NEL) mit einem Bruttosozialprodukt pro Kopf von 370 US-Dollars oder weniger (1979) waren zirka 600 Mio. oder 48 % der Bevölkerung absolut arm, in den Ländern mit mittlerem Einkommen (MEL) ungefähr 150 Mio. oder 16 % der Bevölkerung.

Wie sehen die *Perspektiven* für die Armut in der Dritten Welt bis zum Jahr 2000 aus? Zwei Varianten werden von der Weltbank geschätzt. Wenn gemäß der Variante 1 das BSP pro Kopf 1980 - 1990 jährlich um 3,3 % in allen Entwicklungsländern steigt (d. h. etwas schneller als die 3,1 % in den Industrieländern), wird der Bevölkerungsanteil der absolut Armen auf 18 % (d. h. 26 % in den NEL, 8 % in den MEL) zurückgehen. Wegen des anhaltenden schnellen Bevölkerungswachstums sind dies jedoch immer noch 630 Mio. Menschen.

Variante 2 rechnet mit einem Zuwachs des BSP pro Kopf von nur 2,2 % in allen Entwicklungsländern gegenüber 2,3 % in den Industrieländern. In den ölimportierenden Entwicklungsländern beträgt der Zuwachs schätzungsweise 1,8 % (für NEL: 0,7 %, für MEL: 2,1 %). Die Anzahl der absolut Armen dürfte in diesem Fall etwa 850 Mio. Menschen, d. s. 35 % in den NEL und 10 % in den MEL, ausmachen.

Einen Überblick über *tatsächliche Entwicklungen* in den NEL im Zeitraum *von 1978 bis 1982* geben die grundlegenden Kennzahlen der Weltentwicklungsberichte von 1980 bis 1984 (vgl. Tabelle 1). Sie enthalten zwar außer spärlichen Angaben zur Einkommensverteilung keine Armutszahlen der einzelnen Länder, geben aber doch indirekte Hinweise, die für die Schätzung der Armutsbevölkerung wichtig sind.

Auch wenn die Jahresvergleiche mit Vorsicht zu interpretieren sind, fällt doch auf, daß die NEL (ohne China und Indien) mit einer Gesamtbevölkerung von über 500 Mio. Einwohnern (1981) in verschiedener Hinsicht wenig wachsen, stagnieren oder sogar rückläufige Tendenzen aufweisen. Das BSP pro Kopf bewegt sich seit 1979 um 240 Dollar; die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate ist fast um die Hälfte zurückgegangen; die Quote der Erwachsenen mit Lese- und Schreibkenntnissen schwankt um 40 %, und die Lebenserwartung bei der Geburt beträgt nach wie vor etwa 50 Jahre.

Welche Trends sind im gleichen Zeitraum von 1978 bis 1982 *in den einzelnen Ländern mit niedrigem Einkommen* und einer Bevölkerung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 1: **Grundlegende Kennzahlen der Länder mit niedrigem Einkommen 1978 - 1982**

		1978*	1979*	1980*	1981*	1982*
Obere BSP-Grenze pro Kopf der Länder mit niedrigem Einkommen		360 $	370 $	410 $	410 $	410 $
Bevölkerung in Mio.	alle Länder	1 293,9	2 260,2	2 160,9	2 210,5	2 266,5
	China + Indien		1 623,7	1 645,9	1 681,5	1 725,2
	übrige Länder	(952,2)	636,5	511,0	529,0	541,3
BSP pro Kopf in US-$	alle Länder	200	230	260	270	280
	China + Indien		230	270	280	290
	übrige Länder		240	230	240	250
Durchschn. jährlicher Zuwachs in %		(1960 - 78)	(1960 - 79)	(1960 - 80)	(1960 - 81)	(1960 - 82)
	alle Länder	1,6	1,6	1,2	2,9	3,0
	China + Indien		..	..	3,5	3,5
	übrige Länder		1,8	1,0	0,8	1,1
Quote der Erwachsenen mit Lese- und Schreibkenntnissen in %		(1975)	(1976)	(1977)	(1980)	
	alle Länder	38	51	50	52	
	China + Indien		54	54	56	
	übrige Länder		43	34	40	
Lebenserwartung bei der Geburt in Jahren	alle Länder	50	57	57	58	59
	China + Indien		59	59	61	62
	übrige Länder		50	48	50	51

* *Quelle:* Weltentwicklungsberichte 1980 - 1984, Weltbank.
.. : Angaben nicht verfügbar.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von mindestens 1 Mio. Einwohnern festzustellen (vgl. Tabelle 2)?[3] Als Armutsindikator wird der durchschnittliche jährliche Zuwachs des BSP pro Kopf verwendet, der je nach Größe die NEL in drei Gruppen zusammenfaßt: Gruppe 1 mit negativer Zuwachsrate, Gruppe 2 mit einer Rate von 0 bis 1,0 % und Gruppe 3 mit einer Rate von über 1,0 % (1960 - 1978).

Zur Gruppe 1 (112,6 Mio. Menschen Mitte 1978) gehören Bangladesch, Bhutan, Somalia, Tschad, Niger, Madagaskar, Senegal. Fast alle weisen in allen 5 Jahren negative Raten auf und müssen deshalb als besondere Problemländer bezeichnet werden. Auch in der Gruppe 2 (124,8 Mio. Menschen Mitte 1978) wird die bescheidene Zuwachsrate von der großen Mehrheit der Länder über die 5 Jahre beibehalten oder sogar negativ, nämlich von Nepal, Mosambik, Benin, Afghanistan, Zentralafrikanische Republik, Haiti, Uganda und Sudan. „Aufsteiger" (in Gruppe 3) sind Mali und Birma; im Jahr 1982 auch Guinea und Sierra Leone. In der Gruppe 3 (993,1 Mio. Menschen Mitte 1978) fallen als kritische Fälle Zaire und Obervolta auf. Weiterhin bleiben in der Kategorie der NEL mit einer Zuwachsrate von über 1 %: Äthiopien, Burundi, Indien, Malawi, Ruanda, Sri Lanka, Pakistan, Tansania, Togo, China. In die Kategorie der MEL sind aufgestiegen: Mauretanien, Lesotho, Angola, Kenia (1979 - 81), Indonesien.

Die Studie von Reynolds, der die Ausbreitung des Wirtschaftswachstums von 1850 bis 1980 auf alle 41 Entwicklungsländer mit mindestens 10 Mio. Einwohnern (1980) untersucht (Reynolds 1983), bestätigt weitgehend die erwähnten, in den Weltbankberichten festgestellten Trends. Als heutige „laggers", die in der Phase extensiven Wachstums bleiben und keine Anzeichen einer anhaltenden Zunahme des Prokopf-Einkommens zeigen, nennt Reynolds Afghanistan, Nepal, Bangladesch, Äthiopien, Sudan, Mozambik und Zaire (p. 963).

Armut ist nicht nur ein Phänomen in der Dritten Welt; auch *in den Industrieländern* ist sie immer noch ein Problem, zwar einer Minderheit, aber nicht weniger hartnäckig. Sie wurde von vielen westlichen Wissenschaftern in den 60er Jahren wiederentdeckt und löste bekanntlich in den USA den „war on poverty" aus (vgl. Enderle 1976). Die 1981 erschienene Armutsstudie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, die von unabhängigen, nationalen Sachverständigen unternom-

[3] Die Differenzen zwischen den Durchschnittseinkommen der Länder beeinflussen die extreme Einkommensungleichheit auf Weltebene in weit stärkerem Maß als die Einkommensungleichheit innerhalb der einzelnen Länder (vgl. Berry et al. 1982). Das Prokopf-Einkommen und dessen jährliche Zuwachsrate dürfen deshalb eine beschränkte Aussagekraft für die Erfassung der Armutssituation auf Weltebene beanspruchen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 2:

Durchschnittlicher jährlicher Zuwachs des BSP pro Kopf der Länder mit niedrigem Einkommen (in %) von 1978 - 1982

	1960–78*	1960–79*	1960–80*	1960–81*	1960–82*
Gruppe 1: Zuwachsrate negativ					
Bangladesch	−0,4	−0,1	(0,0)	(0,3)	(0,3)
Bhutan	−0,3	−0,1	−0,1	(0,1)	..
Somalia	−0,5	−0,5	..	−0,2	−0,1
Tschad	−1,0	−1,4	−1,8	−2,2	−2,8
Niger	−1,4	−1,3	−1,6	−1,6	−1,5
Madagaskar	−0,3	−0,4	−0,5	−0,5	−0,5
Senegal	−0,4	−0,2	−0,3	−0,3	(0,0)
Ghana				−1,1	−1,3
Gruppe 2: Zuwachsrate 0,0 bis 1,0 %					
Mali	1,0	(1,1)	(1,4)	(1,3)	(1,6)
Nepal	0,8	0,2	0,2	0,0	(−0,1)
Mosambik	0,4	0,1	(−0,1)	..	..
Birma	1,0	(1,1)	(1,2)	(1,4)	(1,3)
Guinea	0,6	0,3	0,3	0,2	(1,5)
Sierra Leone	0,5	0,4	0,0	0,4	(2,8)
Benin	0,4	0,6	0,4	0,6	0,6
Afghanistan	0,4	0,5	..	..	..
Zentralafrik. Republik	0,7	0,7	0,9	0,4	0,6
Haiti	0,2	0,3	0,5	0,5	0,6
Uganda	0,7	(−0,2)	(−0,7)	(−0,6)	(−1,1)
Sudan	0,1	−0,6	(−0,2)	(−0,3)	(−0,4)
Gruppe 3: Zuwachsrate über 1,0 %					
Äthiopien	1,5	1,3	1,4	1,4	1,4
Burundi	2,2	2,1	2,5	2,4	2,5
Obervolta	1,3	(0,3)	(0,1)	1,1	1,1
Indien	1,4	1,4	1,4	1,4	1,3
Malawi	2,9	2,9	2,9	2,7	2,6
Ruanda	1,4	1,5	1,5	1,7	1,7
Sri Lanka	2,0	2,2	2,4	2,5	2,6
Zaire	1,1	(0,7)	(0,2)	(—0,1)	(−0,3)
Pakistan	2,8	2,9	2,8	2,8	2,8
Tansania	2,7	2,3	1,9	1,9	1,9
Mauretanien	3,6	1,9	1,6	1,5	1,4
Lesotho	5,9	6,0	6,1	7,0	6,5
Angola	1,2	(−2,1)	(−2,3)	..	..
Togo	5,0	3,6	3,0	2,5	2,3
Kenia	2,2	2,7	2,7	2,9	2,8
Indonesien	4,1	4,1	4,0	4,1	4,2
China		..	..	5,0	5,0

Anmerkungen: ( ) Zugehörigkeit des Landes zu einer andern Gruppe.
— Aufstieg des Landes in die Kat. Länder mit mittleren Einkommen.
.. keine Angaben verfügbar.
Wegen mangelnder Angaben fehlen: Kamputschea, Laos Dem. VR, Vietnam.

* *Quelle:* Weltentwicklungsberichte 1980 - 1984, Weltbank.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 3:

Ein Vergleich der Verbreitung relativer, am Einkommen gemessener Armut der Privathaushalte, außer den Institutionen, in den Mitgliedstaaten der EG (mit Ausnahme Griechenlands)

Land	Jahr	Prozentsatz[a]) der Haushalte unter der Armutsschwelle (50 %-Schwelle	Zahl[b]) der Haushalte unter der Armutsschwelle (= 50 %-Schwelle) in Tausend	Armutsschwelle pro Einzelperson = 50 % d. Nettoeinkommens pro Erwachsenenäquivalent pro Jahr im Vergleichsjahr Einheiten der Landeswährung
EG (außer Griechenland)	1973–1979	11,4 %	10 185	
Belgien	1976	6,6 %	209	77 970 BFR
Dänemark	1977	13,0 %	334	18 876 DKR
Frankreich	1975	14,8 %	2 630	8 768 FF
Deutschland	1973	6,6 %	1 527	5 485 DM
Irland	1973	23,1 %	172	339 IRL
Italien	1978	21,8 %	3 823	1 640 000 LIT
Luxemburg	1978	14,6 %	16	138 362 LFR
Niederlande	1979	4,8 %	233	6 419 HFL
Vereinigtes Königreich	1975	6,3 %	1 241	612 UKL
Schweiz[c])	1976	8,7 %	197	10 150 SFR

Quelle: Vereinheitlichte Schätzwerte der nationalen Sachverständigen, basierend auf folgenden Annahmen:
— Der Bewertungsdurchschnitt des Nettoeinkommens pro Erwachsenenäquivalent wird aus den vorhandenen Erhebungen berechnet; ein Familienoberhaupt wird mit 1,0, weitere Mitglieder werden mit 0,7 bewertet.
— Die Armutsschwelle für einen Einpersonenhaushalt wurde auf 50 % des Nettoeinkommens pro Erwachsenenäquivalent festgelegt.
— Die Armutsschwelle für Mehrpersonenhaushalte ergibt sich, indem für jedes zusätzliche Mitglied 70 % des als Armutsschwelle festgelegten Einkommens des Familienoberhauptes hinzugerechnet werden.

Anmerkungen:
a) Der prozentuale Anteil verarmter Haushalte ist das Verhältnis der Gesamtzahl der verarmten Haushalte, außer den Institutionen, zur Gesamtzahl der Haushalte (außer den Institutionen).
b) Die Gesamtzahl der verarmten Haushalte ist die nach den vorhandenen Erhebungen geschätzte Zahl der verarmten Haushalte zusätzlich der Zahl der verarmten Haushalte in der Bevölkerung, die von den Erhebungen nicht abgedeckt sind und nach sonstigen Quellen geschätzt wurde. Falls keine Möglichkeit bestand, die Armen in der ausgeschlossenen Gruppe zu schätzen, wurden sie nicht in Betracht gezogen. Der sich hieraus ergebende Schätzwert wird infolgedessen nur mit Vorbehalten gegeben.
c) Zum Vergleich mit den EG-Staaten. Quelle: Enderle (1985), 6. Kap.

Quelle: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1981), S. 84.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

men wurde, schätzt für die Mitte der 70er Jahre, daß ungefähr 10 Mio. oder 11,4 % aller Haushalte in der Gemeinschaft (Griechenland ausgenommen) arm sind. d. s. etwa 30 Mio. Menschen (vgl. Tabelle 3). „Diese Personen lebten von einem Einkommen, das weniger als die Hälfte des Durchschnittseinkommens in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat betrug. Auf die heutige Lage (Dezember 1981, G. E.) bezogen dürften diese Zahlen unterschätzt sein. Denn zum einen sind viele Arme von den meisten Umfragen und offiziellen Statistiken, auf denen die Schätzwerte basieren, ausgeschlossen, und zum andern muß die Zahl der Armen aufgrund der sich verschlechternden Wirtschaftslage in den letzten Jahren gestiegen sein." (Kommission der EG 1981, S. 1)[4].

2.2 Maßnahmen zur Armutsbekämpfung

In den vergangenen 30 Jahren wurden in Theorie und Praxis verschiedenste Analysen und Strategien zur Überwindung der Armut entworfen und ausprobiert. Erinnert sei an die am Leitbild entwickelter Gesellschaften orientierten Vorschläge eines Pearson-Berichtes (Pearson et al. 1969) und an die Grundbedürfnisstrategie, die wesentlich bestimmt wurde von der „Erklärung von Cocoyoc" (1974), vom Bericht der Dag Hammerskjöld-Stiftung „Was tun?" (1975), von „Grenzen des Elends" der argentinischen Bariloche-Stiftung (Herrera u. a. 1977), vom ILO-Bericht über „Beschäftigung, Wachstum und Grundbedürfnisse" (1976) und allenfalls noch untermauert wurde durch den RIO-Bericht an den Club of Rome (Tinbergen 1976) und die zwei Berichte der Nord-Süd-Kommission (1980, 1983). Andere Konzepte waren die „autozentrierte Entwicklung" und die „kollektive Self-Reliance" (vgl. Nohlen u. a. 1982) oder eine Kombination verschiedener Ansätze wie z. B. im Weltentwicklungsbericht 1980 (Erhöhung der Beschäftigung, Erfüllung grundlegender menschlicher Bedürfnisse, Verringerung der ungleichen Einkommens- und Vermögensverteilung, Anhebung der Produktivität der Armen und „Entwicklung menschlicher Ressourcen").

Die Armutsproblematik in den Industrieländern wurde insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der Konzeption, Durchführung und Wirkungsbeurteilung der Sozialversicherungen behandelt (vgl. u. a. für Europa: OECD 1976, George et al. 1980, Kommission der EG 1981, ILO 1984; für die Schweiz: Schweiz. Vereinigung für Sozialpolitik 1983; für die USA: Danziger et al. 1981, Brown et al. 1982, Thompson 1983).

---

[4] Vgl. auch *George* et al. 1980, *Van Praag* et al. 1982, *Widmaier* 1978, *Beyeler - Von Burg* 1985 sowie die zahlreichen Publikationen des Institute for Research on Poverty, Madison/Wisconsin.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Grundsätzliche Fragen der Definition, Erklärung und Bekämpfung von Armut

Mit den kurzen Hinweisen auf Ausmaß und Bekämpfungsstrategien der Armut sind selbstverständlich viele darin implizierte konzeptuelle und operationelle Fragen hier nicht behandelt (vgl. Townsend 1970, Roach et al. 1972, Sen 1980 und 1981, Enderle 1981, Schäuble 1984). Es sei hier lediglich darauf aufmerksam gemacht, daß das Zählen der Personen (headcount) unter der relativ oder absolut bestimmten Armutsgrenze nur einen groben Maßstab zur Erfassung der Armutsbevölkerung darstellt. Weitere wichtige Aspekte sind die Differenz zwischen dem Einkommen des Armen und der Armutsgrenze (income-gap) sowie die Verteilung der Einkommen und anderer Indikatorenwerte (wie Landbesitz, Zugang zu Leistungen der öffentlichen Hand, Konsum usw.) innerhalb der Armutsbevölkerung (vgl. Sen's Armutsmaß, das diesen drei Kriterien Rechnung trägt; Sen 1981, pp. 185 - 194).

3.1 Armut als multidimensionales Problem

Wenn schon die Identifizierung der Armen, die in der nationalen Umwelt wie auch im internationalen Ländervergleich eine sehr heterogene Gruppe bilden (vgl. Text 1), eine Fülle komplexer Probleme stellt, so gilt dies erst recht für die Erklärung und Bekämpfung der Armut. Sie darf weder ausschließlich als wirtschaftliches noch politisches noch soziokulturelles Problem verstanden, sondern muß im Zusammenwirken dieser verschiedenen Aspekte untersucht und bekämpft werden.

Ein Hinweis auf die *Armut in der Geschichte* mag diese Sichtweise verdeutlichen (vgl. Fischer 1982, Mollat 1984). Armut stand immer in engem Zusammenhang mit *Arbeit,* dem meist einzigen Ausstattungsgut der großen Mehrheit der Bevölkerung. Wer arbeitete, tat dies — gewöhnlich notgedrungen — zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt. Der Arbeitsertrag war jedoch oft nicht imstande, das Existenzminimum zu sichern, sei es wegen eines zu geringen Arbeitsangebots (beispielsweise von Teilbehinderten), sei es wegen zu tiefer (monetärer oder naturaler) Löhne oder aus andern Gründen. „Working poor" gab es seit je in der Geschichte und gibt es auch heute noch. Trotz ihrer durch Arbeit gewährleisteten Partizipation am Wirtschaftsprozeß fristen diese „working poor" ein Dasein unter dem Existenzminimum, falls ihnen nicht durch sozialpolitische Maßnahmen geholfen wird.

Text 1: Wie Armut erlebt wird

Die Armen bilden eine heterogene Gruppe. Einige finden sich ganz gut zurecht, andere fristen ihr Dasein am Rande des Existenzminimums. Ihre Lebensbedingungen unterliegen starken Schwankungen: Die Hochzeitsfeiern und Zeremonien nach Einbringung der Ernte stehen in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

starkem Kontrast zu Hunger und Krankheiten, die häufig vorausgehen. Eine ertragreiche Ernte mit neuem Saatgut oder die Möglichkeit, bei einem nahegelegenen Straßenbauvorhaben beschäftigt zu werden, können das Einkommen einer armen Bauernfamilie so sehr aufbessern, daß sie sich einen Pflug mit einer metallenen Pflugschar oder etwas Kleidung für die Kinder leisten kann. Zwei Jahre ohne ausreichende Regenfälle oder ein Krankheitsfall können sie jedoch bereits ihr Land oder ihr Vieh kosten; diese hohe Verwundbarkeit führt verständlicherweise zu Vorsicht und einer Abneigung, Risiken einzugehen.

Die Armen zeichnen sich, abgesehen von ihren extrem niedrigen Einkommen, auch durch andere Gemeinsamkeiten aus. Eine unverhältnismäßig große Anzahl von ihnen — möglicherweise zwei von fünf — sind Kinder unter zehn Jahren, die vorwiegend in großen Familien leben. Mehr als drei Viertel dieser Kinder wohnen in (häufig sehr abgelegenen) ländlichen Gebieten und die übrigen in städtischen Elendsvierteln, wobei sie fast ausnahmslos unter sehr überfüllten Wohnverhältnissen leben müssen. Viele arme Familien besitzen ein kleines Stück Land, einige wenige Tiere oder Werkzeuge. In den meisten Fällen bestreiten sie jedoch, ebenso wie die übrigen Armen, ihren Lebensunterhalt dadurch, daß sie — Männer ebenso wie Frauen und Kinder — als Kleinbauern, Straßenverkäufer und Handwerker oder als angeheuerte Arbeitskräfte von früh bis spät arbeiten.

Nicht weniger als vier Fünftel ihres Einkommens werden für Nahrungsmittel ausgegeben. Das Ergebnis ist eine eintönige und knapp bemessene Kost aus Getreideprodukten, Yamswurzeln oder Kassawa — mit etwas Gemüse und mancherorts auch ein wenig Fisch oder Fleisch. Viele Arme leiden so stark unter Mangelernährung, daß sie nur noch in beschränktem Umfang zu harter Arbeit fähig sind, daß die körperliche und geistige Entwicklung ihrer Kinder beeinträchtigt wird und sie über eine nur geringe Widerstandsfähigkeit gegen ansteckende Krankheiten verfügen. Sie erkranken häufig und leiden unter tropischen Krankheiten, Masern und Diarrhöe sowie an Schnitt- und Kratzwunden, die nicht heilen wollen. Komplikationen bei der Geburt sind eine häufige Todesursache. Von zehn neugeborenen Kindern armer Eltern sterben zwei innerhalb des ersten, ein weiteres stirbt vor Erreichen seines fünften Lebensjahres; lediglich fünf werden vierzig Jahre alt.

Die meisten Erwachsenen unter den Armen sind Analphabeten; obwohl die Aussichten ihrer Kinder auf einen Schulbesuch besser sind als früher, kommen sie in der Regel nicht über die erste oder zweite Grundschulklasse hinaus. Ohne einen Wegweiser — geschweige denn eine Zeitung — lesen zu können, sind ihrem Wissen und ihrem Einsichtsvermögen sehr enge Grenzen gesetzt. Dennoch erfahren sie unmittelbar durch ihre eigenen Beobachtungen sowie von Freunden und Verwandten — aber wohl auch durch kleine Verbesserungen ihrer eigenen Lebensbedingungen —, daß ein besseres Leben erreichbar ist. Dies läßt sie hoffen, daß es ihren Kindern irgendwie gelingen wird, die Armut abzuschütteln.

(Weltentwicklungsbericht 1980, Seite 43)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wenn sogar bei den Erwerbstätigen das jeweilige Wirtschaftssystem die Armut bisher nicht vollständig auszurotten vermochte, um so weniger war und ist dies möglich bei all denen, die infolge mangelnder Nachfrage oder Arbeitsunfähigkeit keine Arbeit fanden bzw. finden. Neben privater karitativer Hilfe wurden institutionelle Einrichtungen der Armenpflege, sozialer Netze u. ä. im Laufe der Zeit geschaffen, die wenn nicht eine Eliminierung, so doch wenigstens eine Linderung der Not und Armut zum Ziele hatten. Die Sicherung des Existenzminimums war in der einen oder andern Form und in unterschiedlichem Ausmaß Aufgabe auch des *politischen* Systems.

Je nach dem *soziokulturellen System* wird die Armut unterschiedlich bewertet. Sie kann „ehrbar" (z. B. die „deserving poor" in England) oder „verschuldet", „natürlich und unvermeidbar wie Naturkatastrophen" (Mollat: „calamités atmosphériques", zitiert in Fischer 1982, S. 26) oder durch das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem bedingt und mindestens grundsätzlich eliminierbar sein. Wenn Armut als Beziehung von Personen zu Gütern (command over goods) verstanden wird, sind im Armutskonzept eo ipso Werthaltungen impliziert; wer arm ist, kann es entsprechend dem soziokulturellen System „verdient" bzw. nicht „verdient" haben[5]. Damit wird nicht bloß eine Erklärung der Armutsbetroffenheit angesprochen; es kommt auch eine Rechtfertigung bzw. ein Bedauern oder Ablehnung zum Ausdruck.

Das *Zusammenwirken* der wirtschaftlichen, politischen und soziokulturellen Aspekte kann sich in vielfältiger Weise gestalten. Eine politische Maßnahme zur Existenzsicherung setzt die wirtschaftliche Realisierbarkeit voraus und kann aufgrund gesellschaftlich akzeptierter Werthaltungen erfolgen. Die wirtschaftliche Sicherung der Existenz ist andererseits von zahlreichen politischen Bedingungen (die beispielsweise in einem Bürgerkrieg nicht erfüllt sein mögen) abhängig und setzt gewisse Werthaltungen auch im wirtschaftlichen Bereich voraus. Und auch die gesellschaftliche Wertung der Existenzsicherung ist von den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und Möglichkeiten beeinflußt.

3.2 Der Berechtigungsansatz zur Erfassung der Armut

Diesem Zusammenwirken der wirtschaftlichen, politischen und soziokulturellen Aspekte vermag nun der Berechtigungsansatz („Entitlement Approach") von A. Sen (Sen 1981) sehr gut Rechnung zu tragen; denn er stellt die Beziehungen von Menschen zu Gütern und Dienstleistungen

[5] Vgl. *Schultz* (1980, 639): „What many economists fail to understand is that poor people are no less concerned about improving their lot and that of their children then rich people are."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ins Zentrum seiner Analyse[6]. Berechtigungsrelationen (entitlements relations) sind Beziehungen, die die Verfügbarkeit über Güter (command over goods) zum Ausdruck bringen. Sie sind in einer Marktwirtschaft mit Privateigentum grundsätzlich von zwei Faktorbündeln bestimmt: von allem, was das Wirtschaftssubjekt besitzt (ownership-bundle) und von allem, auf das es durch Tausch dieser Ausstattung berechtigt ist (exchange entitlements). Die Beziehung, die die Menge der Tauschberechtigungen für jedes Eigentumsbündel spezifiziert, nennt Sen Tauschberechtigungsfunktion (exchange entitlement mapping). Formalisiert ausgedrückt, wandelt die Tauschberechtigungsfunktion $E_i(.)$ einen Güterausstattungsvektor $\mathbf{x}$ in eine Menge von alternativen Güterverfügbarkeitsvektoren $E_i(\mathbf{x})$ um (Sen 1981, p. 46).

Zum *Eigentumsbündel* gehören Arbeitskraft, Landbesitz, Kapitalanlagen und andere Ressourcen, die abhängig sind von der Position des Wirtschaftssubjekts in der ökonomischen Klassenstruktur.

Die *Tauschberechtigungen* umfassen alle wirtschaftlichen Möglichkeiten, die dem Wirtschaftssubjekt offenstehen. Bei gegebenem Eigentumsbündel sind sie bestimmt von verschiedenen Faktoren:

— Arbeitsmöglichkeiten: Kann das Wirtschaftssubjekt Arbeit finden? Wenn ja, für wie lange und zu welchem Lohnsatz?

— Tauschmöglichkeiten von Anlagen außer der Arbeitskraft: Was kann es durch den Verkauf von solchen Anlagen erwerben und wie teuer kommt ihm der Kauf von was immer es zu erwerben wünscht zu stehen?

— Produktionsmöglichkeiten: Was kann es mit seiner eigenen Arbeitskraft und den Ressourcen (oder deren Leistungen), die es kaufen und einsetzen kann, produzieren?

— Kaufs- und Verkaufskosten: Wie teuer muß es die zu kaufenden Ressourcen oder deren Leistungen bezahlen und zu welchem Wert kann es seine Produkte verkaufen?

— Rechtlich festgelegte Transfers: Für welche Leistungen der Sozialversicherungen ist es berechtigt, welche Steuern hat es zu bezahlen?

Darüber hinaus sind noch andere Faktoren und Kombinationen von verschiedenen Faktoren möglich.

Außer Betracht fallen bei diesem Ansatz illegale Aktionen (wie Diebstahl, Raub), einseitige nichtrechtlich festgelegte Transfers (z. B. karitative Hilfe), Entscheidungsfehler beim Einsatz von Ressourcen (Un-

[6] Dieser Ansatz ist beschreibend und unterscheidet sich von präskriptiven, normativen Ansätzen wie z. B. von der Entitlement Theory von R. *Nozick*.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wissenheit, fixierte Gebräuche und Sitten, Apathie usw.). Eine weitere Begrenzung dieses Ansatzes besteht darin, daß die Spezifizierung der Berechtigungen mit Zweideutigkeiten behaftet sein kann (z. B. bei fehlendem markträumendem Gleichgewicht).

Die ökonomische Situation eines Wirtschaftssubjekts (die Menge seiner Berechtigungen) hängt also ganz allgemein sowohl von dessen Ausstattung als auch von dessen Tauschberechtigungsfunktion ab. In bezug auf die Sicherung des Existenzminimums bedeutet dies, daß das Existenzminimum eines Wirtschaftssubjekts, definiert als ein Minimum an Tauschberechtigungen oder als die Menge der verfügbaren Güterbündel, von denen jedes das Existenzminimum gewährleistet, dann nicht gedeckt ist, wenn dessen Ausstattung und/oder Tauschberechtigungsfunktion nicht wenigstens das Minimum an Tauschberechtigungen zur Folge hat. Die Gründe für die Armut dürfen deshalb im Rahmen dieses Untersuchungsansatzes nicht einfach nur in der Ausstattung des Wirtschaftssubjektes, sondern müssen auch und in erster Linie in seinen Berechtigungsrelationen gesucht werden. Die Armut überwinden heißt dementsprechend auf das Eigentumsbündel und/oder die Tauschberechtigungsfunktion einwirken.

Eine gegebene Ausstattung kann einerseits durch Veränderung der Tauschberechtigungsfunktion zur Armut führen (vgl. Figur 1), indem sich z. B. die Preisverhältnisse zuungunsten der Kleinbauern entwickeln. Andererseits kann die Sicherung des Existenzminimums erreicht werden, indem die Ausstattung vergrößert oder bei gegebener Ausstattung die Tauschberechtigungsfunktion selber verändert wird (beispielsweise durch rechtliche Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherungen). Abgesehen davon, daß längerfristig auch auf eine Veränderung der Ausstattungen der Wirtschaftssubjekte hingewirkt werden kann, stellt die Tauschberechtigungsfunktion für die Bestimmung der ökonomischen Situation (d. h. der Tauschberechtigungen) der Wirtschaftssubjekte den wirksamsten Aktionsparameter dar.

Wenn also der Tauschberechtigungsfunktion eine so zentrale Bedeutung für die Erfassung der Armut zukommt, wird damit eine ökonomistische Engführung in doppeltem Sinn ausgeschlossen. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Armen ist nicht einfach das Vorhandensein einer bestimmten Gütermenge entscheidend, sondern, allgemein ausgedrückt, die Beziehung der Menschen zu den Gütern, oder technisch formuliert, inwieweit die Armen für ein bestimmtes Güterbündel „berechtigt“ sind und diese Berechtigungen durch Tausch umwandeln können. Darüber hinaus werden diese Berechtigungen nicht nur als Ergebnis der ihnen vorgelagerten Strukturen und Prozesse der Produktion und Verteilung von Gütern betrachtet; vielmehr sind sie aus dieser Sicht auch von andern, nichtökonomischen Faktoren be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

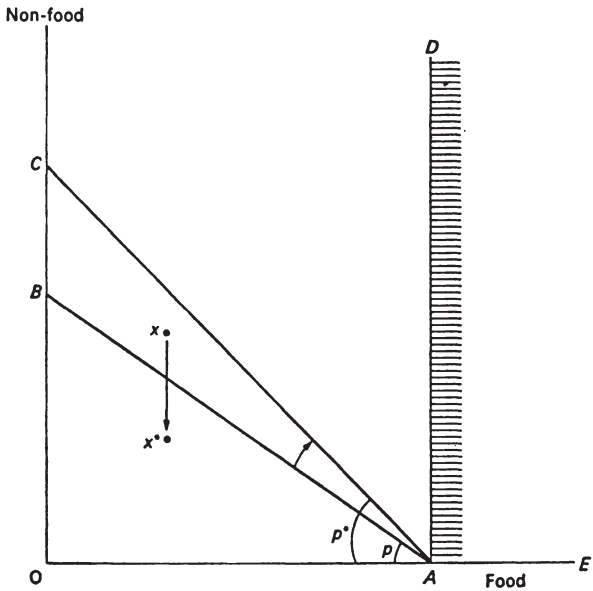

Figur 1: Ausstattung und Tauschberechtigungsfunktion (Sen 1981, p. 48)

Figur 1 stellt den einfachen Fall des reinen Tausches zweier Güter, von Nahrung und Nichtnahrung, dar. Die Tauschberechtigungsfunktion ist einfachheitshalber durch das Preisverhältnis gekennzeichnet. Bei einem Preisverhältnis p und einem existenzdeckenden Nahrungsmittelbedarf OA umfaßt der Bereich OAB die Menge der Hungersituationen. Wenn der Ausstattungsvektor **x** beträgt, ist die Person in der Lage, das Hungern zu vermeiden. Diese Fähigkeit kann beeinträchtigt werden entweder (1) durch einen niedrigeren Ausstattungsvektor, z. B. **x***, oder (2) durch eine ungünstigere Tauschberechtigungsfunktion, z. B. gegeben durch p*, wodurch nun die Menge der Hungersituationen durch den (größeren) Bereich OAC gekennzeichnet ist.

stimmt, so daß der Multidimensionalität des Armutsproblems Rechnung getragen werden kann.

Als analytischem Ansatz sind dem entitlement approach freilich Grenzen gesetzt. Er stellt keine ausgebaute Theorie dar und bietet keine wirtschaftspolitischen Vorschläge an. Dennoch ist er für die Beurteilung von Wirtschaftstheorien von erheblicher Tragweite. Beispielsweise muß vom Standpunkt des Berechtigungsansatzes R. A. Posners Regime der Vermögensmaximierung radikal abgelehnt werden, weil demgemäß die Beziehungen von Menschen zu Gütern und Dienstleistungen im Prinzip irrelevant seien (vgl. den Beitrag von R. Windisch in diesem Band).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Obschon der Berechtigungsansatz deskriptiver, nicht präskriptiver Natur ist, ist er doch nicht verschlossen auf die normative Fragestellung hin. Der zentralen Bedeutung der Tauschberechtigungsfunktion für die Erfassung der Armut entspricht in ethischer Hinsicht die Priorität der Handlungsfolgen gegenüber den Handlungen. Ohne eine bestimmte ethische Position zu präjudizieren, stellt der Berechtigungsansatz gewissermaßen das ökonomisch-analytische Pendant zu einem ethischen Ziel-Rechte-System dar (vgl. Kap. 5).

4. Sackgasse ethischer Fundierung der Armutsbekämpfung: Der Sozialdarwinismus

Die Sicherung des Existenzminimums für alle Menschen stellt eine Herausforderung für die Wirtschafts- und Sozialpolitik eines jeden Landes und auch für die internationalen Beziehungen dar. Sie ist aber bisher nur zaghaft und mit mäßigem Erfolg aufgenommen worden und wird wohl auch in der nächsten Zukunft ein Problem von überragender Bedeutung bleiben. Diese Erfahrungen der letzten 30 Jahre könnten vermuten lassen, die Ursache liege lediglich im Versagen der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die Diskrepanz zwischen hehren Proklamationen (insbesondere der Erklärung der Menschenrechte, der internationalen Pakte über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und harter Wirklichkeit macht jedoch skeptisch und legt es nahe, daß es sich bei der Frage der Armutsbekämpfung nicht bloß um ein Problem der technisch anspruchsvollen Implementation handelt, sondern daß die Wirklichkeit von einer anderen, den Proklamationen entgegengesetzten, tatsächlichen, wenn auch meist nicht ausgesprochenen ethischen Fundierung wesentlich mitbestimmt wird[7]. Die ungelöste Armutsproblematik, die von enormer Bedeutung in der Dritten Welt ist und auch in den Industrieländern ein hartnäckiges Problem darstellt (vgl. Kap. 2 und 3), muß darauf schließen lassen, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitik auf nationaler und internationaler Ebene sozialdarwinistische Folgen hervorbringt, die offensichtlich auf sozialdarwinistischer Rechtfertigung beruhen. Daher meine These: Die Armutsbekämpfung kann nicht zu einem durchschlagenden Erfolg werden, solange sie ihre ethische Fundierung im Sozialdarwinismus findet.

---

[7] Hier wird unterstellt, daß jedes menschliche Handeln und so auch jede Politik stets — explizit oder implizit — eine ethische Fundierung miteinschließt, der sich auch der massivste Pragmatismus nicht entziehen kann. Sie umfaßt den Komplex von Handlungsregeln, Wertmaßstäben und Sinnvorstellungen und wird gewöhnlich mit „Moral und Sitte" bezeichnet. Mit der Beschreibung der ethischen Fundierung ist selbstverständlich noch keine kritische Stellungnahme zu deren Inhalten bezogen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4.1 Charakterisierung des Sozialdarwinismus

Der Sozialdarwinismus[8] ist, obschon für wissenschaftlich überholt erklärt (Tax et al. 1968), auch heute — meist in versteckter Form — wirksam. Als Beispiel sei Posners Regime der Vermögensmaximierung genannt, das, auf eine Kurzformel gebracht, folgendermaßen zusammengefaßt werden kann: „Menschliche Gruppen wollen überleben. Um sich auf Dauer im ökonomischen Wettbewerb behaupten zu können, bedürfen sie relativer Fitness-Vorteile, die ihnen allein das Regime der Vermögensmaximierung oder allokativen Effizienz sichert." (Windisch, Kap. 5.3).

Die Wirtschaft wird im wesentlichen als „struggle for life" angesehen, der mittels quasi-natürlicher Auslese zum „survival of the fittest" führe. In diesem Kampf ums Dasein, der sich durch die gegenwärtige „Bevölkerungsexplosion" enorm verschärfe, würden die weniger tüchtigen und anpassungsfähigen Menschen, Gruppen, Völker u. a. m. untergeordnet oder gar eliminiert, die Tüchtigsten aber setzten sich durch und garantierten in langfristiger Perspektive das Überleben der Menschheit.

Im Unterschied zum Sozialdarwinismus des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts ist die heutige Form weniger von naivem Optimismus getragen. Auch gewisse Schattenseiten der sozialen Evolution werden nicht übersehen und von „Fortschritt" wird weniger schnell gesprochen. Trotzdem hat auch dieser modifizierte Sozialdarwinismus eindeutig Rechtfertigungscharakter: Armut sei — so sehr man dies bedauern möge — um der evolutiven Förderung der allgemeinen Wohlfahrt willen in Kauf zu nehmen.

Die heutige Renaissance des Sozialdarwinismus ist, abgesehen von Gründen der gegenwärtigen, allgemeinen, wirtschaftlichen Schwierigkeiten u. a. darauf zurückzuführen, daß das mechanistische Denken nicht nur in den Natur-, sondern auch in den Sozialwissenschaften Bankrott erlitten hat und man deshalb nach besseren Erklärungsmustern Ausschau hält. Diese meint man in biologischen Systemen zu finden[9]. Vor allem werden drei Gesichtspunkte auf das Wirtschaftsverständnis übertragen:

---

[8] Einen guten ideengeschichtlichen Überblick gibt *Koch* 1973; vgl. auch *Hofstadter* 1944.

[9] Ein prominenter Vertreter dieser Denkrichtung ist *Wilson* (1975). „In the opening paragraph Wilson claimed that the theory of natural selection should be pursued to explain ethics ‚at all depths'. In the final chapter he suggested that the time may have come to take ethics away from the philosophers and hand it over to scientists." (*Singer* 1981, XI).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Die Betonung *langfristiger* Perspektiven, die für die Evolutionslehre selbstverständlich und für die Sozialwissenschaften im Blick auf die Weltprobleme des ausgehenden 20. Jahrhunderts unerläßlich ist.
— Die außerordentliche *Anpassungsfähigkeit* des Lebens an sich ständig wechselnde Umwelten, die die Evolutionslehre untersucht. Diese Lehre kann auch Lösungsansätze für die komplexen Anpassungsprobleme abgeben, mit denen die heutige Wirtschaft konfrontiert ist. „Anpassung ist der Preis für das Überleben der Menschheit."
— Wegen der Schwierigkeiten und des Versagens der *Makrosteuerung* der Wirtschaft und Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten liegt die Versuchung, die durch gewisse Ideologien verstärkt wird, nahe, auf die „unsichtbare Hand" zurückzugreifen und überhaupt auf Makrosteuerung zu verzichten, ohne die offenbar auch die biologische Evolution auskommen kann.

Das heutige sozialdarwinistische Denken, das nicht in systematisierter Form vorliegt, läßt sich in bezug auf unsere Fragestellung zusammenfassend folgendermaßen charakterisieren:

1. Zur Beurteilung der Armutsproblematik ist — analog zur Evolution — eine *globale* und *langfristige* Perspektive erforderlich. Die heutige Armut ist *funktional* für die menschliche Evolution. Ihre Realität und damit sichtbare Bedrohung ist ein Stachel gegen die Trägheit der Menschen und treibt sie zur Leistungssteigerung. Eine strikte Ablehnung und Bekämpfung der Armut ist „unrealistisch", sowohl von den Nichtarmen her gesehen, die einer massiven Umverteilung der Ressourcen zugunsten der Armen aus verschiedensten Gründen nicht zustimmen würden, wie auch von den Armen her gesehen, die dafür gar nicht die nötigen Absorptionskapazitäten hätten. Zudem würde das Armutsproblem insbesondere wegen der „Bevölkerungsexplosion" einfach in die Zukunft verschoben; es sei besser, heute Arme und morgen weniger Arme als heute keine Arme und morgen viele Arme zu haben. Hungersnöte waren und sind noch heute — wie Kriege — eine Methode der Bevölkerungskontrolle. Evolution verlangt Zeit, die die Menschen in ihrem kurzfristigen Denken gewöhnlich nicht aufbringen.

2. *Makroentscheidungen* sollten wegen des mangelnden Wissens so wenig wie möglich getroffen werden. Intertemporale Makroentscheide werden der Evolution überlassen, die sie mit größerer Erfolgssicherheit „trifft" als dies menschliche Makro-„Interventionen" vermögen. Die den Menschen zugänglichen Entscheide sind Mikroentscheide, in denen sich der „Tüchtigere" durchsetzt. Der Kampf ums Dasein ist ein Leben in Risiko und fordert Opfer, bringt aber auch Gewinn. Dadurch wird die kontinuierliche Anpassung an die Evolution bewerkstelligt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. *Die moralische Verpflichtung zur Hilfe für andere* ist bei den engsten Verwandten und Lebensgefährten am größten und nimmt mit zunehmendem Personenkreis ab. Familienangehörige haben Priorität vor andern Mitbürgern, Mitarbeiter im eigenen Unternehmen vor Kollegen in anderen Unternehmen, Einheimische vor Ausländern usw. Die Theorie der in „konzentrischen Kreisen" abnehmenden Verantwortung (vgl. Singer 1981) wird allerdings nicht nur im Sozialdarwinismus vertreten, sondern hat auch Anhänger in andern Denkrichtungen[10]. Sie ist jedoch nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip zu verwechseln[11]. Die sozialdarwinistische Variante dieser Theorie basiert auf der auch im Tierreich auftretenden Solidarität zwischen Artgenossen gegenüber Außenstehenden. Der Kampf ums Dasein zwischen den Individuen muß wegen der Bedrohung von außen relativiert werden, um das Überleben der Art nicht zu verunmöglichen. Dementsprechend stellt Armut in der eigenen Familie, Sippe, Nation usw. eine Schwächung der Gruppe dar und muß überwunden werden. Armut außerhalb der Gruppe hingegen kann keine oder höchstens eine schwache moralische Verpflichtung zur Hilfe mit sich bringen und bedeutet gegebenenfalls sogar eine „Stärkung" der eigenen Gruppe.

4.2 Kritik des Sozialdarwinismus

Die sozialdarwinistische Sicht trifft als beschreibende Analyse wesentliche Aspekte der Armutsproblematik. Ihr Rechtfertigungscharakter trägt jedoch stark ideologische Züge und muß für die von der Armut Betroffenen zynisch wirken.

Ad 1: Die Unhaltbarkeit der ethischen Position des Sozialdarwinismus, wonach „gut ist, was die menschliche Evolution fördert, und schlecht, was sie hindert", liegt darin begründet, daß sie entweder — in einer ersten Variante — den Menschen zu einem bloßen Moment der Evolution degradiert oder — in einer zweiten Variante — zwei Arten von Menschen voraussetzt, die Erfolgreichen und die Unterlegenen. Die Begründung dieses Unterschiedes wird im Ergebnis der Evolution

---

[10] Vgl. u. a. *Stigler* (1981, 175): „I shall assume that the altruism is strong within the family and toward close friends and diminishes with the social distance of the person — very much the position Adam Smith advanced in his ‚Moral Sentiments'."

[11] „Subsidiarität ist ein gesellschaftlicher Gestaltungsgrundsatz, der in seiner allgemeinsten Version besagt, daß die jeweils größere bzw. übergeordnete soziale Einheit der kleineren bzw. untergeordneten zu Hilfe kommt, statt sie zu lähmen und aufzusaugen. S. betont das Recht der kleineren Lebenskreise auf den unteren Ebenen des Alltagslebens und verteidigt ihre Selbstverantwortlichkeit und Handlungskompetenz gegen die Herrschaftsansprüche der umfassenderen gesellschaftlichen Organisationsgebilde." (*Bartelt* 1980, 1298).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gesehen; der Überlebensfähige ist auch der Gute, die „Toten" haben immer unrecht. Damit wird die Evolution zum Maßstab der moralischen Beurteilung. Was jedoch die Evolution beinhaltet, ist nicht eindeutig bestimmt und bietet Hand zu vielfältigen, auch gegensätzlichen Interpretationen und ideologischen Manipulationen. Gut ist dann, was den Mächtigen gefällt. Dagegen wird behauptet, der Inhalt des Evolution-Richtigen ergebe sich aus dem Entwicklungsprozeß selbst (d. h. die Fakten sprächen gewissermaßen für sich selber). Dieser Argumentationsweise ist jedoch ein „naturalistischer Fehlschluß" vorzuwerfen, weil aus deskriptiven Aussagen — mindestens implizit — präskriptive moralische Urteile deduziert werden (vgl. Höffe 1979, ‚Grundbegriff Sittlichkeit', 281 - 310).

Ein weiteres Argument gegen die sozialdarwinistische Auffassung kann auf der Grundlage der Ethik Kant's vorgebracht werden. Wenn der Mensch Person und Zweck an sich selbst ist und deshalb nicht als Sache oder bloßes Mittel behandelt werden darf[12], darf er auch nicht als bloßes Moment der Evolution verstanden und behandelt werden. Aus dem gleichen Grund ist auch die zweite Variante des Sozialdarwinismus abzulehnen, weil die Personwürde konstitutiv für das Menschsein schlechthin ist und nicht einem Teil der Menschen zuerkannt, dem andern Teil aberkannt werden kann.

Ad 2: So sehr die Möglichkeiten einer Makrosteuerung von Wirtschaft und Gesellschaft im Machbarkeitswahn der Nachkriegszeit überschätzt wurden, so unrealistisch wäre es doch zu behaupten, man könne im wesentlichen die Makroentscheidungen in zahlreiche Mikroentscheidungen auflösen, die gemäß dem je persönlichen Wertesystem des Entscheidungsträgers getroffen werden sollten. Denn tatsächlich werden Makroentscheidungen immer wieder gefällt und sind oft unausweichlich. (Auch ein Nichtentscheid ist ein Entscheid.) Dies gilt auch in bezug auf die Armutsproblematik (z. B. für den regionalen Arbeitsmarkt relevante Investitionsentscheide, Regierungsmaßnahmen zum Aufbau der Infrastruktur des Landes, Haushaltsbeschränkungen infolge Forderungen internationaler Kreditinstitute). Es wäre deshalb eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Irreführung, diese Tatsache zu leugnen.

Ad 3: Die Theorie der in „konzentrischen Kreisen" abnehmenden Verantwortung läßt sich auf ähnliche Weise widerlegen, wie dies weiter oben bei der Unterscheidung zwischen Erfolgreichen und Unterlegenen geschehen ist. Es sind keine überzeugenden Gründe auszu-

[12] Vgl. Kant's Formel des kategorischen Imperativs: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in der eigenen Person als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

machen, weshalb eine fundamentale Diskriminierung zwischen Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen sozialen Gruppen, Rassen, Nationen usw. statthaft sein sollte (vgl. Ad 1). Nur ein ethischer Universalismus läßt sich philosophisch begründen (vgl. das Argument der Universalisierung in der Ethik, u. a. Wimmer 1980).

Trotzdem besteht offenbar gemäß unserem intuitiven moralischen Empfinden das Bedürfnis nach Abstufung unserer Verantwortung (vgl. Fishkin 1982); das hungernde Kind in der Sahelzone steht mir ferner als das eigene Kind in der Schweiz. Um eine solche Abstufung ohne Verleugnung des ethischen Universalismus zu rechtfertigen, sind drei Kriterien zu berücksichtigen: der faktische Intensitätsgrad der Beziehung zwischen Verantwortungsträger und Verantwortungspartner, der Grad der Hilfebedürftigkeit des andern und die eigene Kompetenz zum Helfen (vgl. zum zweiten und dritten Kriterium Schüller 1980). Je nach dem Maß der Erfüllung der drei Kriterien gestaltet sich das Maß der Verantwortung. Das eigene Kind mag meiner Hilfe weniger bedürfen als das Kind in der Sahelzone. Der Intensitätsgrad meiner Beziehung zum eigenen Kind ist jedoch im Vergleich zum fremden Kind größer; dies trifft evtl. auch in bezug auf meine Kompetenz zu. Die größere Kompetenz und damit mehr Verantwortung kann freilich auch einem Außenstehenden zukommen. Wenn beispielsweise ein Kind in der Gegenwart seines Vaters und eines Arztes verunfallt, kann die Verantwortung des Arztes gegenüber dem Kind größer als diejenige des Vaters sein.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich der Sozialdarwinismus weder von einem konsequentialen (d. h. handlungsfolgenorientierten) noch von einem (im Kant'schen Sinn) deontologischen ethischen Standpunkt begründen läßt. Denn die Evolution kann nicht selber Maßstab für die moralische Beurteilung der Handlungsfolgen sein, und die ausschließliche Instrumentalisierung des Menschen schlechthin oder eines Teils der Menschen zugunsten der Evolution widerspricht der Auffassung von der Personwürde eines jeden Menschen.

5. Ansatz zur Begründung der Sicherung des Existenzminimums im Rahmen eines Ziel-Rechte-Systems

Man könnte meinen, daß die herkömmlichen konsequentialen oder deontologischen Ansätze zur ethischen Fundierung der Sicherung des Existenzminimums genügen würden. Im folgenden soll aufgezeigt werden, daß weder ein strikt konsequentialer noch ein strikt deontologischer Ansatz diese Begründungsaufgabe zu leisten vermögen. Es muß vielmehr ein Ansatz im Rahmen eines von A. Sen (Sen 1981a, 1982) vorgeschlagenen Ziel-Rechte-Systems gesucht werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine weitverbreitete Form *konsequentialer* Ethik ist bekanntlich der Utilitarismus, der zu den verschiedenen Arten des „welfarism"[13] gerechnet werden kann. Maßgebend für ihn sind nicht die Handlungen selber („actions"), sondern ihre Folgen und Ergebnisse („states of affairs"), deren Güte nach dem Kriterium der Gesamtsumme bzw. der Durchschnittswerte der persönlichen Nutzen (bei variabler Anzahl von Individuen) beurteilt wird[14]. Nichtnutzeninformationen (wie Regeln, Gesetze, Gebote u. a. m., die unser Handeln leiten) werden im instrumentalen Sinn als Ursachen der Nutzenstiftung verstanden, sind jedoch nicht in den resultierenden Zuständen einbegriffen. Beim Vergleich zweier Zustände A und B ist derjenige vorzuziehen, der einen höheren Gesamt- bzw. Durchschnittsnutzen verkörpert. Dabei wird die Verteilung der persönlichen Nutzen außer acht gelassen. Bei der Annahme gewisser unterschiedlicher Nutzenfunktionen der Individuen ist es also möglich, daß durch die Erhöhung der persönlichen Nutzen der Wohlhabenden auf Kosten der Armen die Nettonutzenveränderung positiv ausfällt, das Gesamtwohl also gefördert wird. Eine Verarmung gewisser Bevölkerungskreise kann gemäß dieser Theorie unter der Bedingung der Gesamtnutzenmaximierung ethisch gerechtfertigt werden.

Andere wohlfahrtstheoretischen Ansätze führen zusätzlich verteilungssensitive Beurteilungskriterien ein, sei es das Pareto-Kriterium, wonach durch eine Zustandsänderung die Anfangsausstattung bei keinem Individuum verschlechtert werden darf, sei es ein wohlfahrtstheoretisches „Differenzprinzip" (das nicht mit dem Rawls'schen Differenzprinzip verwechselt werden darf), das Zustände gemäß dem Nutzenniveau der am schlechtesten Gestellten in diesen Zuständen beurteilt u. a. m. Aber auch gemäß diesen Ansätzen kann Armut ethisch gerechtfertigt werden. Mit andern Worten, sie sind nicht imstande, die Sicherung des Existenzminimums ethisch zu begründen[15].

Welche Argumentationskraft kommt den strikt *deontologischen* Theorien zu[16]?

---

[13] „welfarism" meint jene moralphilosophische Auffassung, die zur Beurteilung von (Gesellschafts-)Zuständen nur Nutzeninformationen zuläßt. Vertreter dieser Auffassung sind: Bentham, Edgeworth, Marshall, Pigou, Robertson, Samuelson, Graaff u. a.

[14] Aktions- und Ergebnisraum lassen sich grafisch darstellen, wie dies im Beitrag von G. *Gäfgen* (Anhang) für kompromißfähige und nicht-kompromißfähige Entscheidungen (Triage-Situationen) geschieht.

[15] Eine Darstellung und Kritik des Utilitarismus findet sich im Beitrag von R. *Windisch,* Kap. 2.

[16] Danach gilt eine Handlung als sittlich richtig, wenn sie Maximen folgt, die in sich gut sind, ohne daß die Handlungs*folgen* zu beachten wären; z. B.: Versprechen als solche sind einzuhalten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine Art deontologischer Argumentation geht davon aus, daß es nur „negative" Freiheitsrechte gebe, die bloß Beschränkungen für gesellschaftspolitische Entscheide festlegen, die soziale Ordnung selber aber nicht zu bestimmen vermögen. Von dieser ethischen Position aus ist es zwar verboten — u. a. aufgrund des Rechts auf Eigentum — den Andern seines Besitzes zu berauben (so daß er gegebenenfalls arm oder noch ärmer wird). Es besteht jedoch keine allgemeine moralische Verpflichtung, die Armen aus ihrer Armut zu befreien. Eine Verpflichtung könne — wenn überhaupt — höchstens aufgrund einer Person-zu-Person-Beziehung (z. B. Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern, evtl. Nachbarschaftshilfe u. a. m.), nicht aber in einer Großgruppe (z. B. im nationalen oder internationalen Kontext) vorhanden sein (vgl. die sozialdarwinistische Position, die dieses Problem vom konsequentialen Standpunkt aus angeht).

Gegen diese Auffassung kann Folgendes eingewendet werden, ohne daß auf die Kontroverse bzgl. „positiver" Freiheitsrechte eingegangen werden muß. Es können Konflikte zwischen verschiedenen Maximen auftreten, die wegen ihrer Gleichrangigkeit nicht durch eine gegebene Prioritätsordnung, sondern nur unter Berücksichtigung der möglichen Handlungsfolgen zu lösen sind. Dies trifft insbesondere für zahlreiche, mindestens kurzfristig nicht vermeidbare *„Triage"-Situationen* in Wirtschaft und Politik zu, wo „tragische Entscheide" (vgl. Calabresi et al. 1978) unausweichlich sind: in gewissen Hungersnotsituationen[17], Investitionsprojekten und wirtschaftspolitischen Austerity-Maßnahmen, bei der Aushebung von Soldaten, im lebensgefährlichen Einsatz von Rettungsmannschaften, im Gesundheitswesen[18] u. a. m.

Ein einfaches Beispiel mag die Problematik der Triage-Situation veranschaulichen. Gegeben sei eine Gruppe von Nordpolfahrern, die von der Außenwelt völlig abgeschnitten und nicht mehr über ausreichende Nahrung zum Überleben aller verfügen können. Nach welchen Kriterien hat die Verteilung der verbleibenden Nahrungsmittel und damit die „Triage" der Menschenleben zu erfolgen? Wenn sich nicht eine ausreichende Zahl von Expeditionsteilnehmern freiwillig opfert, muß die

[17] In vielen Fällen ist es freilich äußerst zweifelhaft, ob eine Triage-Situation tatsächlich besteht. Für die Hungersnöte in Bengalen 1943, in Äthiopien 1973 (Provinz Welo) und 1974 (Provinz Harer) sowie in Bangladesch 1974 wies Sen (Sen 1981) nach, daß der „Food Availability Decline Approach" versagt; die Menschen sind verhungert, nicht weil allgemein zu wenig Nahrung vorhanden war oder Nahrung zu knapp für alle wurde, sondern weil sie über zu wenig Nahrung verfügten (daher der Berechtigungsansatz, vgl. 3.2).

[18] Vgl. den Beitrag von G. *Gäfgen* (Kap. 3.2), wo u. a. verschiedene Grundsätze zur Bewältigung von Triage-Situationen auf der klinischen Ebene diskutiert werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auswahl nach Beurteilungskriterien der Handlungsfolgen geschehen wie beispielsweise: Wie sind die künftigen Lebensaussichten der Einzelnen (noch viele oder nur noch wenige Jahre)? Welches sind deren Verantwortlichkeiten (als Familienvater, Alleinstehender usw.), die nicht mehr wahrgenommen werden könnten?

In solchen extremen Entscheidungssituationen wird deutlich, daß der strikt deontologische Ansatz kein hinreichendes Kriterium zur Beurteilung der Entscheidung anzubieten vermag[19]. Erst die Orientierung an den Zielen (Handlungskonsequenzen) kann hier weiterhelfen.

Wir haben gesehen, daß weder der strikt konsequentiale noch der strikt deontologische Ansatz die Begründung der Sicherung des Existenzminimums zu leisten vermögen. Beide sind dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht Rechte in den Zielen inkorporieren. Entweder werden nur die Ergebnisse (der „outcome") als ethisch relevant betrachtet, wobei die Rechte rein instrumentalen Charakter haben, oder nur die Handlungen, die sich einzig an deontologischen Maximen orientieren. Der Interdependenzproblematik zwischen Handlungen (actions) und Handlungsergebnissen (states of affairs), einem Kernproblem jeder „angewandten" Ethik und insbesondere der Sicherung des Existenzminimums, wird jedoch nicht Rechnung getragen. Diese komplexe Problematik stellt deshalb eine Herausforderung an die Ethik dar. Sie soll im Sinn eines Ziel-Rechte-Systems (vgl. Sen 1981a und 1982) aufgenommen werden.

Was ist ein *Ziel-Rechte-System?* Es ist ein Wertsystem (moral system), in dem die Erfüllung bzw. Nichtverwirklichung von Rechten zu den Zielen (zum „outcome") selber gehören, unverzichtbare Kriterien zur Beurteilung von Zuständen (states of affairs) darstellen und von dort her aufgrund konsequentialer, d. h. handlungsfolgenorientierter Verknüpfungen auf die Wahl der Handlungen angewandt werden (Sen 1981a, p. 15).

Folgende Präzisierungen sind notwendig:

(1) Ziel-Rechte-Systeme bilden eine große Klasse von Wertesystemen und repräsentieren nicht bloß eine einzige Moralauffassung.

(2) Der Einschluß von Rechten in die Beurteilung von Zuständen bedeutet nicht, daß andere Kriterien (Nichtrechte, z. B. Nutzen) ausgeschlossen würden.

(3) Auch wenn die Beurteilung von Handlungen sensitiv für deren Konsequenzen sein muß, beinhaltet dies nicht, daß — in einem strikt konsequentialen Sinn — einzig die Handlungsfolgen relevant seien.

---

[19] Wenn die Entscheidung durch das Los gefällt wird, wird implizit Gleichwertigkeit der Handlungsfolgen vorausgesetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(4) Mit dem Einschluß von Rechten ins Zielsystem wird nicht die instrumentale Bedeutung von Rechten in jedem Fall geleugnet.

Welche Relevanz hat nun der Ansatz des Ziel-Rechte-Systems für die Begründung der Sicherung des Existenzminimums? Der bei der Sicherung des Existenzminimums auftretenden Interdependenzproblematik zwischen Handlungen und Handlungsergebnissen vermag ein Ziel-Rechte-System voll Rechnung zu tragen. Wenn jeder Mensch ein (moralisches) Recht auf Subsistenz hat (vgl. Shue 1980, Gewirth 1984, Lomasky 1984 u. a.), muß es im „Ziel" inkorporiert sein und stellt somit ein unverzichtbares Kriterium zur Beurteilung des (Gesellschafts-)Zustandes dar. Im Gegensatz zum strikt deontologischen Ansatz muß sich das vom wirtschaftlichen, politischen und soziokulturellen System hervorgebrachte Ergebnis daran messen lassen. Und im Gegensatz zu utilitaristischen und anderen wohlfahrtstheoretischen Auffassungen wird damit ein für alle Menschen gültiger, nicht zu unterschreitender „economic floor" gesetzt, dessen Sicherung von moralisch-rechtlicher Verpflichtung ist. Eine Einschränkung dieser Verpflichtung ist nur in Triage-Situationen, wo Substistenzrecht gegen Subsistenzrecht steht, ethisch gerechtfertigt und muß mit konsequentialen Argumenten begründet werden.

Zum Schluß sei ein kurzes Fazit gezogen. In diesem Beitrag ging es weder um eine eingehende ethische Begründung der Sicherung des Existenzminimums noch um die Postulierung von wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung. Bevor dies geleistet werden kann, mußten einige grundlegende Fragen geklärt werden. Welche Anforderungen sind an die ökonomische Analyse und ethische Begründungsweise zu stellen, damit die Armutsproblematik als eine zentrale Herausforderung unserer Zeit ernst genommen und einer Lösung entgegengeführt werden kann? Dabei stellte sich heraus, daß sowohl auf ökonomischer wie auch auf ethischer Seite Ansätze vorhanden sind, die diesen Anforderungen gerecht zu werden vermögen und zugleich eine engere Begegnung von Ethik und Wirtschaftswissenschaft in dieser Problematik ermöglichen. Konsequenterweise mußten verschiedene andere Ansätze abgelehnt und der Sozialdarwinismus als eine Hauptkomponente der herrschenden Moral einer scharfen Kritik unterzogen werden.

Literaturverzeichnis

Barry, B. (1981), „Do Countries Have Moral Obligations? The Case of World Poverty", in The Tanner Lectures on Human Values 1981, Salt Lake City: University of Utah Press.

Bartelt, M. (1980), „Subsidiarität" in Th. Schober u. a. (Hg.), Evangelisches Soziallexikon, Stuttgart—Berlin: Kreuz.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bayles, M. D. (1984), „Moral Theory and Application", Social Theory and Practice, Vol. 10, No. 1, 97 - 120.

Berry, A., F. *Bourguignon* and C. *Morrisson* (1982), „The Level of World Inequality: How Much Can One Say?", Review of Income and Wealth, Series 29, 217 - 241.

Beyeler—Von Burg, H. (1985), Schweizer ohne Namen. Die Heimatlosen von heute, Pierrelaye/France: Science et Service.

Brown C., C. *Gilroy* and A. *Kohen* (1982), „The Effect of the Minimum Wage on Employment and Unemployment", Journal of Economic Literature, Vol. XX, 487 - 528.

Brown, P. G., C. *Johnson* and P. *Vernier* (eds.) (1981), Income Support. Conceptual and Policy Issues, N. J. Totowa: Rowman and Littlefield.

Calabresi, G. and P. *Bobbitt* (1978), Tragic Choices. The Conflicts Society Confronts in the Allocation of Tragically Scarce Resources, New York: Norton.

Danziger, S., R. *Haveman* and R. *Plotnick* (1981), „How Income Transfer Programs Affect Work, Savings, and the Income Distribution: A Critical Review", Journal of Economic Literature, Vol. XIX, 975 - 1028.

Enderle, G. (1976), Armut in Industrieländern, Universität Freiburg, unveröff.

— (1981), „Definition, Erklärung und Bekämpfung von Armut. Grundsätzliche Überlegungen", Forschungspapier, Universität Freiburg.

— (1985), Sicherung des Existenzminimums — Ökonomische Analyse und ethische Überlegungen. Erscheint demnächst.

Fischer, W. (1982), Armut in der Geschichte, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Fishkin, J. S. (1982), The Limits of Obligation, New Haven and London: Yale University Press.

George, V. and R. *Lawson* (eds.) (1980), Poverty and Inequality in Common Market Countries, London: Routledge & Kegan Paul.

Gewirth, A. (1984), „The Epistemology of Human Rights", Social Philosophy and Policy, Vol. 1, Spring, 1 - 24; Comment by A. C. Danto, 25 - 30; Reply, 31 - 34.

Herrera, A. O., H. D. *Scolnik* u. a. (1977), Grenzen des Elends. Das Bariloche-Modell: So kann die Menschheit überleben, Frankfurt a. M.: S. Fischer.

Höffe, O. (1979), Ethik und Politik, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Hofstadter, R. (1944), Social Darwinism in American Thought, Boston.

ILO (1976), Beschäftigung, Wachstum und Grundbedürfnisse. Ein weltweites Problem, Genf.

— (1984), Into the Twenty-first Century: The Development of Social Security. Genf.

Koch, H. W. (1973), Der Sozialdarwinismus, München: Beck.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1981), Schlußbericht von der Kommission an den Rat über das erste Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut, Kom (81) 769 endg., Brüssel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lomasky, L. (1984), „Personal Projects as the Foundation for Basic Rights", Social Philosophy and Policy, Vol. 1, Spring, 35 - 55.

Mollat, M. (1984), Die Armen im Mittelalter, München: Beck (franz. Originalausgabe: Les pauvres au Moyen Age. Etude sociale, Paris 1978).

Nohlen, D. und F. *Nuscheler* (Hg.) (1982), Handbuch der Dritten Welt, Band 1, Hamburg: Hoffmann und Campe.

Nord-Süd-Kommission (1980), Das Überleben sichern, Köln: Kiepenhauer & Witsch.

Nord-Süd-Kommission (1983), Hilfe in der Weltkrise, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.

Nuscheler, F. (1982), ‚Befriedigung der Grundbedürfnisse' als neue entwicklungspolitische Lösungsformel", in *Nohlen* u. a. 1982.

OECD (1976), Public Expenditure on Income Maintenance Programmes, Paris.

Pearson, L. B. et al. (eds.) (1969), Partners in Development, London: Pallmall.

Peccei, A., E. *Pestel*, M. *Mesarovic* u. a. (1983), Der Weg ins 21. Jahrhundert. Alternative Strategien für die Industriegesellschaft, München: Molden, Seewald.

Reynolds, L. G. (1983), „The Spread of Economic Growth to the Third World: 1850 - 1980", Journal of Economic Literature, Vol. XXI, 941 - 980.

Roach, J. L. and J. K. *Roach* (eds.) (1972), Poverty, Harmondsworth: Penguin.

Schäuble, G. (1984), Theorien, Definitionen und Beurteilung der Armut, Berlin: Duncker & Humblot.

Schüller, B. (1980), Die Begründung sittlicher Urteile: Typen ethischer Argumentation in der Moraltheologie, Düsseldorf: Patmos.

Schultz, T. W. (1980), „Nobel Lecture: The Economics of Being Poor", Journal of Political Economy, August, 639 - 651.

Schweiz. Vereinigung für Sozialpolitik (1983), Gezielte Verbesserung der finanziellen Situation wirtschaftlich besonders benachteiligter AHV- und IV-Rentner durch eine Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965. Eingabe an den Vorsteher des Eidg. Departements des Innern und an die Eidg. AHV/IV-Kommission, Zürich.

Sen, A. (1980), „Levels of Poverty: Policy and Chance", World Bank Staff Working Paper No. 401, Washington D. C.

— (1981), Poverty and Famines. An Essay on Entitlement and Deprivation, Oxford: Clarendon.

— (1981 a), „Rights and Agency", Philosophy and Public Affairs, 11, 3 - 39.

— (1982), „Evaluator Relativity and Consequential Evaluation", Philosophy and Public Affairs, 12, 113 - 132.

Shue, H. (1980), Basic Rights. Subsistence, Affluence, and U. S. Foreign Policy, Princeton, N.J.: University Press.

Singer, P. (1981), The Expanding Circle: Ethics and Sociobiology, New York: Straus & Giroux.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stigler, G. J. (1981), „Economics or Ethics?", in The Tanner Lectures on Human Values 1981, Salt Lake City: University of Utah Press.

Tax, S. and L. S. *Krucoff* (1968), „Social Darwinism", in D. L. Sills (ed.) (1968), International Encyclopedia of the Social Sciences, Vol. 14.

Thompson, L. H. (1983), „The Social Security Reform Debate", Journal of Economic Literature, Vol. XXI, 1425 - 1467.

Tinbergen, J. et al. (1976), Reshaping the International Order, New York: Dutton.

Townsend, P. (ed.) (1970), The Concept of Poverty, London: Heinemann.

Van Praag, B. M. S., A. J. M. *Hagenaars* and H. *van Weeren* (1982), „Poverty in Europe", Review of Income and Wealth, Series 28, 345 - 359.

Was tun? (1975), Dag Hammerskjöld Bericht, Wien.

Weltbank, Weltentwicklungsbericht 1980, Washington, D. C.

— Weltentwicklungsbericht 1981, Washington, D. C.

— Weltentwicklungsbericht 1982, Washington, D. C.

— Weltentwicklungsbericht 1983, Washington, D. C.

— Weltentwicklungsbericht 1984, Washington, D. C.

Widmaier, H. P. (Hg.) (1978), Zur Neuen Sozialen Frage, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 95, Berlin: Duncker & Humblot.

Wilson, E. O. (1975), Sociobiology: The New Synthesis, Cambridge Mass.: Belknap.

Wimmer, R. (1980), Universalisierung in der Ethik, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vermögensmaximierung als ethisches Prinzip?*

Von *Rupert Windisch*, Göttingen

1. Einleitung

Die meisten Ökonomen stützen das normative Element in ihren wirtschaftspolitischen Empfehlungen ausdrücklich oder stillschweigend auf Überlegungen, deren moralische Basis eine Form des Utilitarismus ist. Dieser Meta-Präferenz für eine utilitaristische Moral kommen sowohl der marginalistische Kalkül als auch das Ziel-Mittel-Schema einer „rationalen" Theorie der Wirtschaftspolitik sehr entgegen. Sie tritt klar hervor, wenn ökonomische Empfehlungen explizit oder implizit unter Berufung auf eine sogenannte soziale Wohlfahrtsfunktion gegeben werden. Aber auch die paretianische Wohlfahrtstheorie zeigt eine signifikante Affinität zum Utilitarismus. Das Kriterium der Pareto-Überlegenheit läßt eine utilitaristische Deutung zu: Eine Veränderung, die wenigstens ein Individuum besser stellt, ohne irgendein anderes schlechter zu stellen, kann als Vermehrung des gesellschaftlichen Gesamtnutzens interpretiert werden, sofern man das Nutzensummenkriterium als sinnvoll betrachtet. Da die Umkehrung dieser Aussage nicht gilt, enthält das Pareto-Kriterium eine nicht-utilitaristische Komponente, deren ethische Bedeutung herauszuarbeiten sein wird. Schließlich ist die utilitaristische Herkunft des Kriteriums der potentiellen Pareto-Überlegenheit, das als sog. Kompensationstest in der angewandten Wohlfahrtsökonomik („Nutzen-Kosten-Analyse") eine zentrale Rolle spielt, unübersehbar. Dieser Test ist erfüllt, falls die Vorteile einer betrachteten ökonomischen Veränderung derart auf die von ihr betroffenen Individuen bzw. Haushalte verteilt werden *könnten*, daß alle ihre ökonomische Lage gegenüber dem Zustand vor jener Veränderung als verbessert betrachten. Dann *würden* alle Betroffenen der Veränderung zugestimmt haben. Tatsächlich findet jedoch keine Kompensation der Verlierer durch die Gewinner statt und es gibt daher auch keine Zustimmung der Verlierer. Welcher ethische Stellenwert kommt dann einer „hypothetischen Zustimmung" zu?

* Mein Dank gilt Herrn Dr. G. *Enderle* (St. Gallen) sowie den Herren Prof. Dr. R. *Pethig* (Oldenburg) und H. *Demsetz* (Los Angeles) für konstruktive Kritik und hilfreiche Anregungen sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gewährung eines Reisestipendiums für einen Forschungsaufenthalt zu der Universität von Kalifornien in Los Angeles.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Konzeption eines Interventionsstaates, der sich in seiner Politik zum „allgemeinen Besten" einem benevolenten Utilitarismus verpflichtet weiß, ist als positive Hypothese demokratischer Wirtschaftspolitik sowohl durch die Neue Politische Ökonomie als auch durch die Chicago-Schule der ökonomischen Theorie staatlicher Regulierung grundsätzlich in Frage gestellt worden (näheres dazu bei Windisch 1984). In bemerkenswerter zeitlicher Parallelität hat sich eine tiefgehende und einflußreiche philosophische Kritik an utilitaristischen Positionen entfaltet (z. B. Williams in Smart / Williams 1973; Nagel 1980). Namentlich in der Rechts-, Staats- und Wirtschaftsethik (Rawls 1971; Nozick 1974; Dworkin 1977; Sen 1982, Kap. 15 und 16) wird dem utilitaristischen Standpunkt der zentrale Vorwurf gemacht, er ignoriere dadurch, daß er die Individualrechte als solche nicht wirklich ernst nehme, die Personalautonomie und damit den moralischen Eigenwert des Individuums.

Für den Fall, daß die vorzutragenden Einwände gegen traditionell vertretene utilitaristische Positionen zur Aufgabe dieser Positionen zwingen, stellt sich die Frage, ob der Ökonom in der normativen Begründung der Politikberatung dann auf eine komplexe ethische Kasuistik angewiesen ist, deren kompetente Handhabung ihm kaum leichtfallen dürfte. Nach Richard A. Posner kann diese Frage verneint werden, weil nach seiner Meinung in dem *Kriterium der Vermögensmaximierung* („wealth maximization") ein vergleichsweise einfacher und geradliniger Beurteilungsmaßstab zur Verfügung steht, der die schwerwiegenden Mängel des utilitaristischen Standpunkts vermeidet, ohne seine möglichen Vorzüge preiszugeben. Die *normative* Hypothese, das Vermögensmaximierungsprinzip könne als *allgemeine* ethische Maxime zur Gestaltung gesellschaftlicher Institutionen gelten, ist Gegenstand dieses Aufsatzes. Weitgehend außerhalb der Betrachtung bleibt dagegen die *positive* Hypothese, die Institutionen des Common Law tendierten dazu, „effizient" zu sein. Nach dieser Hypothese strebt die Evolution der Spruchpraxis des Common Law mit Bezug auf bestimmte Kategorien von Fällen (z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Haftung für Zivildelikte) zu einer richterlichen Zuweisung strittiger Rechtstitel an jene Partei, welche typischerweise den gemessen an ihrer Zahlungsbereitschaft wertvolleren Gebrauch von ihnen macht, gerade so, *als ob* die Common Law-Richter sich in ihrer Judikatur vom Vermögensmaximierungsprinzip hätten leiten lassen.

Nach einer tour d'horizon der Kritik des utilitaristischen Standpunkts (Kap. 2), folgt eine Inhaltsbestimmung des Begriffs „Vermögen" (Kap. 3)[1]. Danach werden das Modell eines Verhandlungsmarktes nach Coase

[1] Beide Thesen wurden eingehend in den Beiträgen zweier Symposia diskutiert, die in Hofstra Law Review VII (1980) veröffentlicht worden sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(1960) und das einer Auktion von Verfügungsrechten nach Posner einander gegenübergestellt (Kap. 4). Der letzte Abschnitt (Kap. 5) bemüht sich um eine Bestimmung des ethischen Stellenwerts des Vermögensmaximierungsprinzips.

2. Kritik des utilitaristischen Standpunkts

2.1. Ungeachtet möglicher Unterschiede zwischen utilitaristischen Positionen im einzelnen läßt sich ein ihnen gemeinsamer Standpunkt bestimmen, der folgende Merkmale aufweist, die ihn speziell auch für sozialökonomische Anwendungen empfohlen haben:

(i) Er vermeidet jeden transzendenten Bezug.[2] Im besonderen beruft er sich für die Sinngebung des personalen Lebens nicht auf religiöse Überzeugungen, wie beispielsweise die katholische Soziallehre auf die Quellen göttlicher Offenbarung.

(ii) Er mißt nur subjektiven Zuständen eigentlichen Wert bei und sieht das *„Glück"* des einzelnen als letztendliche und einzige Zielsetzung individuellen Strebens an, auf das alle anderen Werte wie in einem Brennpunkt konzentriert werden.

(iii) Die Frage der Moralität individuellen Handelns wird *konsequential* beurteilt, d. h. der sittliche Wert einer Handlung ergibt sich teleologisch aus der Bewertung der Gesamtheit ihrer (mutmaßlichen) Folgen und nicht deontologisch aus dem sittlichen Wert der Handlung „an sich".[3] Im besonderen werden Individualrechte nicht als an sich wertvoll angesehen, sondern nur als wertvoll mit Bezug auf die Verfolgung bestimmter, von ihnen inhaltlich unabhängiger Zwecke.

(iv) Der Utilitarismus versteht sich als *universell* anwendbare Methode, im Interesse der Maximierung der allgemeinen Wohlfahrt („general welfare") die verschiedenartigen und häufig konkurrierenden Ansprüche und Ziele der Menschen durch gegenseitige Verrechnung zu

---

[2] *Williams* (in Smart/Williams 1973, S. 136) kennzeichnet diese Eigenschaft als *„minimum commitment"* und führt dazu aus: „Private citizens might legitimately, if regrettably, have religious beliefs or counter-utilitarian ideals, but government in a secular state must be secular, and must use a system of decision which is minimally committed beyond its intrinsic commitment to the welfare of its citizens. Thus utiliarianism can be seen almost as built into a contract of government".

[3] Eine „Handlung" zielt als bewußtes und absichtsvolles Verhalten immer auf Folgen ab, die deshalb bei der Bewertung niemals vollständig außer Betracht bleiben können. Z. B. ist eine Lüge erst durch die Wirkung definiert, den Empfänger zu täuschen. Nach *Kant* verletzt sie damit — auch wenn sie aus Menschenliebe, z. B. gegenüber einem Schwerkranken, geschieht — die Würde seiner Person als Träger von Rechten und Pflichten (siehe unten 2.6.), indem sie deren korrekte Wahrnehmung beim Belogenen verhindert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entschärfen. Er setzt dabei Vergleichbarkeit und Addierbarkeit des individuellen „Glücks", „Wohlbefindens" oder „Nutzens" sowie eine unparteiliche Perspektive bei der Ergebnisbewertung derart voraus, daß jedermann unabhängig von seiner relativen Position gegenüber Begünstigten und Benachteiligten dieselbe Bewertungsfunktion zugrundelegt (Sen 1981, S. 29 f.). Die allgemeine Wohlfahrt wird dann entweder als Summe der individuellen Nutzen oder — wenn die Bevölkerungsgröße als Variable in den Kalkül eingeht — als Pro-Kopf-Nutzen gemessen.[4]

2.2. Das wahrscheinlich tiefliegendste Problem nicht nur aus philosophischer Sicht, sondern auch von entscheidender Bedeutung für die praktische Anwendung des utilitaristischen Standpunkts ist, ob ein eindimensional reduziertes, quasi-arithmetisches Glück, das den Anforderungen der Punkte (iii) und (iv) des utilitaristischen Standpunkts genügt, noch das unbestreitbare Ziel der Vieldimensionalität menschlicher Selbstverwirklichung zu sein vermag, als das es in Punkt (ii) vorausgesetzt worden ist. Sind all die verschiedenen Dinge, denen Menschen „Wert" beilegen im Prinzip auf ein homogenes Etwas, das die Philosophen „Glück" und die Ökonomen „Nutzen" zu nennen pflegen, reduzierbar? Läßt sich eine solche Reduktion „Nutzen" nicht als ein vages, nicht greifbares Essential erscheinen, das tatsächlich nicht operational definiert werden kann und folglich auch nicht quantitativ meßbar ist? Es ist angebracht, dieser Frage mit einem Exkurs in die Geschichte der nationalökonomischen Doktrinbildung nachzugehen.

Robert Cooter und Peter Rappoport haben jüngst (1984) in einem Aufsatz mit dem provokativen Titel „Were the Ordinalists Wrong About Welfare Economics" m. E. überzeugend dargelegt, daß die von L. Robbins, R. G. Allen und J. R. Hicks eingeleitete sogenannte *„ordinalistische Revolution"*, die dann zur „New Welfare Economics" geführt hat, entgegen landläufigen Meinungen keinen wissenschaftlichen Fort-

[4] Jeremy *Bentham* paraphrasiert eine spätestens seit dem 17. Jahrhundert bekannte Vorstellung „moralischer Arithmetik" (Viner 1958, S. 315), wenn er deklamiert: „Nature has placed mankind under the governance of two sovereign masters, pain and pleasure ... They govern us in all we do, in all we say, in all we think. Men calculate, some with less exactness, indeed, some with more: but all men calculate. I would not say, that even a madman does not calculate" (J. *Bentham,* A Fragment on Government and an Introduction to the Principles of Morals and Legislation (1789), zitiert nach *Posner* 1981, S. 42). Seine Formel „the greatest happiness of the greatest number", die Theologen und philosophischen Skeptikern des 18. Jahrhunderts geläufig war, „präzisiert" *Edgeworth* (1881/1961, S. 56 - 59) folgendermaßen: „Greatest possible happiness" = „the greatest possible integral of the differential ‚Number of enjoyers × duration of enjoyment × degree thereof'"; ähnlich *Sidgwick* (1907), S. 413): „the greatest happiness of the whole" = „the greatest possible surplus of pleasure over pain" und für eine zeitgenössische Formulierung *Ng* (1979), Kap. 5.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schritt gegenüber der „*material welfare*"-Konzeption der älteren Wohlfahrtsökonomik von E. Cannan, A. Marshall und A. C. Pigou bedeutet, sofern man „Fortschritt" — korrekterweise — an Antworten auf Fragestellungen mißt, mit welchen sich die — vermeintlich — unterlegene Konzeption auseinandergesetzt hat. Die „material welfare"-Konzeption betrachtet institutionelle Veränderungen unter dem Gesichtspunkt „materieller" oder „ökonomischer" Wohlfahrt, die nach Pigou (1932, S. 11) lediglich jenen Teilaspekt eines umfassenden „total welfare"-Begriffs erfaßt, der direkt oder indirekt dem „measuring rod of money" zugänglich ist. Die „materielle Wohlfahrt" ist in der Sicht der älteren Wohlfahrtsökonomik vor allem mit den Güterkategorien verknüpft, die in einem gedachten Güterspektrum in der Umgebung des Pols der „sozialen Nützlichkeit", und nicht bei jenem des „Luxus", angesiedelt sind. „Nutzen" wird hier demnach objektiv, und zwar im Sinne einer *empirisch* belegbaren Befriedigung der Bedürfnisse nach physischer Fitness und Gesundheit des Menschen, nicht aber im Sinne einer Förderung des nur introspektiv zugänglichen psychischen Wohlbefindens verstanden.[5]

Somit baut die „material welfare"-Konzeption der Wohlfahrtsmessung gerade *nicht* wie etwa Edgeworth' „Sozial-Hedonometrie" auf einer subjektiven Maßeinheit wie den „just-perceivable increments of pleasure" auf, von der *vorausgesetzt* wird, daß sie nicht nur unterschiedliche Qualitäten von „pleasure" konsistent zu messen erlaube, sondern auch interpersonell kommensurabel sei. Sie begnügt sich vielmehr mit einem Vergleich weit auseinander liegender *Positionen* — „Reich" versus „Arm" — auf einer prinzipiell empirisch begründeten Skala der materiellen Wohlfahrt, um beispielsweise zu der Aussage zu gelangen, daß jede institutionelle Veränderung, welche den Anteil der „Armen" am realen Sozialprodukt erhöht, *ohne* letzteres kleiner zu machen, in aller Regel die aggregative „soziale Wohlfahrt" erhöht[6] (Pigou 1932, S. 89). Für Ordinalisten, die den Nutzenbegriff ausschließlich als subjektive Befriedigung interpretieren, ist dagegen die hinter

---

[5] Für die prinzipiell objektiv feststellbare „soziale Nützlichkeit" von Gütern, z. B. bestimmter Nahrungsmittel oder hygienische Wohnverhältnisse, welche die Gesundheit des Menschen fördern, hat V. *Pareto* den Begriff „utilité" verwendet und ihn mit „le bien-être matériel" eines Menschen verknüpft. Die subjektiv-hedonistische Befriedigung aus dem Güterkonsum, die z. B. ein Gourmand einem wohlschmeckenden Menu abgewinnt, nannte er dagegen „ophélimité"; vgl. *Cooter*, Rappoport, S. 515 f.

[6] Denn eine solche Veränderung verbessert die objektiv feststellbaren Lebensbedingungen der ärmeren Schichten, weil diese mit dem zusätzlichen Realeinkommen „im großen und ganzen" „nützliche" Dinge kaufen; dadurch würden sie zugleich körperlich tüchtiger und im Produktionsprozeß „effizienter" werden, so daß insoweit nicht einmal ein Konflikt zwischen „efficiency" und „equity" auftritt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dieser Aussage verborgene Frage: „Ist ein zusätzliches Ł für einen statistisch gemessen durchschnittlich ‚Armen' mehr wert, d. h. nützlicher im oben definierten Sinn, als für einen ‚Reichen'?" bedeutungslos, weil diese Frage aus ihrer Sicht keine *wissenschaftliche* Antwort zuläßt. Sie vertreten jedoch zugleich die Auffassung, daß ein *umfassender*, aber ordinaler Nutzenbegriff, der nichts anderes als eine Rangordnung von Präferenzen für *alle* Güter darstellt, die von Menschen erstrebt werden, dafür hinreicht, um *alle* Fragen einer „wissenschaftlichen" Behandlung zugänglich zu machen, die menschliches Handeln aufgrund welcher Präferenzen auch immer in einer Welt knapper Ressourcen (in einem weiten Sinn) stellt[7].

2.3. Auf der Ebene idealtypischer Abstraktionen lassen sich wenigstens drei *Grundmuster sozialer Beziehungen* unterscheiden (Röpke 1970; Hirshleifer 1980): Die *„Katallaktik"*, d. i. die spezifische Reziprozität des Markttausches auf der Basis arbeitsteiliger Wahrnehmung von Privatrechten, das *„Teilen"* als Austausch (einschließlich des „Schenkens") bei Wahrung verallgemeinerter Reziprozität unter Nicht-Fremden (z. B. Familienangehörigen, Freunden, Bekannten, Arbeitskollegen) und die „Dominanz" als herrschaftsbestimmte Beziehung der Über- und Unterordnung wie namentlich im Bereich des hoheitlichen Handelns des Staates. Bei der Ausprägung der beiden letzten Grundmuster ist neben der soziokulturellen („lamarckistischen") Evolution mit Sicherheit auch die stammesgeschichtliche („darwinistische") Evolution beteiligt, wenn auch Wege, Ausprägungen und Gewicht dieses Einflusses stark kontrovers erörtert werden (siehe Hirshleifer 1977 für einen Überblick und eine Würdigung evolutionärer Perspektiven in der Erklärung ökonomischer Institutionen). Der ökonomische Imperialismus namentlich der Chicago-Schule hat nun, wegweisend durch Arbeiten von Becker (1976) und Stigler (1975), den Bereich „ökonomischer" Fragen, welche die Erklärung und insbesondere die Vorhersage durchschnittlichen menschlichen „Rational"-Verhaltens in einer Welt knapper Ressourcen betreffen, weit über den Bereich der Katallaktik ausgedehnt, so daß er insbesondere auch das Individualverhalten im Bereich staatlicher Organisation, Fruchtbarkeitsverhalten oder Verhalten in der kriminellen Sphäre umfaßt. Diese Fragen werden im Rahmen eines behavioristischen Modells des homo oeconomicus beantwortet, in dem sowohl die verhaltenssteuernden Präferenzen als auch unabhängig von ihnen die Restriktionen (einschließlich der sozialen Institutionen) *ge-*

[7] Siehe etwa *Arrow* (1963, S. 9): „... the proponents of measurable utility have been unable to produce any proposition of economic behavior which could be explained by their hypotesis and not by those of the indifference-curve theorists".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geben sind; das Verhalten des homo oeconomicus ist durch beide vollständig determiniert, für Willensfreiheit deshalb kein Raum.

Folgerichtig stellt G. J. Stigler in seinen Tanner-Vorlesungen die von seinem Standpunkt aus rhetorisch gemeinte Frage: Economics *or* Ethics? Dieser Standpunkt ist der folgende:

"[I] shall assume that the altruism is strong within the family and toward close friends and diminishes with the social distance of the person — very much the position Adam Smith advanced in his *Moral Sentiments*.[8] This interpretation does not determine the answer to the question whether people act on ethical principles... The question of the existence of effective ethical values is of course an empirical question, and in principle it should be directly testable... Let me predict the outcome of the systematic and comprehensive testing of behavior in situations where self-interest and ethical values with wide verbal allegiance are in conflict. Much of the time, most of the time in fact, the self-interest theory (as I interpreted it on Smithian lines) will win. In a set of cases that is not negligible and perhaps not random with respect to social characteristics of the actors, the self-interest hypothesis will fail — at least without a subtle and unpredicatable interpretation of self-interest. I predict this result because it is the prevalent one found by economists not only within a wide variety of economic phenomena, but in their investigations of material, child-bearing, criminal, religious, and other social behavior as well. We believe that man is a utility-maximizing animal — apparently pigeons and rats are also — and to date we have not found it informative to carve out a section of his life in which he invokes a different goal of behavior. In fact, the test I have just proposed has very little potential scope, I shall argue, because most ethical values do not conflict with individual utility-maximizing behavior" (Stigler 1981, S. 175 - 177).

Die „natürliche" und „unwiderstehliche" Begründung für diese Prognose findet Stigler in der ökonomischen Theorie, die den Kalkül für ethische Standards liefert:

"Man is eternally a utility-maximizer, in his home, in his office — be it public or private — in his church, in his scientific work, in short, everywhere. He can and often does err: perhaps the calculation is too difficult, but more often his information is incomplete. He learns to correct these errors, although sometimes at heavy cost. What we call ethics, on this approach, is a set of rules with respect to dealings with other persons, rules which in general prohibit behavior which is only myopically self-serving, or which imposes large costs on others with small gains to oneself. General obsvervance of these rules makes not only for long-term gains to the actor but also yield some outside benefits ("externalities"), and the social approval of the ethics is a mild form of enforcement of the rules to achieve the general benefits. Of course some people will gain by violating the rules. More precisely, everyone violates some rule or other occasionally, and a few people violate important rules often" (Stigler 1981, S. 188 f.).

---

[8] Womit *Smith* sich in weitgehender Übereinstimmung mit Erkenntnissen der modernen Anthropologie und Soziobiologie (*Hirshleifer* 1977; 1980) befindet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2.4. Demgegenüber stellt zwar auch F. H. Knight zunächst fest, daß „the general theory of economics is therefore simply the rational of life", jedoch nur „in so far as it has any rationale". Im Gegensatz zur Perspektive des ökonomischen Imperialismus reiche aber diese Rationalität nicht allzu weit:

"the scientific view of life is a limited and partial view; life is at bottom an exploration in the field of values, an attempt to discover values, rather than on the basis of knowledge of them to produce and enjoy them to the greatest possible extent. We strive to "know ourselves", to find our real wants, more than to get what we want. This fact sets a first and most sweeping limitation to the conception of economics as a science" (Knight 1935, S. 105).

Die Suche nach Werten ist der Versuch, die sittliche Person zu identifizieren und gleichbedeutend mit einer genuinen *ethischen Bewertung* individuellen Verhaltens, um es zu *rechtfertigen,* sei es vor dem Handelnden selbst sei es vor seinen Zeitgenossen oder auch künftigen Generationen wie bei Fragen der „angemessenen" Konservierung von Umweltgütern und erschöpfbaren Ressourcen. Dafür ist in einem Ökonomismus à la Becker und Stigler kein Raum. Dieser beruht auf dem grundlegenden Prinzip der Nutzenmaximierung in Verbindung mit der Hypothese der *universellen* Substituierbarkeit ökonomischer Güter in einem weit interpretierten Sinn, die in die Nutzenfunktion eingehen. So wird ein homo oeconomicus, wenn sich gegenüber seinen stabil vorauszusetzenden Präferenzen für „Ehrlichkeit" und „Einkommen" die operativen Restriktionen ökonomischen Handelns in der Weise verschieben, daß es nunmehr „teurer" geworden ist, ehrlich zu sein, vermehrt die Vorteile suchen, welche die Optionen illegaler Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung bieten, und umgekehrt, falls effektivere Kontrolle es „billiger" macht, die Steuergesetze zu befolgen. Das fundamentale Problem dieses Erklärungsansatzes liegt darin, ob es evident ist, daß Ehrlichkeit, eine „moralische" Kategorie, und Einkommen, eine „ökonomische" Kategorie, unter der Hypothese universeller Substituierbarkeit ein und derselben umfassenden Güterkategorie[9] gehören (Nutter 1979).

Man braucht hier nicht sofort an die außergewöhnlichen Fälle von Märtyrern oder von Menschen zu denken, die das Gut der Dignität höher gestellt haben als das eigene Leben. Bereits im alltäglichen Bereich der Steuerethik stellt etwa die sozialpsychologisch orientierte Forschung gegenüber dem Behaviorismus von Modellen, die Steuerhinterziehung als strategisches Verhalten unter Risiko mit den dominanten Faktoren der Aufdeckungswahrscheinlichkeit und der Härte der Be-

[9] *Stigler* (1981, S. 189) weist selbst auf die ernste Schwierigkeit hin, die in der Tautologisierung des behavioristischen Ansatzes liegt, „because there is no accepted content to the utility function".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

strafung interpretieren, die Rolle akzeptierter Einstellungen heraus, also der durch die Familie und das Normenverständnis von Bezugsgruppen in Beruf, Freizeit, Politik u. ä. tradierten moralischen und ideologischen (Vor-)Urteile der Steuerzahler insbesondere darüber, was einen „fairen Austausch" zwischen der individuell wahrgenommenen Steuerbelastung und den vom Staat empfangenen Leistungen darstellt (siehe den Überblick bei Lewis 1982). Eine analoge Interpretationsdivergenz ergibt sich allgemeiner im Hinblick auf das *„Ideologie"* genannte Phänomen. Darunter wird hier in Übereinstimmung mit neuerer Literatur über das Verhalten von Wählern und Abgeordneten (siehe Kalt / Zupan 1984) ein Informationskomplex verstanden, der es den Menschen einerseits ermöglicht, sich mit vertretbarem Aufwand in einer hochgradig komplexen Umwelt zurechtzufinden und andererseits ihrem Bedürfnis nach moralischen Überzeugungen entgegenkommt, um verschiedene Zustände der Welt mehr oder weniger konsistent bewerten zu können. Vor allem in der zuletzt genannten Funktion, *Normen* in den Menschen zu verankern, ist eine lebensfähige Ideologie „the cement of social stability which makes an economic system viable" (North 1981, S. 47). Stigler verknüpft — als positive Hypothese — Ideologie hauptsächlich mit investitionsorientierten ökonomischen Interessen und *nicht* mit dem „Konsum" von Gütern wie „Bürgerpflicht" oder mit einem „set of beliefs which are not directed to an enlarged, long-run view of self-interest" (Stigler 1981, S. 187). Aber gerade von seinem Wahlakt kann jeder Wähler für sich keine spürbare Einflußnahme auf Ergebnisse, auf die sich seine ökonomischen Interessen beziehen, erwarten; vielmehr dürfte er hier vor allem ideologisch Flagge zeigen im Einklang mit „tastes for showing ‚preferences'" (Brennan / Buchanan zitiert nach Kalt / Zupan 1984, S. 282). Analog können „Issue"-spezifische empirische Studien des Abstimmungsverhaltens im U.S. Kongreß nach Meinung ihrer Autoren (Kau / Rubin 1979; Kalt / Zupan 1984) eine signifikante ideologische Komponente identifizieren. Stigler dürfte hierin aber eher „fugitive appearances" von Einflüssen sehen, deren Bezeichnung als „Ideologie" vorläufig nicht mehr ist als „a name for a bundle of undefined notions one refuses to discuss" (op. cit., S. 188). Im Gegensatz dazu unterstreicht North die für ihn grundlegende Einsicht, daß erst ihre ideologische Verankerung in der geistigen Tradition einer überwiegenden Mehrheit ihrer Mitglieder eine Gesellschaftsordnung mit kalkulierbaren Durchsetzungskosten funktionstüchtig macht gegenüber den potentiell immer gegenwärtigen opportunistischen Anreizen des moralischen Risikos, des Schwarzfahrerverhaltens und des Rechtsbruchs, der in letzter Konsequenz eine gewaltsame Reaktion herausfordert.

Eine moralische Bewertung von Institutionen impliziert immer zugleich eine solche von Präferenzen und Lebensstilen, die man bestimm-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ten Institutionen als charakteristisch zuordnet und vice versa. Aus diesem Zusammenhang, der den Klassikern geläufig war[10], aber heute nicht selten übersehen wird, ergibt sich eine schwierige Frage: Wie läßt sich die Vorstellung einer evolutionären Formung von sozialen Institutionen, an welcher das Individuum teilnimmt, ohne sie bewußt geplant zu gestalten — „Ergebnis menschlichen Handelns, aber nicht menschlichen Entwurfs" (Hayek 1976 nach Hume) — mit einer ethischen Bewertung vereinen, deren Sinnhaftigkeit effektive Wahlmöglichkeiten voraussetzt? Vielleicht läßt sich eine Antwort so geben: Entgegen Stigler und Becker (1976) *de gustibus est disputandum!* Unsere normativen Äußerungen sind ein Element der soziokulturellen Speziation, welches wir in den Prozeß der kulturellen Evolution einwerfen, ohne mit irgendeiner Sicherheit die Wirkung absehen zu können, die dieses argumentative Element in Abhängigkeit von spezifischen Umweltbedingungen entfalten wird.

Wenn beispielsweise von einem Richter zu beurteilen ist, ob ein bestimmtes Verhalten im Privatrechtsverkehr den „guten Sitten" genügt, dann genügt es keineswegs festzustellen, ob dieses Verhalten konventionellen Normen („mores") entspricht oder nicht. Da diese nicht „gut" zu sein brauchen, ist eine Bewertung der ethischen Qualität („moralitas") des Verhaltens gefordert, womit sich die Rechtsprechung, wie zuzugeben ist, notorisch schwer tut. Man versucht dann, sich mit dem bequemen Alibi des Wertepluralismus auf vermeintlich moralfreie Be-

---

[10] A. *Smith* hat u. a. eine allgemeine Grundschulpflicht gefordert, um den negativen Effekt der Entfremdung des einfachen Arbeiters im arbeitsteiligen, hoch spezialisierten Produktionsprozeß zu mildern (siehe Smith 1776/1976, 2, V i f., 53 - 55, S. 784 f.). K. *Marx* gab schon in den frühen „Ökonomisch-philosophischen Manuskripten" der Entfremdung des Menschen in einer kapitalistischen Gesellschaft eine zentrale Stellung in seiner Sozialphilosophie, namentlich im Zusammenhang mit der allgemeinen Verwendung des Geldes, das alle „menschlichen und natürlichen Eigenschaften in ihr Gegenteil" verwandele: „Die Eigenschaften des Geldes sind meine — seines Besitzers — Eigenschaft und Wesenskräfte. Das was ich *bin* und *vermag*, ist also keineswegs durch meine Individualität bestimmt. Ich *bin* häßlich, aber ich kann mir die *schönste* Frau kaufen. Also bin ich nicht *häßlich*, denn die Wirkung der *Häßlichkeit*, ihre abschreckende Kraft, ist durch das Geld vernichtet" (K. *Marx* / F. *Engels*, Werke, Ergänzungsband Erster Teil, Berlin 1968, S. 564). J. St. *Mill* schrieb über den Lebensstil einer Wettbewerbsgesellschaft: „I confess I am not charmed with the ideal of life held out by those who think that the moral state of human beings is that of struggling to get on; that the trampling, crushing, elbowing, and treading on each other's heels, which from the existing type of social life, are the most desirable lot of human kind, or anything but the disagreeable symptoms of one of the phases of industrial progress" (*Mill* 1848/1961, S. 748). Dieses Zitat findet sich bezeichnenderweise im Kapitel VI „of the Stationary State" seiner „Principles", wo J. St. Mill weiter ausführt: „But the best state for human nature is that in which, while no one is poor, no one desires to be richer, nor has any reason to fear being thrust back by the efforts of others to push themselves forward" (op. cit., S. 784 f.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

griffe wie zum Beispiel „Nicht-Leistungswettbewerb" zurückzuziehen und fördert tatsächlich die parteiischen Interessen einer Branche an einem zu ihrem Vorteil „verwalteten Wettbewerb" (Mestmäcker 1984). *Ethische Fragen* können nicht wie technische oder mathematische Probleme ein für alle Mal gelöst werden bzw. als — vorläufig — unlösbar auf sich beruhen. Ethische Argumente werden aber auch nicht der persönlichen Vorliebe überlassen betrachtet, da sie denjenigen, der ihnen (noch) nicht zu folgen vermag, *überzeugen* sollen, seinen bisherigen Standpunkt zu korrigieren. Ein solcher Anspruch wirft das außerordentlich schwierige und ungelöste (unlösbare?) Problem der rationalen Begründung ethischer Urteile auf. Dieses Problem liegt zwar außerhalb der ordinalistischen Perspektive; daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß es den Ökonomen als Wissenschaftler nichts angeht.[11] Die Material Welfare-Schule besaß dieses Problembewußtsein und ist ihm mit der „Konvention" (Sen 1982, Kap. 8) begegnet, sich auf einen Vergleich des in einer operationalen Weise zu konkretisierenden „materiellen Wohlbefindens" der Menschen zu beschränken. Die Konvention des klassischen Utilitarismus ist dagegen ungleich anspruchsvoller: Sie postuliert, individuelles Glück oder Nutzen u_i operational definieren und messen und sogar interpersonell vergleichen zu können, um danach eine utilitaristische Norm wie $\Sigma u_i = \text{Max!}$ anzuwenden. Diese „fallacy of misplaced concretness" eröffnet jedoch ein ganzes Spektrum ethisch dubioser Konsequenzen. Dies soll im folgenden im Wege einer *selektiven* Skizze einzelner Kritikpunkte soweit gezeigt werden, wie es die spätere ethische Bewertung des Vermögensmaximierungsprinzips erfordert; eine irgendwie vollständige Kritik des Utilitarismus wird nicht angestrebt.

2.5. Zunächst ist die Frage nach dem *Geltungsbereich* der utilitaristischen Norm zu stellen. Wie ist die für die Anwendung des utilitaristischen Kalküls relevante „Gruppe" oder Gesellschaft abgegrenzt — umfaßt sie die „gesamte Menschheit", also auch die noch ungeborenen Generationen, sind Tiere[12] eingeschlossen?

---

[11] Im Rahmen dieses Aufsatzes ist es nicht möglich, dieses Thema zu vertiefen; für eine gute eingeführte Darstellung siehe *Mackie* (1977) und ferner *Albert* (1978). Eine Bemerkung sei jedoch gestattet: Wer für einen prima facie attraktiven ethischen Pluralismus eintritt, der verschiedene „spheres of justice" (*Walzer* 1983) jeweils eigenständigen, voneinander prinzipiell unabhängigen Wertmaßstäben unterstellt, aber für den Fall eines Konflikts zwischen verschiedenen Sphären kein übergreifendes Bewertungskriterium vorsieht, muß sich fragen lassen, ob eine solche Position nicht schließlich über einen ethischen Relativismus in einen moralischen Skeptizismus führt. Ein solcher Einwand bedeutet jedoch nicht e contrario, daß man eine utilitaristische Ethik akzeptieren muß.

[12] „Since utility in its broad sense is something possessed by many animals, the theory seems to require including sheep and pigs in the population whose

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

"Should American policy be to maximize the happiness of Americans, with foreigners' happiness given a zero weight? Or is a more ecumencial perspective required? And how about the unborn?

... the logic of utilitarianism seems to favor setting as the ethical goal the maximization of the total amount of happiness in the universe. Since this goal seems attainable only by making lots of people miserable (those of us who would have to make room for all foreigners, sheep, or whatever), utilitarians are constantly seeking ways to contract the boundary. But to do so they must go outside of utilitarianism" (Posner 1981, S. 54).

In seinem Essay über den Utilitarismus fragt J. S. Mill mit Bezug auf die Bewertung von Präferenzen für Lebensstile, ob es besser sei, ein unzufriedener Sokrates als ein zufriedener Narr zu sein. Sein Votum fällt, wie zu erwarten war, zugunsten des unzufriedenen Philosophen aus. Er begründet es mit dem Argument, daß kompetente, auf Erfahrung gestützte Beurteilung immer in der Lage sei, bestimmte Befriedigungen als höherrangig auszuweisen als andere (Mill 1861/1969, Kap. II, §§ 1 - 10). Dieses Argument bringt jedoch innerhalb des utilitaristischen Kalküls keinen Fortschritt[13], da das mit ihm angesprochene Problem den utilitaristischen Standpunkt transzendiert. Denn der Utilitarismus gehört zu jenen Ethiken, die den „Nutzen" zum *ausschließlichen* Brennpunkt der moralischen Ergebnisbewertung machen und „Nicht-Nutzen"-Information über die *Quelle* der Befriedigung (z. B. „illegitime" oder „perverse" Interessen wie Neid oder Sadismus) und die *Art* der Tätigkeit, mit der sie einhergeht, ignorieren.[14] Dieser Vorwurf des *„Welfaris-*

---

happiness is to be maximized. Smart suggests as much. But there is something amiss in a philosophical system that cannot distinguish between people and sheep" (*Posner* 1981, S. 53).

[13] "*Bentham's* famous dictum 'Quantum of pleasure being equal, pushpin [a children's game] is as good as poetry' would meet all the proper requirements of the utilitarian principle if restated somewhat as follows: 'Desire being equal at the margin of choice, a marginal unit of pushpin is as good as free to insist that since in fact experienced choosers don't plump for even a marginal unit of poetry'. The utilitarian but didactic moralist would still be a first unit of pushpin until they are gorged with poetry, *in that sense* poetry as a class is higher on the scale of values than pushpin as a class" (*Viner* 1958, S. 327).

[14] Experimentelle Evidenz für die Bedeutsamkeit von „Nicht-Nutzen"-Information ist in einer jüngst veröffentlichten Arbeit von *Yaari* und *Bar-Hillel* (1984) enthalten. Diese Autoren haben zunächst ein einfaches Modell konstruiert, in dem vorgegebene Mengen zweier Güter (Avocados und Grapefruits) entsprechend verschiedener Verteilungsregimes (Konkurrenz, Verhandlungslösungen, Utilitarismus, Maximin) vollständig auf zwei Individuen aufgeteilt werden. Die Verteilungsresultate werden dann zusammen mit spezifischen Charakteristiken, die prima facie für eine Abweichung von der Gleichverteilung sprachen, Studenten vorgelegt, welche auf der Basis dieser Information jenes Verteilungsregime, das sie für das gerechteste hielten, bezeichnen sollten. Hierbei offenbarte sich die potentielle Relevanz von „Nicht-Nutzen"-Information: Ein Verteilungsregime, das in zwei mit Ausnahme der Nutzenfunktion unterschiedlich charakterisierten Situationen denselben Punkt im Nutzenraum erzeugte, wurde deshalb noch nicht gleich hoch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mus" (Sen 1982, Kap. 15) führt, wie die folgenden Betrachtungen zeigen werden, zum zentralen Punkt der in der Einleitung zitierten zeitgenössischen Kritik an utilitaristischen Positionen.

Ein Kunde in einem großen Supermarkt, der bemerkt, daß die ihm persönlich unbekannte Kassiererin vergißt, einen Posten in die Kasse einzutippen, kann sich risikolos einen Vorteil verschaffen, indem er die Kassiererin nicht auf ihren Fehler aufmerksam macht. Manche Kunden werden diesen Vorteil tatsächlich wahrnehmen — und handeln dann, wie es die Standardtheorie des ökonomischen Rationalverhaltens voraussagt. Aber (möglicherweise) viele Kunden werden in der angegebenen Situation auf die Wahrnehmung *dieses* Vorteils verzichten; wie ist das zu erklären? Die hierfür geläufige Erklärung operiert mit der Hypothese nutzenmaximierender Befriedigung einer „altruistischen" Komponente des Selbstinteresses. Aber die Kassiererin ist dem Kunden annahmegemäß vollkommen fremd; möglicherweise findet er sie sogar unsympathisch. A priori ist dann eine alternative Erklärung nicht zu entkräften, nämlich daß dieses Verhalten des Kunden einer moralischen Bindung oder *Pflicht* folgt, jeden Menschen, also auch einen „Fremden", als Person zu achten. Dieses *ethische Grundpostulat* bringt I. Kant in dem *kategorischen Imperativ* zum Ausdruck: „Handele so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest." Der Kunde, der die Kassiererin auf ihren Fehler hinweist, ohne Sympathie für sie zu empfinden, folgt diesem Imperativ.[15]

---

bewertet. So haben die Befragten zum Beispiel ein Individuum, das Konsum schlecht in Nutzen transformiert, dann durch eine höhere Güterzuteilung via Maximum-Kriterium „entschädigt", wenn dieser Defekt durch eine gesundheitliche Schwäche (Stoffwechselkrankheit), die „Bedürftigkeit" signalisiert, bedingt war, dagegen dann via Utilitarismus durch eine niedrigere Zuteilung „bestraft", falls der „Defekt" auf einer Abweichung vom durchschnittlichen „Geschmack" beruhte (op. cit. S. 15 f.).

[15] *Sugden* (1982) analysiert ein anderes illustratives Beispiel: Die Standardtheorie erklärt das Spenden kleiner Beträge durch viele unabhängig voneinander handelnder Spender an karitative Großorganisationen — die Anonymität läßt rein egoistische Motive wie soziale Anerkennung wenig plausibel erscheinen — für gewöhnlich mit einer „altruistischen" Nutzenfunktion. Eine alternative Erklärung ist jedoch, daß die Spender jene Beträge zu geben wünschen, weil sie überzeugt sind, damit einer Pflicht gegenüber unbekannten Bedürftigen zu genügen, der sie sich aufgrund von akzeptierten humanitären Normen unterworfen fühlen. Sie genügen dieser Pflicht nicht etwa deshalb, weil sie ein eigenes „altruistisches" Interesse mit dem Wohlbefinden unbekannter Begünstigter verbinden, sondern weil sie diese moralische Bindung als Spiegelbild moralischer Rechte jener anderen begreifen. Man könnte vermuten, daß die beiden alternativen Erklärungen — einmal aus den „Präferenzen", das andere Mal aus den „Restriktionen" — für das beobachtbare Spendenverhalten keinen Unterschied machen. *Sudgen* zeigt jedoch, daß dies nicht zutrifft und die Hypothese „altruistischer Präferenzen" Implikationen hat, die mit empirischem Spendenverhalten nicht gut harmonisieren.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für Sen (1982, Kap. 4) reicht das Paradigma des homo oeconomicus gerade hin, um „rational fools“ zu kennzeichnen. Der Mensch habe jedoch die Fähigkeit, von seinem Verhalten sozusagen zurückzutreten und zu reflektieren, ob die hierin offenbarten Präferenzen „richtig“ seien. Er formt damit *Meta*präferenzen für Präferenzen[16] und gewinnt die Möglichkeit sittlicher Selbstbestimmung oder personaler *Autonomie*. Letztere bedeutet den unveräußerlichen moralischen Anspruch eines jeden Menschen, Träger von Rechten *und* Pflichten sein zu können, d. h. Projekte in seiner Lebensgestaltung als die *seinen* zu bestimmen und ihre Realisierung aus eigener Kraft anzustreben, soweit dies mit demselben Anspruch jedes anderen Menschen vereinbar ist. Dieser grundsätzliche Anspruch besteht unabhängig von spezifischen Fähigkeiten, Leistungen oder gesellschaftlicher Geltung, solange er nicht durch bestimmte Verbrechen oder Unfähigkeit, überhaupt Autonomie wahrzunehmen, verwirkt wird. Der kategorische Imperativ verbietet es, Autonomie durch einen Unterwerfungsvertrag unwiderruflich zugunsten eines anderen Menschen oder einer Gruppe aufzugeben; denn wer so handelt, würde zum Werkzeug oder Sklaven des (der) anderen. Autonomie auf der Basis des kategorischen Imperativs ist letztlich die Säkularisierung der christlichen Lehre von der Gleichheit in der Gottesebenbildlichkeit jedes Menschen. Sie entspricht dem Inhalt des Primärgutes der „Selbstachtung“ in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit und fordert Gleichheit mit Bezug auf „mutual respect... owed to human beings as moral persons“ (Rawls 1971, S. 511).

2.6. Da der Utilitarismus von dem Prinzip der universellen Substituierbarkeit der individuellen Nutzen ausgeht, ist ein Konflikt mit dem lexikographischen Anspruch der personalen Autonomie unvermeidlich; daher „the utilitarian's readiness to sacrifice the innocent individual on the altar of social need“ (Posner 1981, S. 57). Der Konflikt zwischen konsequentialer Verantwortungsethik und deontologischer Gesinnungsethik wird drastisch durch Beispiele „moralischer Monstrosität“ illustriert:

> “Most Kantians try to avoid fanaticism by carving exceptions to the categorical duties they impose ... however, there is no logical stopping point. What if two innocents must be killed to save 200 million Americans — ten to save three million Chicagoans — twenty to save 60.000 residents of one Chicago neighborhood?” (Posner 1981, S. 58 f.).

B. Williams (in Smart / Williams 1973, S. 108 ff.) hat ausführlich dargelegt, daß in der skizzierten erpresserischen Entscheidungslage letztlich

---

[16] Neuerdings hat *Hirschman* (1984) mit der Unterscheidung zwischen Präferenzen und Metapräferenzen versucht, den sog. Wertewandel in einer Gesellschaft zu erklären.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die sittliche *Integrität* des Individuums auf dem Spiel steht, dem der utilitaristische Standpunkt einen Mord an Unschuldigen zumutet: „It is to alienate him in a real sense from his actions and the source of his action in his own convictions" (Williams, op. cit., S. 116). Die eigenen Überzeugungen und Ziele des Handelnden, seinen individuellen Standpunkt und seine personale Integrität, kurz seine personale Autonomie, kann der utilitaristische Kalkül nicht zur Geltung bringen, da er einer — wie Th. Nagel (1980) sie nennt — *Akteur-neutralen* Bewertung verpflichtet ist. Das Problem, Ergebnisbezogenheit (Konsequentialität) der moralischen Bewertung gegenüber deontologischen Beschränkungen zu verteidigen, ohne sie jedoch dem Vorwurf des Welfarismus und der Verleugnung der personalen Autonomie auszusetzen, läßt sich, folgt man einer Idee von Nagel (1980, S. 119 f.) und ihrer Weiterführung durch Sen (1981), nur durch die Einführung *Akteur-relativer* Bewertungen einer Lösung näherbringen. Dies läuft darauf hinaus, „gute Gründe" zu rechtfertigen, warum die spezifischen Umstände und/oder Interessen des Handelns es ihm moralisch erlauben, sich über jene ethischen Verpflichtungen hinwegzusetzen, die aus einer Akteur-neutralen Bewertung resultieren. Folgt man dagegen Kant, dann besteht unter keinen Umständen eine negative Verantwortlichkeit derart, daß man für die Folgen der Unterlassung einer sittlich verwerflichen Handlung einzustehen habe.

Das Problem der negativen Verantwortlichkeit zeigt einen Aspekt, den man die *potentielle Überforderung individueller Verantwortlichkeit* durch den utilitaristischen Standpunkt nennen kann. Die Folgen menschlichen Handelns können komplex und in ihrer Gesamtheit schwer durchschaubar sein. Um unter realen Bedingungen beschränkter Rationalität, nicht kostenlos verfügbarer Information und knapper Zeit verantwortlich handeln zu können, ist eine spezifische (Akteur-relative) Begrenzung der Verantwortung des Handelnden im Hinblick auf die Folgen seiner Handlung notwendig. Der utilitaristische Kalkül verlangt jedoch, *sämtliche* Folgen einer Handlung oder Unterlassung zu bewerten. Da aus ihm somit keine wie auch immer bestimmte Begrenzung individueller Verantwortung abgeleitet werden kann, *überfordert* er den Menschen in allen denkbaren Entscheidungsrollen. Darin kann man aufs neue eine Verleugnung der Autonomie und Integrität des Individuums sehen.

Hiermit hängt eng zusammen, daß der utilitaristische Standpunkt unkritischen Gehorsam gegenüber bestimmt auftretender Experten-Autorität begünstigt. Diese Unterwerfung ist imstande, das normale sittliche Urteilsvermögen, dem ein Durchschnittsmensch sich unter anderen Bedingungen anvertrauen kann, in erschreckender Weise zu verbiegen. Ein eindrucksvolles Beispiel dafür liefern die Experimente von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

S. Milgram (1974), in denen Versuchspersonen — normale Menschen aus allen Berufsschichten — unter experimentellen Bedingungen, die keinesfalls Zwang, sondern höchstens milde Nötigung darstellten, dazu gebracht werden konnten, um des wissenschaftlichen Fortschritts willen Handlungen an anderen Menschen zu begehen, die aus der Sicht der Versuchspersonen den Tatbestand der Folterung erfüllen.[17] Monströse Beispiele aus der Zeitgeschichte sind Legion.

Man darf behaupten, daß wenn tatsächlich jeder sich in seinem Verhalten das benevolente Ziel setzte, „das größte Glück der größten Zahl" zu verwirklichen, nicht die „bestmögliche aller Welten", sondern eher Chaos das wahrscheinliche Resultat ist. Wer also das utilitaristische bonum commune anstrebt, darf paradoxerweise nicht zulassen, daß die „gewöhnlichen" Menschen im tatsächlichen Leben utilitaristisch handeln! Es ist deshalb kennzeichnend für die elitäre Attitüde utilitaristischen Denkens[18], wenn, wie Jakob Viner gegenüber üblichen Interpre-

---

[17] Die von *Milgram* per Inserat angeworbenen Versuchspersonen (VP) nahmen an einem fingierten, ihnen aufwendig dargestellten Projekt teil, das, so wurde ihnen mitgeteilt, eine generell bedeutende Verbesserung der Lernmethoden erwarten lasse und deshalb auf keinen Fall ein Mißerfolg werden dürfe. Es wurden ihnen dann im Experiment ein „Schüler" (tatsächlich ein Komplize des Versuchsleiters) gezeigt, der in einem Nebenraum auf einem Stuhl festgeschnallt war und an dessen Armen Elektroden befestigt waren. Der VP wurde von der „Autorität", dem leitenden Wissenschaftler, die Aufgabe übertragen, als „Lehrer" dem „Schüler" über einen im Nebenraum befindlichen Apparat immer dann elektrische Strafreize zu erteilen, wenn der „Schüler" bei der Wiederholung von Wörtern, die der Lehrer vorher abliest, Fehler macht. Der „Lehrer" verfügt dazu über eine Strafreizapparatur mit 30 Stärkegraden von 15 bis 450 Volt. Mit jedem weiteren Fehler sollte die Stärke der erteilten Strafreize zunehmen. Obwohl die „Lehrer" vorher über die gesundheitlichen Wirkungen zunehmend stärkerer Strafreize aufgeklärt worden waren, ließen sich viele von der „Autorität" der Versuchsleiter und der vermeintlichen „Wichtigkeit" des Versuchs dazu bringen, auch schmerzhafteste Strafreize zu erteilen. Dieser gewissenlose Gehorsam der VP korrelierte negativ mit der Intensität der Rückmeldung (Sicht- und Hörkontakt mit dem „Schüler"-Opfer) und positiv mit der Bestimmtheit, mit welcher der oder die „Autoritäten" ihre Anweisungen erteilten. Meldeten sie sich z. B. per Telephon oder gaben sie sich uneins und räumten damit dem eigenverantwortlichen Ermessen der „Lehrer"-VP Spielraum ein, dann sank die Gehorsamsquote drastisch ab.

[18] Diese Bewertung vertritt *Posner* auf Grund eines typisierenden Vergleichs, in dem er Jeremy *Bentham* dem englischen Juristen William *Blackstone,* der eine Generation vor *Bentham* die vierbändigen *Commentaries of the Laws of England* [1765 - 69] verfaßte, gegenüberstellt. *Posners* Sympathie gehört *Blackstone,* dessen Werk „revealed a system of enormous intricacy, with impressive survival and growth characteristics and a significant capacity for reform — in short, a resilient adaptable, viable social organism". *Bentham* dagegen „never studied systematically any social or legal institution, English of foreign, contemporary or historical. He never tried to master the working principles of the institutions he sought to reform. Instead he deduced optimal institutions from the greatest-happiness principle and then tried to work out the details of their implementation. This is a mode of social research that breeds utopianism and its bitter cousin radicalism ...

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tationen hervorhebt, Bentham seine „moralische Arithmetik" auf die moralischen Führer, jene „lofty minds with whom the public welfare has become a passion" (Bentham zitiert nach Viner 1958, S. 311) beschränkt wissen wollte, die berufen sind, das demokratische Parlament zu Reformen zu inspirieren.

2.7. Benthams Formel: „it is the greatest happiness of the greatest number that is the measure of right and wrong" offenbart das Spannungsverhältnis zwischen dem utilitaristischen Standpunkt und den Individualrechten. Unverletzliche Rechte des Individuums, die zu seiner Zeit die amerikanische Unabhängigkeitserklärung oder die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte proklamierten, waren für Bentham nicht Ausdruck von Vernunft, wie es die Menschenrechtsdoktrin von J. Locke wollte, sondern reine Einbildung („imagination"): „deaf, unyielding, and inflexible: — a principle which will hear of no *modification* — will look at no *calculation*" (zitiert nach Hart 1976, S. 556); sie erschienen ihm in letzter Konsequenz als anarchische Schranke gegenüber der gesetzgebenden Gewalt des demokratischen Souveräns, wenn Reformen sich als wünschbar erweisen. Die vom Utilitarismus ausgehende Gefahr, Rechte rein instrumental zu behandeln und damit unberechenbar zu machen, führt zu dem zentralen Vorwurf, der utilitaristische Standpunkt nehme Rechte nicht wirklich ernst:

"If happiness is maximized by allowing people to own property, marry as they choose, change jobs, and so on, then the utilitarian will grant them the rights to these things, but if happiness can be increased by treating people more like sheep, then rights are out of the window. People do not seem to be happier in totalitarian than in democratic states, but if they were, the consistent utilitarian would have to support totalitarianism. Utilitarism thus seems to base rights of great importance on no firmer ground than an empirical hunch that they promote "happiness". That hunch cannot be verified by any tools we have or are likely to acquire" (Posner 1981, S. 56).

Was macht ein „Recht" aus? Die Antwort hängt eng mit dem Inhalt zusammen, den man dem Begriff der *Freiheit* des Individuums gibt, ob man ihn „negativ" oder „positiv" umschreibt (Berlin 1958). Negativ definierter „Freiheit von" entsprechen *Rechte* im Sinne der Gewährleistung individueller Handlungsspielräume, deren Grenzen abstrakt durch verbietende Normen gegen Eingriffe Dritter, im besonderen des Staates, geschützt sind. Rechte in diesem Sinn sind „Trümpfe" (R. Dwor-

---

Bentham's major weaknesses as a thinker were the sponginess of the utility principle as a guide to policy, his lack of interest in positive and empirical analysis, and his excessive, if characteristically modern, belief in the plasticity of human nature and social institutions ... His unexamined faith in his own altruistic motivation and the power of individual intellect (his own), his restless do-goodism, his love of mechanical and intellectual gimmickry, his impatient prose, his neologism ... and above all, his faith in *plans*, make him uncannily contemporary" (*Posner* 1981, S. 39 - 40, 42).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kin): Sie bilden eine *Eintrittsbarriere* des Rechtsinhabers gegen jeden, der sich den durch das Recht geschützten Handlungsspielraum oder Teile davon aneignen möchte. Unveräußerliche Grund- und Menschenrechte und veräußerliche Individualeigentumsrechte („property rights") sichern eine private Sphäre im Sinne von personaler Autonomie (oben §§ 4, 5). Sie sind die Voraussetzung für eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung, für die kreative Nutzung eigener Fähigkeiten und Kenntnisse und für Möglichkeiten, sich durch einen freiwilligen Akt im Wege eines Versprechens binden, sich verpflichten, für etwas einstehen zu können. Sie ermöglichen es, sich selbst und den anderen als sittliche Person ernst zu nehmen.[19]

Während negativ umschriebene Freiheit die Personwürde durch Gewährung individueller Freiheitsspielräume im Sinne von *möglichen* Lebenschancen sichern will, zielt positiv gefaßte Freiheit auf den Schutz der Personwürde im Wege der Gewährleistung von *„Rechten auf"* materielle Güter und *bestimmte* Lebenschancen ab. Es ist erfahrungsgemäß ungleich schwieriger, den Inhalt einer „angemessenen" Daseinsvorsorge festzulegen, als zu bestimmen, wodurch Freiheit, negativ umschrieben, beeinträchtigt wird. Die Unsicherheit über den konkreten Inhalt positiv gefaßter Freiheit überträgt sich auf die politische Praxis und macht die Einlösung sog. sozialer Grundrechte im Ernstfall prekär. Historische Erfahrung zeigt ferner, daß Freiheit tatsächlich immer gefährdet ist, wenn ein anderer als derjenige, dem Freiheit gewährt werden soll, über ihren Inhalt entscheidet. Je höher der Stellenwert ist, den eine Gesellschaft dem Leitbild des Sozial- bzw. Wohlfahrtsstaates einzuräumen bereit ist, desto stärker wird die Privatrechtsordnung „sozial gebunden", zum einen durch „Regulierung" der Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse des Eigentümers und der Vertragsfreiheit schlechthin, etwa im Miet-, Arbeits- und Gewerberecht, zum anderen durch den steuerlichen Zugriff auf das Eigentum. Man sieht zu Recht in der mangelnden konstitutionellen Bindung des Steuerstaates[20] eine „offene Flanke der Eigentumsgarantie" (K. Hesse) und in der Tat „how to defend autonomous private rights against the organized professional guardians of those rights in the key problem of liberal political philosophy" (Hirshleifer 1980, S. 651).

---

[19] Insofern sind in A. *Smith'* „system of natural liberty and justice" (*Smith* 1776/1976, 2, IV ix 51, S. 687 f.) Eingriffe in die personale Autonomie, soweit sie nicht der Konstitution des Rechtsstaates — Gewährleistung von Rechtstiteln durch äußere und innere Sicherheit und einige unerläßliche Infrastrukturleistungen — dienen, „a manifest violation of the most sacred rights of mankind" (op. cit., IV. vii b 44, S. 582).

[20] Vgl. hierzu *Windisch* (1984).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Utilitarismus stellt eine im besonderen für Sozialreformer verführerische Analogie her zwischen einem Individuum, welches sein „Glück" mehrt, indem es beispielsweise heute beim Zahnarzt Unannehmlichkeiten und Schmerzen auf sich nimmt, um in der Zukunft schlimmere Schmerzen zu vermeiden, und einer staatlich verfaßten Gesellschaft, die im Interesse der Wohlfahrtsmehrung einen Teil der Bürger belastet, um anderen Bürgern Gutes zu tun. Eine solche Betrachtungsweise steht einer organischen Staatsauffassung sehr nahe, die dem Staat Eigenwert unabhängig vom Personenwert seiner Bürger zumißt. Wenn es dann zulässig erscheint, die Ausübung eines Individualrechts „im öffentlichen Interesse" einzuschränken oder zu sistieren, wann immer es eine dazu befugte Instanz durch einen auch nur ganz geringen erwarteten Nutzenüberschuß für „die Gesellschaft" angezeigt sieht, läßt sich nicht mehr von einem „Recht" sprechen. Personale Autonomie ist dann nicht länger *intrinsece* wichtig; Individuen haben lediglich derivaten Wert „as the points at which fragments of what *is* important, i.e. the total aggregate of pleasure and happiness, are located" (Hart 1979, S. 829). Hieraus ergibt sich für die zeitgenössische Kritik — ungeachtet der Verschiedenheit der Konsequenzen, welche die einzelnen Autoren aus dieser Kritik ziehen — *der* zentrale Vorwurf gegen utilitaristische Positionen, nämlich daß sie den Eigenwert des Menschen als Rechtssubjekt und sittlicher Person und folglich die moralisch erheblichen Unterschiede zwischen Personen ignorieren (Rawls 1971, S. 187 u. a.; Nozick 1974, S. 33; Dworkin 1977, Kap. 8).

2.8. Nozick (1974, S. 32 - 33) hat aus dieser Einsicht in „the fact of our separate existences" radikale Konsequenzen gezogen. In der geistigen Tradition von J. Lockes vernunftrechtlicher Identifikation von „property" mit „liberty, life, and estate" betrachtet er jedes Individuum als Träger weniger gleichrangiger Grundrechte, die jedoch solange absolut gelten, wie das Individuum nicht dieselben Rechte irgendeines anderen Individuums verletzt.[21] Diese Rechte umfassen nicht nur das Recht auf körperliche Integrität und Freiheit von physischem Zwang, sondern, wie gesagt gleichrangig, auch das Recht, unbeschränkt in legitimen Weisen (insbesondere durch eigene Arbeit) Eigentum erwerben und darüber verfügen zu können. Folgerichtig ist Besteuerung, die über den Finanzbedarf für Militär, Polizei und Gerichte eines allein auf den Schutz der äußeren und inneren Sicherheit verpflichteten Minimalstaates hinausgeht, Zwangsarbeit gleichzuhalten, wofür immer das Aufkommen ausgegeben wird; sie mache den Staat tatsächlich zum Teileigner der besteuerten Person (Nozick 1974, S. 169 und 172).

---

[21] "Individuals have rights, and there are things no person or group may do to them (without violating their rights)" (*Nozick* 1974, S. IX).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es ist sicherlich zutreffend, daß der utilitaristische Standpunkt im Grenzfall einer totalitären, antiindividualistischen Philosophie den Weg ebnet.[22] Es ist ferner Gemeingut aller modernen Kulturstaaten, daß die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung nicht durch Mißhandlungen beeinträchtigt werden darf, d. h. daß jede Art von Folter, weil sie die moralische Instanz des Gewissens ausschaltet, mit der Achtung der Menschenwürde unvereinbar ist. Aber Nozick geht in seiner radikalen Ablehnung einer ergebnisbezogenen Ethik weit darüber hinaus. Rechte sind für ihn prinzipiell unangreifbare Beschränkungen legitimen Handelns (mit Ausnahmen im Katastrophenfall nach dem Muster „Verfügung über den Zugang zur einzigen Wasserquelle in der Wüste", Nozick 1974, S. 179 f.). Er sieht damit bewußt von der Kontingenz der die menschlichen Handlungen bestimmenden Werte ab und schließt damit eine in den Umständen begründete *Güterabwägung* aus, etwa entsprechend den Vorschlägen von Nagel und Sen durch Einführung einer Akteur-relativen Bewertungsfunktion (vgl. oben 2.5.).

Nozick (1974, S. 28 - 30) lehnt unter allen Umständen ab, was er den „Utilitarismus der Rechte" nennt, nämlich ein absolut gültiges Recht zu verletzen, um damit die Minimierung der Verletzung vieler anderer Rechte zu erkaufen, so (Nozicks Beispiel) einen Menschen, von dem *der Richter* weiß, daß er unschuldig ist, zu bestrafen, um einen andernfalls vandalisierenden Mob zu besänftigen. Viele, die einerseits den Rigorismus lexikographischer ethischer Prinzipien nicht nachvollziehen können oder wollen, teilen andererseits die Überzeugung, daß Rechte der Individuen um ihrer selbst willen ernst genommen werden müssen, womit sie einen utilitaristischen Standpunkt ausschließen. Die Suche gilt dann dem „richtigen" Weg zwischen extremen Positionen, den Ronald Dworkin in *„Taking Rights Seriously"* mit zugegeben unscharfen Rändern folgendermaßen vorgezeichnet hat:

"Someone who claims that citizens have a right against the Government need not go so far as to say that the State is *never* justified in overriding that right. He might say, for example, that although citizens have a right to free speech, the Government may override that right when necessary to protect the rights of others, or to prevent a catastrophe, or even to obtain a clear and major public benefit (though if he acknowledged this last as a possible justification he would be treating the right in question as not among the most imporant or fundamental). What he cannot do is to say that the Government is justified in overriding a right on the minimal grounds

[22] "Bentham might have gone further down the road toward the totalitarian state had he not believed that security of private property was necessary to create adequate incentives for hard work ... Otherwise he might have recommended a much more intrusive public sector, for he believed that the greatest-happiness principle would probably require the equalization of income and wealth were it not for the disincentive effects of depriving the more successful people of the fruits of their labor" (*Posner* 1981, S. 41).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

that would be sufficient if no such right existed. He cannot say that the Government is entitled to act on no more than a judgement that its act is likely to produce, overall, a benefit to the community. That admission would make his claim of a right pointless, and would show him to be using some sense of 'right' other than the strong sense necessary to give his claim the political importance it is normally taken to have" (Dworkin 1977, S. 191 f.).

Die nunmehr abgeschlossene Skizze der differenzierten Kritik, die an utilitaristischen Positionen vorgetragen wird, konnte und sollte nicht mehr als einen ersten Einblick in das weite und gefahrenreiche Terrain der ethischen Diskussion geben. Sie diente der Vorbereitung auf die Auseinandersetzung mit dem Anspruch Richard A. Posners, die von ihm als Prinzip der Gerechtigkeit propagierte Vermögensmaximierungsmaxime vermeide alle schwerwiegenden Mängel des Utilitarismus, ohne Vorteile, die ein konsequentialistischer Ansatz möglicherweise haben könnte, zu verlieren. Wie kann dieser Anspruch begründet werden, ist er gerechtfertigt?

3. Was bedeutet „Vermögen"?

3.1. Posner (1981, S. 61) führt aus:

"... the wealth of society is the aggregate satisfaction of those preferences (the only ones that have ethical weight in a system of wealth maximization) that are backed up by money, that is, that are registered in a market. The market, however, need not be an explicit one ..."

Versuchen wir, das Konzept des „Vermögens", welches Posner dem von ihm vorgeschlagenen Regime zugrundelegt, zu präzisieren! Dabei ist zu berücksichtigen, daß Posner diesen Begriff nicht deskriptiv, sondern *normativ* verwendet. Denn das zentrale Postulat seines Regimes der Vermögensmaximierung ist, die *Moralität* institutioneller Veränderungen an ihrer Fähigkeit zu messen, den „wealth" der betreffenden Gesellschaft zu erhöhen. Es sei $\{R_i^j\}$ die Menge aller negotiabel (= tauschbar) gedachten Verfügungsrechte, die ein Wirtschaftssubjekt j zu einem gegebenen Zeitpunkt besitzt. Würde es seine sämtlichen Verfügungsrechte verkaufen und ist p_i der Preis, den es auf einem (expliziten oder impliziten) *kompetitiven* Markt[23] für eine Einheit des Verfügungsrechts i erzielen könnte, dann mißt

$$\sum_i R_i^j p_i \equiv W^j \tag{1}$$

[23] Es werden also „effiziente" Märkte angenommen, und zwar (implizit) auch dort, wo sie wegen zu hoher Transaktionskosten tatsächlich nicht existieren, sondern ihre Allokation durch eine „kompetente" Analyse simuliert wird (siehe dazu unten Kap. 5).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das „*Vermögen*" des Wirtschaftssubjekts. In „Chicago-Tradition" können wir auch folgende Überlegung anstellen: Wir betrachten den (möglicherweise) variablen Markteinkommenstrom, den Wirtschaftssubjekt j mit einer Einheit R_i^j über eine (unendliche) Folge von Perioden erzielen könnte und fragen: Wie hoch ist das periodenbezogene (konstante) „*permanente Einkommen*" p_i einer Einheit R_i^j? Gemäß dieser Interpretation stellt (1) das *potentielle permanente Realeinkommen* des Wirtschaftssubjekts j dar. Für ein Ein-Perioden-Modell ist es mit dem „*full-income*"-Konzept von Becker (1976, Kap. 5) identisch. Hierin wird, im Unterschied etwa zur Definition des Realeinkommens in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, beispielsweise auch der Wert der „Freizeit" eingeschlossen, also der Zeit, die ein Individuum „konsumiert", anstatt sie auf Faktormärkten zu verkaufen. Der Preis p_i entspricht der Bewertung der *marginalen* Einheit des Verfügungsrechts R_i^j durch Individuum j. Dies setzt *Freiwilligkeit* aller Transaktionen in dem Sinn voraus, daß *alle* vorteilhaft erscheinenden Tauschmöglichkeiten auch ausgeschöpft werden.[24]

3.2. Wovon wird W^j in Beziehung (1) bestimmt? Zunächst durch die Ausstattung des Wirtschaftssubjekts mit (potentiell) wertvollen Verfügungsrechten; dann durch die Möglichkeiten, diese Verfügungsrechte auf Märkten zu verwerten, also insbesondere von den Möglichkeiten produktiver Spezialisierung; schließlich von den erzielbaren Preisen p_i. Interpretieren wir der Einfachheit halber jetzt (1) als ein Ein-Perioden-„full-income". Ist $\{C_i^j\}$ die Menge der Möglichkeiten, die Wirtschaftssubjekt j zur *Verwendung* seines Einkommens offenstehen, dann zeigt

$$\sum_i C_i^j p_i \equiv E^j \tag{2}$$

die potentielle Wohlfahrt E^j des Wirtschaftssubjekts j von der Einkommensverwendungs- oder Ausgabenseite. Es gilt die *Budgetrestriktion*

$$W^j = E^j \ , \tag{3}$$

die beide Seiten der potentiellen Wohlfahrt des Wirtschaftssubjekts j, den „angebotsorientierten" Aspekt der Beziehung (1) und den „verwendungsorientierten" der Beziehung (2), miteinander vereinigt.[25] Diese Interpretation des Posnerschen Vermögenskonzepts kommt, wenn man

[24] Das ist z. B. *nicht* der Fall, wenn der subjektive Preis der marginalen Stunde Freizeit, also was das Individuum verlangt, um sie „aufzugeben" (das monetär gemessene „Grenzleid" der Arbeit) unter dem Lohn liegt, den der Markt für diese Stunde bezahlt, *falls* es keine Rationierung gäbe, sie auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich umzusetzen. Damit für (marginale) Faktoreinheiten eine Gleichheit von Angebots- und Nachfragepreis besteht, muß man einen nicht-rationierten kompetitiven Faktormarkt voraussetzen.

[25] Vgl. *Stigler* (1978).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

W^j bzw. E^j über alle Wirtschaftssubjekte summiert, dem „klassischen" wealth-Konzept, das A. Smith verwendet hat, sehr nahe. Smith hat bekanntlich die *Schaffung* von „real revenue and wealth of the society", d. h. eines großen und preiswerten Güterangebots, vermöge des Einsatzes der „productive powers" und der vorteilhaften Marktausdehnung herausgestellt[26] gegenüber dem bloß differentiellen Gewinn von wealth durch *Transfers* auf Kosten anderer (Nationen).

3.3. Aus der Perspektive des Individuums ist der Begriff „Vermögensmaximierung", wenn man „Vermögen" entsprechend (1), (2) bzw. (3) interpretiert, mit der mikroökonomischen Theorie unvereinbar. Denn (3) ist eine Budgetrestriktion und die mikroökonomische Theorie gründet auf der Hypothese der „*Nutzenmaximierung*" im Sinne der Wahl des am meisten präferierten Güterbündels bzgl. einer *gegebenen* Budgetrestriktion; Maximierung der Erträge von Produktionsfaktoren ist lediglich Zwischenziel. Was Posner „Vermögensmaximierung" nennt, ist denn auch für Stigler auf der Ebene des Individuums gleichbedeutend mit vermögensbeschränkter Nutzenmaximierung:

"It is the wealth of individual men, as judged by themselves, which measures their capacity to choose" (Stigler 1978, S. 216).

Hier ist also das an den Präferenzen des Individuums orientierte „Vermögen, auszuwählen" gemeint. Da aber Stigler ebenso wie Posner auf der gesellschaftlichen Ebene einen utilitaristischen Kalkül zur Bewertung institutioneller Veränderungen ablehnt, greift er dann auf eine normative Perspektive zurück, die das Vermögen im Sinne von Formel (3) eröffnet, nämlich Indikator der objektiven Möglichkeiten eines Wirtschaftssubjekts zu sein, wählen zu können (nicht: zu müssen):

"[A] wider domain of choice is another way of saying that a person has more freedom or liberty. From this viewpoint one can properly say that even with the vast expansion of public controls over earning and spending ... there has been an enormous expansion in the average individual's liberty. He has many more occupations to choose among, many more areas in which to work and live, and enormously more products and services to consume, ... Economic progress has increased choice even in highly regulated societies" (Stigler 1978, S. 214).

Es erscheint aufschlußreich, diese Interpretation im Lichte der älteren Wohlfahrtsökonomik zu betrachten: An die Stelle des „material welfare"-Konzepts eines objektiven Nutzens vor dem Hintergrund einer Arm-Reich-Polarisierung der Gesellschaft (oben Kap. 2.2.) tritt jetzt das „Vermögen" als Ausdruck subjektiver Wahlmöglichkeiten des Durchschnittsindividuums in einer wohlhabenden Industriegesellschaft.[27] Da-

[26] Vgl. *Smith* (1776/1976), 1, IV. i 31, S. 446 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gegen verfehlt eine alternative Interpretation, welche auf die Wohlfahrtsimplikationen gesamtwirtschaftlicher Realeinkommensveränderungen auf der Basis des ordinalistischen Nutzenkonzepts abstellt, m. E. den normativen Gehalt von Posners Ansatz.[28] Ich habe den Bezug auf das „Durchschnittsindividuum" (oder den „Durchschnittshaushalt") hervorgehoben, weil sich natürlich Fälle vorstellen lassen, in denen trotz gestiegenen Realeinkommens im Sinne von (3) eine Verminderung des individuellen Lebensstandards stattgefunden hat: Man kann etwa an einen Menschen in relativ bescheidenen Verhältnissen denken, der als Liebhaber von Theater und Konzert auf manches verzichtet, was in der statistischen Durchschnittsfamilie als alltäglicher Komfort (PKW, Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik etc.) gilt. Infolge der hohen Arbeitsintensität der Produktion dieser von ihm bevorzugten Güter bekommt er bei allgemein ansteigendem Reallohnniveau die „Baumolsche Kostenkrankheit", welche die Preise gerade jener Güter überproportional zunehmen läßt[29], zu spüren. Mag auch der Wert von (1) bzw. (2) gestiegen sein, die für diesen Menschen anziehenden Wahlmöglichkeiten haben jedenfalls abgenommen — die gleichzeitige Zunahme der Wahl-

---

[27] "Wealth is positively correlated, although imperfectly so, with utility, but the pursuit of wealth, based as it is on the model of voluntary market transaction, involves greater respect for individual choice than in classical utilitarism" (*Posner* 1981, S. 66).

[28] Es möge hier genügen, ein Beispiel für die enorm einschränkenden Bedingungen zu geben, unter denen die theoretische Analyse auf dieser Basis allgemeine Aussagen machen kann: Man vergleiche zwei Konkurrenzgleichgewichte $K^t := (X^t, p^t, y^t)$ einer „komplikationsfreien" Modellökonomie (keine externen Effekte, keine Kapitalbildung u. ä.), wobei X^t die Matrix der Allokation der Güter auf endliche viele Wirtschaftssubjekte, p^t der Preisvektor und y^t der Vektor der aggregierten Menge der einzelnen Güter ist, in den Zeitpunkten $t = 1, 2$. Angenommen das gesamtwirtschaftliche Realeinkommen in Periode 2 ist unzweideutig (gemessen in Preisen *beider* Perioden) größer als in Periode 1: $p^1 y^2 > p^1 y^1$ und $p^2 y^2 > p^2 y^1$. Können wir sagen, daß der Übergang K^1 nach K^2 *potentiell Pareto-superior* ist, indem die Gewinner die Verlierer mittels (kostenloser) Transfers entschädigen könnten? Die Antwort lautet: Dann und nur, wenn die Präferenzen der einzelnen Wirtschaftssubjekte identisch *und* homothetisch sind (*Chipman / Moore* 1980). Postuliert man, daß die Verteilung des nominellen Einkommens auf die einzelnen Wirtschaftssubjekte beim Übergang von K^1 nach K^2 unverändert bleibt und fragt man, unter welchen Bedingungen das höhere Realeinkommen in K^2 *aktuelle* Pareto-Superiorität impliziert — potentielle Pareto-Superiorität verliert bei Annahme einer konstanten Einkommensverteilung ihren Sinn —, dann stellt sich ebenfalls heraus, daß die individuellen Präferenzen nicht nur identisch, sondern auch homothetisch sein müssen (*Chipman / Moore* 1980). Diese letztere Eigenschaft ist aber außerordentlich unrealistisch: Sie impliziert, daß die Einkommen-Konsum-Kurven *erstens* Gerade sind, d. h. die Grenzneigung der Konsumausgaben für jedes Gut unabhängig von der Einkommenshöhe und mithin von der Einkommensverteilung ist; und *zweitens* durch den Ursprung gehen, d. h. die Einkommenselastizität der Nachfrage nach *jedem* Gut gleich Eins ist.

[29] Für eine eingehendere Erläuterung siehe *Windisch* (1980).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

möglichkeiten an Gütern der industriellen Massenproduktion berührt ihn nicht! Wir kommen auf diesen Aspekt, daß das Regime der Vermögensmaximierung Minderheitenpräferenzen, soweit hinter ihnen nicht genügend Kaufkraft steht, ignoriert, in Kap. 5 zurück.

4. Verhandlungsmärkte und die Auktion von Verfügungsrechten

4.1. Es mögen bedeutende technologische Fortschritte gemacht worden sein, welche die Einführung rentabler Großraumflugzeuge in den internationalen Passagierverkehr möglich machen. Die Durchsetzung einer solchen Innovation erfordert geeignete Startbahnen. Es besteht der Plan, einen bestimmten Flugplatz durch eine entsprechende Startbahn zu vergrößern; wir personifizieren die Startbahninteressen mit „X". Der Startbahnplan impliziert einen Konflikt zwischen den Flugplatzinteressen und denen der Bewohner einer anliegenden Wohnsiedlung, weil beide miteinander konkurrierende Ansprüche in bezug auf das atmosphärische Gut „Ruhe" (einschließlich „Erholung" in dem Gebiet, das der Flugplatzvergrößerung gewidmet werden soll) geltend machen; wir personifizieren die Interessen der Wohnsiedlung mit „Y".

Angenommen die Rechtslage zum Zeitpunkt der Startbahnpläne sei „*lärm-repressiv*" ($\bar{L}$) in dem Sinn, daß X die Startbahn nicht bauen darf. Bei einem Übergang von der Rechtslage $\bar{L}$ zur „lärm-permissiven" Rechtslage L erleidet Y eine Einbuße seines Nutzen- oder subjektiven Wohlstandsniveaus $u^Y(\cdot): u^Y(L) < u^Y(\bar{L})$. Der Betrag, den Y mindesten erhalten muß, um unter den *neuen* Bedingungen („mit Startbahn") nach Empfang dieses Betrags indifferent zur *alten* Rechtslage („ohne Startbahn") zu sein (d. h. das alte Niveau $u^Y(\bar{L})$ zu realisieren), werde mit $CV^Y_{\bar{L}\to L}$ bezeichnet[30] und sei gleich 70 m.[31] Der Betrag, den Y maximal bezahlen würde, um unter den *alten* Bedingungen („ohne Startbahn") nach Bezahlung dieses Betrags indifferent zur *neuen* Rechtslage („mit Startbahn") zu sein (d. h. das neue — niedrigere — Niveau $u^Y(L)$ zu realisieren), werde mit $EV^Y_{\bar{L}\to L}$ bezeichnet[32] und sei gleich 50 m. Die numerische Differenz zwischen den beiden monetären Maßen der Wohlstandseinbuße von Y beruht darauf, daß Y in dem Fall, in dem das Gut „Ruhe" (= „ohne Startbahn") Bestandteil seiner Vermögensausstattung

[30] Das im Text definierte monetäre Maß *CV* einer Wohlfahrtsveränderung geht auf J. R. *Hicks* zurück und wird in der wohlfahrtsökonomischen Literatur „compensating variation" genannt (siehe z. B. *Mishan* 1981, S. 140 - 141).

[31] m steht für geeignet gewählte Rechnungseinheiten.

[32] Das im Text definierte monetäre Maß *EV* einer Wohlfahrtsveränderung geht ebenfalls auf J. R. *Hicks* zurück und wird in der wohlfahrtsökonomischen Literatur „*equivalent variation*" genannt (siehe z. B. *Mishan* 1981, S. 141).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist, für einen Verzicht auf dieses Gut das volle monetäre Äquivalent des subjektiven Nutzens verlangt, den ihm dieses Gut stiftet. Wenn dagegen dieses Gut noch nicht zu seiner Vermögensausstattung gehört, er es also erst erwerben muß, dann wird sein Zahlungsangebot durch seine (niedrigere) Vermögensposition bzw. seine Einkommenslage begrenzt und *kann* daher niedriger sein (wie oben angenommen). Dieser sog. *Einkommenseffekt* tritt immer auf, wenn das individuelle Zahlungsangebot von der Vermögens- bzw. Einkommenslage nicht unabhängig ist. Entsprechend definieren wir für die Startbahninteressen X ebenfalls die Größen $EV^{X}_{\bar{L}\to L}$ und $CV^{X}_{\bar{L}\to L}$ und nehmen hier an, daß beide gleich 100 m betragen.

Nimmt X die Rechtslage L in Anspruch und baut die Startbahn, dann wird Y mit der Inbetriebnahme der neuen Startbahn aus ökonomischer Sicht ein Schaden zugefügt. Aus einer derartigen unilateralen Kausalbetrachtung leitet sich das *Verursacherprinzip* her, welches seinerseits die Grundlage für ein Argument zugunsten staatlicher Interventionen abgibt, um die der Aktivität des Verursachers zugerechnete Differenz zwischen „privaten" und „sozialen" Grenzkosten in seinem individuellen Kosten-Nutzen-(Gewinn-)Kalkül zur Geltung zu bringen.

4.2. Gegenüber diesem, auf einer *technisch-physikalischen* Kausalbetrachtung beruhenden Interventionsargument hat Coase (1960, S. 2) ein *ökonomisch* begründetes Reziprozitätsargument geltend gemacht. Die Tatsache, daß ein Wirtschaftssubjekt X „externe" Kosten registriert, die ihm außerhalb des Preismechanismus durch eine Aktivität von X verursacht werden, bedeutet doch, daß Y, wenn man ihm ökonomische Rationalität unterstellt, diese Kosten soweit wie es lohnt zu vermeiden trachtet. Er hat einen Anreiz, das Verhalten von X zu beeinflussen. Dies kann, wenn das Verhalten von X rechtmäßig ist, nur dadurch geschehen, daß Y den Verursacher X durch Unterbreitung eines entspechenden Zahlungsangebots gewinnt, sein Verhalten in seinem (Ys) Interesse zu ändern. Ein solches Zahlungsangebot, um X Kontrollrechte über „Ruhe", die er (X) rechtmäßig ausübt, abzukaufen, signalisiert X die Opportunitätskosten seiner Y belastenden Aktivität. In unserem Beispiel würde, falls die *Transaktionskosten,* ein solches Zahlungsangebot zu machen, vernachlässigbar sind[33], Y unter Rechtslage L bereit sein,

[33] *Transaktionskosten* sind wesensmäßig eine subjektive Kategorie, nämlich die Erwartung von Ressourcenaufwendungen (einschließlich Zeit und „Effort") für Informationsbeschaffung darüber, welche „paretorelevanten" Dispositionsmöglichkeiten bestehen, welches der Bereich der wechselseitigen annehmbaren Tauschbedingungen ist, welche Durchsetzungskosten entstehen werden u. ä. Diese Kosten und strategische Probleme, die namentlich bei der Organisation der Interessen der Anwohner (siehe hierzu *Windisch* 1981) zu erwarten sind, sollen in diesem Abschnitt vernachlässigt werden, weil sie für die hier zu entwickelnde Argumentation nicht von Belang sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

maximal 50 m an X unter Rechtslage L dafür zu bezahlen, daß die Startbahn *nicht* gebaut wird. Da der Vorteil der Startbahn für X nach diesem Zahlungsangebot von Y netto 100 m minus 50 m beträgt, also positiv bleibt, wird X das Angebot Y ablehnen.

Für eine „natürliche" Kausalitätsbetrachtung ist es evident, daß in unserem Beispiel nur die Flugplatzinteressen X der Wohnsiedlung Y einen Schaden zufügen können, aber nicht umgekehrt. Wofür Coase (1960) — anders als etwa Epstein (1973) — plädiert, ist, daß diese natürliche Kausalitätsbetrachtung für die Zuteilung des Rechtstitels keine Rolle spielen sollte. Definition und Messung eines Schadens setzen eine Vergleichsposition voraus, und diese Vergleichsposition ist von der Rechtslage abhängig. Unter Rechtslage L hat Y kein *Recht* darauf, daß die Startbahn nicht gebaut wird. Y genießt das Gut „Ruhe" *faktisch* bis auf weiteres, und zwar solange, bis ein gemäß Rechtslage L Verfügungsberechtigter, hier X, es ihm durch den Bau der Startbahn entzieht. Natürlich erleidet Y dann *faktisch* einen Schaden, nämlich eine Einbuße gegenüber dem Wohlstandsniveau vor dem Startbahnbau, aber diese Tatsache ist *rechtlich* nicht erheblich. Analog kann man, wenn anstelle von L die Rechtslage $\bar{L}$ gilt, nicht in *rechtlich* erheblicher Weise sagen, X habe durch die Existenz von Y einen Schaden erlitten, weil ihm die Erreichung des Wohlstandsniveaus verwehrt ist, das er im Fall der entgegengesetzten Rechtslage L hätte verwirklichen können. Seine Verfügungsrechte schließen unter $\bar{L}$ einfach den Zugriff auf die Ressource „Ruhe" nicht ein, der notwendig wäre, um jenes Niveau zu erreichen.

Aber in beiden Fällen ist, wie Coase darlegt, der faktische Schaden *ökonomisch* von Belang, wenn es darum geht, Rechtstitel „effizient" i. S. von vermögensmaximierend zuzuteilen. Denn unter den angenommenen Umständen bewertet X die Verfügung über das Gut „Ruhe" jedenfalls höher als Y; der *ökonomische* Schaden, den X erleidet, falls Y über den Rechtstitel Ruhe verfügen kann, ist höher als der ökonomische Schaden von Y im umgekehrten Fall.

4.3. Unter unseren numerischen Annahmen über die Bewertung der Vorteile bzw. Nachteile der Startbahn durch X bzw. Y ist die Rechtslage $\bar{L}$ nicht Pareto-effizient, da falls die Verfügungsrechte über „Ruhe" unter $\bar{L}$ *tauschbar* gemacht würden — wir bezeichnen die dann entstehende Rechtslage mit $\bar{L}^t$ —, X *und* Y besser gestellt wären: Es wäre dann nämlich Y möglich, sein Recht, den Startbahnbau zu verhindern, für einen Preis über 50 m unter 100 m an X zu veräußern, was sowohl ihn als auch X besser stellt als unter Rechtslage $\bar{L}$. Die Rechtslage $\bar{L}^t$ ist also gegenüber der Rechtslage $\bar{L}$ Pareto-überlegen und sie ist außerdem *vermögensmaximierend* in dem Sinn, daß schließlich derjenige das Verfügungsrecht über „Ruhe" hat, der gemessen an der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit den *wertvollsten Gebrauch* davon macht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die lärm-permissive Rechtslage L ist ebenfalls vermögensmaximierend. Sie ist ferner auch Pareto-effizient, da es keine zu ihr Pareto-überlegene Rechtslage gibt. Aus der Perspektive eines „strukturellen", nur auf das Allokations-„Muster" bezogenen Bewertungsprinzips besteht kein Unterschied zwischen den Rechtslagen L und $\bar{L}^t$. Nicht so aus der Perspektive eines „historischen Prinzips" (Nozick 1974), die danach fragt, in welcher Weise eine bestimmte Allokation zustandegekommen ist: Angenommen es besteht in der Ausgangssituation die lärmrepressive Rechtslage $\bar{L}$, die, wie gesagt, nicht Pareto-effizient ist. Werden nun die Verfügungsrechte über Ruhe tauschbar gemacht — Rechtslage $\bar{L}^t$ —, dann ist es möglich, von der *nicht* Pareto-effizienten und *nicht* vermögensmaximierenden Situation $\bar{L}$ im Wege einer *freiwilligen Kooperation,* die es beiden Parteien erlaubt, Verhandlungsvorteile zu erzielen, die Pareto-überlegene Allokation in $\bar{L}^t$ zu erreichen. Y erhält dann nicht nur eine Kompensation, sondern X muß die Zustimmung von Y zur Startbahn gewinnen. In diesem Sinn kann er Y nicht zum unfreiwilligen Instrument der Mehrung seiner eigenen Wohlfahrt machen, wie dies bei einem politisch erzwungenen Übergang von Rechtslage $\bar{L}$ zur Rechtslage L der Fall wäre. Da aber L und $\bar{L}^t$ beide dem Prinzip der Vermögensmaximierung genügen, kann man aus diesen Betrachtungen schließen, daß das unqualifizierte Vermögensmaximierungsprinzip ebensowenig wie der utilitaristische Standpunkt gegenüber dem ethischen Grundpostulat der Achtung der Person verpflichtet ist (Kronman 1980). Es behandelt ebenfalls die einzelnen Individuen so, als seien sie „merely the channels or locations where what is of value is to be found" (Hart 1979, S. 829), und nimmt folglich Individualrechte nicht wirklich ernst (vgl. oben Kap. 2.7.).

Die vorgetragene Argumentation beruht aber auf der Prämisse, daß Y ein unverletzliches Recht auf „Ruhe" in der Ausgangssituation zusteht. Sie bedarf deshalb einer *ethischen Begründung,* warum Y dieses Recht in der Ausgangssituation haben sollte, d. h. *warum die Interessen von Y in der dargestellten Weise gegenüber den Interessen von X zur Geltung kommen sollen.* Was begründet also die ethische Überlegenheit von Rechtslage $\bar{L}^t$ gegenüber Rechtslage L? Handelt es sich beim Gut „Ruhe" um ein Naturrecht jedes Menschen, um eine Art originären Eigentums an elementaren Elementen der Lebensqualität? Spielen Aspekte der Einkommensverteilung eine Rolle und gegebenenfalls in welcher Weise? Da $\bar{L}^t$ und L gleichermaßen vermögensmaximierend sind, erlaubt das Vermögensmaximierungsprinzip für sich genommen in unserem Beispiel keine ethische Diskriminierung dieser Rechtslagen.

4.4. Posner plädiert allerdings nicht für ein uneingeschränktes Vermögensmaximierungsprinzip. Ich bin der Auffassung, daß es in seinem Sinne ist (siehe etwa Posner 1981, S. 80), das unqualifizierte Prinzip der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vermögensmaximierung durch folgende *Subsidiaritätsregel* zu ergänzen:

„Soweit kompetitiv funktionstüchtige Märkte das Regime der Vermögensmaximierung verwirklichen, soll es ausschließlich auf *diese* institutionelle Weise verwirklicht werden. Soweit dieses institutionelle Arrangement jedoch nicht zur Verfügung steht, soll es *subsidiär* durch Staatseingriffe verwirklicht werden, welche das allokative Ergebnis kompetitiv funktionstüchtiger Märkte simulieren."

Die Interpretation dieser Subsidiaritätsregel bereitet Schwierigkeiten: Wie kann man überhaupt die „Ergebnisse kompetitiv funktionstüchtiger Märkte" simulieren? Hier liegt offensichtlich eine statische Wettbewerbsauffassung zugrunde, die mit einer dynamischen Konzeption unverträglich ist, welche Wettbewerb als „Entdeckungsverfahren" (von Hayek) zur bestmöglichen Verwertung fragmentierten Wissens betrachtet und folglich die konkreten Ergebnisse dieses Prozesses für nicht voraussagbar hält. Sieht man von diesem grundsätzlichen Einwand, auf den in Kap. 5 zurückzukommen sein wird, zunächst einmal ab, dann läßt sich die Subsidiaritätsregel folgendermaßen interpretieren. Sind Rechtstitel wohldefiniert, ferner eindeutig bestimmten Wirtschaftssubjekten zugeordnet und handelbar, dann bewirkt die individuelle Vorteilssuche der ökonomischen Akteure, daß die Ausgangsverteilung der Rechtstitel allokativ unerheblich ist, *falls* Transaktionskosten und Einkommenseffekte[34] vernachlässigt werden können. Dies ist das sog. Theorem von Coase[35], in dem sich der Effizienzaspekt der Vermögensmaximierung mit dem Aspekt der durch kontraktgesteuerte Allokationsprozesse gewährleisteten Privatautonomie verbindet. Wo diese Verbindung jedoch infolge zu hoher Transaktionskosten nicht stattfinden kann, soll vermöge staatlicher Zuteilung der Rechtstitel jene „effiziente" Rechtstitelzuteilung, die andernfalls in einer Coaseschen Welt zustandegekommen wäre, simuliert werden. Das konzeptionelle Instrument dafür bildet die sog. *Posner-Auktion* (vgl. Coleman 1980 a), die in Analogie zur geläufigen Vorstellung einer Auktion gedacht werden kann.

Diese Analogie läßt sich an der Versteigerung eines Kunstgegenstandes, etwa eines wertvollen Gemäldes, verdeutlichen. Wenn Bieter *X* den Bieter *Y* durch ein höheres Angebot aus dem Rennen wirft, kann man davon ausgehen, daß *X* besser gestellt ist als im Status quo, aber *Y* — wenn Neid nicht im Spiel ist und auch das Anschauen des Gemäldes nicht als Kollektivgut angesehen wird — nicht schlechter als im

[34] Das heißt, das Zahlungsangebot der beteiligten Parteien für die Rechtstitel ist unabhängig von der relativen Verteilung des Vermögens zwischen ihnen.

[35] Vgl. zum Coase-Theorem etwa *Monissen* (1980) und *Windisch* (1981).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Status quo. Das Resultat der Versteigerung des Gemäldes ist folglich Pareto-effizient und zugleich relativ zum Status quo Pareto-überlegen.

Stellen wir uns jetzt vor, Pollutionsrechte („Emissionszertifikate") würden an diejenigen verteilt, die den „wertvollsten Gebrauch" davon machen, und analysieren wir die *Unterschiede* zwischen *dieser* Auktion und derjenigen eines Gemäldes. Coleman (1980) argumentiert, daß einer der Unterschiede darin bestünde, daß im Falle der Vergabe der Pollutionsrechte an Y zugleich der „Verlierer" X dieser Auktion schlechter gestellt sei, was im Fall der Auktion eines Gemäldes nicht zutreffe: „If the smokers or pollutors win the auction, the losers really do lose. When smoke gets into one's eyes it burns" (Coleman 1980 a, S. 243). Während eine private Auktion Pareto-überlegene Allokationen hervorbringt, genüge eine Posner-Auktion lediglich der *Kaldor-Hicks-Effizienz,* wonach die „Gewinner" die „Verlierer" entschädigen *könnten,* um danach immernoch einen Vorteil zu behalten. Verwenden wir dieses Kriterium in der Form einer *Kosten-Nutzen-Analyse,* dann ergibt sich für unser Beispiel: $CV_{\bar{L}\to L} := CV^{Y}_{\bar{L}\to L} + CV^{X}_{\bar{L}\to L} = 100\,\text{m} + (-\,70\,\text{m}) = 30\,\text{m}$, und dies ist der Nettovorteil der Gewinner X nach einer (hypothetischen) Kompensation der Verlierer Y bei einem Übergang von Rechtslage $\bar{L}$ nach Rechtslage L.

Nun ist es bekanntlich nicht ausgeschlossen, daß die Anwendung des Kompensationstests einen Widerspruch erzeugt, in dem sowohl die Bewegung von $\bar{L}$ nach L als auch die von L nach $\bar{L}$ als Kaldor-Hicks-überlegen ausgewiesen wird.[36] Nehmen wir beispielsweise an, der Betrag, den man Y geben müßte, damit er nach dem Übergang von Rechtslage $\bar{L}$ nach L genau so gut dasteht wie vorher („ohne Startbahn") betrage nicht 70 m, sondern 110 m. Dann ist $CV_{\bar{L}\to L} = 100\,\text{m} + (-\,110\,\text{m}) = -\,10\,\text{m}$, also negativ, der Übergang von $\bar{L}$ nach L folglich nicht wünschenswert, d. h. die Startbahn wird *nicht* gebaut. Wäre aber die Startbahn bereits vorhanden und ginge es um die Frage, ob sie stillgelegt werden sollte, d. h. um einen Übergang von L nach $\bar{L}$, so wäre $CV_{\bar{L}\to L} = -\,100\,\text{m} + 50\,\text{m}$[37] $= -\,50\,\text{m}$, also negativ, d. h. die Startbahn bleibt bestehen! Nach Meade (1972, S. 246) sollte der ökonomische Analytiker sich in diesem Fall auf die Aussage beschränken, daß es zwei Arten gibt, den Vorteil von Y zu messen, falls die Startbahn *nicht* gebaut wird: (i) den Vorteil in Höhe von 110 m, den Y verlöre, falls die Startbahn gebaut würde, (ii) den Vorteil in Höhe eines Betrages von 50 m, den Y bezahlen könnte und würde, damit die Startbahn nicht ge-

[36] Siehe etwa *Mishan* (1981), S. 304 ff.

[37] Aufgrund der Definition von CV und EV ist $CV^{Y}_{\bar{L}\to L} = -\,EV^{Y}_{L\to\bar{L}} = -\,(-\,50\,\text{m})$.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

baut wird.[38] Das Kaldor-Hicks-Kompensationskriterium ist allerdings dann eindeutig, wenn nicht nur $CV_{\bar{L}\to L} > 0$, *sondern zugleich auch* $EV_{L\to\bar{L}} := EV^{Y}_{L\to\bar{L}} + EV^{X}_{L\to\bar{L}} > 0$ erfüllt ist.[39]

4.5. Nach Coleman (1980 a) besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen einer gewöhnlichen und einer Posner-Auktion darin, daß bei der ersteren die Verlierer, d. h. diejenigen, die den Zuschlag nicht erhalten, nicht schlechter gestellt sind als vor der Auktion, weil sie den zu versteigernden Gegenstand vorher nicht faktisch in Benutzung hatten. Genau dies sei aber bei einer Posner-Auktion typischerweise anders, weil der „Zuschlag" an X impliziere, daß dann Y eine Wohlstandseinbuße erfährt, weil das Gut Ruhe vorher faktisch Bestandteil der Ausstattung von Y mit Verfügungsrechten gewesen ist, für dessen Verlust Y nun keine Entschädigung erhält.

Es ist aber, Meades oben zitierter Anregung folgend, auch eine andere Interpretation möglich: Danach hätte jeder Bieter bei einer Posner-Auktion sein Gebot unter der Annahme einzureichen, daß er im Status quo keinen Nutzen aus dem von ihm begehrten Gebrauch des strittigen Rechtstitels gezogen hat. Dies impliziert, daß dann X den Betrag $CV^{X}_{\bar{L}\to L} = 100$ m und Y den Betrag $CV^{Y}_{L\to\bar{L}} = 50$ m anbieten würde, und da $CV^{X}_{L\to\bar{L}} > CV^{Y}_{L\to\bar{L}}$ erhält X den Zuschlag. Anders als etwa bei der Umwandlung eines Allmendegutes in Exklusiveigentum geht es dann gar nicht um die Anwendung des Kaldor-Hicks-Kompensationskriteriums.

Der Unterschied zwischen den beiden Interpretationen ist in den Fällen erheblich, in denen der Kaldor-Hicks-Test zu zweideutigen Resultaten führt, d. h. insgesamt $CV > 0$ *und* zugleich $EV < 0$ ist. Diese Fälle treten freilich nur auf, wenn die CV und die EV für irgendein Wirtschaftssubjekt genügend weit auseinander liegen (wie in unserem Beispiel — $CV^{X}_{L\to\bar{L}} = 50$ m und $EV^{X}_{L\to\bar{L}} = 110$ m), also der Einkommenseffekt der Rechtstitelverteilung hinreichend groß ist. Aber vor dem Hintergrund heutiger Auseinandersetzungen über alternative Nutzung der Umwelt sollte man diese Fälle auch nicht als unwahrscheinlich abtun.[40]

---

[38] "Should not economists positively insist that a cost-benefit analysis ought always to stop at the point at which it enumerates the gains and losses to various classes of citizen?" (*Meade* 1972, S. 245).

[39] Dies folgt, weil wegen der Definition von CV und EV z. B. $CV^{X}_{\bar{L}\to L} = -EV^{X}_{L\to\bar{L}}$ ist. Dann ist $CV_{L\to\bar{L}} < 0$, was Konsistenz des Kaldor-Hicks-Kriteriums impliziert, gleichbedeutend mit $EV_{L\to\bar{L}} > 0$. Hieraus folgt die Aussage im Text.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In diesem Kapitel sind modelltheoretische Überlegungen angestellt worden, um die ökonomische Logik einer Posner-Auktion im Vergleich zu den Prämissen des Coase-Theorems herauszuarbeiten. Das Coase-Theorem setzt eine unzweideutige Erstausstattung handelbarer Rechtstitel voraus. Sind die Transaktionskosten nicht zu hoch, dann kann auf Verhandlungsmärkten Privatautonomie gewahrt und zugleich Effizienz i. S. v. Vermögensmaximierung erreicht werden. Im Fall signifikanter Einkommenseffekte ist die sich ergebende Allokation nicht unabhängig von der Ausgangsverteilung der Rechtstitel. Gegenstand einer Posner-Auktion ist die Ausgangsverteilung der Rechtstitel bzw. ihre Neu- und Umverteilung dort, wo Verhandlungsmärkte nicht zur Verfügung stehen. Der „Gewinner" einer Posner-Auktion muß für ein ihm zugewiesenes Recht nichts bezahlen. Wie verläßlich ist eigentlich die Information, welche die Bieter über ihre *CV* dem „Auktionator" unterbreiten? Tatsächlich sind externe Effekte eine Zufallsvariable, über deren „wahre" Verteilungsfunktion unterschiedliche Meinungen bestehen; wie wird eine Posner-Auktion im Vergleich mit Coaseschen Verhandlungsmärkten mit diesem Problem fertig? Sollte aus Gründen der „Fairness" oder distributiven Gerechtigkeit nicht doch denjenigen, die bei der Konkurrenz um die Zuteilung von Rechtstiteln unterliegen, eine „Kompensation" zugestanden werden? Diesen und anderen Problemen, welche die Betrachtungen wieder in zentrale Bereiche der Wirtschaftsethik zurückführen, wird im abschließenden Kapitel 5 nachgegangen.

5. Argumente für und wider die Ethik der Effizienz

5.1 Das Problem der Zustimmung

5.1.1. Kooperation ohne widerrechtliche Drohung oder Täuschung (vgl. § 123 BGB) auf freien Wettbewerbsmärkten darf als die für die Entfaltung des Vermögensmaximierungsprinzips paradigmatische Institution gelten. Aus der *konstitutionellen Perspektive,* die Smith' berühmter „invisible hand"-Metapher zugrundeliegt, ist die normative Attraktivität dieser Institution darin begründet, daß sie die Verfolgung des Eigennutzes durch die vielen, einander fremden Menschen in einer großen Gesellschaft dem Allgemeinwohl dienstbar macht. Denn soziale Sympathie, „fellow-feeling" und „moral sentiments" vermögen eine „gute" Gesellschaft allenfalls in dem lokalen persönlichen Umkreis zu erzeugen, in dem sie wirksam werden können: in der Familie, dem Verwandten-, Freundes- und Bekanntenkreis, unter Kollegen am Ar-

[40] Siehe *Knetsch/Sinden* (1984) für experimentell gewonnene Evidenz, daß der Wert von Rechtstiteln signifikant größer ist, wenn er mittels der für ihre freiwillige *Aufgabe* verlangten Entschädigung gemessen wird im Vergleich zu der für ihren *Erwerb* vorhandenen Zahlungsbereitschaft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beitsplatz. Doch „in civilized society [man] stands at all times in need of the cooperation and assistance of great multitudes, while his whole life is scarce sufficient to gain the friendship of a few person“ (Smith 1776/1976, 1 I. ii 2, S. 26). Unter den institutionellen Bedingungen einer entwickelten arbeitsteiligen Volkswirtschaft ist es deshalb für jedermann gerade von Vorteil, *nicht* auf ein Wohlwollen der vielen rechnen zu müssen, auf deren spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten er angewiesen ist, ohne die meisten von ihnen jemals kennenlernen zu können. Das Entdeckungsverfahren der wirksamen Konkurrenz und die durch sie erzeugten Informationen (Hayek 1945) stellen dann sicher, daß wir statt auf die Ehrenhaftigkeit und Humanität auf den Eigennutz derjenigen, an deren Kooperation uns liegt, bauen dürfen: „We address ourselves, not to their humanity but to their self-love, and never talk to them of our own necessities but of their advantages“ (Smith, op. cit., S. 27). Wie durch eine unsichtbare Hand wird so am ehesten gewährleistet, daß auch „those who are unknown, unattractive, or unimportant, will have their wants served“ (Coase 1976, S. 544). Wettbewerbsbehinderung beschränkt dagegen ihre Möglichkeiten, andere für die Duldung ihrer „unerwünschten“ Eigenschaften zu gewinnen:

> "Lawfully obtained wealth is created by doing things for other people — offering them avantageous trades. The individual may be completely selfish but he cannot, in a well-regulated market economy, promote his selfinterest without benefiting others as well as himself" (Posner 1981, S. 83).

Posner betont in diesem Zitat den Aspekt der Vermögensmehrung, aber im Licht der in Kapitel 2 vorgetragenen Utilitarismuskritik kann man ein *ethisch* entscheidendes Merkmal im Akt der *Autonomie* sehen, der einem Vertrag zugrundeliegt. Der Abschluß eines Vertrages zwischen prinzipiell gleichgestellten Partnern, die miteinander freiwillig und täuschungsfrei kooperieren, ruft im Wege der inhaltlich übereinstimmenden Selbstbindung der Partner Rechtsfolgen hervor, die diese als eine aus *ihrer* Sicht vorteilhafte Veränderung betrachten. Was macht diese Selbstbindung glaubhaft, wodurch wird Vertrauen zwischen Partnern erzeugt, die in der Regel nicht damit rechnen, ein Gericht zur inhaltlichen Durchsetzung ihrer vertraglichen Abmachungen zu benötigen? Aus einer rein ökonomischen Sicht ist der Grad dieses Vertrauens Reflex eigennütziger Strategien von Geschäftspartnern, die einerseits die Produktivitätsvorteile einer Spezialisierung erkennen und andererseits unter Berücksichtigung positiver Informationskosten sowie ihrer spezifischen Umstände[41] ausrechnen, welcher Grad

[41] Diese Umstände betreffen u. a. die Wiederholung von Transaktionen, Verkaufsvolumen, Gewinnspannen, Investitionen in spezialisierte Kapitalgüter und in Werbekampagnen, die weitgehend versunkene Kosten darstellen und deshalb signalisieren, daß die Unternehmung es sich nicht leisten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Lauterkeit sich für sie am besten bezahlt macht (vgl. Stigler 1981, S. 172 f.). Vertrauen besitzt aber immer auch eine „atmosphärische" Komponente von der Art eines Kollektivgutes und folglich haben vertrauensschaffende Strategien auch individuell nicht-aneigenbare Wirkungen. In diesem Bezug nennt deshalb Arrow (1972) den kategorischen Imperativ ein wesentliches Komplement des Preismechanismus. Autonomie und (mehr oder weniger weitgehende) Täuschungsfreiheit reichen jedoch nicht aus, um einen Vertrag in einem moralischen Sinn als „gut" zu qualifizieren, denn sein Inhalt bzw. seine Wirkungen für Dritte mögen „schlecht" sein. Damit ist das Problem der Zustimmung angesprochen.

Wenn A und B miteinander ein wechselseitig vorteilhaftes („vermögensmaximierendes") Tauschgeschäft abschließen, ist eine Situation möglich, in der *Erwartungen* des C, eine analoge Transaktion mit A durchführen zu können, enttäuscht werden. Angenommen ein Unternehmer findet es vorteilhaft, den Standort seines Betriebes zu verlegen. Dies habe u. a. zur Folge, daß der Hauseigentümer C am bisherigen Standort einen Betriebsangehörigen A als Mieter verliert, ohne einen entsprechend zahlungskräftigen und -willigen neuen Mieter zu finden, während Hauseigentümer B am neuen Standort A als Mieter gewinnt, ohne einen ähnlich lukrativen Mieter gehabt zu haben. Vermögensmehrung ist dann bezogen auf den „Club" der jeweils kooperierenden Partner A und B gleichbedeutend mit Pareto-überlegener Veränderung. Für eine überwiegende Zahl marktlicher Transaktionen stehen allerdings dem Vorteil der jeweils kooperierenden Marktpartner Nachteile von Nicht-Beteiligten, hier C, gegenüber.

Im ökonomischen Fachjargon heißen diese Nachteile „pekuniäre externe Effekte". Schumpeter (1950, S. 84) hat sie unvergleichlich plastischer legale „schöpferische Zerstörung" genannt. Legal ist diese Art von Zerstörung deshalb, weil C zwar ein Recht auf die *physische* Integrität seines Eigentums hat, *nicht* aber darauf, daß ihm der in einem bestimmten Zeitpunkt festgestellte ökonomische *Wert* dieses Eigentums erhalten bleibt. Aus dieser Legalperspektive liegt ein *damnum absque iniuria* vor und die Frage einer Kompensation stellt sich überhaupt nicht. Aus ökonomischer Sicht kann das Kriterium der tatsächlichen Pareto-Überlegenheit, das Zustimmung *aller* Betroffenen zu einer Veränderung voraussetzt, nicht angewendet werden. „Effiziente" Märkte verändern permanent die Rechtstitelverteilung gemäß dem Kriterium des wertvollsten Gebrauchs, das dem Kaldor-Hicks-Test *potentieller* Pareto-Überlegenheit entspricht.[42] Daß die Verlierer solchen Verände-

---

kann, durch Täuschung und fraudulente Verkaufspraktiken Markteinbußen hinzunehmen; siehe *Klein/Leffler* (1981).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rungen jedoch nicht zugestimmt haben, wirft aber ein *ethisches* Problem auf: Wie ist die Position derjenigen zu bewerten, die zwar mangels eines Rechtstitels in eine kooperative Transaktion nicht einbezogen, aber gleichwohl von ihr negativ betroffen sind?

C erhält für seine Vermögenseinbuße ex post keine Entschädigung. Posner meint jedoch, daß im Regelfall eine *Ex-ante*-Kompensation stattgefunden habe, die sich dann als *implizite „Zustimmung"* des „Verlierers" C zu dem vorteilhaften Geschäft zwischen A und B verstehen lasse. Er zieht zur Verdeutlichung folgende Analogie heran:

"It is my contention that a person who buys a lottery ticket and then loses the lottery has "consented" to the loss so long as there no question of fraud or duress; at least he was waived any objection to the outcome, assuming there was no fraud in the lottery. Many of the involuntary, and seemingly uncompensated, losses experienced in the market or tolerated by institutions that take the place of the market where the market cannot be made to work effectively are fully compensated ex ante and hence are consented to in the above sense" (Posner 1981, S. 94).

Posner nimmt also als wahrscheinlich an, daß sich im „Eintrittspreis" für den Erwerb des Vermietungsobjekts nicht nur die Unsicherheit des prospektiven Einkommenstroms, sondern auch die subjektiven Risikokosten des C (falls er risikoscheu ist) preismindernd niedergeschlagen haben. Sein Kompensationsargument muß vom Kaldor-Hicks-Kriterium unterschieden werden, das keinerlei tatsächliche Kompensation, also auch keine Ex-ante-Kompensation, verlangt; er will mit ihm erreichen, daß sein so modifiziertes Regime der Vermögensmaximierung als normatives Ideal auf einer Stufe steht mit einem um den Tatbestand der „impliziten Zustimmung" erweiterten Paretoprinzip. Abgesehen davon, daß Posners Argument extrem „rationale" Erwartungen voraussetzt, ist es bei aller vordergründigen Plausibilität tatsächlich sehr problematisch (Coleman 1980 b; Dworkin 1980 b). Sicherlich hat C, um an das obige Beispiel anzuknüpfen, mit seinem Eintritt in den Mietwohnungsmarkt freiwillig das Risiko eines unsicheren Enkommensprospekts akzeptiert. Aber hat er damit auch einem Verlust, falls ein solcher bei ihm eintritt, „zugestimmt"? Hinter jedem Vertragsabschluß stehen bestimmte Erwartungen der Vertragspartner. Der Umstand, daß

[42] Siehe oben Kap. 4. Dogmenhistorisch gesehen ist das Kaldor-Hicks-Kriterium dafür entwickelt worden, um die Beseitigung von Monopolen und monopolistischen Marktrestriktionen zu rechtfertigen. Das Argument lautet hier, daß diejenigen, die davon im Status quo profitiert haben, es nach Beseitigung des Status quo nicht „verdienen", eine Kompensation zu erhalten. Die soeben gewählte Formulierung macht sofort deutlich, daß tieferliegende ethische Wertungen von „Verdienst" impliziert sind. Im übrigen ist anzumerken, daß diese Monopole als Geschöpf staatlicher Intervention betrachtet werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich diese Erwartungen nicht erfüllen mögen, hebt aber die Vertragsfolgen grundsätzlich nicht auf, es sei denn, die Vertragspartner haben den Eintritt bestimmter Erwartungen explizit oder in konkludentem Einverständnis zur Bedingung für die Vertragsfolgen erklärt. Man kann den Grundsatz „pacta sunt servanda", folglich auch die Zurechnung allfälliger Verluste bei den Parteien, wo sie eintreten, als Prinzip der *Fairness* betrachten (so Dworkin 1980 b). Alternativ ist im Hinblick vor allem auf die Rechtssicherheit eine *Effizienz*betrachtung möglich. Letztere läßt sich jedoch nicht damit begründen, daß infolge Ex-ante-Kompensation eine Zustimmung zu Verlusten stattgefunden habe.[43] Wer beispielsweise bestimmte Chancen, die er mit einem Vertragsabschluß zu erlangen glaubt, tatsächlich weit überschätzt, hat sicherlich nicht der *tatsächlichen* (im Unterschied zu der von ihm *gesehenen*) Lotterie zugestimmt, und schon gar nicht den sich realisierenden Verlusten. Das Zustimmungsproblem muß auf eine andere Ebene, nämlich in den Bereich der sozialen Wahl, verlegt werden.

5.1.2. Andere Autoren, die dem Vermögensmaximierungsregime ebenfalls sympathisch gegenüberstehen, argumentieren deshalb zurückhaltender nicht mit einer Ex-ante-Kompensation im *Einzel*fall, sondern lediglich mit einer *Generalkompensation:*

"Let me ask of any proposed or actual policy: will it increase the wealth of the individuals in a society? If it does, on balance it will increase the range of options available to the people in that society. The income distributional effects of the change in wealth, I assert, will be swamped by the change in aggregate wealth: no significant increase in the wealth of the (individuals in a) society will adversely affect any large fraction of the members of the society, as a quite general rule" (Stigler 1978, S. 217).

Neuerdings hat C. C. von Weizsäcker (1983) dieses Argument zugunsten eines *„Effizienzregimes"* im Vergleich mit einem *„Verteilungsregime"* vorgetragen. Im Effizienzregime werden „Projekte", sowohl private — der Prototyp ist hier eine „Rationalisierungsinvestition" — als auch öffentliche, gemäß dem Kaldor-Hicks-Kriterium der potentiellen Pareto-Überlegenheit „vermögensmehrend" selektiert. Dagegen verlangt ein „Verteilungsregime", daß die Verlierer einer effizienten (= vermögensmehrenden) Veränderung nach irgendwelchen gesellschaftlich akzeptierten Kriterien der Verteilungsgerechtigkeit entschädigt werden. Gerade weil aber die Verteilungswirkungen vieler Projekte „so diffus und auf so viele Personen verstreut" seien, daß eine genaue Abschätzung schwer falle, wenn nicht unmöglich sei, werde ein Verteilungsregime zahlreiche Projekte eben deshalb unterbinden. „So

[43] "Compensation, whether ex post or ex ante, neither constitutes nor is a surrogate for consent" (*Coleman* 1980 b, S. 537).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird es also zahlreiche effiziente Projekte mit diffuser Verteilungswirkung geben, die im Effizienzregime durchgeführt werden, aber nicht im Verteilungsregime" (Weizsäcker 1983, S. 9).

Dagegen leistet das Effizienzregime nach Weizsäcker *„Generalkompensation"*, d. h. die Verlierer effizienter Projekte sind zwar nicht im konkreten Fall eines für sie ungünstigen Projekts, wohl aber in der Summe *aller* effizienten Projekte besser gestellt derart, daß jede *Perzentile* der „Wohlstandsverteilung" auf längere Sicht mit einer „Wohlstandszunahme" rechnen könne.[44] Insbesondere würden sich auch die niedrigen Einkommensperzentilen wegen der „Wohlstandskomplementarität" des Angebots öffentlicher Güter, „die allen Nutzen stiften", und der Bereitschaft, Transfers an die Bedürftigen zu geben, verbessern (op. cit. S. 11 - 12).

Eine sozusagen mittlere Position zwischen dem Argument der „Ex-ante-Kompensation" und der „Generalkompensation" nimmt das *probabilistische Kompensationsargument* ein, wonach auch das *einzelne* Individuum *über seinen Lebenszyklus erwarten* könne, durch das Effizienzregime besser gestellt zu werden als durch ein Verteilungsregime (vgl. Polinsky 1972). Hier stellt man sich die verschiedenen möglichen Wohlstandszeitpfade vor, in denen sich der ökonomische Lebenszyklus eines bestimmten Individuums unter dem jeweiligen Regime realisieren kann. Das Argument lautet dann im Kern, daß die Inzidenz negativer Verteilungswirkungen spezifischer Projekte — weil sich das Individuum gerade in einem ungünstigen Zustand eines bestimmten Pfades befindet[45] — mit großer Wahrscheinlichkeit unter dem Effizienzregime durch günstige Zustände vorher oder zu erwartende günstige Zustände in der Zukunft bei weitem ausgeglichen wird.

Wie auch immer das Effizienzregime begründet wird, eine Begründung durch das Pareto-Prinzip, das aktuelle (nicht unterstellte) Einstimmigkeit verlangte[46], ist ausgeschlossen. Denn es besteht immer die

---

[44] *Weizsäcker* knüpft hier offensichtlich an die Tradition der „material welfare"-Konzeption (Kap. 2.2) an, in dem er sich vorstellt, daß alle Bürger entlang einer prinzipiell operational definierbaren Wohlstandsskala entsprechend zunehmender Höhe des Wohlstandsniveaus angeordnet werden können. Generalkompensation bedeutet dann, daß die kumulative Verteilungsfunktion $F(W)$ unter dem Effizienzregime rechts von der unter dem Verteilungsregime liegt.

[45] Z. B. weil das Individuum gerade ein junger Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, das gerade in Konkurs gegangen ist; oder ein Geschäftsmann, der Aufträge an einen Konkurrenten verloren hat; oder ein Händler, der Gewinneinbußen bei bestimmten Produkten erlitten hat.

[46] *Posner* beklagt den „Fanatismus" des Pareto-Prinzips: „No institution, of course, will command even the implizit or hypothetical support of everyone, but only a fanatic would insist that unanimity be required to legitimize a social institution ..." (*Posner* 1981, S. 97). Aber es gibt kein „nicht-fanati-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Möglichkeit, daß eine Minderheit von Individuen bzw. Familien unter dem Effizienzregime *auf Dauer* in einer „Verliererposition", vielleicht sogar Armut, verharrt. Das damit gestellte ethische Problem wird akzentuiert, wenn die *„sozialen Grenzen"* des Wachstums, wie Hirsch (1976) sie nennt, erfahren werden. Während stetiges Wachstum der Arbeitsproduktivität und die entsprechende Zunahme des Reallohnniveaus bzw. der Freizeit einerseits breiten Bevölkerungsschichten eine beträchtliche Anhebung ihres habituellen Lebensstandards (insbesondere „Komfort" durch Akkumulation von Haushaltskapital) ermöglicht hat, können „Positionsgüter" wie beispielsweise attraktive Berufspositionen oder Wohnlagen nicht beliebig vermehrt werden; ihre relativen Preise steigen steil an und werden damit, wie Hirsch meint, zu einer unfairen Zugriffsbarriere[47], welche die moralische Legitimation der marktlichen Allokation in Frage stelle und letztlich zerstöre. Freilich ist nicht klar, welcher Stellenwert diesem Argument im Hinblick etwa auf die erwarteten sozialen Folgen der technologischen Revolution im Telekommunikationsbereich zukommt. In Kap. 3.3 ist auf das Kostenanstiegsphänomen bei Gütern hingewiesen worden, die sehr arbeits- und damit lohnkostenintensiv produziert werden müssen, wie beispielsweise Opern-, Konzert- oder Schauspielaufführungen. Hirschs Argumentation läuft hier auf die Frage hinaus, wie ethisch begründet werden kann, daß zwar Porsches und Rolls Royces, nicht aber der Direktbesuch der genannten künstlerischen Veranstaltungen über den Markt zugeteilt werden sollten. Es existiert entgegen dem Eindruck, den politische Diskussionen häufig erwecken, keine „selbstevidente" Antwort!

Posner überspielt Untiefen und Komplexität der vorangehend angestellten Überlegungen, wenn er resümiert:

---

sches" Beinahe-Paretokriterium: „Pareto is all or nothing, like pregnancy and legal death. Why? Because unless the Pareto criterion is treated as all or nothing, as fanatical in this way, it simply collapses into the utilitarian criterion" (*Dworkin* 1980 b, S. 582). *Dworkin* unterstreicht ferner, daß das Pareto-Kriterium immer nur nach vorne blickt, d. h. es gibt keine Verrechnung mit Vorteilen, die jemand aus dem Effizienzregime *vor* dem Zeitpunkt gezogen hat, in dem über ein konkretes *neues* Programm gemäß dem Pareto-Prinzip entschieden werden soll. „Of course these different *backward*-looking considerations might well be relevant to a different kind of justification of a judicial decision. They might, in particular, be relevant to a familiar sort of argument from fairness" (*Dworkin* 1980 b, S. 582).

[47] "With a double lock on your door, private guards at the apartment gates, and the private bills all this involves, your enthusiasm for bearing additional taxes to pay for more public policemen is likely to wane. Personal security and access to country lakes are increasingly being bought in the United States on an exclusive basis; in their traditional form as open to all citizen, they have ceased to be available in many areas as a direct result of those facilities becoming market commodities, that is, privatized." (Hirsch 1976, S. 90).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

"Just as literal adherence to the Pareto-superiority criterion would be paralyzing, so the ethics of personal autonomy, interpreted and applied without regard for the consequences for human welfare ... yield a great deal of misery. Wealth maximization as an ethical norm gives weight both to utility, though less heavily than utilitarism does, and to consent, though perhaps less heavily than Kant himself would have done" (Posner 1981, S. 98).

Das Effizienzregime kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß der einzelne im Einzelfall bestimmten ihn treffenden Verlusten zugestimmt hat. Es kann vielmehr nur im Bereich der sozialen Wahl begründet werden, d. h. durch ein Gedankenexperiment, unter welchen Voraussetzungen analog zu Rawls' „original position" sich rationale Individuen für die *Institution* der Effizienz und gegen konkurrierende Gestaltungsprinzipien, wie beispielsweise eine Form des Utilitarismus oder Rawls' Fairnessgrundsätze der Gerechtigkeit entscheiden würden. Eine solche genuine Begründung gibt Posner nicht; er meint wohl auch, daß sie praktisch auf nichts anderes hinauslaufen würde, als auf eine Rationalisierung bereits vorgefaßter Gerechtigkeitsvorstellungen.

5.2 Das Problem des Zwanges

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Ausübung von Privatautonomie im Vertragsabschluß, die seinen Inhalt grundsätzlich einer externen Richtigkeitskontrolle entzieht, und der Gleichstellung der Vertragspartner. Letztere ist verletzt, wenn ein Vertrag unter Zwang, also nicht freiwillig, zustandegekommen ist. Sicherlich liegt Zwang vor, wenn physische Gewalt angedroht oder ausgeübt wird. Aber man spricht darüber hinaus von einer „Zwangslage", in der sich ein Vertragspartner befinden kann und die ihn dann „nötige", sich auf (fast) alle Bedingungen einzulassen, auch wenn sie wider „die guten Sitten" sind[48]; auch die Redeweise vom „Zwang der Umstände" ist geläufig. Was bedeutet also „Freiwilligkeit" oder unter welchen Umständen ist Kooperation „erzwungen"?

Stigler (1978) hat das „Vermögen" eines Individuums im Sinne von Formel (3) in Kapitel 3 als „mögliche Freiheit" der Disposition über Güter interpretiert. Damit relativiert er die in Kap. 2.7 dargestellte Unterscheidung, auf die liberal-konservative Autoren für gewöhnlich

[48] Nach § 138 I des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Rechtsgeschäft, „das gegen die guten Sitten verstößt" nichtig, und nach § 138 II ist insbesondere ein „wucherisches" Rechtsgeschäft nichtig, wofür das Gesetz außer einem „auffälligen Mißverhältnis" zwischen Leistung und Gegenleistung noch ein subjektives Moment verlangt, nämlich daß der begünstigte Teil sich die Vorteile „unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche" des anderen hat versprechen oder gewähren lassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

großen Wert legen, nämlich zwischen einer negativ gefaßten „Freiheit wovon" und einer positiv umschriebenen „Freiheit wozu":

"Freedom refers solely to a relation of men to other men, and the only infringment on it is coercion by men. This means, in particular, that the range of physical possibilities from which a person can choose at a given moment has no direct relevance to freedom ... Coercion is evil precisely because it thus eliminates an individual as a thinking and valuing person and makes him a bare tool in the achievement of the ends of another" (Hayek 1960, S. 12 und 21).

Freiheit als Berechtigung („ich darf"), in Selbstbestimmung Handlungsmöglichkeiten, einschließlich der Möglichkeit, Fehler zu machen und aus ihnen zu lernen, wahrzunehmen, geht hier vor Effizienz[49] im Sinne der effektiven Kontrolle („ich kann") über Ressourcen, um bestimmte Tätigkeiten und Transaktionen durchführen zu können. Der Anspruch beispielsweise, ohne Behinderung durch andere zu sagen, was man sagen will, ist grundsätzlich verschieden von dem Anspruch, eine Arbeit zu haben, über Essen, Wohnung oder Gesundheitsvorsorge zu verfügen; denn letzterer schließt ein *positives* Handeln von Seiten des (der) Anspruchsverpflichteten ein. Wie uns spätestens A. Smith zu sehen gelehrt hat, zwingt freier Wettbewerb seine Teilnehmer dazu, „unerwünschte" Eigenschaften von Marktpartnern um den Preis des wirtschaftlichen Vorteils oder sogar des ökonomischen Überlebens zu tolerieren, m. a. W. eine Diskriminierung z. B. aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen, die nichts mit marktbewerteter Produktivität zu tun hat, zu unterlassen. Dieser „Zwang" ist als List des Systems erwünscht. Ferner gibt es den Zwang religiöser Tabus, kultureller Traditionen und staatlicher Rechtsnormen, der häufig je nach dem Standpunkt unterschiedlichen Wertungen unterliegt. Schließlich ist nicht selten im alltäglichen Sprachgebrauch von „Zwang" und „Erpressung" die Rede, wenn zwar der betreffende Straftatbestand nicht erfüllt ist, aber damit die moralisch anfechtbare Ausnutzung einer Notlage bezeichnet werden soll. Es stellt sich daher die Frage, in welcher Weise man aus der Menge aller Restriktionen, denen individuelles Handeln aus dem Grunde des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen unterworfen ist, eine illegitime Teilmenge als „Zwang" aussondern kann. Hayek führt dazu aus:

---

[49] Das hebt ausdrücklich z. B. C. K. *Rowley* (1978, S. 248) hervor und führt aus: „[Freedom] is negative and not positive, ensuring an individual of no particular opportunities, economic or otherwise, but leaving him free to choose among such alternatives as are available to him, without restrictions arising from the coercive influence of other individuals. Freedom is not construed from the liberal viewpoint as effective power over political and/or economic resources. Indeed, this latter view of freedom is a negative of liberalism" (op. cit., S. 239).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

"Coercion occurs when one man's actions are made to serve another man's will, not for his own but for the other's purpose ... [It implies] control of the environment or circumstances of a person by another so that, in order to avoid greater evil, he is forced to act not according to a coherent plan of his own but serve the ends of another" (Hayek 1960, S. 133 bzw. 21 f.).

"... the threat of force or violence is the most important form of coercion. But they are not synonymous with coercion, for the threat of physical force is not the only way in which coercion can be exercised" (Hayek 1960, S. 135).

Unter welchen Bedingungen befindet man sich in einer „Notlage", in der man Gefahr läuft, zum bloßen Mittel der Befriedigung fremder Wünsche gemacht zu werden?

"If ... I would very much like to be painted by a famous artist and if he refused to paint me for less than a very high fee or at all, it would clearly be absurd to say that I am coerced" (Hayek 1960, S. 136).

Der große Meister hat offensichtlich das *Recht,* für seine Porträtbilder zu nehmen, was immer Liebhaber dafür zu bezahlen bereit sind. Was aber, wenn jemand, der ein solches Porträt nicht bezahlen kann, darauf beharrt, nicht (weiter)leben zu können, ohne von diesem Meister porträtiert worden zu sein? Solche Präferenzen — Nozick (1974) nennt sie „utility monster" — nicht zählen zu wollen, wäre aus der Sicht eines uneingeschränkten Utilitarismus unbegründet. Unter dem Regime der Vermögensmaximierung kommen sie dagegen nicht zum Zug. Aber in dem Beispiel, wo eine Gruppe Forschungsreisender, dem Verdursten nahe, in eine Oase kommt und die Bewohner und Besitzer der einzigen Trinkwasserquelle es den Reisenden verweigern, aus ihrer Quelle den Durst zu löschen, haben die Reisenden

"no choice but to do whatever the owner of the spring demand of them if they were to survive: here would be a clear case of coercion" (Hayek 1960, S. 136).

Es liegt eine Situation mit asymmetrischen Machtpositionen vor; denn das Trinkwasser ist „crucial to their existence" (Hayek, a.a.O.), weil Substitutionsmöglichkeiten annahmegemäß nicht vorhanden sind. In einer derartigen Situation, die etwa auch Nozick (1974, S. 180) als „Katastrophenfall" anerkennt, in dem ausnahmsweise eine Verletzung prinzipiell unverletzlicher Rechte gerechtfertigt werden kann, ist die inhaltliche Richtigkeit des Vertrags bei der Privatautonomie nicht mehr gut aufgehoben. Hier ist *distributive* Gerechtigkeit als Tugend des extrem Stärkeren gegenüber dem extrem Schwächeren gefordert.[50] Wie

[50] Die sehr einschränkenden Bedingungen dieses Tatbestands sollten beachtet werden. Im Beispielsfall eines havarierten Schiffes mag ein zufällig in der Nähe befindliches Bergungsschiff sein Monopolangebot von Bergungsdiensten ausspielen. Aber das havarierte Schiff ist seinerseits die nicht unbedingt „unterlegene" einzige Quelle des möglichen Monopolgewinns. Folglich liegt ein bilaterales Monopol vor, von dem Anreize ausgehen werden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist es zu bewerten (vgl. Demsetz 1979, S. 100), wenn einerseits die Bewohner der Oase das Wasser für heilig halten und aus tiefer religiöser Überzeugung ihr Recht geltend machen, das Wasser Menschen, die nicht ihrer Sekte angehören, vorzuenthalten, und andererseits die Forschungsreisenden von der Erwartung ausgegangen sind, auch hier — wie in jeder anderen Oase — Wasser zu einem „vernünftigen" Preis kaufen zu können? Man mag solche illustrativen Grenzfälle für bizarr halten oder argumentieren, daß die Reisenden, wenn sie genügend viele sind, sich einfach gewaltsam der Quelle bemächtigen werden, weil ihr Gebrauch des Wassers der wertvollere sei. Aber sie sind geeignet, zeitgenössische Auseinandersetzungen darüber, welche Kriterien für den Zugriff auf Güter, mit denen „elementare Lebensinteressen" verknüpft werden, gelten sollen, in ein scharfes Licht zu stellen. Unter welchen konkreten Voraussetzungen liegen „trades of the last resort" oder „exchanges born of desperation" (Okun 1975, S. 20) vor?

Vorhin wurden begründete *Erwartungen* als weiterer Gesichtspunkt genannt, der möglicherweise ethische Bedeutung besitzt. Auch zu diesem Problemkreis können hier nur einige Bemerkungen gemacht werden. Inwiefern kann Zwang durch Berechenbarkeit legitimiert werden? Geben wir wiederum Hayek das Wort:

> "Provided that I know beforehand that if I place myself in a particular position, I shall be coerced and provided that I can avoid putting myself in such a position, I need never be coerced. At least insofar as the rules providing for coercion are not aimed at me personally but are so framed as to apply equally to all people in similar circumstances, they are no different from any of the natural obstacles that affect my plans" (Hayek 1960, S. 142).

Dies ist das *Generalisierbarkeitspostulat,* mit dem schon Kant versucht hat, staatlichen Zwang und Freiheit auf der *moralischen* Ebene zu versöhnen.[51] Ein Gesetz, dessen Inhalt im Sinne des kategorischen Imperativs[52] generalisierbar ist, gebietet nichts, was moralisch verboten

---

einerseits die Bergungsindustrie auszudehnen und andererseits die Sicherheitsausrüstungen zu verbessern. — Ein anderes, häufig zitiertes Beispiel für Machtasymmetrie stellen den Kunden vermeintlich „einseitig diktierte" Allgemeine Geschäftsbedingungen dar. Ein solches Vertragsdiktat ist aber ökonomisch nur dann plausibel, wenn der Wettbewerb der Anbieter um die Kunden mittels Preisen *und* Vertragsbedingungen praktisch ausgeschaltet ist. Schlechte Information der Kunden ist solange kein Argument, solange Wettbewerber ihren Vorteil auch darin suchen können, Kunden besser zu informieren, z. B. über inferiore Kombinationen von Preis- und Vertragskonditionen bei Konkurrenten.

[51] Wenn individuelle Freiheit heißt, tun und lassen zu können, was man will, so sind staatlicher Zwang und Freiheit in diesem Sinn, die — wie *Kant* sagt — „Glückseligkeit" anstrebt, unvereinbar, weil individuelle „Glückseligkeit" definitionsgemäß nicht generalisierbar ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist; folglich ist es *möglich,* daß ihm alle zustimmen. Weil dem Staat, um Gewalt einzelner gegen andere zu verhindern, einerseits das Monopol legitimer Gewaltsamkeit (M. Weber) zusteht, muß es andererseits nach Hayek durch „qualitative" Gerechtigkeit beschränkt sein, indem der Staat vermöge „universeller" Regeln *allgemeine* Bedingungen schafft, in denen die Chancen von im voraus *unbekannten* Personen, ihre *eigenen* Ziele wirksam zu verfolgen, so groß wie möglich sind, um mit gleichartigen Chancen aller anderen Gesellschaftsmitglieder verträglich zu sein:

"The coercion which a government must still use ... is reduced to a minimum and made as innocuous as possible by restraining it through known general rules, so that in most instances the individual need never be coerced unless he has placed himself in a position where he knows he will be coerced. Even where coercion is not avoidable, it is deprived of its most harmful effects by being confined to limited and foreseeable duties, or at least made independent of the arbitrary will of another person. Being made impersonal and dependent upon general, abstract rules, whose effect on particular individuals cannot be foreseen at the time they are laid down, even the coercive acts of government become data on which the individual can base his own plans" (Hayek 1960, S. 21).

Nun ist Berechenbarkeit und die damit verbundene Stabilisierung von Erwartungen sicherlich *eine* ethisch erhebliche Komponente der gerechtfertigten Ausübung von Zwang. Aber das formale Kriterium der Generalisierbarkeit allein reicht nicht hin für eine ethische Begründung der inhaltlichen Ausfüllung legitimen staatlichen Zwanges[53]; es gestattet insbesondere, Individuen zu zwingen, moralisch Erlaubtes zu unterlassen. Die vorangehenden Überlegungen und Beispiele dürften genügen, um deutlich zu machen, daß wir — von den Fällen „offensichtlich" illegitimer Androhung physischer Gewalt bzw. der Ausschaltung des Individuums als Entscheidungssubjekt abgesehen — keinen Konsens darüber erwarten dürfen, unter welchen Umständen Restriktionen individuellen Verhaltens unmoralischen „Zwang" bedeuten. Das Regime der Vermögensmaximierung zusammen mit der in Kapitel 4 formulierten „Subsidiaritätsregel" impliziert jedoch, für den

[52] „Handele so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne."

[53] So führt *Hayek* beispielsweise hinsichtlich einer nach „allgemeinen" Prinzipien konzipierten Besteuerung (die heute praktisch nicht existiert) und der allgemeinen Wehrpflicht — beides nicht vermeidbare Zwänge — aus, daß „they are at least predictable and enforced irrespective of how the individual would otherwise employ his energies; this deprives them largely of the evil nature of coercion. If the known necessity of paying a certain amount in taxes becomes the basis of all my plans, if a period of military service is a foreseeable part of my career, then I can follow a general plan of life of my own making and am as independent of the will of another person as men have learned to be in society" (*Hayek* 1960, S. 143).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Austausch knapper Güter, wann immer die Transaktionskosten dies zulassen, *freie Märkte* bzw. *freie Kooperation* im Rahmen privater Organisationen zu ermöglichen.

5.3 Das Problem der Erstausstattung mit Verfügungsrechten

5.3.1. Nozick (1974) hat das Argument vorgetragen, daß die *Resultate* freiwilliger Kooperation eben wegen der Freiwilligkeit gegenüber den Beteiligten „gerechtfertigt" und damit auch „gerecht" sind. Dagegen wird der Einwand erhoben, daß Markttransaktionen nur die *marginale* Rechtstitelzuteilung determinieren (vgl. z. B. Veljanovsky 1981): Denn wer den „wertvollsten Gebrauch" von einem Gut macht, wird auf interdependenten Märkten von Inhalt und Verteilung *aller* Verfügungsrechte bestimmt, die *zusammen* die für die Anwendung dieses Kriteriums benötigten Preisrelationen beeinflussen. Eine ethische Bewertung muß deshalb die Verteilung des Gesamtbestands an Verfügungsrechten erfassen. Das Vermögensmaximierungskriterium dagegen kann als *unfair* angesehen werden, weil ihm eine Tendenz innewohnt, diejenigen, die bereits wohlhabend sind, also über eine entsprechend große Kaufkraft verfügen, weiter zu begünstigen: *Wer hat, dem wird gegeben!*

Posner verteidigt sich gegen diese Kritik: Das Regime der Vermögensmaximierung müsse die vorgefundene Ausstattung mit Verfügungsrechten nicht als mehr oder weniger arbiträr gegeben hinnehmen, sondern könne verwendet werden, um rechtfertigend zu erklären, *warum* die Verfügungsrechte, einschließlich von Grundrechten wie dem fundamentalen Recht auf die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit so verteilt sind, wie wir sie vorfinden. Stellen wir uns eine Posner-Auktion (vgl. oben Kap. 4) vor und fragen wir zunächst, ob hierin jedermann wenigstens das *Recht an seiner eigenen Person* zugeteilt erhält? Posner bejaht diese Frage, denn jeder werde im Zweifel immer produktiver sein können, wenn er das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, als wenn er Sklave eines anderen ist.[54] Er bringt das launige Agatha-Sir-George-Beispiel (Posner 1981, S. 109 f.): Agatha hat bedeutende Fähigkeiten, Kriminalromane, die sich als Bestseller verkaufen, zu schreiben; sie würde es aber vorziehen, Rosen zu züchten. Sir George argumentiert vor dem Posner-Auktionator, daß Rosenzüchten keine vermögensmaximierende Beschäftigung sei, und fordert das Recht an der Person von Agatha, um ihr fortan befehlen zu können,

[54] Dieses ökonomische Argument gegen die Sklaverei ist mindestens seit A. *Smith* geläufig (vgl. A. *Smith* 1776/1976, 1, I. vii 41, S. 98 - 99 und III. ii 9, S. 387, wo es heißt, daß „work done by slaves, though it appears to cost only their maintenance is in the end the dearest of any").

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kriminalromane zu schreiben. Aber Agatha kann einwenden, daß sie als freier Mensch besser verkäufliche Kriminalromane schreiben, also den marktmäßig wertvolleren Gebrauch von ihrer Person machen *könnte* als Sir George. Folglich bekommt sie das Recht an ihrer Person zugesprochen, und die Rechtstitelverteilung ist insoweit eindeutig. Das erscheint einleuchtend, aber es ist nicht ausgeschlossen, daß jemand mit besonderen Managementfähigkeiten laufend besser weiß, wie er meine Fähigkeiten vermögensmaximierend einsetzen kann, als ich selber, so daß es mir nicht gelingen würde, mich im Wege freier Disposition über meine Fähigkeiten von ihm „freizukaufen", wenn der Auktionator ihm das Recht an meiner Person zuteilt.[55]

Angenommen die hypothetische Posner-Auktion habe eindeutig eine bestimmte Zuteilung der Verfügungsrechte ergeben und jedermann das Verfügungsrecht über seine eigene Person einschließlich anderer Grund- und Freiheitsrechte erworben. In einem Regime negativ definierter Freiheit impliziert dies, daß diejenigen, die von der *„natürlichen Lotterie"*, was ihre Fähigkeiten relativ zur anderen betrifft, begünstigt worden sind, eine Akzentuierung dieser Begünstigung vermöge des Prinzips der Vermögensmaximierung erfahren. Autoren wie Rawls (1971) oder Okun (1975) halten diese Konsequenz für ethisch anfechtbar. Okun etwa ist geneigt, die Tatsache der ungleichen Verteilung der natürlichen Begabung der Menschen, ihrer Fähigkeit, sich anzustrengen bzw. des Nachteils, „lazy genes" zu haben, einem bedauerlichen „Konstruktionsfehler des Universums" zuzuschreiben. Abgesehen davon, daß Okun damit implizit ein Werturteil gegen herausragende Einzelleistungen auf allen Gebieten menschlicher Zivilisation auszudrücken scheint, stellt sich die Frage, welche Konsequenz aus jener bedauerlichen Tatsache gezogen werden soll. Okuns Antwort ist von eindeutig egalitärer Tendenz und *gegen* das Regime der Vermögensmaximierung gerichtet:

> "Society should aim to ameliorate, and certainly not to compound, the flaws of the universe. It cannot stop rain, but it does manufacture umbrellas. Similarly, it can decide to restrict prices that bestow vastly higher standards of living on people with greater acquired assets or greater innate abilities" (*Okun* 1975, S. 44).

Posner kommentiert verwandte kontraktheoretische Versuche von Rawls, Harsanyi u. a., soziale Präferenzen hinter einen „Schleier der Unwissenheit" zu formulieren, um axiomatisch Fairneßregeln distributiver Gerechtigkeit zu gewinnen, durchaus kritisch:

---

[55] Während A. *Smith* für Sklaverei nur eine psychologische Erklärung hat („the pride of man makes him love to domineer", *Smith* 1776/1976, 1, III. ii 10, S. 388), ist sich J. S. *Mill* (1848/1961) der mangelnden Profitabilität der Sklaverei für den *einzelnen* Sklavenhalter nicht so sicher; aber auch er hält die Sklaverei für „the community" insgesamt unprofitabel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

"In the original position, no one knows whether he has productive capabilities, so choices made in that position will reflect some probability that the individual making the choice will turn out to be an unproductive member of society — perhaps one of Nozick's "utility monsters". The original-position approach thus obscures the important moral distinction between capacity to enjoy and capacity to produce for others. I prefer therefore to imagine actual people, deploying actual endowments of skill and energy and character, making choices under uncertainty" (Posner 1981, S. 100).

5.3.2. Ebenso wie der klassische Utilitarismus, dem es auf die Maximierung des Gesamtnutzens und nicht auf die Nutzenverteilung ankommt, ist auch das Regime der Vermögensmaximierung indifferent gegenüber der Verteilung der persönlichen Einkommen. Es fördert *Chancengleichheit* als prozedurale Fairneß von Märkten, insoweit fairer Wettbewerb keine für die Bewertung *produktiver* Leistungen „unangemessenen" oder „irrelevanten" Kriterien („Diskriminierung" wegen Rasse, Geschlecht, Religionszugehörigkeit etc.) duldet und freien Zugang zu Angeboten, Arbeitsplätzen etc. voraussetzt. Aber Chancengleichheit als moralisches Ziel per se (Okun 1975, S.84), um „unfaire" Unterschiede in den Startbedingungen, z. B. eine schlechte genetische Ausstattung, einen ungünstigen Familienhintergrund oder andere unvorteilhafte Umweltbedingungen auszugleichen, liegt nicht im Bereich des Vermögensmaximierungsprinzips. Denn eine solche Fairneß der „Hintergrund"-Bedingungen zielt auf *faire Resultate* ab und verlangt entweder eine bewußt gegensteuernde Belastung der von der Natur und/oder den sozialen Umständen Begünstigten oder Umverteilung, um den Benachteiligten eine spezielle Unterstützung gewähren zu können. Damit würde einer Instrumentalisierung von Rechten Vorschub geleistet (vgl. Kap. 2. 7): Denn es ist durchaus unklar, *welche* individuellen Qualitäten der Konkurrenzkampf eigentlich „testen" soll und *welche* Startungleichheiten daher im Wege staatlicher Intervention auszugleichen sind.

Damit sind Verträglichkeitsprobleme angedeutet, die sich im Regime der Vermögensmaximierung ergeben, wenn man den Freiheitsbegriff *positiv* faßt als Schutz der Personwürde im Wege der Gewährleistung einer menschenwürdigen Daseinsvorsorge. *Armut* ist im Regime der Vermögensmaximierung eine prinzipiell private Angelegenheit sowohl für die Betroffenen als auch für diejenigen, die Armut aus welchen Gründen auch immer — Barmherzigkeit, Pflicht, „Altruismus", soziales Prestige — durch karitative Tätigkeit lindern wollen. Das Regime der Vermögensmaximierung ist nicht so sehr durch „Egoismus"[56] als durch

[56] Mit diesem moralischen Vorwurf hat *Titmuss* (1970, S. 13) das Marktsystem belegt, dem er — am Beispiel freiwillige vs. kommerzielle Organisation des Blutspendens — vorwirft, die moralischen Gelegenheiten zu altruistischem Verhalten gegenüber „Fremden" (d. h. *außerhalb* der Person-zu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Non-Tuismus" gekennzeichnet.[57] Ferner ist das Regime der Vermögensmaximierung unverträglich mit *„spezifischem Egalitarismus"* (Tobin 1970), der eine *Verpflichtung* der Gesellschaft gegenüber jedem Individuum postuliert, ihm eine gewisse „angemessene" Mindestausstattung mit *spezifischen* „sozialen" Gütern in der Gesundheitsvorsorge[58], der Erziehung, der Wohnung oder der Arbeitswelt[59] als „Wohlfahrtsrecht" zu gewährleisten.

Schließlich enthält sich das Regime der Vermögensmaximierung jeder Bewertung der historisch gegebenen Einkommens- und Vermögensverteilung. Dazu bedürfte es eines strukturellen Bewertungsprinzips: Ethisch gesehen kann man *Einkommensungleichheit* nur dann arbiträr nennen, wenn man über moralisch begründete Kriterien verfügt, welche Unterschiede „an sich" zwischen Menschen in „relevanter" Weise Einkommensungleichheit rechtfertigen. Der Rawls'sche Versuch, Kriterien anzugeben, ist eine Axiomatisierung eines bestimmten *historisch kontingenten* Gerechtigkeitsbewußtseins; seine Kriterien sind nicht zwingend aus einer „Position hinter dem Schleier der Unwissenheit" abgeleitet oder ableitbar und deshalb letztlich arbiträr. Überlegungen politischer Opportunität wie etwa: weniger Ungleichheit der Einkommen bedeute mehr sozialen Frieden, politische Stabilität und weniger Kriminalität, reichen für eine ethische Bewertung nicht hin; deren Frage lautet: Warum ist weniger Ungleichheit „an sich" gut?

Die bewußte Indifferenz gegenüber dem Postulat der distributiven Gerechtigkeit läßt sich letztendlich auf eine *kulturevolutionäre Perspektive* zurückzuführen, die z. B. Posner und Demsetz (1979) dem Regime der Vermögensmaximierung ausdrücklich zugrundelegen. Auf eine Kurzformel gebracht: Menschliche Gruppen wollen überleben. Um sich auf Dauer im ökonomischen Wettbewerb behaupten zu können, bedürfen sie relativer Fitness-Vorteile, die ihnen allein das Regime der Vermögensmaximierung oder allokativen Effizienz sichert. Dies ist die

---

Person-Beziehung im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis) zu zerstören; vgl. dazu die Auseinandersetzung zwischen *Arrow* (1972) und *Singer* (1972).

[57] Der Terminus non-tuism" wurde von dem Reverend Philip *Wicksteed* geprägt, der damit eine konstitutive Kennzeichnung ausschließlich ökonomischer Beziehungen erzielen wollte: „What makes an economic transaction is that I am not considering you except as a link in the chain, or considering your desires except as the means by which I may gratify those of someone else — not necessarily myself. The economic relation does not exclude from my mind everyone but me; it potentially includes everyone but you" (*Wicksteed* 1932, S. 174).

[58] „... the market should not be allowed to legislate life and death" (*Okun* 1975, S. 113).

[59] „... society assumes a commitment to provide jobs that are not excessively risky or woefully underpaid" (*Okun* 1975, S. 21).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ethik der Effizienz und aus dieser Perspektive erscheinen Fragen der Verteilungsgerechtigkeit ephemer und zweitrangig. Posner führt dazu aus:

"... the assignment of rights at the outset of social development is unlikely to determine the allocation of resources many generations later. Suppose at the beginning one man owned all the wealth in a society. To exploit that wealth, he would have to share it with other people — he would have to pay them to work for him. His remaining wealth would be divided among his children or other heirs at his death. Thus, over time, the goods and services produced and consumed in the society would be determined no by his preference but by those of his employees and heirs. Probably after several generations most prices in this society, both market and shadow prices, would be similar to those in societies in which the initial distribution of wealth was more equal. If so, it means the initial distribution of wealth will eventually cease to have an important effect on the society's aggregate wealth. In that event we can ask the question: what initial assignments of rights would most quickly move the society to its eventual wealth level? The answer ... is that ‚assigning labor rights to their "natural" owners and splitting up land into the smallest parcels in which the available economies of scale can be exploited will minimize transaction costs and thus move the society more rapidly to the level it would eventually reach any way, even if all rights were initially assigned to one man" (Posner 1981, S. 111 f.).

Für Demsetz folgt daraus, daß

"Efficiency seems to be not merely one of many criteria underlying our notions of ethically correct definitions of private property rights, but an extremely important one... It is difficult even to describe unambiguously any other criterion for determining what is ethical" (Demsetz 1979, S. 105 und S. 109).

Das Humesche Gesetz, daß aus einem Sein kein Sollen gefolgert werden kann, verbietet aus einem evolutionären Argument eine moralische Maxime abzuleiten. Der für Demsetz entscheidende Punkt ist der folgende: Es gibt viele spekulative Argumente, die ein „Marktversagen", sei es in allokativer oder in distributiver Hinsicht, zum Gegenstand haben. Man wäre jedoch schlecht beraten, diesen Argumenten mehr Vertrauen zu schenken als der überwältigenden Evidenz, daß der Wohlstand (in jeder Interpretation) der Industrienationen der freien Welt im Westen wie im Fernen Osten hauptsächlich der Filterwirkung des Effizienzregimes von Wettbewerbsmärkten zu verdanken ist, welche die ökonomischen Dispositionen der Wirtschaftssubjekte entsprechend dem Vermögensmaximierungsprinzip selektieren.

5.4. Betrachtungen jenseits des Vermögensmaximierungsprinzips

5.4.1. Aus liberaler Sicht liegt eine der wesentlichsten Funktionen kompetitiv funktionstüchtiger Märkte darin, die Belastung des politi-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schen Systems mit Entscheidungen über die Allokation von Gütern und die Verteilung von Kaufkraft zu begrenzen. Im Hinblick auf die in Kapitel 2 vorgetragene Kritik am utilitaristischen Standpunkt wird dadurch zum einen die konkrete Verantwortlichkeit der Amtsträger begrenzt und folglich „bestimmt" und zum anderen die private Rechts- und Verfügungssphäre der Bürger gegen eine unberechenbare Instrumentalisierung von seiten der Politik geschützt. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen ökonomischer und politischer Freiheit. Damit Demokratie in einer pluralistischen Gesellschaft lebensfähig, also beschränkt, und politische Freiheit gewährleistet bleibt, ist es notwendig, daß Meinungskonflikte im politischen Raum öffentlich ausgetragen werden und politische Entscheidungen von Gewicht durch einen informierten öffentlichen Diskurs auf breiter Partizipationsbasis vorbereitet werden. Dies setzt nicht nur intellektuelle Freiheit, sondern vor allem auch genügend Zeit voraus. Steht diese Zeit nicht zur Verfügung, dann zeigen sich mannigfache Symptome einer *Überlastung* des politischen Prozesses, wie etwa die Häufigkeit hastig getroffener Entscheidungen und vor allem die zunehmende Verlagerung von Entscheidungen in den Bereich der Bürokratie und die Einflußsphäre der ihr zuarbeitenden Verbands- und Expertengremien, womit *der Tendenz* nach die Gefahr einer Verwischung der für den einzelnen Bürger einsehbaren politischen Verantwortlichkeit der Resultate gegeben ist. Der politisch-bürokratische Prozeß wird mit Konfliktpotential überlastet und dies ist weder der inhaltlichen Qualität der getroffenen Entscheidungen noch ihrer Autorität und Glaubwürdigkeit insbesondere bei denen, die belastet werden, zuträglich. Diese Überlegungen unterstützen prima facie das Postulat, Märkten und privaten Organisationen nur jene Agenden vorzuenthalten, für die ein komparativer Transaktionskostennachteil gegenüber staatlicher Vorsorge überzeugend nachgewiesen werden kann.

Aus der Logik des Vermögensmaximierungsprinzips lassen sich keine Grenzen für die prinzipielle Handelbarkeit von Verfügungsrechten ableiten. Nun gibt es aber gute Gründe, warum eine Gesellschaft „bans on exchange" (Okun 1975, S. 19 ff.) ausspricht und den Handel mit gewissen Rechten und Gütern — und nicht nur solchen, die geraubt, gestohlen oder gesundheitsschädlich sind — mit einem moralischen und rechtlichen Unwerturteil belegt. Die Grund- und Freiheitsrechte gelten unveräußerlich, weil die Dignität des Individuums, seine Autonomie als sittliche Person immer und unverzichtbar gewährleistet sein soll. Die Pflicht, als Soldat zu dienen oder in einer Geschworenenbank mitzuwirken, wird aus demselben Grund als in Geld nicht ablösbar angesehen. Der Ausschluß der Handelbarkeit politischer Verfügungsrechte zusammen mit dem Prinzip „ein Staatsbürger — eine Stimme" soll im Rahmen eines wirksamen politischen Wettbewerbs sicherstellen, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

politische Macht entscheidend gleichmäßiger verteilt ist als ökonomische Macht (Tobin 1970, S. 269; Okun 1975, S. 22 ff.).

Denn politische Macht unterscheidet sich von ökonomischer Macht wesentlich durch ihr Monopol legitimen Zwanges. Politische *und* ökonomische Freiheit sind gefährdet, wenn diejenigen, die ökonomische Macht erlangt haben, in der Lage sind, diese in politische Macht zu transformieren. Die Gefahr einer Plutokratie, das heißt der quasi-feudalistischen Verquickung von ökonomischer und politischer Macht ist latent immer vorhanden. Die Kriminalisierung der aktiven und passiven Bestechung und andere Unvereinbarkeitsnormen sollen bewirken, daß politische Amtsträger gerade nicht imstande sind, sich „ihren Anteil" an Vorteilen, die aus ihren Entscheidungen erwachsen, zu sichern. Das Vermögensmaximierungsprinzip hat in der genuinen politischen Sphäre keinen Platz! Daraus folgt, daß alle Transaktionen, die gemäß dem Vermögensmaximierungsprinzips „akzeptabel" abgewickelt werden können, aus der politischen Sphäre herausgehalten werden sollten. Private Monopolmacht ist solange ein vorübergehendes und relativ unbedeutendes Phänomen, wie sie nicht den Protektionismus der politischen Sphäre genießt (vgl. Demsetz 1974). Letzteres ist aber der Fall, wenn politisch einflußreiche Interessengruppen das staatliche Gewaltmonopol zu ihrem privaten Vorteil benutzen, um den Abschluß und Vollzug bestimmter Verträge, z. B. von Abnehmern mit möglichen Konkurrenten eines staatlichen Monopolunternehmens oder Konsumenten mit Unternehmen, die sich nicht den Bedingungen eines „verwalteten Wettbewerbs" (Mestmäcker 1984) unterwerfen wollen, zu verhindern.

5.4.2. Wie kann der Gesetzgeber (oder ein Common Law-Richter), bevor er eine interventionistische Rechtstitelzuteilung gemäß dem Vermögensmaximierungsprinzip vornimmt, die Allokation hypothetischer „effizienter" Märkte, so *als ob* keine Transaktionskosten bestünden, simulieren? Die richtigen relativen Preise, die in eine solche Simulation einzugehen hätten, sind die kompetitiven Preise; aber wer kennt sie, wenn Wettbewerb tatsächlich gar nicht stattfindet? Posner spielt diese grundsätzlichen Fragen herunter:

"In the wealth-maximization approach the only basis for interference with economic and personal liberty is such a serious failure of the market to operate that the wealth of society can be increased by public coercion, which is itself costly. Although economists differ as to when markets fail to operate effectively and how costly it is to rectify those failures, at least these are empirical rather than value questions. Some libertarians worry that the economist will exploit the measurement problems inherent in the use of a hypothetical-market criterion to impose all sorts of duties on people in the name of efficiency. But to repeat, imposing duties is appropriate in the economic view only in the exceptional case where market transaction costs are prohibitive. Professor Epstein has suggested that the wealth-maximization

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

principle would entail forcing a surgeon to travel across India if he were the only physician who could save some individual. I disagree. This is not a case of high transaction costs. If the individual can meet the surgeon's price, the surgeon will travel to treat him; if not, the surgeon will maximize the social wealth by staying home. As this example suggests, the economic approach is less hospitable than the utilitarian to redistribution" (Posner 1981, S. 80).

Dennoch: Je nach den Annahmen, die man über „hypothetisch kompetitive" Preise und Produktionskosten (z. B. wer bestimmte Schäden mit den geringsten Kosten abzuwenden vermag) oder über die Wahrscheinlichkeitsverteilung externer Effekte macht, erscheinen jeweils andere Rechtstitelzuteilungen „effizient". Impressionistische Kosteneinschätzungen, Plausibilitätsargumente, wer unter gegebenen Umständen der effizienteste Kostenvermeider ist, etc. eignen sich in beinahe tautologischer Weise, bestimmte Rechtstitelverteilungen als „effizient" zu rationalisieren. Das „fine tuning" des Marktwettbewerbs fällt als Instrument, um unzutreffende Annahmen darüber zu korrigieren, wer den wertvollsten Gebrauch von bestimmten Rechten macht oder Risiken kostengünstigst zu tragen vermag, aus. Dann können Effizienzargumente, für die sich Nationalökonomen traditionell als Spezialisten fühlen, von Interessenten in hervorragender Weise eingesetzt werden, um das in Wirklichkeit angestrebte Verteilungsregime, so namentlich in den Bereichen staatlicher Regulierung, politisch opportun zu verhüllen.[60] Damit ist derselbe a priori-Bias zugunsten staatlicher Intervention latent, den Demsetz (1969) mit Bezug auf herkömmliche Argumentationsweisen der Wohlfahrtsökonomik (Stichwort: „Marktversagen") kritisiert hat. Posner ist hier, allerdings ohne stichhaltige Begründung, optimistischer:

"The purist would insist that the relevant values are unknowable since they have not been revealed in an actual market transaction, but I believe that in many cases a court can make a reasonably accurate guess as to the allocation of resources that would maximize wealth. Since, however, the determination of value made by a court is less accurate than that made by a market, the hypothetical-market approach should be reserved for cases, such as the typical accident case, where market transaction costs preclude use of an actual market to allocate resources efficiently" (Posner 1981, S. 62).

Im übrigen führt, wie Tullock (1982) zeigt, in dem im Zitat zuletzt genannten Beispiel der Haftung für zivilrechtliche Delikte die Posner-

[60] *Ein* Beispiel dafür ist die Versöhnung des paretianischen Postulats, daß jedermann am besten wisse, was für ihn gut ist, mit dem spezifischen Egalitarismus des Wohlfahrtsstaates. Der Trick dabei ist, über die Hypothese altruistischer Präferenzen — die Wohlfahrt der Individuen *B*, *C*, *D* ... wird positiv davon beeinflußt, über welche Menge eines „sozialen" Gutes *X* Individuum *A* verfügt — an sich private Güter zu „Kollektivgütern" zu machen (siehe *Hochman/Rodgers* 1969): Die wohlfahrtsstaatliche Bereitstellung bzw. Subventionierung dieser Güter erscheint dann als Transaktionskosten sparende Kollektivorganisation prinzipiell freiwilliger Transfers aufgrund „altruistischer" individueller Wünsche (vgl. dazu kritisch *Sudgen* 1982).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sche Regel, hypothetisch effiziente Verhandlungsmärkte bei *Null*-Transaktionskosten zu simulieren, unter *realen* Verhältnissen wahrscheinlich *nicht* zur vermögensmaximierenden Rechtstitelzuteilung. Nach Posner wäre sie so vorzunehmen, daß die Summe der Kosten der Unfallvorbeugung und der erwarteten Unfälle *minimiert* wird. Aber in der Realität gibt es im Haftungsfall zusätzlich weitere Kostenelemente, wie insbesondere: die Kosten einer Fehleinschätzung, inwieweit den Unfallgegner ein Mitverschulden trifft; die Kosten infolge einer Fehleinschätzung von Sachverhalt und/oder Rechtslage durch das Gericht; die Kosten einer außergerichtlichen Auseinandersetzung. Da diese Kosten aller Wahrscheinlichkeit nach insgesamt erheblich sind, beeinflussen *auch* sie das Unfallverhalten. „Effiziente Verhandlungsmärkte bei Null-Transaktionskosten" sind einfach nicht die relevante Bezugsinstitution!

5.4.3. Die Erörterung des Vermögensmaximierungsprinzips führt uns abschließend zu einem erkenntnistheoretischen Problem, dessen fundamentale Bedeutung wenigstens skizzenhaft umrissen sei. Nicht wenige Arbeiten aus dem Law & Economics-Bereich fördern einen eher naiven Glauben, daß es mit keinen unlösbaren Schwierigkeiten verbunden sei, unter alternativen institutionellen Bedingungen, im besonderen unter der Annahme von Null-Transaktionskosten, die Pareto-Effizienzgrenze zu identifizieren. Mit anderen Worten sollte nach dieser Auffassung ein kompetenter externer Beobachter prinzipiell in der Lage sein, den „Wohlfahrtsgehalt" jeder Allokation unabhängig von dem Prozeß, der sie hervorgebracht hat, allokationsinhärent zu bestimmen. Der normative Vergleich alternativer Rechtstitelverteilungen mittels einer objektivierbaren Nutzen-Kosten-Analyse wäre dann im wesentlichen unproblematisch. Wahrscheinlich dürfte es sich hier jedoch um einen scientistisches Vorurteil handeln. Denn nach einer methodologischen Position, die namentlich J. M. Buchanan immer wieder dargelegt hat, gestattet erst die ausdrückliche Zustimmung *aller* Betroffenen in einem Kontext, der Freiheit von Zwang und Täuschung gewährleistet, die normativ schlüssige Folgerung, daß eine Pareto-Verbesserung vorliege (siehe z. B. Buchanan 1977) — eine Situation, die man praktisch kaum jemals beobachten können wird.

Wenn innerhalb des *gegebenen* institutionellen Kontexts eine bestimmte Transaktion nicht stattfindet, dann schließt eine neo-institutionelle Analyse hieraus, daß sie unter den für diesen institutionellen Kontext spezifischen Transaktionskosten für die potentiell an ihr Beteiligten nicht lohnend gewesen sei; andernfalls würden nutzenmaximierende Individuen sie durchgeführt haben. Die Meinung eines externen Beobachters, daß diese Transaktionen *wünschbar* sei, läuft dann auf die *Empfehlung* einer Änderung des institutionellen Kontexts und damit der Transaktionskostenstruktur hinaus. Aber wenn *diese* Änderung von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Akteuren, die dazu in der Lage wären, nicht durchgeführt wird, dann lautet eine zur obigen analogen Argumentation, daß es für sie offenbar nicht lohnend war, innerhalb eines gegebenen *konstitutionellen* Rahmens diese Änderung vorzunehmen. Also müßte, wenn und weil die besagte Transaktion wünschbar ist, dieser konstitutionelle Rahmen verändert werden. Da dies bislang nicht geschehen ist, kann man am Ende dieser Argumentationskette schließlich nur feststellen, daß jene Transaktion eben tatsächlich *nicht* erwünscht sei. Dem Ökonomen bleibt danach allein übrig zu *erklären,* daß und warum die Welt, so wie sie sich darstellt, die beste aller Welten ist.

Wenn auch, wie Stigler (1981) meint, die Rolle des „economist as preacher" bei bedeutenden Ökonomen eher eine Ausnahmerolle darstellt, so sollte doch über dem verständlichen Streben nach „objektiver" Analyse der Ursprung der Nationalökonomie in der Moralphilosophie nicht in Vergessenheit geraten. Autoren wie G. J. Stigler, J. M. Buchanan und F. A. Hayek einigt trotz ihres verschiedenen Zugangs zu politisch-ökonomischen Fragen — in schlagwortartiger Verkürzung: positivistisch, konstitutionell-kontrakttheoretisch und evolutionär, respektive — ein normatives Postulat: Sie wollen als Nationalökonomen einen Beitrag leisten, damit individuelle Freiheit im Rahmen einer beschränkten Demokratie um des Fortschritts zivilisierter Gesellschaften willen bewahrt werden kann. Die Anstrengungen von Posner und anderen, das Vermögensmaximierungsprinzip als ethische Maxime zu etablieren, zeigen an, daß selbst die positivistische Attitüde eines ökonomischen Imperialismus ein Bedürfnis nach normativer Verankerung nicht verleugnen kann. Eine provokativ zugespitzte Problemstellung wie „Economics *or Ethics*" ist fruchtbar, weil sie andere Positionen zu einem offenen ethischen Diskurs herausfordert. Darin kann unter anderem der utilitaristische Bias aufgedeckt werden, den die normative Doktrinbildung in der Nationalökonomie im Vergleich mit Doktrinen, die sich verpflichten, Individualrechte um ihrer selbst willen ernst zu nehmen, aufweist. Aber, so wird der Ökonom von seinem am Denken in Opportunitätskosten geschulten Standpunkt aus einwenden, „lexicographic orderings crumble in the face of scarcity" (Demsetz 1979, S. 101). Dieser ethische Diskurs läßt sich in einer evolutionären Perspektive als ein zentrales Element der soziokulturellen Speziation begreifen, nämlich jenes Element, das der Findung oder Erfindung dessen, was „Richtig" und „Falsch" ist, dient, ohne jemals eine endgültige „Lösung" hervorzubringen, wie sie allein für rein technische Probleme erreichbar ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Literaturverzeichnis

Albert, H. (1978), Traktat über rationale Praxis, Tübingen.

Arrow, K. J. (1963), Social Choice and Individual Values, 2nd. ed., New Haven.

— (1972), 'Gifts and Exchanges', Philosophy and Public Affairs I, 343 - 362.

Becker, G. (1976), The Economic Approach to Human Behavior, Chicago.

Berlin, I. (1958), Two Concepts of Liberty, Oxford.

Buchanan, J. M. (1977), Freedom in Constitutional Contract. Perspectives of a Political Economist, College Station.

Chipman, J. S. and *Moore,* J. C. (1980), 'Real National Income with Homothetic Preferences and a Fixed Distribution of Income', Econometrica XLVIII, 401 - 422.

Coase, R. H. (1960), 'The Problem of Social Cost', Journal of Law and Economics III, 1 - 44.

— (1976), 'Adam Smith's View of Man', Journal of Law and Economics XIX, 529 - 547.

Coleman, J. L. (1980 a), Efficiency, Exchange, and Auction: Philosophic Aspects of the Economic Approach to Law', California Law Review LXIII, 221 - 249.

— (1980 b), 'Efficiency, Utility, and Wealth Maximization', in: Hofstra Law Review VIII, 509 - 551.

Cooter, R. and *Rappoport,* P. (1984), 'Were the Ordinalists Wrong About Welfare Economics?', Journal of Economic Literature XXII, 507 - 530.

Demsetz, H. (1969), 'Information and Efficiency: Another Viewpoint', Journal of Law and Economics XII, 1 - 22.

— (1974), 'Two Systems of Belief About Monopoly', in Goldschmid, H. J. et al. (ed.), Industrial Concentration: The New Learning, Boston, Toronto, 164 - 184.

— (1979), 'Ethics and Efficiency in Property Rights Systems', in Rizzo, M. J. (ed.), Time, Uncertainty and Disequilibrium, Lexington, 97 - 116.

Dworkin, R. (1977), Taking Rights Seriously, London.

— (1980 a), 'Is Wealth a Value?', Journal of Legal Studies IX, 191 - 226.

— (1980 b), 'Why Efficiency?', Hofstra Law Review VIII, 563 - 590.

Edgeworth, F. Y. (1881/1961), Mathematical Psychics, New York.

Epstein, R. A. (1973), 'A Theory of Strict Liability', Journal of Legal Studies II, 151 - 204.

Hart, H. L. A. (1976), 'Bentham and the United States of America', Journal of Law and Economics XIX, 547 - 567.

— (1979), 'Between Utility and Rights', Columbia Law Review LXXIX, 828.

Hayek, F. A. (1945), 'The Use of Knowledge in Society', American Economic Review XXXV, 519 - 530.

— (1960), The Constitution of Liberty, London.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— (1976), Law, Legislation and Liberty, Vol. 2: The Mirage of Social Justice, London.

Hirsch, F. (1976), Social Limits to Growth, Cambridge, Mass.

Hirschman, A. O. (1984), 'Against Parsimony: Three Easy Ways of Complicating Some Categories of Economic Discourse', American Economic Review, Papers and Proceedings LXXIV, 89 - 96.

Hirshleifer, J. (1977), 'Economics from a Biological Viewpoint', Journal of Law and Economics XX, 1 - 52.

— (1980), 'Privacy: Its Origin, Function, and Future', Journal of Legal Studies IX, 649 - 655.

Hochman, H. M. and *Rodgers*, J. D. (1969), 'Pareto-optimal Redistribution', American Economic Review LIX, 542 - 557.

Kalt, J. P. and *Zupan*, M. A. (1984), 'Capture and Ideology in the Economic Theory of Politics', American Economic Review LXXXIV, 279 - 300.

Kau, J. B. and *Rubin*, P. H. (1979), 'Self Interest, Ideology, and Logrolling in Congressional Voting', Journal of Law and Economics XXII, 365 - 384.

Klein, B. and *Leffler* K. B. (1981), 'The Role of Market Forces in Assuring Contractual Performance', Journal of Political Economy LXXXIX, 615 - 641.

Knetsch, J. L. und *Sinden*, J. A. (1984), 'Willingness to Pay and Compensation Demanded: Experimental Evidence of an Unexpected Disparity in Measures of Value', Quarterly Journal of Economics XIX, 507 - 521.

Knight, F. H. (1935), 'The Limitations of Scientific Methods in Economics', in The Ethics of Competition, and Other Essays, New York, 105 - 114.

Kronman, A. T. (1980), 'Wealth Maximization as a Normative Principle', Journal of Legal Studies IX, 227 - 242.

Lewis, A. (1982), The Psychology of Taxation, New York.

Mackie, J. L. (1977), Ethics. Inventing Right and Wrong, Harmondsworth.

Meade, J. E. (1972), 'Review of Cost Benefit Analysis' by E. J. Mishan, Economic Journal LXXXII, 244 - 246.

Mestmäcker, E. J. (1984), Der verwaltete Wettbewerb, Tübingen.

Milgram, S. (1974), Das Milgram-Experiment, Reinbek (dt. Übersetzung von Obedience to Authority, New York 1974).

Mill, J. S. (1848/1961), Principles of Political Economy, ed. W. J. Ashley, Reprints of Economic Classics, New York.

— (1861/1969), 'Utilitarianism', in Essays on Ethics, Religion and Society, hrsg. von J. M. Robson, Toronto.

Mishan, E. (1981), Introduction to Normative Economics, Oxford.

Monissen, H. G. (1980), 'Externalitäten und ökonomische Analyse', in Streissler, E. und Watrin, C. (Hrsg.), Zur Theorie marktwirtschaftlicher Ordnungen, Tübingen, 342 - 377.

Nagel, Th. (1980), 'The Limits of Objectivity', The Tanner Lectures on Human Values, Vol. I (ed. St. McMurrin), Cambridge, 77 - 139.

Ng, Y.-K. (1979), Welfare Economics, London.

North, D. C. (1981), Structure and Change in Economic History, New York/London.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nozick, R. (1974), Anarchy, State, and Utopia, Oxford.

Nutter, W. G., (1979), 'On Economism', Journal of Law and Economics XX, 263 - 268.

Okun, A. M. (1975), Equality and Efficiency. The Big Trade Off, Washington D. C.

Pigou, A. C. (1920/1932), The Economics of Welfare, London.

Polinsky, A. M. (1972), "Probabilistic Compensation Criteria', Quarterly Journal of Econmics XXXVI, 407 - 425.

Posner, R. A. (1981), The Economics of Justice, Cambridge, Mass., Kap. 3 & 4.

Rawls, J. (1971), A Theory of Justice, Cambridge, MA.

Röpke, J. (1970), Primitive Wirtschaft, Kulturwandel und die Diffusion von Neuerungen, Tübingen.

Rowley, C. K. (1978), 'Liberalism and Collective Choice: A Return to Reality', Manchester School LXVII, 224 - 251.

Schumpeter, J. A. (1950), Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, München.

Sen, A. (1981), 'Rights and Agency', Philosophy and Public Affairs XI, 3 - 39.

— (1982), Choice, Welfare and Measurement, Oxford.

Sidgwick, H. (1907), The Methods of Ethics, 7th. ed., London.

Singer, P. (1972), 'Altruism and Commerce: A Defence of Titmuss against Arrow', Philosophy and Public Affairs I, 312 - 320.

Smart, J. J. C., *Williams*, B. (1973), Utilitarianism: For and Against, London.

Smith, A. (1776/1976). An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith, Teil II, 2 Bände, hrsg. von Campbell, R. H., Skinner, A. S. und Todd, W. B., Oxford.

Sugden, R. (1982), 'On the Economics of Philantropy', Economic Journal XCII, 341 - 350.

Stigler, G. J. (1975), The Citizen and the State, Chicago.

— (1978), 'Wealth, and Possibly Liberty', Journal of Legal Studies VII, 213 - 217.

— (1981), 'Economics or Ethics?' in The Tanner Lectures On Human Values, Vol. II (ed. St. McMurrin), Cambridge, 145 - 191.

Stigler, G. and *Becker*, G. (1977), 'De Gustibus non Est Disputandum' American Economic Review LXVII, 76 - 90.

Titmuss, R. (1970), The Gift Relationship: From Human Blood to Social Policy, London.

Tobin, J. (1970), 'On Limiting the Domain of Inequality', Journal of Law and Economics II, 263 - 277.

Tullock, G. (1982), 'Welfare and the Law', International Review of Law and Economics II, 151 - 163.

Veljanovski, C. G. (1981), 'Wealth Maximization, Law and Ethics — One the Limits of Economic Efficiency', International Review of Law and Economics I, 5 - 28.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Viner, J. (1958), 'Bentham and J. S. Mill: The Utilitarian Background', American Economic Review XXIX (1949), 360 - 382, wieder abgedruckt in Viner, J., The Long View and the Short, Illinois, 306 - 331.

Walzer, M. (1983), Spheres of Justice, New York.

Weizsäcker, C. C. von (1983), ‚Effizienz und Gerechtigkeit', Diskussionspapier Nr. 9, Volkswirtschaftliches Institut der Universität Bern.

Wicksteed, P. H. (1910/1932), The Commonsense of Political Economy, London.

Windisch, R. (1980), ‚Die Baumolsche „Kostenkrankheit" öffentlicher Dienste', in WISU — Das Wirtschaftsstudium IX, 559 ff. und 613 ff.

— (1981), ‚Das Anreizproblem bei marktlicher Koordinierung der Nutzung knapper Umweltressourcen', in L. Wegehenkel (Hrsg.), Marktwirtschaft und Umwelt, Tübingen, 105 - 149.

— (1984), ‚Politische Verfügungsrechte, Umverteilung und konstitutionelle Budgetreform', in M. Neumann (Hrsg.), Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte, Berlin, 569 - 607.

Yaari, M. E. and *Bar-Hillel* (1984), 'On Dividing Justly', Social Choice and Welfare I, 1 - 24.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die ethische Problematik von Allokationsentscheidungen — am Beispiel des Ressourceneinsatzes im Gesundheitswesen

Von *Gérard Gäfgen,* Konstanz

1. Der ethische Aspekt in der Verwendung ökonomischer Ressourcen

1.1 Die Problemstellung

Der in der Wirtschaftstheorie angenommene, ja für sie sogar konstitutive Tatbestand der Knappheit wirtschaftlicher Güter führt zwangsläufig zur Abwägung der verschiedenen Verwendungszwecke. Die dieser Abwägung zugrunde liegenden Wertrangordnungen werden in einer positiven Ökonomie als gegeben hingenommen, bei einer sozialwissenschaftlichen Erweiterung des Erkenntnisprogramms auch in ihrem Wandel und ihrer Herkunft untersucht, wobei auch der Einfluß der herrschenden gesellschaftlichen Moral auf die Wertungsvorgänge zu beachten ist. Wirtschafts*ethik* aber stellt *Anforderungen* an diese Wertrangordnungen auf — seien sie nun nur formaler oder auch inhaltlicher Art; sie beurteilt den Ressourceneinsatz nach seiner Konformität mit postulierten Normen und erklärt nicht die faktisch beobachtbaren Allokationsprozesse aus schon existierenden oder unter bestimmten Einflüssen entstehenden Wertvorstellungen der Akteure. Sie vermag daher auch die faktischen Mitteleinsätze als Abweichungen von den ethisch eigentlich zu fordernden Einsätzen zu kritisieren. Sie tut dies auf der Ebene individueller Entscheidungen in Form einer „individualethischen" Kritik an den selbstgesetzten Zwecken des Individuums. Sie tut dies aber als „Sozialethik" auch auf der Ebene kollektiver Gestaltung gesellschaftlicher Zustände, sei es, daß es sich um direkte Entscheidungen über die Bereitstellung öffentlicher und privater Güter durch soziale Instanzen handelt, sei es, daß die Gestaltung von Institutionen „durch *die* Politik" zur Debatte steht, Institutionen, die ihrerseits bestimmte Abläufe der Allokationsprozesse bewirken.

Das Gesundheitswesen bietet ein besonders prägnantes Beispiel für die ethische Problematik der Mittelallokation

— einmal, weil hier ethisch hochrangige Zwecke angestrebt werden, nämlich die Verminderung menschlichen Leids und die Rettung von Menschenleben,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— zum zweiten, weil die (medizin-)technischen Möglichkeiten zur Erreichung der genannten gesundheitspolitischen Zwecke bei voller Nutzung einen Ressourceneinsatz erfordern, der schneller als das gesamte Sozialprodukt wächst,

— zum dritten, weil die Gefährdung der Gesundheitsziele durch konterkarierende Einflüsse aus der veränderten Altersstruktur und aus den Lebens- und Arbeitsbedingungen moderner Gesellschaften zunimmt,

— und schließlich, weil die marginale Wirksamkeit des medizinischen Ressourceneinsatzes nach den ursprünglich spektakulären Erfolgen von Hygiene und moderner Therapie offenbar deutlich im Abnehmen begriffen ist.[1]

Das vertieft die Kluft zwischen Wünschbarem und Möglichem, ja es beinhaltet tragische Dilemmata der Wahl zwischen eigentlich als unverzichtbar angesehenen Werten. Solche tragischen Knappheiten, welche eine simultane Realisierung mehrerer hochstehender Werte unmöglich machen, sind auch aus anderen gesellschaftlichen Entscheidungssituationen bekannt, vor allem als Entscheidungen zwischen den dringlichsten Anliegen verschiedener Menschen, deren Erfüllung zumindest einigen Menschen verweigert werden muß.[2] Gesundheitliche Zielsetzungen müssen bei der Bestimmung des Gesamtaufwandes für das Gesundheitswesen gegen andere gesellschaftliche Zwecke abgewogen werden, wobei eine partielle Entschärfung des Problems durch den produktivitätshebenden Effekt vermehrten Gesundheitskapitals einzubeziehen ist.[3] Im Rahmen dieser Gesundheitsquote müssen zugleich verschiedene Maßnahmen mit unterschiedlichen Wirkungen auf verschiedene Menschen und verschiedenem Ressourcenbedarf miteinander verglichen werden. Die ethischen Probleme solcher Abwägungsprozesse sollen im folgenden dargestellt werden, und zwar vorwiegend unter Bezug auf die darin involvierte Bewertung von Menschenleben, welche die ethische Dimension besonders hervorhebt. Zur Verdeutlichung sollen auch nur diejenigen Entscheidungen berücksichtigt wer-

---

[1] Siehe die Querschnittsuntersuchung von R. *Auster*, J. *Leveson* and D. *Sarachek*, 'The Production of Health: An Exploratory Study', in V. R. *Fuchs* (Ed.), Essays in the Economics of Health and Medical Care, National Bureau of Economic Research, New York 1972, S. 135 ff.

[2] Vgl. die Beispiele Kriegsdienst, Geburtenbeschränkung, Quarantäne, Hungersnot und Blutdialyse bei G. *Calabresi* und Ph. *Bobbit*, Tragic Choices, The Conflicts Society Confronts in the Allocation of Tragically Scarce Resources, New York 1978 passim.

[3] Vgl. die Ableitung dieses Gesamtaufwandes bei G. *Gäfgen*, Die optimale Gesundheitsquote — ein Problem der Verwendungsstruktur des Sozialprodukts, Jahrbuch für Sozialwissenschaft (Festschrift für H. Jürgensen), Band 35 (1984), Heft 2/3, S. 282 - 297.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den, welche *direkt* bestimmte medizinische Ressourcenzuweisungen festlegen. Viele Zuweisungsentscheidungen erfolgen zwar indirekt durch die Funktionsweise sozialer Allokationsmechanismen (Märkte, Quasimärkte, Komitee-Entscheidungen, Verhandlungen, zentrale politische Willensbildung), jedoch muß auch die Gestaltung eines Allokationsproblems durch Installierung sozialer Mechanismen nach ihren Auswirkungen auf die gesellschaftlichen Ziele beurteilt werden. Das setzt komplexe Wirkungsprognosen voraus; die ethischen Beurteilungsmaßstäbe sind letztlich jedoch die gleichen, die auch an Entscheidungen über direkte Mittelverwendungen anzulegen sind.

1.2 Die Ethik individueller Entscheidungsakte

Auf der Ebene individuellen Handelns sind an die Beschaffung und Verwendung von Gesundheitsleistungen sowie an den gesundheitsrelevanten Umgang mit sonstigen Gütern (z. B. gesundheitsschädlicher Konsum) ethische Anforderungen zu stellen: Beachtung der Bedeutung von Gesundheit für alle Lebenszwecke, des Eigenwertes von Gesundheit und der Produktivität besserer Gesundheit. Die formalen Anforderungen an individuelle Präferenzsysteme (Widerspruchsfreiheit bzw. formale Rationalität) können dabei die gleichen sein wie sie etwa in der neoklassischen Nutzentheorie angenommen werden — eine formalethische Forderung.[4] Es dürfte inzwischen allgemein akzeptiert sein, daß individuelle Präferenzen faktisch von moralischen Vorstellungen überlagert werden, sei es, daß mitmenschliche Sympathie in die Wertvorstellungen eingeht, sei es, daß zusätzlich noch die Realisierung von Eigennutzen moralischen Restriktionen, „Bindungen" im Sinne von A. Sen, unterliegt.[5] Mögliche Präferenzordnungen unterliegen somit selbst einer moralischen Meta-Rangordnung.[6] Moralsoziologische Forschung könnte versuchen, Art und Ausmaß dieser Überformung zu ermitteln. In unserem Zusammenhang geht es jedoch darum, daß Moralität ethisch gefordert wird — unabhängig davon, wie weit sie praktiziert wird. Das Individuum wird in seinem Gesundheitsverhalten verantwortlich gemacht für die Beachtung der genannten Wertaspekte von Gesundheit. Das impliziert sachlich Sorgfalt und zeitlich Weitsicht (keine übermäßige Gegenwartsorientierung) in der Mittelverwendung, so daß eine gesunde Lebensführung unter Einbeziehung von Vorbeu-

---

[4] Zu dieser Interpretation der Präferenztheorie siehe D. *Davidson*, J. C. C. *McKinsey* and P. *Suppes*, 'Outlines of a Formal Theory of Value', Philosophy of Science, Vol. 22 (1955), S. 140 ff.

[5] Siehe A. K. *Sen*, Rational Fools: A Critique of the Behavioural Foundations of Economic Theory, Wiederabdruck in: F. Hahn und M. Hollis (Hrsg.), Philosophy and Economic Theory, Oxford 1979, S. 87 - 109, hier S. 95 f.

[6] Vorschlag von A. K. *Sen*, Choice, Orderings, and Morality, in: S. Körner (Hrsg.), Practical Reason, Oxford 1974, zitiert in A. K. Sen, a.a.O., S. 103.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gung gegen spätere Krankheiten zustande kommt. Die altruistische Orientierung, die zu fordern ist, äußert sich als Rücksichtnahme gegenüber konkreten anderen Menschen (Vermeidung von Infektionsgefahr, Hilfsbereitschaft) sowie Schonung der gesellschaftlichen Ressourcen (kein „moral hazard" bei Ausnutzung des sozialen Sicherungssystems und bei der Abschiebung von Folgen ungesunden Lebens auf die Allgemeinheit). Operationale Maßstäbe für das Ausmaß an Opfern, das dem einzelnen bei der Beachtung dieser Werte abzuverlangen ist, sind sicher kaum zu formulieren. Auch verfügt der einzelne kaum über die nötigen Informationen, die ihm sagen würden, wann eine Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen zur Krankheitsvermeidung im Sinne übergeordneter sozialer Ziele angezeigt ist und wann nicht. Daher die Delegation solcher Entscheidungen an die gesellschaftliche Fachinstanz (den Arzt), verbunden mit der Forderung nach „compliance", also nach diszipliniertem Einhalten der therapeutischen Anweisungen. Zur Vermeidung der moralischen und informativen Überforderung des einzelnen dienen auch Mechanismen, die sich nicht auf Moralität, sondern auf materielle und Status-Anreize stützen, z. B. Selbstbeteiligung an Krankheitskosten, Entlohnung von Blutspendern. Solche Anreize bergen die Gefahr opportunistischen Verhaltens, z. B. Risiken für die Qualität des Spenderblutes, oder gefährden gar die moralischen Grundlagen sozialen Zusammenhalts, wie vor allem von Titmuss betont wird.[7] Informations- und Anreizsysteme aber sind schon Gegenstand gesundheitspolitischer Gestaltung, die demnach auch über den Kontext entscheidet, in welchem individuelle Moralität sich entfaltet.

1.3 Die Ethik der Wahlakte gesellschaftlicher Instanzen

Bei der Organisation von Allokationsmechanismen und bei der zentralen Verteilung von Mitteln auf verschiedene gesundheitliche Zwecke sind gesundheitspolitische Instanzen zuständig, deren Handeln an sozialethischen Werten ausgerichtet sein muß. Je nach dem Zuständigkeits- und damit Verantwortungsbereich haben solche Instanzen sich bei der Beschaffung von Informationen und der Zuteilung von Mitteln — oder der Organisation des Zuteilungsverfahrens — an den Präferenzen eines getreuen Sachwalters der gesellschaftlichen Werte auszurichten. Während die Tragweite individualethischer Postulate für die Gestaltung des gesamten Allokationsprozesses sich nach unseren vorstehenden Überlegungen als relativ gering erwies, sind die Wertorientierungen gesellschaftlicher Instanzen von ausschlaggebender Be-

[7] R. M. *Titmuss*, The Gift Relationship, London 1972, sowie derselbe, 'Ethics and Economics of Medical Care', abgedruckt in ders., Commitment to Welfare, London 1968, Chapt. 21.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

deutung. Dies wird um so deutlicher, wenn man sich klarmacht, daß solche Instanzen auf den verschiedensten Ebenen angesiedelt sind, beginnend mit Zentralinstanzen der Gesundheitspolitik über Instanzen mit einer bestimmten regionalen oder fachlichen Zuständigkeit bis hin zu Sachwaltern, welche die Mittelzuweisung zu einzelnen Patienten entscheiden. Zentrales Anliegen unserer Ausführungen ist die Entwicklung ethisch zu rechtfertigender Maßstäbe für die Entscheidungen solcher Instanzen. Neben der anfangs bereits begründeten Beschränkung auf Maßstäbe direkter Mittelzuteilung — unter Auslassung der indirekten Zuteilung durch Kreierung von Allokationsmechanismen[8] — vereinfachen wir das sozialethische Allokationsproblem durch Unterscheidung von nur zwei Ebenen: einer zentralen Zuteilung von Mitteln auf medizinische Handlungsbereiche (Fachdisziplinen, Versorgungsregionen, Gesundheitsbetriebe, Krankheitskategorien) und einer unteren Ebene, auf der die zugeteilten begrenzten Mittel, die großenteils schon die Form sehr spezifischer Ressourcen angenommen haben, für die Behandlung konkreter einzelner Krankheitsfälle eingesetzt werden. An einem realtypischen System ist diese Unterscheidung leicht zu illustrieren: Den einzelnen Einrichtungen eines nationalen Systems öffentlicher Gesundheitsversorgung, wie denen des britischen National Health Service, werden bestimmte Budgetmittel und spezifische Ressourcen, wie Fachpersonal und Ausrüstungen, zugewiesen, so daß sie ihre Entscheidungen unter diesen Beschränkungen zu fällen haben. Diese Entscheidungen wirken sich für die Sachwalter erkennbar direkt auf den Gesundheitszustand konkreter einzelner benennbarer Patienten aus, während die zentralen Zuweisungsentscheidungen für verschiedene Kategorien von Behandlungsfällen nur Wirkungen auf eine anonyme Gesamtheit mit einer bekannten Verteilung von Fallmerkmalen ins Auge zu fassen haben. Der ethische Charakter der Entscheidungen ist daher auf beiden Ebenen sehr verschieden, obwohl auf der übergeordneten Ebene die mit jedem Zuweisungsmodus für die untergeordneten Instanzen geschaffene Situation als Entscheidungsfolge mitbeachtet werden muß. Das Zusammenspiel der indirekt-anonymen mit den direkt-persönlichen Mittelzuweisungen läßt sich am Beispiel der Behandlung von Nierenpatienten durch Dialyse und Transplantation beleuchten: Mit steigendem Sozialprodukt pro Kopf steigt in den hochindustrialisierten Gesellschaften die Zahl so behandelter Patienten als Bruchteil der Bevölkerung, werden diesem Handlungsbereich also mehr Mittel zugewiesen, können also auf unterer Ebene mehr konkret anstehende Fälle versorgt, müssen also weniger solche Fälle abgewie-

---

[8] Diese letztere Problematik ist Gegenstand des erwähnten Buches von G. *Calabresi* und Ph. *Bobbit*, op. cit. — und zwar in deskriptiver, nicht in normativer Absicht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sen werden.[9] Um den sequentiell strukturierten Allokationsprozeß zu gestalten, müssen daher zunächst Maßstäbe für die übergeordnete Aufgabe indirekt-anonymer Mittelzuweisung entwickelt werden, welche den Rahmen für die weiteren ethischen Anforderungen an die direkt-persönlichen Zuweisungsentscheidungen abstecken.

2. Maßstäbe indirekt-anonymer Mittelzuweisung an medizinische Handlungsbereiche und ihre Rechtfertigung

2.1 Verantwortliche Feststellung der Opferbereitschaft der Gesellschaft für gesundheitliche Zwecke

Dem Gesundheitsbereich als Ganzem sollten so lange noch zusätzliche Mittel zugewiesen werden, wie die sozialen Grenzkosten noch den marginalen sozialen Wert einer zusätzlichen Mitteleinheit unterschreiten. Das bedeutet: Alle Maßnahmegruppen (untergeordnete Tätigkeitsbereiche) wären zu realisieren, bei denen ein positiver Nutzen-Kosten-Koeffizient festzustellen ist. Interpretiert man den sozialen Nutzen eines Maßnahmenbereiches als die aggregierte Zahlungsbereitschaft aller Mitglieder der Gesellschaft für diesen Teil medizinischer Versorgung und alimentiert dann alle Maßnahmenbereiche so weit, daß die Grenzzahlungsbereitschaft in allen Bereichen gerade die Grenzkosten der betreffenden Aktivität deckt, so hätte man alle potentiellen paretianischen Besserungsmöglichkeiten benutzt, also alle Maßnahmen durchgeführt, bei denen die Begünstigten in der Lage wären, die Schlechtergestellten zu entschädigen. Obwohl Nutzen-Kosten-Analysen medizinischer Maßnahmen weit verbreitet sind, läßt sich diese Anwendung des Kaldor-Hicks-Kriteriums aber ethisch schwerlich rechtfertigen. Es fehlt hier zunächst an der Urteilsfähigkeit des Individuums. Nach unseren obigen Überlegungen zur Individualethik müßte man das wohlinformierte und ethisch verantwortliche Individuum voraussetzen, welches sowohl das Gut Gesundheit richtig einschätzt, als auch die Wirkungen auf die Mitmenschen mitberücksichtigt. Ferner dürfte im Gesundheitsbereich die Einkommensverteilung nicht als gegeben hingenommen werden. Gehen wir nämlich von einer kontraktuellen Begründung einer sozialen Ethik aus, und unterstellen wir mit Rawls[10] einen Lockeschen Zustand der Ungewißheit des einzelnen über seine gesamte soziale Position einschließlich seiner gesundheitlichen Aussich-

---

[9] Siehe die Untersuchung von A. *Wing*, 'The Impact of Financial Constraint', in G. *Scorer* und A. *Wing*, Decision Making in Medicine: The Practice of its Ethics, London 1979, S. 151 ff.

[10] J. *Rawls*, ‚Distributive Gerechtigkeit — Zusätzliche Bemerkungen', in derselbe, Gerechtigkeit als Fairness, Hrsg. O. *Höffe*, Freiburg - München 1977, S. 84 ff., hier S. 86 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ten, so werden die Menschen sich auf ein Prinzip einigen, nach dem jeder in vergleichbar ernsten Krankheitsfällen die gleiche Behandlung erfahren soll — unabhängig von seiner Einkommensposition. Das impliziert zugleich, daß der stärker Krankheitsanfällige in seinem Leben mehr Gesundheitsleistungen erhalten soll — zumal Krankheitsinzidenz auch wieder von den sozialen Verhältnissen abhängt. Auch für krankheitsbedingte Einkommensausfälle müßte er entschädigt werden. Der Ausdruck der Zahlungsbereitschaft muß also verteilungsneutral konstruiert werden, näherungsweise etwa dadurch, daß die Zahlungsbereitschaft eines jeden durch die Höhe seines verfügbaren Einkommens dividiert wird. Diese Korrektur ist — darauf sei ausdrücklich hingewiesen — krasser als die ansonsten in Nutzen-Kosten-Analysen üblichen Korrekturen zur Berücksichtigung erwünschter Verteilungen.[11] Von der Praktikabilität der Ermittlung von Zahlungsbereitschaften und Verteilungskorrekturen wird hier abgesehen, da es nur um die ethische Fundierung geht. Diese kann nach dem Gesagten abgestützt werden auf die doppelte Fiktion der ethisch verantwortlich wohlinstruierten Einzelpersonen und der positionskorrigierten aggregierten Urteile solcher Personen.

In solche aufgeklärten Urteile würden verschiedene Komponenten des Nutzens von Maßnahmen eingehen: durch die Behandlung vermiedene Kosten weiterer Krankheiten, verbessertes Humankapital (vermiedene Erwerbsunfähigkeit), vermindertes Leiden und verringerte Sterblichkeit jeweils bei bestimmten Krankheiten bestimmter Bevölkerungsteile (insbesondere: Altersklassen). Alle diese vermiedenen oder verminderten Folgen von Krankheiten treten mit bestimmter Häufigkeit auf, stellen für den einzelnen also Risiken dar, und für die Vermeidung von Risiken besteht eine bestimmte begrenzte Opferbereitschaft. Diese sähe völlig anders aus, würde man danach fragen, welche Aufwendungen der Gesellschaft man verlangen würde, wenn man selbst schon an einer bestimmten gefährlichen Krankheit litte. Es müßte dann nämlich Leid und/oder Tod einer Person als gesellschaftlicher Verlust bewertet werden; kompetent für ein solches Urteil wären nur die Betroffenen selbst oder mit ihnen vollkommen mitempfindende Mitmenschen. In der Tat ist diese Werthaltung gegenüber konkreten Fällen von Tod und Leid die in unserer Gesellschaft vorherrschende. Sie kann aber nicht zur Grundlage von Allokationsentscheidungen gemacht werden, da sie jeden technisch noch irgendwie wirksamen Ressourceneinsatz befürworten würde, der die Mortalitäts- und Morbiditätsziffern senkt. Für die Gesundheitsquote gäbe es keine ökonomische Begrenzung mehr. Ein Blick auf einige Allokationsbereiche zeigt, daß der

[11] Vgl. etwa A. H. *Williams*, 'Income Distribution and Public Expenditure Decisions', in R. *Posner* (Ed.), Public Expenditure, Cambridge 1977, S. 65 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

soziale Gesamtprozeß der Ressourcenallokation nicht vereinbar ist mit der Vorstellung vom unendlichen Wert eines Menschenlebens: Moderne Gesellschaften tolerieren Produktionsprozesse, die Todes- und Krankheitsfolgen nach sich ziehen; Verkehrsverhältnisse mit Tausenden von Unfalltoten; und konsumptive Aktivitäten mit Gefahr für Leib und Leben. Man mag hierin eine ethische Schizophrenie sehen, es handelt sich aber einfach darum, daß je nach Entscheidungskontext das angewandte Wertsystem nicht dasselbe ist. Der Kontext der übergeordneten Mittelzuweisung zu medizinischen Aktivitäten verlangt eben nur ein Urteil über die Vermeidung von Morbiditäts- und Mortalitäts*risiken,* wie auch die wohlfahrtstheoretische Diskussion um die Bewertung von „Leib und Leben" ergeben hat.[12]

2.2 Verantwortliche Ermittlung der bestmöglichen gesundheitlichen Verbesserungen

Soweit es um die Verteilung eines gegebenen Gesundheitsbudgets auf die Teilbereiche des Gesundheitswesens geht, läßt sich die Begrenzung der Opferbereitschaft ebenfalls leicht aufzeigen. Nur solche Einsatzbereiche von Mitteln sind hier vergleichbar, bei denen die Effektivität des Mitteleinsatzes mit dem gleichen Maß gemessen wird. Erwünschte Wirkungen sind verbesserte Gesundheitszustände und „gerettete Lebensjahre". Stellt man sich als Maß für die Gesundheit einer Person eine Indexziffer vor, die verschiedene gesundheitlich relevante Merkmale aggregiert, so erhält man einen Gesundheitszustandsindex, wie er schon vielfach formuliert worden ist.[13] Die Integration über die Zeit hin ergäbe ein Maß für die Gesundheit einer Person während eines Betrachtungszeitraumes. Ist das Maß eine akzeptable Operationalisierung der gesellschaftlichen Vorstellung von dem Wert „Gesundheit", so müßte das Maß auch als interpersonell vergleichbar angesehen werden und durch Summierung über die Bevölkerung zu einem Gesamtergebnis „Volksgesundheit" zusammengefaßt werden können. Notabene: Es wäre dann ein Mehr an Gesundheit bei einer Person vergleichbar mit einem Weniger bei einer anderen. Daraus folgt: Auch gewonnene Lebensjahre werden in bestimmten Gesundheitszuständen verbracht und können so dem Gesamtmaß hinzugefügt werden. Formales Allokationskriterium ist dann die marginale Effektivität der letzten Budgeteinheit, die in jedem verglichenen Aktivitätsbereich gleich sein sollte, gemessen als gesünder und/oder länger verbrachte Lebenszeit bei wem

---

[12] Siehe die Methodenbeschreibung bei E. J. *Mishan*, Cost-Benefit-Analysis, London 1971, S. 293 ff.

[13] Für ein Beispiel siehe S. *Fanshel* und J. W. *Bush*, 'A Health Status Index and Its Application to Health Services Outcome', Operations Research, Vol. 18 (1970), S. 1021 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch immer. Da verminderte spezifische Sterblichkeit bei jüngeren Jahrgängen mehr gerettete Lebensjahre erbringt als bei älteren und da bei der Behandlung mancher Krankheiten Lebensjahre höherer Lebensqualität als bei der Behandlung anderer Erkrankungen gewonnen werden, wird eine ungleiche Verteilung von Mitteln auf Krankheitstypen, Altersklassen und Therapien die Folge sein. Verbleibende Ungleichheiten im Gesundheitszustand werden von der Effektivität des Ressourcenaufwandes bei der Behandlung verschiedener Krankheiten abhängen. Gleichheit wird nur existieren in bezug auf den Zugang zum Gesundheitswesen, der so gestaltet sein sollte, daß gleichartige Behandlung gleichartiger Krankheitsfälle garantiert ist.

Auf der Stufe der Mittelzuteilung zu Aktivitätsbereichen kann auch berücksichtigt werden, daß bestimmte Behandlungen bestimmter Fallkategorien nur mit bestimmten Wahrscheinlichkeiten zu Erfolgen bestimmten Ausmaßes, gemessen an der Verbesserung des Gesundheitszustandes, führen. Das Effektivitätsmaß mindert sich also um das Ausmaß und die Anzahl der in der Fallgesamtheit zu erwartenden Fehlschläge. Das bedeutet einen weiteren Behandlungsausschluß von Fällen mit relativ ungünstigen (sprich: zu geringen oder zu unwahrscheinlichen) Behandlungserfolgen. Sozialethisch verantwortliche Entscheidungen von Instanzen der übergeordneten Mittelzuweisung können solche Schlußfolgerungen nicht vermeiden. Die angegebenen idealtypischen Verfahrensweisen dienen dabei als Beispiel für die erforderlichen ethischen Urteile auf der Grundlage medizin- und sozialtechnisch bestmöglicher Informationen. Realiter lassen sich nur gewisse Annäherungen an diese Gesichtspunkte fordern. So wird sich die Opferbereitschaft der Gesellschaft nur ausdrücken lassen in Form individueller durch Sicherungseinrichtungen unterstützter Nachfrage nach Gesundheitsleistungen in Verbindung mit einem demokratisch legitimierten Budgetierungsprozeß für Gesundheitseinrichtungen und -maßnahmekomplexe. Die ethischen Anforderungen richten sich dann an die politischen Repräsentanten, die Administratoren sowie leistungsbeanspruchenden Patienten und ihre Ärzte. Doch sollte deren Mitwirkung am Allokationsprozeß so gestaltet sein, daß eine verteilungsneutrale Haltung der Gesellschaft zu den Krankheits- und Sterberisiken zum Ausdruck kommt und die Mittel zur Besserung der Volksgesundheit kosteneffektiv eingesetzt werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Maßstäbe direkt-persönlicher Mittelzuteilung an einzelne Behandlungsfälle

3.1 Wertkonflikte auf der „klinischen" Entscheidungsebene

Die übergeordnete Zuweisung von Budgetmitteln, spezifischen Ressourcen und eines Kompetenzbereichs für einen bestimmten Ausschnitt potentieller Patienten schaffen auf untergeordneter Ebene Entscheidungssituationen eigener Qualität. Diese lassen sich nicht mit den bisher skizzierten Maßstäben anonymer Abwägung auf der „Planungsebene" eines Gesundheitssystems bewältigen, aber auch nicht mit den alten Postulaten ärztlicher Ethik, die auf der „klinischen" Ebene eine vollkommene Identifikation mit dem Patienten ohne Rücksicht auf den Mitteleinsatz erfordern.[14] Der Zusammenprall zwischen gesellschaftlich geschaffener oder doch gestalteter Mittelbeschränkung und unbegrenzten medizinischen Bedarfen wird besonders deutlich bei den extrem kostspieligen neueren medizinischen Techniken, die es ermöglichen, bisher aussichtslose Fälle sinnvoll zu behandeln. Es ist bekannt, daß nicht für alle diese Techniken in allen Ländern zur Behandlung aller Fälle ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Unterschiede ergeben sich hier beispielsweise, wie aus den Untersuchungen von Aaron und Schwartz[15] hervorgeht, zur Zeit vor allem auf folgenden Gebieten:

— Dialyse und Transplantation bei chronischem Nierenversagen;

— Applikation von Gerinnungs-Medikamenten bei Hämophilie;

— parenterale künstliche Totalernährung bei völlig versagendem Verdauungsapparat;

— Chemotherapie und Knochenmarktransplantationen bei Tumorerkrankungen.

Unter den vorgegebenen Beschränkungen ist hier das Ausmaß an Behandlung der verschiedenen anstehenden Fälle zu entscheiden. Der Form nach handelt es sich also um Entscheidungen bei mehrfacher Zielsetzung: Heilungserfolge bei verschiedenen Patienten bilden die Ziele, die unter Einsatz beschränkter Mittel, welche nur eine begrenzte Bereitstellung medizinischer Instrumente erlauben, mit Hilfe bekannter medizinischer Techniken angestrebt werden. Die Situation ist dargestellt in Figur 1 des Anhanges. Solange die Mittel ausreichen, ein befriedigendes Behandlungsniveau (Mindest-Zielrestriktion) für alle vorkommenden

---

[14] Zu den unterschiedlichen Wertungen im Planungs- und im klinischen Kontext siehe M. F. *Drummond*, Principles of Economic Appraisal in Health Care, Oxford 1980, S. 109 - 112.

[15] H. J. *Aaron* and W. B. *Schwartz*, The Painful Prescription: Rationing Hospital Care, Washington 1984.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fälle zu garantieren oder solange selbst bescheidene Mitteleinsätze bei jedem Patienten immerhin noch wertvolle Verbesserungen bewirken (nicht-restringierte Ziele), lassen sich die Abwägungssprobleme relativ leicht lösen. Das zeigt sich formal daran, daß für derartige Vektor-Maximum-Probleme auch formale Verfahren der Zielprogrammierung — z. B. Minimierung einer Funktion von „Distanzen" zwischen Mindestzielen und Zielerreichung oder Maximierung eines „Nutzens" als Linearkombination aus nicht-restringierten Zielvariablen — entwickelt worden sind.[16] In der Übersicht (vgl. Tab. 1) sind daher solche Fälle als

Tabelle 1

Begriffsschema zur Abgrenzung des Typus der „tragischen Entscheidungen"

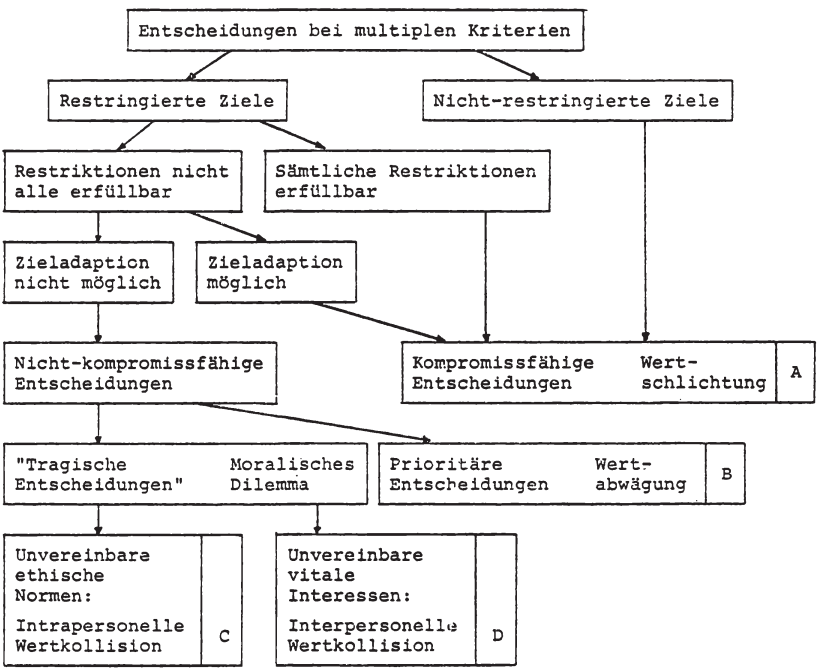

Illustration der Typengruppen A bis D:

A: Unternehmensleitung bei mehrfacher Zielsetzung oder divergierenden Interessen mehrerer Beteiligter
B: Jury zur Verleihung eines Preises
C: Held der klassischen Tragödie
D: Besatzung eines überfüllten Rettungsbootes

---

[16] Siehe etwa den Konferenzbericht von H. *Thiriez* und S. *Zionts* (Ed.), Multiple Criterion Decision Making, Berlin - Heidelberg - New York 1975.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„kompromißfähige Entscheidungen" gekennzeichnet. Als kompromißfähig kann man auch noch Situationen ansehen, in denen die Mindestanforderungen an Zielerreichung bei großer Mittelknappheit abgesenkt werden können, etwa durch Inkaufnahme verminderter Behandlungsqualität (Zieladaptation).

Sobald aber die Unterschreitung eines Mindestniveaus bei auch nur *einem* Patienten bedeutet, daß diesem eine schweres Leid ersparende oder lebensrettende Behandlung vorenthalten wird, entsteht das moralische Dilemma einer „tragischen Entscheidung" darüber, welchem Patienten Priorität eingeräumt werden soll. Der Form nach ist dies eine nicht-kompromißfähige Entscheidung, für die denn auch charakteristischerweise mathematisch „keine Lösungen" existieren (vgl. Fig. 2 im Anhang). Da aber zumindest eine oder einige der Mindestzielbedingungen erfüllbar sind, ist dennoch eine Entscheidung erforderlich. Es fragt sich nur, welche Kriterien dieser Auswahl unter den nur teilweise erfüllbaren Zielen sich ethisch rechtfertigen lassen. Der tragische Charakter der Entscheidung resultiert nicht allein aus der bloß mangelnden Abstufbarkeit der Zielerfüllung, die auch bei den in Tabelle 1 aufgeführten „prioritären" Entscheidungen gegeben ist, sondern daraus, daß die nicht gleichzeitig realisierbaren Werte ihrer Natur nach unverzichtbar sind (wie eben das Recht auf Leben), die Situation den Entscheidenden aber dennoch zu einem Verzicht zwingt. Zwang zur Verletzung eigentlich unverzichtbarer Werte verweist um so stärker auf eine ethische Rechtfertigung, die nur bei Anwendung eindeutiger Entscheidungskriterien gegeben ist. Eine einheitliche Anwendung solcher Kriterien ist aber auch ein Gebot horizontaler Gerechtigkeit (Gleichbehandlung gleichartiger Fälle), damit der Rechtssicherheit, der Versicherungsdeckung der Kosten solcher Behandlungen und nicht zuletzt bestmöglicher Nutzung dieser knappen Ressourcen in der Gesellschaft als Ganzem.[17] Die in Abschnitt 2. beschriebenen übergeordneten Entscheidungen können in ihren Folgen nur übersehen und damit effizient getroffen werden, wenn feststeht, nach welchen Grundsätzen auf der untergeordneten Ebene der Einzelfallentscheidungen gehandelt wird.

3.2 Lösungsmöglichkeiten für tragische Wertkonflikte

3.2.1 Grundsätze vorbeugender Vermeidung eines moralischen Dilemmas

Situationen tragischer Knappheiten entstehen, wie dargelegt, aus der Entwicklung besonders kostspieliger medizinischer Techniken und aus

[17] Die beiden letztgenannten Gesichtspunkte betont auch P. *Ramsey*, The Patient as Person, New Haven und London 1970, S. 241.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Festlegungen spezifischer Mittelbeschränkungen. Sie werden auch um so schärfer ausgeprägt sein, je mehr sich die Entscheidung des Aussortierens auf eine Instanz konzentriert und je ungleichmäßiger solche Instanzen mit Fällen belastet werden. Zeitlich weise Vorausschau und sorgfältige soziale Organisation können daher Tragweite und Anzahl der Konflikte vermindern. Die folgende Übersicht stellt einige wichtige Möglichkeiten solch vorbeugenden Handelns zusammen (vgl. Tab. 2). Der Systematik halber werden dabei die Grundsätze möglichst allgemeingültig formuliert und erst dann (in Spalte 4) in gesundheitspolitische Vorschläge umgemünzt. Im einzelnen seien die folgenden Möglichkeiten betont:

— Zeitlich vorgelagerte Entscheidungen über die Entwicklung neuer medizinischer Techniken sollten beachten, daß lebensrettende Techniken mit zu erwartender geringer Kosteneffektivität (Verhältnis gesundheitlicher Besserung zu Fallkosten) später zu Dilemmasituationen führen. Dies gilt allerdings weniger für Techniken, die nach einer Phase der Weiterentwicklung in wesentlich kostengünstigeren Versionen zur Verfügung stehen werden. Wird die Forderung statt dessen stärker auf Früh- und billige Massenbehandlung ausgerichtet, so sinkt sowohl der Mittelbedarf als auch die Zahl der auf „exotische" Techniken angewiesenen Fälle.

— Werden Bereiche, in denen sich tragische Knappheiten abzeichnen, stärker mit Mitteln ausgestattet, so bedeutet dies, daß eine Verschlechterung gesundheitlicher Resultate in weniger dramatischen Bereichen in Kauf genommen wird und/oder daß für andere gesellschaftliche Zwecke weniger Mittel zur Verfügung stehen. Zu rechtfertigen ist dies allerdings nur dann, wenn entweder Fehlallokationen damit korrigiert werden oder wenn die tragische Situation andere wichtige gesellschaftliche Ziele, etwa des sozialen Friedens, gefährdet.

— Das Dilemmapotential ist geringer, wenn in allen Zuweisungsbereichen das gleiche Spannungsverhältnis zwischen Fallbedarf und Mittelbeschränkung geschaffen wird. Das setzt voraus, daß Behandlungseinrichtungen eindeutige Zuständigkeiten für bestimmte Patientenkategorien haben. Dann unterbleiben auch die noch mehr Leid und zusätzliche Unsicherheit bringenden Versuche Abgewiesener, woanders zur Behandlung zugelassen zu werden. Vom ethischen Standpunkt ist es auch schwer erträglich, wenn Patienten sich in den Zuständigkeitsbereich eines anderen „Regimes" begeben (also Reiche etwa ins Ausland) — wenngleich dies die Knappheitslage entlastet.

— Subjektives Ermessen ohne Bindung an Maßstäbe sollte vermieden werden. Demnach sollten möglichst alle relevanten Gesichtspunkte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 2: **Grundsätze der Vorbeugung gegen die Entstehung von Wertkollisionen**

Benennung der Grundsätze (Spalte 1)	Anwendung bei intrapersonellem Wertkonflikt (Spalte 2)	Anwendung bei interpersonellem Wertkonflikt (Spalte 3)	Existierende Vorschläge für die Allokation ultraknapper lebensrettender medizinischer Ressourcen (Spalte 4)
1. Bessere zeitlich vorgelagerte Entscheidungen	Vorsorge gegen spätere Knappheiten	Entwicklung knappheitsvermeidender Techniken	Entwicklung von Frühbehandlung und billiger Breitenbehandlung
2. Bessere Ressourcenzuweisung	Mehrzuweisung an Bereich potentiellen Dilemmas	Soziale Budgetierung zugunsten von Dilemmabereichen	Erhöhung der Gesundheitsausgaben
3. Bessere Regelung und Einhaltung von Zuständigkeiten	—	Ausgleich des Dilemmapotentials zwischen Kompetenzbereichen	gleichmäßige Belastung von medizinischen Einrichtungen durch Zuweisung einzuhaltender Einzugsbereiche
4. Vielseitige Reflexion	Beachtung aller relevanten Gesichtspunkte	„Objektivität", z. B. durch Entscheidungsgremien	Zulassungsgremien aus Medizinern und Experten sozialer Moral
5. Sorgfalt durch mehrstufige Entscheidung	Prozeß allmählicher Ausscheidung	verschiedene Kriterien oder Gremien hintereinander anzuwenden bzw. zu befassen	medizinisches Gremium und Ethik-Kommission hintereinandergeschaltet, beide mit speziellen Grundsätzen versehen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beachtung finden und alle einschlägigen Informationen beschafft werden. Das spricht für vielseitig zusammengesetzte Entscheidungsgremien, die technisches Fachwissen, Moralität und demokratische Repräsentanz in sich vereinigen. Besonders in den Vereinigten Staaten, beginnend mit dem „Seattle God Committee"[18] haben solche Komitees oder „Jurys" — mit oder ohne Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit? — eine wichtige Rolle gespielt.

— Besondere Sorgfalt erwartet man auch von der Hintereinanderschaltung mehrerer Instanzen, die jeweils partielle Gesichtspunkte repräsentieren. Zugleich verteilt dies die Last des Aussortierens auf mehrere Schultern und verringert so den moralischen Druck. Voraussetzung hierfür ist die Existenz mindestens eines dominanten Kriteriums, nach dessen Anwendung weitere Kriterien nur noch zwischen übrigbleibenden Fällen diskriminieren sollen (teilweise lexikographische Ordnung). Man denkt hier wohl vorwiegend an eine Vorwegbeurteilung durch Mediziner, welche die Heilungsaussichten festzustellen hätten.

3.2.2 Grundsätze komparativer Abwägung der Behandlungswürdigkeit von Fällen

Da tragische Knappheiten sich niemals gänzlich vermeiden lassen werden, im Gegenteil in immer neuen Formen auftauchen, spitzt sich das ethische Problem auf diejenigen Kriterien zu, welche einen Vergleich der Behandlungswürdigkeit von Fällen ermöglichen. Die Vielfalt vorgeschlagener und als sinnvoll konstruierbarer Gesichtspunkte legt auch hier die Zusammenstellung in einer Übersicht (vgl. Tab. 3) nahe.

— Beginnen wir mit der Berücksichtigung der schon in Abschnitt 2. erwähnten Unsicherheit der Behandlungsergebnisse. Zu geringe Wahrscheinlichkeit eines Heilungserfolges als Ausschlußgrund bedeutet, daß die bereits in der übergeordneten Mittelzuwendung beabsichtigte Ausschließung von Personenkategorien hier konkret am Einzelfall praktiziert werden muß. Zu diesem Zweck können persönliche Merkmale des Falles herangezogen werden, die nach statistischer Gesetzmäßigkeit mit niedriger Heilungschance verbunden sind: Patienten sind zu alt, zu vielfältig geschädigt, oder sie sind zu jung, zu unintelligent, zu ungebildet, um der Behandlungsdisziplin zu genügen. Systematisch werden solche Merkmale beim Ausschluß z. B. von der Dauerversorgung durch Dialyse gehandhabt.[19] Das Grundkriterium ist das gleiche wie in der Katastrophenmedizin, nur daß

---

[18] Beschrieben bei P. *Ramsey*, a.a.O., S. 242 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 3: **Grundsätze komparativer Abwägung (zwecks optimaler Ressourcennutzung unter Wahrung von ‚Fairness')**

Benennung der Grundsätze (Spalte 1)	Anwendung bei intrapersonellem Wertkonflikt (Spalte 2)	Anwendung bei interpersonellem Wertkonflikt (Spalte 3)	Existierende Vorschläge für die Allokation ultraknapper lebensrettender medizinischer Ressourcen (Spalte 4)
1. Bei unsicheren Ergebnissen: hohe Erfolgswahrscheinlichkeit	Erfolgsaussichten bei den verschiedenen Zielen	Erfolgsaussichten bei den verschiedenen begünstigten Personen	Erfolgsaussichten anhand von Fall- und Patientenmerkmalen
2. Hoher Grad der Zielrealisierung beim einzelnen Ziel	a) Ausmaß der Überschreitung von Mindestzielen b) Vorteile für andere involvierte Ziele	a) Grad des erreichten vitalen Vorteils b) Vorteile für andere involvierte Personen	a) erzielte Restlebenserwartung b) Priorität für Rettung von Helfern
3. Hohe „externe" Verbesserung in anderen Entscheidungsbereichen	positive spill overs für andere Aktivitäten	a) erwartete soziale Produktivität der Person b) soziales Verdienst (als Indikator für a)?) c) Unentbehrlichkeit für das Wohl anderer	Behandlungspriorität zugunsten von a) Hochleistungsfähigen b) hochverdienten Personen c) für Abhängige (z. B. Kinder) kaum ersetzbaren Personen
4. Geringe Kostspieligkeit (spiegelbildlich zu 2 und 3)	a) interne Opport.-Kosten bei Realisierung eines Zieles b) Opportunitätskosten für andere Bereiche	a) Einbußen für andere Betroffene b) Schäden für die Allgemeinheit	Behandlungsauschluß a) bei „übermäßigem" Ressourcenbedarf auf Kosten anderer Gefährdeter b) von „sozial schädlichen" Personen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die dort vorgenommene „Triage" auf einer ad-hoc-Beurteilung der Fallschwere beruhen muß.[20]

— Neben der Wahrscheinlichkeit soll auch das Ausmaß des zu erwartenden Behandlungserfolges herangezogen werden. In Übereinstimmung mit den bei den übergeordneten Entscheidungen angewandten Maßstäben wird dieser Erfolg am Ausmaß der erzielten Lebensverlängerung und der dabei erreichbaren Lebensqualität zu messen sein.

— Lebensqualität ist nicht ganz unabhängig von der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit und der dadurch erreichten Verbesserung des individuellen Einkommens. Im Entscheidungskontext können damit in Ausnahmefällen (Katastrophen-, See-Rettungsfälle) auch Vorteile für die anderen Betroffenen verbunden sein. Daher die alte Regel der Priorität für die „Rettung weiterer Retter".

— Nicht zu verwechseln mit solchen Vorteilen sind Vorteile, welche die Rettung einer Person für andere nicht der gleichen Lebensbedrohung unterliegende Personen bedeutet. Personen mit hoher sozialer Produktivität würden dabei den Vorzug verdienen. Dieser Gesichtspunkt wird sich ethisch nur schwer rechtfertigen lassen und wird daher vielfach abgelehnt.[21] Eine Ausnahme bilden Situationen, in denen eine Gesellschaft für ihr eigenes Überleben auf die Dienste des Geheilten dringend angewiesen ist (Priorität für rasch wiederherzustellende leicht erkrankte Soldaten im Kriege). Als Maßstab für die zu erwartende soziale Produktivität, vor allem bei kulturellen Spitzenleistungen, wird mangels anderer Anhaltspunkte oft die bisherige Leistung, also das soziale „Verdienst" einer Person angesehen. Es läßt sich aber eine Vorzugsbehandlung verdienter Personen schon deshalb nicht rechtfertigen, weil ohnehin die Gefahr besteht, daß Einfluß zugunsten solcher Personen geltend gemacht und damit gegen die Vorstellung von der prinzipiellen Gleichwertigkeit von Menschenleben verstoßen wird. Zugunsten bedeutender Personen kann allerdings geltend gemacht werden, daß eine Gesellschaft auch um ihre eigene kulturelle Vervollkommnung durch entsprechende Spitzenleistung besorgt zu sein hat, wie Rescher betont.[22]

---

[19] Zur Praxis in Großbritannien siehe H. J. *Aaron* und E. B. *Schwartz*, a.a.O., S. 35.

[20] Zur Gesamtproblematik siehe etwa R. *Lanz* und M. *Rossetti* (Hrsg.), Katastrophenmedizin, Stuttgart 1980.

[21] Siehe etwa J. F. *Childress*, 'Who Shall Live When Not All Can Live?' in S. J. *Reiser*, A. J. *Dyck* and W. J. *Durran*, Ethics in Medicine: Historical Perspectives and Contemporary Concerns, Cambridge (Mass.) - London 1977, S. 620 - 626.

[22] N. *Rescher*, 'The Allocation of Exotic Medical Lifesaving Therapy', Ethics, Vol. 79 (1969), S. 173 - 186, abgedruckt in J. *Rachels* and F. *Tillman*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Die Bedeutung eines Geretteten für ihm nahestehende Personen ist eine besondere Art von sozialer Produktivität: Für das Wohl abhängiger Angehöriger, besonders kleiner Kinder, mag die emotionale Zuwendung etwa einer Mutter schwer entbehrlich sein. Materielle Versorgtheit der Hinterbliebenen darf damit aber nicht gemeint sein, da dies eine allgemeine Aufgabe gesellschaftlicher Verteilungsgerechtigkeit und nicht gesundheitspolitischer Allokation darstellt, und — im Gegensatz zu „bourgeoisen" Vorstellungen von Bürgerkomitees — keinesfalls Familienväter ohne Lebensversicherung bevorzugt gerettet werden sollten.

— Da die Diskussion um Auswahlgrundsätze vornehmlich von Moralphilosophen und Medizinern geführt wurde, wird die Kostspieligkeit der Behandlung eines konkreten Falles oft als eigenes Kriterium aufgeführt. Wer knappe Mittel im Vergleich zu anderen in besonders starkem Maße beansprucht, verhindert oder beeinträchtigt damit die Behandlung anderer Fälle. Hierbei handelt es sich spiegelbildlich um das gleiche Kriterium wie bei der „Rettung von Rettern". In beiden Fällen geht es eigentlich nicht um Wertungs-, sondern um Effizienzprobleme, denn die Möglichkeit, einen Patienten besonders kosteneffektiv oder mit positiven Wirkungen auf andere Patienten zu behandeln, bedeutet, daß die durch die Situation auferlegten Restriktionen in dieser Hinsicht besonders günstig sind — und solches ist aus Effizienzgründen auszunutzen. Negativ bedeutet dies, daß der Ausschluß von Patienten mit besonders hohem Ressourcenbedarf es vielleicht ermöglicht, dafür insgesamt mehr Menschenleben zu retten.

— Spiegelbildlich zu sozialer Produktivität bzw. sozialem Verdienst von Personen ist deren zu erwartende „Sozialschädlichkeit" bzw. der von ihnen bisher angerichtete soziale Schaden zu sehen. Es verstößt aber gegen jede Vorstellung von Menschlichkeit, soziale Bestrafungen in den Kontext von Heilung und Rettung einzubringen. Man bedenke nur die spiegelbildliche Anwendung des Grundsatzes vom Vorteil für konkrete abhängige Personen; einzelne Menschen könnten nämlich auch vom Tod einer bestimmten Person profitieren, doch darf das nicht *für* deren Tod sprechen. Nicht einmal die gelegentlich erwähnte Möglichkeit eines Entzugs der Behandlung bei mangelnder Disziplin (compliance) dürfte dem ethischen Empfinden akzeptabel erscheinen.

(Ed.), Philosophical Issues: A Contemporary Introduction, New York - Evanston - San Francisco - London 1972, S. 27 - 33, hier S. 32 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3.2.3 Grundsätze zur Vermeidung moralisch unberechtigter Entscheidungen

Der größte Teil der erwähnten Abwägungskriterien erscheint derart fragwürdig, daß es naheliegt, die Berechtigung von Menschen, über das Leben anderer zu entscheiden, überhaupt anzuzweifeln. Es bleiben dann nur noch wenig Möglichkeiten, den Allokationsprozeß sinnvoll zu gestalten. Sie sind in der Übersicht (vgl. Tab. 4) zusammengestellt und werden wie folgt kurz kommentiert:

— Beim Appell an eine moralisch letztlich zuständige Instanz bleibt in einer modernen laizistischen Gesellschaft letztlich nur der Kreis der Betroffenen übrig. Es mag also allenfalls der einzelne noch die moralische Kompetenz haben, zugunsten anderer auf die Rettung des eigenen Lebens zu verzichten. Ein solcher Grundsatz der Freiwilligkeit dürfte allerdings zur Gesamtlösung des Problems wenig beitragen, auch wenn es genügend Spekulationen darüber gibt, weshalb Männer bei Gemeingefahr die Verpflichtung spüren, zugunsten von Frauen und Kindern zurückzutreten.

— „Wenn nicht alle gerettet werden können, sollen alle sterben" ist ein sehr alter moralphilosophischer und vor allem -theologischer Vorschlag für die Grenzfälle des überfüllten Rettungsbootes oder der Gefährdnung von Mutter und Kind bei Gebärunfähigkeit der Mutter. Er stellt sich dar als scheinbar einzig mögliche Folgerung aus dem Grundsatz, daß niemand berechtigt ist, Schicksalsinstanz für Tod oder Leben von Mitmenschen zu sein. Dieser Grundsatz steht in äußerstem Widerspruch zur allokativen Vernunft, welche die Nutzung vorhandener Mittel verlangt, solange damit irgendein sinnvoller Erfolg verbunden ist, und sei es die Rettung nur eines Teils der bedrohten Menschenleben.

— Die Menschheit hat seit alters her das Spiel mit dem Schicksal Gott überlassen, als dessen Urteil der Ausgang eines Zufallsprozesses gelten kann. Benutzt man also den Zufall in Form eines Losverfahrens oder der zufälligen Reihenfolge, in der sich die Behandlungsfälle präsentieren und demnach auf einer Warteliste aufzureihen sind, so fällt niemand eine Entscheidung. Auch sind hier alle Menschenleben gleichwertig, denn sie haben die gleiche Chance, gerettet zu werden.[23] Betont man, daß der Zufall als Gottesurteil gesehen werden kann, so will man damit eine andere Sicht überspielen, nach der es sich eher um eine frivole Lotterie um Menschenleben handelt.

---

[23] Gleichheit aller Menschen vor Gott im Angesicht des Todes ist ein von allen Theologen betontes Argument zugunsten der Zufallsauswahl; siehe etwa P. *Ramsey*, a.a.O., S. 259 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 4: **Grundsätze zur Vermeidung moralisch unberechtigter Entscheidungen (zwecks Beachtung der absoluten Geltung kollidierender Werte bzw. sozialer Gleichwertigkeit aller Menschen)**

Benennung der Grundsätze (Spalte 1)	Anwendung bei intrapersonellem Wertkonflikt (Spalte 2)	Anwendung bei interpersonellem Wertkonflikt (Spalte 3)	Existierende Vorschläge für die Allokation ultraknapper lebensrettender medizinischer Ressourcen (Spalte 4)
1. Überlassung der Entscheidung an eher Befugte	Anrufung von weisen Instanzen besonderer „Werteinsicht"	Entscheidung nur durch betroffene Personen selbst	Behandlungsausschluß nur bei freiwilligem Verzicht
2. Verweigerung jeder einschlägigen Aktivität	Nichthandeln, falls nicht Passivität Stellungnahme zum Dilemma beinhaltet	Verweigerung der Ressourcenzuweisung zu betroffenen Personen	Nichtnutzung von nicht für alle Fälle ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten
3. Entscheidung nur durch Zufall	Benutzung von Zufallsmechanismus	a) Reihung nur nach Warteliste	a) Behandlung nur nach Reihenfolge der Meldung von Fällen
		b) Losverfahren	b) Formelle Auslosung der zu Behandelnden

Quellenhinweise für die Tabellen 2, 3 und 4:

Die Vorschläge der Spalte 4 finden sich in verschiedener Auswahlkombination und Gewichtung in der Literatur, so in folgenden Beiträgen:

[1]) G. E. M. *Anscombe*, ‚Who Is Wronged?', The Oxford Review, No. 5, 1967. — [2]) N. *Rescher*, ‚The Allocation of Exotic Medical Lifesaving Therapy', Ethics, Vol. 79 (1969), S. 173 - 186. — [3]) P. *Ramsey*, The Patient as Person, New Haven - London 1970, S. 239 - 275. — [4]) R. *Young*, ‚Some Criteria for Making Decisions Concerning the Distribution of Scarce Medical Resources', Theory and Decision, Vol. 6 (1975), S. 439 - 455.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ferner ist zu bedenken, daß durch das Los Leben geringer Dauer, verbracht mit wenig Würde und Freude, gerettet werden, während Menschen mit der Aussicht auf ein langes gutes Leben inzwischen von der Warteliste wegsterben. Das steht in Widerspruch zu den Maßstäben, die bei der effizienten Mittelzuweisung auf übergeordneter Ebene angewandt werden. Wichtige Informationen bleiben für die Entscheidung ungenutzt. Die Begründung aus Chancengleichheit ist nur kurzschlüssig, denn aus dem Sozialkontrakt unter dem Schleier der Ungewißheit ist ein Prinzip der Gleichbehandlung gleicher Fälle eher abzuleiten als das Losverfahren, von dem Menschen im voraus wissen, daß es ihre erwartete durchschnittliche Lebensdauer im Vergleich zu anderen Entscheidungskriterien senkt.

3.2.4 Ist ein konsistentes Gesamturteil möglich?

Vermeidet man Fehlinterpretationen gesellschaftlicher Nutzen- und Kostengrößen und schaltet man moralisch absurde Kriterien wie das der meritorischen und demeritorischen Personen aus, so bleibt die Frage, in welchem Verhältnis die verbleibenden Maßstäbe zueinander stehen. Nur in Ausnahmefällen kann wohl ein Kriterium als dominant vor den anderen zur Anwendung kommen; als Beispiel sei eine besonders ausgesprochene Diskontinuität bei der Erfolgswahrscheinlichkeit von Behandlungen zweier Falltypen erwähnt. Ansonsten bleibt nur eine irgendwie zusammengefaßte Anwendung der Maßstäbe. Wegen der Schwierigkeiten der Zusammenfassung wird gelegentlich die Gleichwertigkeit aller akzeptierten Maßstäbe postuliert[24], jedoch wird dadurch das Zustandekommen des Gesamturteils unüberprüfbar. Alle Abwägungskriterien (des Abschnitts 2.) bilden aber zusammen eine Art mathematischer Erwartung des Nettonutzens, also der Kombination von Wahrscheinlichkeiten mit dem Nutzen für die Betroffenen und andere Menschen unter Beachtung der Kosten, welche Nutzenentgang an anderer Stelle bewirken. Somit entsprechen diese Kriterien in etwa einer utilitaristischen Ethik, nach welcher die Menge der zu Rettenden so auszuwählen ist, daß ein möglichst hoher Nutzen etwa in Form gesund verbrachter aggregierter Lebenszeit entsteht.[25] Im Gegensatz zur akuten kurzfristigen Triage wird allerdings bei dieser Interpretation nicht die Anzahl der zu rettenden Menschenleben maximiert. Eine Ret-

---

[24] So von R. *Young*, 'Some Criteria for Making Decisions Concerning the Distribution of Scarce Medical Resources', Theory and Decision, Vol. 6 (1975), S. 439 - 455, hier S. 452.

[25] Siehe eine analoge Interpretation für die Notfall-Triage bei J. *Nagy*, ‚Die Triage. Unkonventionelle Gedanken zur Patientenversorgung im Katastrophenfall', Zivilverteidigung, Jahrgang 1984, Nr. 1, S. 14 - 18. Diesen Hinweis verdanke ich Professor Hans Möller, München.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tung möglichst vieler Menschenleben im Zeitablauf wäre aber absurderweise dadurch gewährleistet, daß man etwa bei der Dialysebehandlung freiwerdende Plätze denjenigen Fällen zuweist, die eine möglichst kurze Restlebenserwartung haben.

Die zusammengefaßten Abwägungskriterien beachten zugleich auch distributive Erwägungen, da die Behandlungschancen für jeden gleichartigen „Fall" (der hier auch durch die unter dem Schleier der Ungewißheit unbekannten sozioökonomischen Merkmale gekennzeichnet ist) die gleichen sind. Andere Interpretationen von Gleichgewicht sind auf solche Situationen kaum anwendbar: Eine Gleichverteilung der eingesetzten *Mittel* müßte bei unserem Dialyse-Beispiel zum Behandlungsabbruch bei langlebigen Patienten führen; bei tragischer Knappheit ist eben bei gleichem Mitteleinsatz für alle definitionsgemäß das Ergebnis für keinen der anstehenden Fälle ausreichend. Eine Egalisierung der *Restlebenserwartung* (bei einer einmaligen lebensrettenden Behandlung) ist gar nicht erreichbar. Ein gemäßigtes Egalitätsprinzip wie das von Rawls — die Optimalentscheidung ist die, die den relativ Schlechtestgestellten am besten stellt — ist ebenfalls nicht anwendbar, da die relativ schlechter Gestellten die Fälle sind, die nicht gerettet werden. Neben der utilitaristischen Version bietet nur die schicksalhafte Auslosung bzw. die ständig durch neu auftauchende Fälle ergänzte Warteliste eine alternative Deutung von Gleichheit als ad hoc-Angleichung der Überlebenschance in der jeweiligen Entscheidungssituation. Dabei ist die Zufallsrangfolge auf der Warteliste nicht völlig mit dem Losverfahren gleichzusetzen; Wartelisten füllen sich auf je nach den Kosten der Bewerbung um einen Listenplatz und leeren sich durch zeitabhängige Entwertung der zugeteilten Güter (im Falle tragischer Knappheiten durch Tod von Wartenden).[26] Losverfahren bestehen aus Bewerbungsrunden um Behandlungsplätze mit endgültigem Ausscheiden der abgelehnten Bewerber. Beide Versionen einer aleatorischen Konzeption von Gleichbehandlung unterscheiden sich aber vor allem von der utilitaristischen Konzeption, und zwar durch gegensätzliche Auffassungen von der moralischen Kompetenz der menschlichen Vernunft. Dürfen Menschen über das Weiterleben anderer Menschen grundsätzlich keine Entscheidungen fällen oder sollen sie so lange zureichende Gründe heranziehen, bis sie Unterschiede in der Behandlungswürdigkeit verschiedener erkrankter Menschen erkennen und die von der Gesellschaft bereitgestellten Mittel danach zuteilen können? Das ist eine Meta-Entscheidung zwischen zwei ethischen Grundkonzeptionen — eine Ent-

[26] Siehe den Überblick über die ökonomische Theorie der Rationierung durch Warten bei C. M. *Lindsay* and B. *Feigenbaum*, 'Rationing by Waiting Lists', American Economic Review, Vol. 74 (1984), S. 404 - 418.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

scheidung, die ihrerseits wie alle ethischen Konzeptionen keiner letzten Begründung fähig ist.

4. Die Barmherzigkeit der Unaufrichtigkeit

Die Analyse der ethischen Aspekte von Mittelzuweisungen für das und innerhalb des Gesundheitswesens deckt zwangsläufig tiefgreifende Wertkonflikte auf. Sie impliziert einen ethischen Rigorismus, der wegen der moralischen Überforderung der Entscheidungsinstanzen selbst wieder inhuman erscheint. Dabei ist aber zu beachten, daß unser Modell der zwei Stufen von Allokationsentscheidungen, die letztlich Ressourcen und Lebenschancen auch auf einzelne Menschen verteilen, nur die unvermeindlichen Grundelemente des Gesamtallokationsprozesses definiert, die Entscheidungen selbst aber durchaus vielfältiger gegliedert und abgestuft werden können, so daß eine moralische Entlastung der Instanzen erreicht werden kann. Das geht — beachtet man die faktischen Entscheidungsprozesse — so weit, daß der tragische Charakter der Entscheidungen durch multiple und unklare Teilprozesse schließlich verschleiert wird. So werden die begrenzten Kapazitäten von Dialyseeinrichtungen interpretiert als ausreichend zur Behandlung aller, die einer Behandlung „bedürfen". Behandlungsbedarf wird also bei allen auszuscheidenden Fällen wegdefiniert dadurch, daß sie schon im Vorfeld weiterer Entscheidungen als aussichtslos eingestuft werden oder ihnen Behandlungsmöglichkeiten gar nicht bewußt gemacht werden. Außerdem sind es andere Instanzen (etwa überweisende Ärzte), welche den Druck der Allzuvielen von dem Dilemmabereich fernhalten. So hält die Gesellschaft nach außen Werte der Gleichheit aller und der vollkommenen Nutzung aller medizinischen Möglichkeiten aufrecht.[27] Die Gesellschaft betont auch durch spektakulären Aufwand bei einzelnen Rettungsaktionen den unendlichen Wert des einzelnen Menschenlebens und verdeckt damit, daß sie im Durchschnitt einem Menschenleben, wie man aus der Mittelzuweisung an medizinische Bereiche errechnen kann, nur einen sehr begrenzten Wert zuerkennt. Sie handelt so aber nicht nur in Einzelfällen, sondern nimmt sogar an unseren oben dargelegten Maßstäben gemessen deutliche Fehlallokationen vor.

Mit Mitteln *überversorgt* werden

— kleine Bereiche mit nur wenigen gefährdeten Patienten;

— Bereiche mit sehr sichtbaren oder mit sehr gefürchteten Krankheiten.

[27] Siehe die Anpassung der Lösungen des Dialyseproblems an die kulturellen Besonderheiten in England und Italien bei G. *Calabresi* und Ph. *Bobbit*, a.a.O., Chapt. 6.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mit Mitteln *unterversorgt* werden

— kleine Bereiche, deren Bedarf dem Publikum nicht recht bewußt ist;

— große Bereiche, in denen übergeordnete Entscheidungen spezielle Ausrüstungs- und Personalengpässe schaffen, welche die Ärzte hinnehmen müssen und an die sie dann ihre Indikationskonzepte (Bedarfsdefinitionen) anpassen.[28]

Das alles verstößt gegen Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Transparenz und effiziente Allokation, mag aber auch seinen moralischen Sinn haben: Die Wahrheit wird hier mit dem Mantel der Barmherzigkeit zugedeckt, denn es ist für die Entscheidenden wie die Betroffenen eine schwere Belastung, mit dem Bewußtsein zu leben, daß sie Leben verweigern bzw. daß ihnen Leben vorenthalten wird. Die barmherzige Verschleierung dient der Aufrechterhaltung fundamentaler Wertvorstellungen wie der Unersetzlichkeit eines Menschenlebens — Wertvorstellungen, die allokativ zwar keineswegs angewandt werden können, aber für andere Bereiche des Zusammenlebens nicht entbehrlich sind: Es kann offenbar kein Wertsystem aus einem Guß geben, nach welchem eine Gesellschaft oder ihre Instanzen in allen Lebensbereichen handeln. Wo derartige Widersprüche aber offen zutage treten, können die Glaubwürdigkeit zuständiger Instanzen und der soziale Frieden nicht mehr gewahrt werden. Letztlich mag also der Bestand der Gesellschaft schlechthin an dem hängen, was man versucht ist, als bermherzige Lüge in der Zuweisung medizinischer Ressourcen zu brandmarken.

Mathematisch-grafischer Anhang

Der logische Charakter kompromißfähiger und nicht-kompromißfähiger Entscheidungen

Fall I: Restringierte und erreichbare Ziele

s_1, s_2	Mindestzielrestriktionen $z_k \geqq z_k^*$
t_1, t_2	Zielsubstitutionsmöglichkeiten $z_k = z_k(z_u), k = 1, 2; u = 1, 2; k \neq u$ aufgrund der instrumentellen Restriktionen aus q_1, q_2, r_1, r_2
Fläche *ABCD*	Menge realisierbarer Lösungen
Streckenzug *ABC*	Menge zieleffizienter Lösungen

[28] Diese Schlußfolgerungen ergeben sich aus der Untersuchung von H. J. *Aaron* und W. B. *Schwartz*, a.a.O., S. 110 f. Siehe auch das Paradox der nur scheinbar ausreichenden Versorgung tragischer Bereiche bei G. *Calabresi* und Ph. *Bobbit*, a.a.O., Chapt. 5.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fall II: Restringierte, nicht-erreichbare, aber anpaßbare Ziele

s_1', s_2'	ursprüngliches Aspirationsniveau absenkbar, bis Punkt D' mit einem der Punkte des Streckenzuges ABC zusammenfällt

Fall III: Nicht restringierte Ziele

Streckenzug $A'BC'$	Menge zieleffizienter Lösungen unter Fortfall der Restriktionen s_1, s_2

Figur 1: Kompromißfähige Entscheidungen

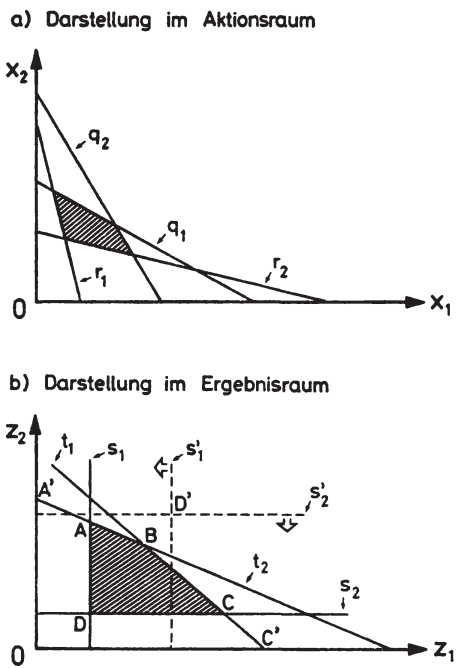

Legende zu Figur 1:

$x_i, i = 1, 2$	Instrumentvariable
$m_j, j = 1, 2$	Mittel niederer Ordnung
$z_k, k = 1, 2$	Zielvariable
q_1, q_2	Bereitstellung von Instrumenten $x_i = x_i(m_{ij})$ mittels beschränkter Mittel $\sum_{i=1}^{2} m_{ij} \leqq m_j^*$
r_1, r_2	Ergebniserreichung durch Instrumenteinsatz $z_k = z_k(x_1, x_2)$ bei gegebenen Mindestzielen $z_k \geqq z_k^*$

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Figur 2: Nicht-kompromißfähige Entscheidungen

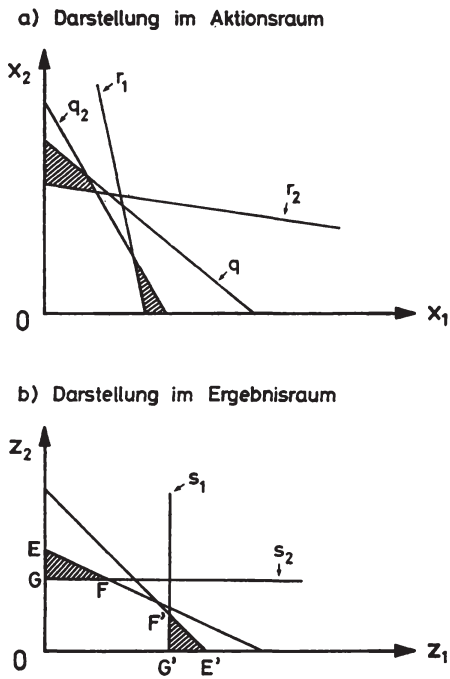

Legende zu Figur 2:

Variable und Beschränkungstypen wie in Figur 1

Fläche *EFG*	Realisierbare Lösungen bei Außerachtlassung von nicht anpaßbarem Mindest- oder Festziel z_1*
Fläche *E′ F′ G′*	Realisierbare Lösungen bei Außerachtlassung von nicht anpaßbarem Mindest- oder Festziel z_2*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teilnehmerverzeichnis des St. Galler Forschungsgesprächs über „Ethik und Wirtschaftswissenschaft“

Prof. Dr. Hanns Abele	Institut für Volkswirtschaftstheorie und -politik, Wirtschaftsuniversität Wien
Prof. Dr. Ernst Baltensperger	Volkswirtschaftliches Institut, Universität Bern
Prof. Dr. Hans-Christoph Binswanger	Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie, Hochschule St. Gallen
Prof. Dr. Franz Böckle	Moraltheologisches Seminar, Universität Bonn
Dr. Folker Fröbel	Starnberger Institut zur Erforschung globaler Strukturen, Entwicklungen und Krisen, Starnberg
Dr. Georges Enderle	Forschungsstelle für Wirtschaftsethik, Hochschule St. Gallen
Prof. Dr. Günter Gabisch	Volkswirtschaftliches Seminar, Universität Göttingen
Prof. Dr. Gérard Gäfgen	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik, Universität Konstanz
Prof. Dr. Wulf Gaertner	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Ernst Helmstädter	Vorsitzender der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Universität Münster
Prof. Dr. Helmut Hesse	Volkswirtschaftliches Seminar, Universität Göttingen
Prof. Dr. Walter Adolf Jöhr	Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie, Hochschule St. Gallen
lic. rer. publ. Roland Kley	Forschungsstelle für Wirtschaftsethik, Hochschule St. Gallen
Prof. Dr. Wilhelm Krelle	Institut für Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Bonn
Prof. Dr. Jürgen Mittelstraß	Philosophische Fakultät, Universität Konstanz

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Prof. Dr. Prasanta K. Pattanaik	Department of Economics, Universität of Birmingham
Prof. Dr. Horst Claus Recktenwald	Volkswirtschaftliches Institut, Universität Erlangen—Nürnberg
Prof. Dr. Alois Riklin	Rektor der Hochschule St. Gallen
Prof. Dr. Hans Ruh	Institut für Sozialethik, Universität Zürich
Prof. Dr. Harald Scherf	Institut für Statistik und Ökonometrie, Universität Hamburg
Prof. Dr. Bernd Schips	Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie, Hochschule St. Gallen
Prof. Dr. Helmut Schneider	Wirtschaftswissenschaftliches Seminar, Universität Zürich
Prof. Dr. Oswald Schwemmer	Institut für Philosophie, Universität Marburg
Prof. Dr. Hans-Jürgen Vosgerau	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik, Universität Konstanz
Prof. Dr. Rupert Windisch	Volkswirtschaftliches Seminar, Universität Göttingen
Prof. Dr. Hans Würgler	Institut für Wirtschaftsforschung, Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-45910-0 | Generated on 2025-07-30 20:21:40
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/